Civilprozessordnung

Sammlung der landesrechtlichen Civil-Prozeß-Normen
(Zugleich als Anhang zu Gaupp-Stein's Commentar zur CPO)
III

Die

württembergischen Landesgesetze u. Verordnungen

zur

Ausführung und Ergänzung

der

Civilprozeßordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes.

Zusammengestellt

und im Anschluß an die CPO erläutert

von

Reinhold Geßler,
Landgerichtsrat in Stuttgart.

Zweite umgearbeitete Auflage
der „Normen des württembergischen Landesrechts“ von L. Gaupp.

~~Zweiter Teil.~~
~~Erläuterungen.~~

Tübingen und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1902.

Sammlung der landesrechtlichen Civil-Prozeß-Normen

(Zugleich als Anhang zu Gaupp-Stein's Commentar zur CPO)

III

Die

württembergischen Landesgesetze u. Verordnungen

zur

Ausführung und Ergänzung

der

Civilprozeßordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes.

Zusammengestellt

und im Anschluß an die CPO erläutert

von

Reinhold Geßler,

Landgerichtsrat in Stuttgart.

Zweite umgearbeitete Auflage

der „Normen des württembergischen Landesrechts" von L. Gaupp.

Tübingen und Leipzig

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1902.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Vorwort.

Das Inkrafttreten des BGB und der hiemit im Zusammenhang stehenden Reichs- und Landesgesetze hat auch für das Gebiet der den Civilprozeß berührenden landesrechtlichen Normen tiefgehende Aenderungen mit sich gebracht, und es ist infolge dessen eine Neubearbeitung der landesrechtlichen Anhänge zum Gaupp-Stein'schen Kommentar zur CPO nötig geworden.

Die Neubearbeitung bezüglich der Normen des württembergischen Landesrechts habe ich an Stelle des nach einer an Erfolgen so reichen wissenschaftlichen Thätigkeit leider zu früh aus dem Leben geschiedenen Professors Dr. Ludwig Gaupp übernommen. Die Darstellung umfaßt vor Allem die auf den mannigfachen Vorbehalten in den Reichsgesetzen beruhenden, den Civilprozeß berührenden landesrechtlichen Normen mit unbeschränkter Fortdauer, erstreckt sich aber auch daneben auf einzelne in Betracht kommende Vorschriften mit nur vorübergehender Gültigkeit. Dabei war der Verfasser bestrebt, in denjenigen Materien, welche durch die neue Gesetzgebung keine oder nur weniger belangreiche Aenderungen erfahren haben, soweit thunlich, die Uebereinstimmung mit der Darstellung der ersten Auflage zu erhalten. In der systematischen Anordnung schließen sich die Ausführungen im Allgemeinen an die einzelnen Paragraphen der CPO an; dagegen sind diejenigen landesrechtlichen Normen, welche die im Gaupp-Stein'schen Kommentar 4. Auflage in den Vorbemerkungen vor § 1 behandelten Materien betreffen, im Einklang mit der dort gewählten besonderen systematischen Anordnung erörtert.

Stuttgart im Mai 1902.

R. Geßler.

Inhaltsverzeichnis.

II. Teil.

Erläuterungen.

Erklärung der Abkürzungen.

ABl = Amtsblatt des Württ. Justizministeriums.
AG = Württ. Ausführungsgesetz.
BM = Bekanntmachung.
Boschers Z. = Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung, begr. von Boscher, jetzt herausgeg. von Mayer.
DAfGV = Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 10. Oktober 1899.
EG = Einführungsgesetz.
EOLG = Entscheidung des Württ. Oberlandesgerichts.
EVGH = Entscheidung des Württ. Verwaltungsgerichtshofs.
FGG = Ges., betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
GKO = Kgl. Verordnung vom 11. November 1899, betr. das Gerichtskostenwesen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren.
JMV = Verfügung des Württ. Justizministeriums.
Komm. = Kommentar von Gaupp-Stein, 4. Aufl.
MV = Ministerialverfügung.
NotGebO = Kgl. Verordnung vom 14. November 1899, betr. eine Gebührenordnung für öffentliche Notare, Rechtsanwälte und andere in Rechtsangelegenheiten thätige Personen.
RBl = Regierungsblatt.
RG = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
RGBl = Reichsgesetzblatt.
SA = Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
V = Königl. Verordnung.
VRG = Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876.
WArch = Württ. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung.
WGerBl = Württ. Gerichtsblatt.
WJb = Jahrbücher der württ. Rechtspflege.

Die fettgedruckte Zahl bei Zeitschriften bezeichnet den Band, die folgende die Seite.

In der Textzusammenstellung sind die aufgehobenen Normen durch lateinische Druckschrift erkennbar gemacht.

Erster Teil.

Text-Zusammenstellung.

1.

Das Gesetz zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung vom 18. August 1879 (Reg.Bl. S. 173).

hat durch die Art. 272 und 283 Ziff. 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (RgBl. S. 423) eine Reihe von Aenderungen erfahren, und es ist das Justizministerium durch das zuletzt angeführte Gesetz ermächtigt worden, den Text des Ausführungsgesetzes zur C.P.O., wie er sich aus diesen Aenderungen ergiebt, unter fortlaufender Nummernfolge der Artikel und mit der Maßgabe durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, daß die in dem abgeänderten Gesetz enthaltenen Verweisungen auf abgeänderte Vorschriften von Reichsgesetzen durch Verweisungen auf die an deren Stelle getretenen reichsgesetzlichen Bestimmungen ersetzt, auch die Uebergangsbestimmungen der Art. 34—46 in dem neuen Text weggelassen werden. Von dieser Ermächtigung hat das Justizministerium durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1899 (Rg.Bl. S. 545) Gebrauch gemacht. In Nachstehendem wird unter Lit. A. der neue Text des Ausführungsgesetzes zur C.P.O. wiedergegeben, wobei die alten Paragraphenzahlen der C.P.O. jeweils in Klammern angeführt und bei Abänderung einzelner Worte die ursprünglichen Worte in Fußnoten beigesetzt sind. Unter Lit. B. folgen die aufgehobenen Artikel und sodann die in der neuen Fassung nicht zum Abdruck gelangten Art. 34 bis 46 des Gesetzes.

A. Das Ausführungsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 1899.

Befreiter Gerichtsstand.

Art. 1. Die Mitglieder des königlichen Hauses haben in bür-

gerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht.

Vor dem Oberlandesgericht werden Wir und Unsere Nachfolger in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Privatvermögen des Königs oder die Civilliste betreffen, Recht geben.

Das Oberlandesgericht entscheidet in erster Instanz und in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz. Auf das Verfahren in erster Instanz finden die Bestimmungen der C.P.O. über das Verfahren vor den Landgerichten und über die besonderen Prozeßarten Anwendung. Von der Mitwirkung an der Entscheidung in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz sind die Richter der ersten Instanz ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die durch die Art. 65, 66[1]) des königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 der Gerichtsbarkeit des Königs vorbehaltenen Angelegenheiten.

Art 2. Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden.

Die Mitglieder des königlichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet, vor demselben leisten sie den Eid als Partei. Die Bestimmung des § 357 [322] der C.P.O. findet hiebei keine Anwendung.

---

[1]) Diese Artikel lauten:

Art. 65: Würden bei einem Mitglied des königlichen Hauses Ehezwistigkeiten entstehen, so sind dieselben von dem einen oder andern Teile an den König zu bringen, welcher sie beizulegen suchen, auch nach Befund der Umstände ein eigenes Konsistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei beteiligten Ehegatten bestätigen wird.

Bei fürstlichen Personen nicht evangelischer Konfession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtigt werden.

Art. 66. Für wichtigere Fälle anderer Art in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des königlichen Hauses, wo es sich nicht um Entscheidung bürgerlicher oder ehelicher Rechtsverhältnisse handelt, steht dem Könige zu, einen Familienrat niederzusetzen, welcher unter dem Vorsitz des Königs oder desjenigen, welchem der König den Vorsitz überträgt, aus den im Lande anwesenden volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, bei welchen kein rechtliches Hindernis obwaltet, uud aus den Mitgliedern des Königl. Geheimen Rats gebildet wird, und, unter dem Vortrag des Justizministers, seine gutächtlichen Aeußerungen zur Entschließung des Königs stellt.

Sollte keiner der volljährigen Prinzen zur Zeit eines zu versammelnden Familienrats im Königreich anwesend sein, so können, wenn die Beschaffenheit des Gegenstands einen Aufschub zuläßt, auch einige der abwesenden, jedoch nicht zu weit vom Königreich entfernten, dazu eingeladen werden.

Gemeindegerichte.

Art. 3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert
in Gemeinden I. Klasse 50 M.,
in Gemeinden II. Klasse 40 M.,
in Gemeinden III. Klasse 30 M.
nicht übersteigt, sind von den Gemeindebehörden (Gemeindegerichten) zu entscheiden, wofern der Kläger und der Beklagte in der Gemeinde den Wohnsitz (§§ 12, 13 [12–14, 17] der C.P.O., § 9 Absatz 1, Satz 1, Absatz 2 und §§ 10, 11 des B.G.B.) oder eine Niederlassung (§ 21 [22] der C.P.O.) oder im Sinne der §§ 16, 20 [18, 21] der C.P.O. den Aufenthalt haben. Die Wertsberechnung des Streitgegenstandes richtet sich nach den §§ 3—9 der C.P.O.

Dingliche Klagen in Betreff unbeweglicher Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks gelegen sind, sowie Ansprüche aus Wechseln sind von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte ausgeschlossen, auch sind dieselben für die Feststellung streitig gebliebener Konkursforderungen (§ 146 Abs. 5, 6 [§ 134 Abs. 5, 6] der K.O.) nicht zuständig.

In Rechtsstreitigkeiten, welche nach der Bestimmung des Abs. 1 von den Gemeindegerichten zu entscheiden sind, können die ordentlichen Gerichte ihre Unzuständigkeit von Amtswegen aussprechen. Das Urteil eines ordentlichen Gerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Streit von dem Gemeindegericht zu entscheiden gewesen sei.

Art. 4. Das Gemeindegericht bildet der nach den Gesetzen über die Gemeindeverfassung besetzte Gemeinderat. Hiebei greift der Art. 18 Abs. 1, 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen rc. der Gemeindeordnung, mit der Erweiterung Platz, daß die gemeindegerichtlichen Geschäfte in allen Gemeinden auch einer mit nur drei Mitgliedern, einschließlich des Abteilungsvorstands, besetzten Abteilung des Gemeinderats und die Obliegenheiten des Abteilungsvorstands einem Gemeindebeamten außerhalb des Gemeinderats übertragen werden können.

Art. 5. Die Klage wird durch die mit der Ladung erfolgte Behändigung einer Klagschrift oder eines die Klage enthaltenden Protokolls, in Ermanglung eines solchen Schriftstücks durch den mündlichen Vortrag derselben vor dem Gemeindegericht erhoben. Auch die Anbringung der Klage zum Protokoll des Vorstands des Gemeindegerichts in Gegenwart des Gegners gilt als Erhebung der Klage.

Art. 6. Das Gemeindegericht entscheidet, nachdem es die Parteien mit ihrem Vorbringen und ihren Beweismitteln mündlich gegeneinander gehört und einen Sühneversuch vorgenommen hat.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 170, 173–176 des G.V.G.

Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, auch mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen, jedoch unbeschadet der Befugnis des Gemeindegerichts, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 157 der C.P.O.[1]) solche Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückzuweisen.

Zeugen und Sachverständige werden unbeeidigt vernommen. Beweis durch Eid ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung kann auch auf den Vortrag einer Partei erfolgen, wenn die andere Partei geladen war und ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu verfassen, in welches die Anträge der Parteien mit ihrer thatsächlichen Begründung, die Entscheidung mit kurzer Begründung und, wofern der Streit in anderer Weise zur Erledigung kommt, die Art der Erledigung aufzunehmen sind.

Die Entscheidung erstreckt sich auf die Kosten. Die Parteien können nur bare Auslagen und entgangenen baren Arbeitsverdienst aufrechnen. Gebühren und Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind von der Aufrechnung ausgeschlossen. Gerichtsgebühren sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften anzusetzen.

Die Entscheidung ist in der Regel sofort mündlich zu verkünden und die Verkündung im Protokoll zu vermerken. Ist die Partei, gegen welche die Entscheidung ergeht, bei der Verkündung abwesend und nicht vertreten, so ist ihr dieselbe durch Behändigung einer schriftlichen Ausfertigung bekannt zu machen.

Art. 7. Die Behändigung der Ladungen, sowie in Fällen des Art. 6 Abs. 8 der Entscheidungen erfolgt von Amtswegen am Sitze des Gemeindegerichts gegen einfache Empfangsbescheinigung, welche im Weigerungsfalle durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe ersetzt wird.

Die §§ 171 Abs. 1, 3, 172, 173, 180 Abs. 1, 181, 183, 185–188 [157 Abs. 1, 3, 158, 159, 165 Abs. 1, 166, 168, 170] der C.P.O.[2]) finden entsprechende Anwendung.

Ist hiernach die Behändigung am Sitze des Gemeindegerichts nicht ausführbar, so ist das Schriftstück der Partei durch Einschreibe-

---

[1]) Die Worte „unter entsprechender Anwendung des § 157 der C.P.O." sind durch Art. 272 Ziff. I des A.G. z. B.G.B. beigesetzt.

[2]) Die neuen §§ 185, 187, sowie § 188 der C.P.O. sind durch das A.G. z. B.G.B. Art. 272 Ziff. II 1 eingefügt.

sendung gegen Rückschein[1]) nach ihrem Aufenthaltsorte zu übermitteln.

Ist auch die letztere Art der Behändigung nicht ausführbar, so ruht das Verfahren und ist die Gegenpartei hiervon zu benachrichtigen; die letztere ist jedoch nicht gehindert, den Rechtsstreit wegen des Anspruchs im ordentlichen Rechtsweg einzuleiten.

Art. 8. Gegen die Entscheidung des Gemeindegerichts steht den Parteien binnen der Notfrist von zehn Tagen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg offen. Durch dieselbe verliert auch der dem Gegner ungünstige Teil der Entscheidung seine Wirkung.

Die Notfrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung, für die Partei, welcher nach Art. 6 Abs. 8 die Entscheidung in schriftlicher Ausfertigung zu behändigen ist, mit der Behändigung. Wenn jedoch erst nachher einer der in § 580 [543] Nr. 2, 4, 5 der C.P.O. bezeichneten Fälle zur Kenntnis einer Partei gekommen ist, so kann dieselbe noch binnen zehn Tagen nach erlangter Kenntnis die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg erheben.

Die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg ist schriftlich bei dem Gemeindegericht oder mündlich zum Protokoll des Vorstandes zu erheben; über die erhobene Berufung ist der Partei Bescheinigung, dem Gegner Nachricht zu erteilen.

Gegen die Versäumung der Notfrist findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (C.P.O. §§ 233 Abs. 1, 234, 236 Abs. 1 Satz 2, 237, 238 [211 Abs. 1, 212, 214 Abs. 1 Satz 2, 215, 216]) statt, wobei die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes anzuwenden sind.

Das ordentliche Gericht, welches nach erfolgter Erhebung der Berufung auf den Rechtsweg mit der Sache befaßt wird, hat von Amtswegen zu prüfen, ob diese Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei, und mangelt es an einem dieser Erfordernisse, dieselbe als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung des ordentlichen Gerichts erstreckt sich auf die Kosten des gemeindegerichtlichen Verfahrens.

Art. 9. Die Entscheidungen der Gemeindegerichte sind vorläufig vollstreckbar.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung der Entscheidung dem Schuldner einen unersetzlichen Nachteil bringen würde, so ist auszusprechen, daß dieselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei. Die vorläufige Vollstreckbarkeit kann von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Auch hat das Gemeindegericht dem Schuldner auf dessen Antrag nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

---

[1]) Früher „durch Postsendung mit Behändigungsschein" — abgeändert durch Art. 272 Ziff. II 2 des A.G. z. B.G.B.

Gegen die vorbezeichneten Anordnungen des Gemeindegerichts findet die Beschwerde bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gemeindegericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§ 567—575 [530—538] der C.P.O. statt.

Im Falle der Erhebung der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg findet bei dem ordentlichen Gerichte der § 707 [647] der C.P.O. entsprechende Anwendung.

Art. 10. Der obsiegenden Partei ist zum Behufe der Zwangsvollstreckung eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung des Gemeindegerichts von dem Vorstand zu erteilen (§§ 724, 725 [662, 663] der C.P.O.). Derselbe erteilt die vollstreckbare Ausfertigung von Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gemeindegericht abgeschlossen worden sind.

Art. 11. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Bestimmungen der C.P.O. und des gegenwärtigen Gesetzes. Die in § 750 [671] Abs. 1 erwähnte Zustellung des Urteils wird jedoch in den Fällen, in welchen nach Art. 6 Abs. 8 eine Behändigung der Entscheidung nicht erforderlich ist, durch die Verkündung ersetzt. Auch steht die Ausübung der in §§ 887, 888, 890 [773—775] der C.P.O. den Prozeßgerichten erster Instanz beigelegten Befugnisse den Gemeindegerichten zu, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Strafgewalt der Gemeinderäte.

Art. 12. In den bei den Gemeindegerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten ist das Gemeindegericht, in dringenden Fällen auch der Vorstand desselben, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen zu erlassen befugt.

Die Bestimmungen der §§ 916—918, 920 Abs. 2, 921 Abs. 2, 923, 928—933, 935, 938—941 [796—798, 800 Abs. 2, 801 Abs. 2, 803, 808—812, 814, 817—819] der C.P.O. finden entsprechende Anwendung. Wegen Zurückweisung von Arrestgesuchen und von Gesuchen um Erlassung einstweiliger Verfügungen, sowie wegen Erlassung oder Aufhebung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen findet Beschwerde bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gemeindegericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§ 567—575 [530—538] der C.P.O. statt. Im Falle der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg (Art. 8) geht die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts auf das mit der Hauptsache befaßte ordentliche Gericht über.

Art. 13. Wenn Geldforderungen, bei welchen die in Art. 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, als unbestritten eingeklagt werden, so findet das Schuldklagverfahren vor dem Vorstand des Gemeindegerichts statt.

Sofort nach Anbringung des Gesuchs ist der Befehl an den Schuldner zu erlassen, binnen einer vom Tage der Eröffnung oder Behändigung laufenden Frist von zwei Wochen bei Vermeidung

sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Vorstande des Gemeindegerichts Widerspruch zu erheben.

Der Zahlungsbefehl ist entweder mündlich zum Schuldklagprotokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zu behändigen. Auf die Behändigung des Zahlungsbefehls findet die Bestimmung des Art. 7 entsprechende Anwendung.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch nicht erhoben, so ist sofort, auch ohne Antrag des Gläubigers, ein Vollstreckungsbefehl zu erlassen, welcher dem Gläubiger und auf dessen Antrag auch dem Schuldner in entsprechender Anwendung der Bestimmung des Art. 7 zu behändigen ist[1]).

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch erhoben, so ist der Gläubiger hiervon unter dem Bedeuten, daß ein Vollstreckungsbefehl nicht erlassen werden könne, zu benachrichtigen.

Die Erhebung des Widerspruchs wider einen Teil des Anspruchs schließt die Erlassung des Vollstreckungsbefehls bezüglich des unwidersprochen gebliebenen Teils nicht aus.

Die Zwangsvollstreckung aus gemeindegerichtlichen Vollstreckungsbefehlen richtet sich nach den Bestimmungen der C.P.O. und des gegenwärtigen Gesetzes.

Gegen die Anordnungen, durch welche der Vollstreckungsbefehl erlassen oder die Erlassung des Zahlungsbefehls oder des Vollstreckungsbefehls versagt wird, findet Beschwerde bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das Gemeindegericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§ 567—575 [530—538] der C.P.O. statt.

Wird der Schuldner in Folge des Schuldklagverfahrens mit Einwendungen gegen den Anspruch ausgeschlossen, so bleibt ihm unbenommen, solche im Weg einer Klage bei dem ordentlichen Gerichte zu verfolgen.

Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht [2]).

Art. 14. Der Ortsbehörde steht die Befugnis zu, den Personen, bei welchen die Voraussetzungen einer Entmündigung wegen Ver-

---

[1]) Die Worte „welcher rc. zu behändigen ist" sind durch Art. 272 III des A.G. z. B.G.B. an die Stelle der Worte „und dem Gläubiger zu behändigen" getreten.

[2]) Die Worte „und Trunksucht" sind durch Art. 272 IV 1 des A.G. z. B.G.B. beigefügt, die Art. 14 und 15 durch Art. 272 IV 2 und V des A.G. z. B.G.B. an die Stelle des Art. 17 (s. unten B) getreten.

schwendung oder Trunksucht vorliegen, Ermahnungen und Warnungen zu erteilen.

Art. 15. Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Gemeinderat derjenigen Gemeinde, in welcher der zu Entmündigende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, beantragt werden.

Aufgebotsverfahren [1]).

Art. 16. In den Aufgebotsfällen der §§ 977, 982, 988 der C.P.O. erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils durch einmalige Einrückung in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt anordnen.

Art. 17. Im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Hypotheken, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen (§§ 1162, 1192, 1199 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 136 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Im Falle des § 1014 der C.P.O. tritt die Einrückung in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt an die Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage drei Monate abgelaufen sind.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt.

Das Ausschlußurteil und das in § 1017 Abs. 3 der C.P.O.

---

1) Die Art. 16 und 17 sind durch Art. 272 VI des A.G. z. B.G.B. an die Stelle des Art. 20 (s. unten B) getreten; s. ferner unten Nr. 13 der Text-Zusammenstellung.

bezeichnete Urteil ist seinem wesentlichen Inhalt nach durch das in Abs. 1 dieses Artikels erwähnte Blatt bekannt zu machen.

Diese Vorschriften gelten auch für die in Art. 214 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Pfandscheine.

Zwangsvollstreckung.

Art. 18.[1]) Gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem von derselben die Behörde, welche den Schuldner zu vertreten berufen ist, Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von vier Wochen verflossen ist.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der betreffenden Behörde zu bescheinigen.

Insoweit in vorstehenden Fällen die Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, finden die Bestimmungen der Art. 30 bis 32 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze über Gerichtsvollzieher keine Anwendung, der Gerichtsvollzieher ist vielmehr auf Anrufen des Gläubigers von dem Vollstreckungsgericht (§ 764 [684] der C.P.O.) aufzustellen.

Der Pfändung sind nicht unterworfen solche Sachen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind. Ueber diesfallsige Einwendungen entscheidet das Vollstreckungsgericht.

Art. 19[2]). Die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche ist durch besonderes Gesetz vom 18. August 1879, Reg.-Blatt S. 202, geregelt.

Art. 20. Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus Urkunden, welche von einem Grundbuchbeamten oder einem Ratsschreiber innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit (Art. 33 und 35 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) in Ansehung des Anspruchs aus einer Hypothek auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, sowie bei Bestellung einer Hypothek in Ansehung der persönlichen Forderung

---

[1]) In der früheren Fassung Art. 21. Die Worte „Gegen den Fiskus" rc. bis „oder Stiftung" sind durch Art. 272 VII an die Stelle der Worte: Gegen den Staat, die Amtskörperschaften, Gemeinden und andere Kommunalverbände sowie gegen solche Körperschaften, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird" getreten.

[2]) In der ursprünglichen Fassung Art. 28 des Gesetzes.

in der für die Aufnahme notarieller Urkunden vorgeschriebenen Form aufgenommen werden, sofern sich der Eigentümer oder der Schuldner in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Die vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunden wird von dem Grundbuchbeamten erteilt.

Der Grundbuchbeamte hat auch die vollstreckbare Ausfertigung der gemäß den bisherigen Vorschriften des Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der C.P.O. vom 18. August 1879 von einer Unterpfandsbehörde aufgenommenen Urkunden zu erteilen. Die vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunden kann in entsprechender Anwendung des § 727 der C.P.O. auch gegen einen späteren Erwerber des Grundstücks erteilt werden, wenn dieser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die in der Urkunde bezeichnete Schuld, für welche die Hypothek an dem Grundstück besteht, übernommen hat.[1])

B. Die aufgehobenen Artikel, sowie die Uebergangsbestimmungen.

Art. 14. Durch die Bestimmungen der Artikel 3—13 werden die bestehenden Vorschriften über die Behandlung von Gewerbestreitigkeiten im Sinne des § 108 (jetzt § 120a) der R.Gew.O. nicht berührt.

Prozesslegitimation der Vormünder.

Art. 15. Die Gültigkeit der Prozessführung der Vormünder ist durch die obervormundschaftliche Ermächtigung (Landrecht Th. 1 Tit. 16 § 4 und § 32 „Form eines Tutorii oder Curatorii") nicht bedingt.

Die Verpflichtung der Vormünder, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zur Führung von Prozessen einzuholen (§ 31 der revidierten Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843, Reg.Bl. S. 435), wird hierdurch nicht berührt.

In Absicht auf Vergleiche hat es bei dem bestehenden Recht (Art. 20 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, § 31 der revidierten Vorschriften für Pfleger) sein Bewenden.

Offenbarungseid.

Art. 16. Wenn jemand verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Anteil an-

---

[1]) Der Art. 20 ist durch Art. 272 VIII des A.G. z. B.G.B. an Stelle des Art. 30 (s. unten B) getreten.

zuzeigen, oder über ihren Bestand Auskunft zu geben, so muss er auf Verlangen desjenigen, welcher sein rechtliches Interesse hierbei nachweist, den Offenbarungseid darüber ablegen, dass er alles, was er anzuzeigen oder worüber er Auskunft zu geben gehabt, vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe. Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschliessen.

Der Anspruch auf Ablegung des Offenbarungseids ist im Civilprozessverfahren zu verfolgen.

Die Klage ist auch von Amtswegen zu verwerfen, wenn der Anspruch nicht nur auf keine Weise bescheinigt, sondern auch eine Verheimlichung von Vermögensbestandteilen durch den Beklagten nach den Umständen als völlig unwahrscheinlich zu erachten ist.

Die Klage verjährt in einem Jahre von dem Zeitpunkte der Solennisation der Teilung oder der Uebergabe des Pflegschaftsvermögens, in andern Fällen von dem Zeitpunkt, an welchem der Kläger Kenntnis von dem Bestande des betreffenden Vermögens erhalten hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf den reichsgesetzlich geregelten Offenbarungseid in Vollstreckungs- und Konkursfällen (R.C.P.O. §§ 711, 769, K.O. § 115).

Entmündigung von Verschwendern.

Art. **17.** Die gesetzlichen Bestimmungen über das der Entmündigung von Verschwendern voraufgehende vorbereitende Verfahren (L.R. II. 30 § 1, Landesordnung von 1621 Tit. 46 §§ 3, 4, Generalreskr. vom 12. Juni 1730 und 14. April 1781, K.V.O. vom 19. Juni 1808 § 18), sowie die noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die mit diesem Verfahren verbundenen privatrechtlichen Wirkungen (L.R. II 30 § 3, Landesordnung von 1621 Tit. 46 § 9) treten ausser Kraft. Unberührt bleiben jedoch diejenigen Bestimmungen, welche den Ortsbehörden die Befugnis zu Ermahnungen und Warnungen wegen Hangs zur Verschwendung einräumen.

Handelsregister.

Art. **18.** Die Amtsgerichte haben das Handelsregister und die mit demselben durch besondere Reichsgesetze in Verbindung gebrachten weiteren Register nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu führen. Die Anmeldungen werden von dem Amts-

richter oder dem Gerichtsschreiber entgegengenommen. Die Führung der Register ist Obliegenheit des Amtsrichters.

Die sonstigen im H.G.B. und in dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, den Handelsgerichten zugewiesenen aussergerichtlichen oder provisorischen Verfügungen sind auch in den nicht durch den § 13 Abs. 4 des E.G. z. R.C.P.O. vorgesehenen Fällen Obliegenheit der Amtsgerichte.

Wenn die Gerichte bei diesen Geschäften ihre Pflichten absichtlich oder aus Nachlässigkeit hintansetzen, so haben sie für den daraus entstehenden Schaden nach Massgabe derjenigen Bestimmungen zu haften, welche in den Art. 67, 70, 71 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 und in den Art. 225, 234 und 238 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 enthalten sind.

Handelsgerichtliche Straffälle.

Art. 19. Die durch das H.G.B. und das E.G. zu demselben vom 13. August 1865 (Art. 17, 20, 21, 23, 29, 33, zu vergl. Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1875, betr. die Festsetzung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung), dann durch den § 66 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, begründete Strafgewalt der Handelsgerichte kommt den Amtsgerichten zu.

Die betreffenden Ordnungsstrafen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in diesem Fall aber nur verhängt werden, nachdem den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, binnen einer anberaumten Frist sich schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers wegen Nichtbefolgung der gesetzlichen Anordnung zu verantworten. Wo es sich um Ueberwindung eines Ungehorsams handelt, ist sogleich in der Entscheidung, durch welche die Ordnungsstrafe verhängt wird, eine abermalige Ordnungsstrafe für den Fall fortdauernden Ungehorsams, bezw. des erneuten Zuwiderhandelns anzudrohen, auch, wenn die betreffende Vorschrift auf ein Handeln gerichtet ist, eine Frist zur Befolgung derselben anzuberaumen.

Gegen die Entscheidung, durch welche eine Ordnungsstrafe verhängt wird, findet sofortige Beschwerde nach Massgabe der Bestimmungen der R.C.P.O. statt. Ueber die Beschwerde, welche aufschiebende Wirkung hat, entscheidet das Oberlandesgericht.

Aufgebotsverfahren.

Art. 20. Die Bestimmungen der R.C.P.O. über das Aufge-

botsverfahren finden, insoweit ein solches nach den Landesgesetzen überhaupt zulässig ist, nur auf die gerichtliche Kraftloserklärung von Urkunden Anwendung. Im übrigen verbleibt es bezüglich der zulässigen Aufgebote bei den diesfalls bestehenden Normen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften in betreff der gerichtlichen Kraftloserklärung von Urkunden sind in den Gesetzen vom heutigen Tage enthalten.

Zwangsvollstreckung.

Art. 22. Die Bestellung von Curatoren im Sinne des § 694 der R.C.P.O. richtet sich bei Nichtexemten nach den Bestimmungen des Art. 5 Nr. 6, Art. 7 A lit. a Nr. 5, Art. 17 des Notariatsges. vom 14. Juni 1843.

Art. 23. Ist eine Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden, so findet während der Dauer des Auseinandersetzungsverfahrens (Art. 9 des A.G. z. K.O.) die Zwangsvollstreckung und der Arrest in den Nachlass weder für Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnisnehmer noch für Gläubiger des Erben statt.

Diese Bestimmung findet auf die Verfolgung dinglicher Rechte keine Anwendung.

Art. 24. Ist auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils eine Eintragung in den öffentlichen Büchern zu bewirken, so darf solche nur in der Form der Vormerkung oder Verwahrung (Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 74—82) geschehen.

Art. 25. Die Bestimmungen der Art. 84, 85, 88 des Pfandgesetzes finden Anwendung auf die Gläubiger, für welche eine durch Unterpfänder versicherte Forderung gepfändet wird (R.C.P.O. §§ 709 Abs. 1, 810 Abs. 1).

Art. 26. Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen ist durch besonderes Gesetz vom heutigen Tage geregelt.

Art. 27. Die Vollziehung des Arrests in unbewegliches Vermögen erfolgt dadurch, dass dem Besitzer die Veräusserung, Belastung oder Verpfändung der Gegenstände untersagt wird.

Die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, ist befugt, das Verbot in das Unterpfandsbuch eintragen zu lassen; ist dies geschehen (Art. 144 Abs. 2 des Pfandgesetzes), so kann die Partei, soweit sie wegen des sichergestellten Anspruchs beteiligt ist, jede nachher über den Gegenstand getroffene Verfügung als nichtig anfechten.

Der Arrest kann nötigenfalls auch in einer Sequestration be-

stehen. Haben sich die Parteien über die Person des Sequesters und über die Art und Weise der zu führenden Verwaltung nicht geeinigt, so erfolgt die Bestimmung hierüber durch das Gericht.

Art. 29. Die Aufnahme vollstreckbarer Urkunden (R.C.P.O. § 702 Nr. 5) steht den Amtsrichtern und den Notaren zu. Der Zuziehung von Zeugen bedürfen die Notare nicht.

Art. 30. Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus Urkunden, welche in Fällen des Art. 191 des Pfandges. von einer Unterpfandsbehörde über ein vor ihr abgelegtes persönliches Schuldanerkenntnis einer handlungsfähigen Partei aufgenommen sind und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, wofern der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Es finden diesfalls die Bestimmungen des achten Buches der R.C.P.O. über Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung.

Art. 31. Bei einer Zwangsversteigerung kann keine mit Vornahme derselben beauftragte und hierzu verpflichtete Person die zum Verkauf bestimmte Sache, sei es unter eigenem oder unter fremdem Namen, erkaufen.

Das gleiche Verbot findet in Ansehung des zu dieser Handlung beigezogenen Protokollführers statt.

Hat eine der genannten Personen die Sache ersteigert, so ist der Kauf nichtig; auch hat der Uebertreter den für den Gläubiger oder den Schuldner sich ergebenden Schaden zu ersetzen.

Art. 32. An der Kaufhandlung kann auch der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Zwangsvollstreckung stattfindet, teilnehmen.

Dem Schuldner ist diese Teilnahme nur unter der Bedingung gestattet, dass er wegen pünktlicher Bezahlung des Kaufpreises alsbald volle Sicherheit leiste.

Art. 33. In Ansehung der Verantwortlichkeit der Gerichte und Vollstreckungsbehörden findet die Bestimmung des Art. 18 Abs. 3 auf das Mahn-, Schuldklag- und Zwangsvollstreckungsverfahren entsprechende Anwendung.

Art. 34. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der C.P.O. in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab treten, soweit nicht in den nachfolgenden Art. 35—46 ein anderes bestimmt ist:

Das Exekutionsgesetz vom 15. April 1825 mit Ausnahme der Art. 44—48, 75—80,

das Exekutionsgesetz vom 13. November 1855, mit Ausnahme der Zusätze zum Pfandgesetze Art. 32—34,

das Gesetz vom 13. März 1868, betreffend die Kraftloserklärung der Wechsel und der in Art. 301, 302 des H.G.B. bezeichneten Papiere,

die C.P.O. vom 3. April 1868 Art. 1—907, 936—940 nebst den Schlußbestimmungen,

das Gesetz vom 4. Juli 1871, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts, Art. 1, 5— 7,

das Gesetz vom 8. August 1875 zur Ausführung des R.-Ges. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung Art. 3, 10–32, 33 Abs. 1, 34,

der Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Aufhebung einiger im Vormundschaftsrecht und im Civilprozeßrecht bestehender Beschränkungen Auswärtiger,

außer Wirksamkeit.

a. Prozesse.

Art. 35. Prozesse, welche vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. bei den Gemeindegerichten anhängig geworden sind (C.P.O. vom 3. April 1868, Art. 878 Abs. 2, 3), werden von denselben nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

Das Urteil unterliegt der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg nach Maßgabe des Art. 8.

Gegen Urteile der Gemeindegerichte, welche vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. verkündigt worden sind, findet die Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen statt.

Das über die Nichtigkeitsklage ergehende Urteil kann nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage der R.C.P.O. und zwar in der Art, wie wenn das Amtsgericht in erster Instanz erkannt haben würde, angefochten werden.

Art. 36. Prozesse erster Instanz, welche vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. bei den Oberamtsgerichten anhängig geworden sind, werden von den Amtsgerichten nach den bisherigen Gesetzen erledigt; es finden jedoch die Bestimmungen der C.P.O. vom 3. April 1868 über die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch eine Vorverhandlung (Art. 626—635) keine Anwendung mehr.

Gegen amtsgerichtliche Urteile in Sachen der vorbezeichneten Art finden die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen statt.

Die über Nichtigkeitsklagen ergehenden Urteile der Landgerichte können nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage der R.C.P.O. und zwar dergestalt, wie wenn das Landgericht als Berufungsgericht erkannt haben würde, angefochten werden; gegen Berufungsurteile der Landgerichte können die nach den bisherigen

Gesetzen zulässigen Rechtsmittel bei dem Oberlandesgerichte erhoben werden.

Diese Bestimmungen (Abs. 2, 3) finden auch Anwendung auf diejenigen Sachen, in welchen schon vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. ein der Rechtskraft fähiges Urteil eines Oberamtsgerichts verkündigt worden ist.

Art. 37. Prozesse erster Instanz, welche vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. bei den Civilkammern der Kreisgerichtshöfe anhängig geworden sind, werden von den Civilkammern der Landgerichte nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

Gegen landgerichtliche Urteile in Sachen der vorbezeichneten Art finden die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen bei dem Oberlandesgerichte statt.

Die über Nichtigkeitsklagen ergehenden Urteile, sowie die an Stelle des Obertribunals ergehenden Berufungsurteile des Oberlandesgerichts können nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage der R.C.P.O. und zwar in allen Fällen dergestalt, wie wenn das Oberlandesgericht als Berufungsgericht erkannt haben würde, angefochten werden. Gegen die an Stelle des Landesoberhandelsgerichts ergehenden Berufungsurteile des Oberlandesgerichts kann das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen bei dem Oberlandesgericht selbst erhoben werden.

Diese Bestimmungen (Abs. 2, 3) finden auch Anwendung auf diejenigen Sachen, in welchen schon vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. ein der Rechtskraft fähiges Urteil der Civilkammer eines Kreisgerichtshofs in erster Instanz verkündigt worden ist.

Art. 38. Prozesse höherer Instanz, welche vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. bei dem Obertribunal und dem Landesoberhandelsgericht, oder bei den Civilkammern der Kreisgerichtshöfe anhängig geworden sind, werden von dem Oberlandesgericht, beziehungsweise an Stelle der Civilkammern der Kreisgerichtshöfe von den Civilkammern der Landgerichte nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

Bezüglich der Rechtsmittel gegen die in Sachen der vorbezeichneten Art ergehenden Urteile der Landgerichte und des Oberlandesgerichts finden die Bestimmungen der Art. 36 Abs. 3, 37 Abs. 3 Anwendung.

Gegen der Rechtskraft fähige Urteile höherer Instanz des Landesoberhandelsgerichts oder der Civilkammer eines Kreisgerichtshofs, welche vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. zur Verkündigung gelangt sind, können die nach den bisherigen Gesetzen zulässigen Rechtsmittel bei dem Oberlandesgericht erhoben werden.

Vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. verkündigte Urteile höherer Instanz des Obertribunals können nur mit der Nichtigkeitsklage

oder Restitutionsklage der R.C.P.O. und zwar bei dem Oberlandesgericht als Berufungsgericht angefochten werden.

Art. 39. Wenn in einem beim Inkrafttreten der R.C.P.O. anhängigen Prozesse die Klage auf Grund einer prozeßhindernden Einrede oder in den Fällen des Art. 344 Z. 1, 2 der C.P.O. vom 3. April 1868 von Amtswegen abgewiesen wird, oder ein solches Urteil vor dem gedachten Zeitpunkt verkündigt worden ist, so findet unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Art. 35—38 das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Art. 40. Die Bestimmungen der Art. 35—38 finden entsprechende Anwendung auf die vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. bei den bisherigen Gerichten anhängig gewordenen Wiederaufnahmeklagen gegen rechtskräftige Urteile (C.P.O. vom 3. April 1868 Art. 753—769, 875, 897).

Dasselbe gilt bei den von diesem Zeitpunkte ab nach der R.C.P.O. zu erhebenden Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen gegen zuvor rechtskräftig gewordene Urteile, soweit es sich um die Bestimmung des zuständigen Gerichts und der Instanz, in welcher die Klagen zu erheben sind, handelt. Doch sind solche Klagen gegen gemeindegerichtliche Urteile ausschließlich bei den Amtsgerichten, in erster Instanz, zu erheben.

Insoweit nicht in Abs. 1 ein anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der R.C.P.O. über Wiederaufhebung von Entmündigungen auch auf die nach den bisherigen Gesetzen ausgesprochenen Entmündigungen Anwendung.

b. Aufgebotssachen.

Art. 41. Aufgebotssachen, in welchen die öffentliche Aufforderung vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. beschlossen worden ist, sind nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

c. Zwangsvollstreckungen.

Art. 42. Die Vollstreckbarkeit der in Anwendung der bisherigen Gesetze vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. oder nachmals erlassenen Urteile richtet sich nach den bisherigen Gesetzeu (C.P.O. vom 3. April 1868 Art. 289, 395, 682—689, 743, 760).

Im Uebrigen sind für die Zwangsvollstreckung aus solchen Urteilen fortan die Bestimmungen der R.C.P.O. und des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

Der § 647 [1]) der R.C.P.O. findet Anwendung, wenn ein unter

---

[1]) jetzt § 707.

der Herrschaft der bisherigen Gesetze erlassenes Urteil mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage des neuen Rechts angefochten wird.

Art. 43. Die Bestimmungen der §§ 660, 661[1]) der R.C.P.O. finden auf die vor dem Inkrafttreten derselben erlassenen Urteile ausländischer Gerichte Anwendung, wofern nicht schon vorher die Exekution von dem zuständigen Oberamtsgerichte verfügt worden ist (C.P.O. vom 3. April 1868 Art. 906).

Art. 44. Die Bestimmungen der R.C.P.O. über die Zwangsvollstreckung finden, unbeschadet der Vorschrift des § 22 des Einf.-Ges., auf die in § 702 Nr. 1, 2, 4, 5[2]) genannten Schuldtitel, wofern sie schon vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. begründet wurden, nur insoweit Anwendung, als die Vollstreckbarkeit dieser Titel schon in den bisherigen Gesetzen anerkannt war.

Art. 45. Ist vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. Zahlungsfrist unter Androhung der Exekution erteilt worden, so kann nach Umfluß der Frist der Gläubiger die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils oder sonstigen Titels (C.P.O. vom 3. April 1868 Art. 903—906), bei als unbestritten eingeklagten Forderungen die Erlassung eines Vollstreckungsbefehls beantragen.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des zuständigen Gerichts (C.P.O. Art. 900, 903 Abs. 2, 905, 906) auf Grund der Gerichtsakten erteilt, der Vollstreckungsbefehl von dem zuständigen Amtsgericht (R.C.P.O. § 629[3]) in den Fällen des Art. 13 von dem Vorstande des Gemeindegerichts, auf Grund beglaubigten Auszugs aus dem Schuldklagprotokoll erlassen.

Sind vor Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Vollstreckung erhoben worden, so entscheidet hierüber das zuständige Gericht nach den bisherigen Gesetzen (C.P.O. Art. 901–904).

Die Erlassung des Vollstreckungsbefehls findet nicht statt, wenn vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch gegen die Forderung erhoben worden ist.

Nach Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung oder nach Erlassung des Vollstreckungsbefehls finden die Bestimmungen der R.C.P.O. und des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Art. 46. Ist schon vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. die Exekution verfügt worden (Exek.-Ges. vom 13. November 1855 Art. 3), so finden auf das weitere Verfahren bezüglich der Zwangsvollstreckung die Bestimmungen der R.C.P.O. und des gegenwärtigen Gesetzes

[1]) jetzt §§ 722, 723.
[2]) jetzt § 794 Nr. 1, 2, 4, 5.
[3]) jetzt § 689.

Anwendung. Die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung und die Erlassung des Vollstreckungsbefehls richtet sich nach der Bestimmung des Art. 45 Abs. 1, 2.

Die vor jenem Zeitpunkt vorgenommenen Vollstreckungshandlungen sind nach den bisherigen Gesetzen zum Ende zu führen.

Den vor jenem Zeitpunkt, von den zuständigen Exekutionsbehörden gemäß Art. 36, 37, 42 des Exek.-Ges. vom 15. April 1825 vollzogenen Pfändungen und Beschlagnahmen kommt von da ab, wofern solche im übrigen den Erfordernissen der R.C.P.O. entsprechen, die gleiche Rechtswirkung zu, als wenn das betreffende Objekt in Anwendung der R.C.P.O. gepfändet worden wäre.

Die vorstehende Bestimmung (Abs. 3) findet entsprechende Anwendung auf die gemäß Art. 839 Ziff. 3, 4 der C.P.O. vom 3. April 1868 vollzogenen Arrestanlagen.

2.

Ausführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar 1879 (Reg.Bl. S. 3).

Art. 1. An die Stelle der Oberamtsgerichte treten Amtsgerichte, deren je eines für jeden Oberamtsbezirk und für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart besteht.

Aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit können für einzelne Bezirke im Wege Königlicher Verordnung mehrere Amtsgerichte errichtet werden.

Die Abhaltung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes kann durch das Justizministerium angeordnet werden [1]).

Art. 2. Auf die Amtsgerichte gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebietes der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit der Oberamtsgerichte gehören; insbesondere haben dieselben die Aufsicht über die Verwaltung der den Gemeindebehörden zustehenden Gerichtsbarkeit auszuüben.

Art. 3. Die richterlichen Beamten der Amtsgerichte handeln in den durch die Landesgesetze den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten als Einzelrichter.

---

[1]) Die Abhaltung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes ist zur Zeit angeordnet für die Amtsgerichte Calw in Neuweiler, Nagold in Altensteig, Urach in Metzingen, Balingen in Ebingen, Neresheim in Bopfingen, Langenburg in Schrozberg, Wangen in Isny.

Die Amtsgerichte haben zu Terminen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Gerichtsschreiber beizuziehen. Bei der gerichtlichen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts können sie einen Gerichtsschreiber beiziehen, auch wenn dies reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Auf Anordnung des Amtsrichters hat der Gerichtsschreiber Wechselproteste am Sitze des Amtsgerichts aufzunehmen, wofern der Bezirksnotar und ein sonstiger etwa dort wohnender Notar verhindert sind.

Das Justizministerium kann ausnahmsweise auch einen Gerichtsvollzieher für zuständig zur Aufnahme von Wechselprotesten erklären [1]).

Art. 4. Mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig.

Soweit das Bedürfnis es erfordert, wird die Vertretung von Amtsrichtern durch Amtsrichter benachbarter Amtsgerichte von dem Justizministerium im Voraus angeordnet.

Art. 5. Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, nach den von letzterem aufgestellten allgemeinen Grundsätzen den einzelnen Amtsrichtern im voraus zugewiesen. Die getroffene Geschäftsverteilung unterliegt der Genehmigung des Justizministeriums, vor deren Erteilung das Präsidium des Landgerichts zu vernehmen ist. Der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter ist ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgestellten Geschäftsverteilung eintreten zu lassen.

Die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem der andern Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

---

[1]) Abs. 2 bis 3 sind durch Art. 271 I des AG. z. B.G.B. an die Stelle des früheren Abs. 2 getreten, welcher lautete: Zu allen Verhandlungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche nach den bestehenden Gesetzen vor dem Oberamtsgerichtskollegium oder einer oberamtsgerichtlichen Deputation oder einem Gerichtsbeamten und zwei Gerichtszeugen vorzunehmen sind, ist der beeidigte Gerichtsschreiber beizuziehen. Derselbe ist ermächtigt, auf Anordnung des Amtsrichters Wechselproteste am Sitze des Amtsgerichts aufzunehmen, wofern der Bezirksnotar verhindert ist und ein weiterer Notar dort nicht wohnt. Die Errichtung von Testamenten nach der dritten Form des Landrechts findet bei den Amtsgerichten nicht statt.

Art. 6. An die Stelle der acht Kreisgerichtshöfe treten ebenso viele Landgerichte.

Art. 7. Auf die Landgerichte gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit der Kreisgerichtshöfe gehören.

Art. 8. Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse,

2) für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten,

3) für die Ansprüche gegen öffentliche Diener wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Art. 9. Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des Landgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder gehören und, sofern es sich um die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung handelt, auch die etwaigen Hilfsrichter (Art. 18) beizuziehen sind.

Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze den Landgerichten zugewiesen werden, sind in den nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Kammern in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu erledigen[1]).

Art. 10. Die Präsidenten der Landgerichte sind ermächtigt, in Notfällen zu einzelnen Sitzungen Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beizuziehen.

Art. 11. Der Zusammentritt des Schwurgerichts solle alle drei Monate stattfinden.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts kann bei eintretendem Bedürfnis auf Antrag der Staatsanwaltschaft außerordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen. Derselbe ist auch ermächtigt, Sitzungen ausfallen zu lassen, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt und die Angeklagten nicht verhaftet sind oder sich mit dem Aufschub ausdrücklich einverstanden erklären.

Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft den Tag der Eröffnung der Sitzungen.

Art. 12. Die Schwurgerichte sind auch ferner zuständig für

---

[1]) Der weitere Satz von Absatz 2 — aufgehoben durch Art. 271 II des AG. z. B.G.B. — lautete: Es haben jedoch bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf exemte Güter in der Civilkammer mindestens 5 Gerichtsmitglieder, einschliesslich des Vorsitzenden, mitzuwirken.

die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der in den §§ 18, 28 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 bedrohten Vergehen, sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.

Art. 13. Die Bildung von Strafkammern bei einzelnen Amtsgerichten, die Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirk und die Bildung von Kammern für Handelssachen bei einzelnen Landgerichten kann in Anwendung der durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 78, 99, 100) der Landesjustizverwaltung vorbehaltenen Befugnisse im Wege Königlicher Verordnung erfolgen [1]).

Art. 14. An die Stelle des Obertribunals tritt das Oberlandesgericht.

Art. 15. Auf das Oberlandesgericht gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit des Obertribunals gehören.

Art. 16. Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des Oberlandesgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder gehören und, sofern es sich um die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung handelt, auch die etwaigen Hilfsrichter (§ 122 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) beizuziehen sind.

Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze dem Oberlandesgericht zugewiesen werden, sind in den nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Senaten in der dort vorgesehenen Besetzung zu erledigen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Art. 17. Der Richter muß vor dem Amtsantritt eidlich verpflichtet werden.

Art. 18. Die bei den Landgerichten und den Amtsgerichten verwendeten Hilfsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Bestellung der Hilfsrichter erfolgt durch das Justizministerium.

Die Mehrheit des entscheidenden Gerichts soll in jedem einzelnen Fall bei dem Oberlandesgerichte aus ständigen Mitgliedern desselben, bei den Landgerichten aus ständigen Mitgliedern eines Landgerichts bestehen.

Art. 19. Zu Schöffen und Geschworenen sollen außer den in

---

[1]) Eine Kammer für Handelssachen ist durch VO. vom 15. Mai 1879 (Reg.-Bl. S. 109) bei dem Landgericht Stuttgart errichtet worden.

den §§ 34, 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen nicht berufen werden:

die Mitglieder und der Kanzleidirektor des Geheimenrats, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, die Direktoren, Räte, Kanzleidirektoren und Assessoren bei den Ministerien, sowie die Vorstände der Landeskollegien;

die Vorstände des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen, der der Oberstudienbehörde unmittelbar untergeordneten Gelehrten- und Realschulen und der Schullehrerseminarien.

Es sollen ferner nicht berufen werden diejenigen Räte und Assessoren bei den Landeskollegien, deren Unentbehrlichkeit im Dienste von dem vorgesetzten Ministerium bezeugt wird.

Art. 20. Der Vorstand des Oberamts ist Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz § 40).

Die in diesen Ausschuß zu berufenden Vertrauensmänner werden von der Amtsversammlung gewählt. Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart tritt der Gemeinderat an die Stelle der Amtsversammlung. Die Wahl erfolgt durch relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die den Vertrauensmännern des Ausschusses, sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §§ 55, 96) wird im Wege Königlicher Verordnung bestimmt.

Art. 21. Die Ernennung der Handelsrichter erfolgt durch Königliche Entschließung auf den gutächtlichen Vorschlag der betreffenden Handels- und Gewerbekammern.

Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Justizminister bestimmt.

Art. 22. Die Gerichtsschreibereibeamten bei sämtlichen Gerichten werden aus der Zahl derjenigen Personen bestellt, welche eine Prüfung in den Departements der Justiz, des Innern oder der Finanzen erstanden haben.

Im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses kann von dem Amtsgerichte auch eine andere geeignete und eidlich zu verpflichtende Person als Stellvertreter des Gerichtsschreibers beigezogen werden.

Die Stellung einer Kaution liegt den Gerichtsschreibern ob, wofern ihnen die Führung einer Kasse übertragen wird[1]).

Art. 23. Die Amtsgerichte stehen unter der Dienstaufsicht der

---

[1]) Zu vgl. jedoch jetzt Gesetz vom 28. März 1899, betr. die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten (Reg.-Bl. S. 273).

Die Amtsgerichte haben zu Terminen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Gerichtsschreiber beizuziehen. Bei der gerichtlichen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts können sie einen Gerichtsschreiber beiziehen, auch wenn dies reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Auf Anordnung des Amtsrichters hat der Gerichtsschreiber Wechselproteste am Sitze des Amtsgerichts aufzunehmen, wofern der Bezirksnotar und ein sonstiger etwa dort wohnender Notar verhindert sind.

Das Justizministerium kann ausnahmsweise auch einen Gerichtsvollzieher für zuständig zur Aufnahme von Wechselprotesten erklären [1].

Art. 4. Mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig.

Soweit das Bedürfnis es erfordert, wird die Vertretung von Amtsrichtern durch Amtsrichter benachbarter Amtsgerichte von dem Justizministerium im Voraus angeordnet.

Art. 5. Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, nach den von letzterem aufgestellten allgemeinen Grundsätzen den einzelnen Amtsrichtern im voraus zugewiesen. Die getroffene Geschäftsverteilung unterliegt der Genehmigung des Justizministeriums, vor deren Erteilung das Präsidium des Landgerichts zu vernehmen ist. Der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter ist ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgestellten Geschäftsverteilung eintreten zu lassen.

Die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem der andern Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

---

[1]) Abs. 2 bis 3 sind durch Art. 271 I des AG. z. B.G.B. an die Stelle des früheren Abs. 2 getreten, welcher lautete: Zu allen Verhandlungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche nach den bestehenden Gesetzen vor dem Oberamtsgerichtskollegium oder einer oberamtsgerichtlichen Deputation oder einem Gerichtsbeamten und zwei Gerichtszeugen vorzunehmen sind, ist der beeidigte Gerichtsschreiber beizuziehen. Derselbe ist ermächtigt, auf Anordnung des Amtsrichters Wechselproteste am Sitze des Amtsgerichts aufzunehmen, wofern der Bezirksnotar verhindert ist und ein weiterer Notar dort nicht wohnt. Die Errichtung von Testamenten nach der dritten Form des Landrechts findet bei den Amtsgerichten nicht statt.

Art. 6. An die Stelle der acht Kreisgerichtshöfe treten ebenso viele Landgerichte.

Art. 7. Auf die Landgerichte gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit der Kreisgerichtshöfe gehören.

Art. 8. Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse,

2) für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten,

3) für die Ansprüche gegen öffentliche Diener wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Art. 9. Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des Landgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder gehören und, sofern es sich um die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung handelt, auch die etwaigen Hilfsrichter (Art. 18) beizuziehen sind.

Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze den Landgerichten zugewiesen werden, sind in den nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Kammern in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu erledigen[1]).

Art. 10. Die Präsidenten der Landgerichte sind ermächtigt, in Notfällen zu einzelnen Sitzungen Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beizuziehen.

Art. 11. Der Zusammentritt des Schwurgerichts solle alle drei Monate stattfinden.

Der Straffenat des Oberlandesgerichts kann bei eintretendem Bedürfnis auf Antrag der Staatsanwaltschaft außerordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen. Derselbe ist auch ermächtigt, Sitzungen ausfallen zu lassen, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt und die Angeklagten nicht verhaftet sind oder sich mit dem Aufschub ausdrücklich einverstanden erklären.

Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft den Tag der Eröffnung der Sitzungen.

Art. 12. Die Schwurgerichte sind auch ferner zuständig für

---

[1]) Der weitere Satz von Absatz 2 — aufgehoben durch Art. 271 II des AG. z. B.G.B. — lautete: Es haben jedoch bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf exemte Güter in der Civilkammer mindestens 5 Gerichtsmitglieder, einschliesslich des Vorsitzenden, mitzuwirken.

die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der in den §§ 18, 28 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 bedrohten Vergehen, sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.

Art. 13. Die Bildung von Strafkammern bei einzelnen Amtsgerichten, die Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirk und die Bildung von Kammern für Handelssachen bei einzelnen Landgerichten kann in Anwendung der durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 78, 99, 100) der Landesjustizverwaltung vorbehaltenen Befugnisse im Wege Königlicher Verordnung erfolgen [1]).

Art. 14. An die Stelle des Obertribunals tritt das Oberlandesgericht.

Art. 15. Auf das Oberlandesgericht gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit des Obertribunals gehören.

Art. 16. Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des Oberlandesgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder gehören und, sofern es sich um die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung handelt, auch die etwaigen Hilfsrichter (§ 122 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) beizuziehen sind.

Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze dem Oberlandesgericht zugewiesen werden, sind in den nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Senaten in der dort vorgesehenen Besetzung zu erledigen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Art. 17. Der Richter muß vor dem Amtsantritt eidlich verpflichtet werden.

Art. 18. Die bei den Landgerichten und den Amtsgerichten verwendeten Hilfsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Bestellung der Hilfsrichter erfolgt durch das Justizministerium.

Die Mehrheit des entscheidenden Gerichts soll in jedem einzelnen Fall bei dem Oberlandesgerichte aus ständigen Mitgliedern desselben, bei den Landgerichten aus ständigen Mitgliedern eines Landgerichts bestehen.

Art. 19. Zu Schöffen und Geschworenen sollen außer den in

---

[1]) Eine Kammer für Handelssachen ist durch VO. vom 15. Mai 1879 (Reg.-Bl. S. 109) bei dem Landgericht Stuttgart errichtet worden.

den §§ 34, 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen nicht berufen werden:

die Mitglieder und der Kanzleidirektor des Geheimenrats, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, die Direktoren, Räte, Kanzleidirektoren und Assessoren bei den Ministerien, sowie die Vorstände der Landeskollegien;

die Vorstände des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen, der der Oberstudienbehörde unmittelbar untergeordneten Gelehrten- und Realschulen und der Schullehrerseminarien.

Es sollen ferner nicht berufen werden diejenigen Räte und Assessoren bei den Landeskollegien, deren Unentbehrlichkeit im Dienste von dem vorgesetzten Ministerium bezeugt wird.

Art. 20. Der Vorstand des Oberamts ist Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz § 40).

Die in diesen Ausschuß zu berufenden Vertrauensmänner werden von der Amtsversammlung gewählt. Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart tritt der Gemeinderat an die Stelle der Amtsversammlung. Die Wahl erfolgt durch relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die den Vertrauensmännern des Ausschusses, sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §§ 55, 96) wird im Wege Königlicher Verordnung bestimmt.

Art. 21. Die Ernennung der Handelsrichter erfolgt durch Königliche Entschließung auf den gutächtlichen Vorschlag der betreffenden Handels- und Gewerbekammern.

Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Justizminister bestimmt.

Art. 22. Die Gerichtsschreibereibeamten bei sämtlichen Gerichten werden aus der Zahl derjenigen Personen bestellt, welche eine Prüfung in den Departements der Justiz, des Innern oder der Finanzen erstanden haben.

Im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses kann von dem Amtsgerichte auch eine andere geeignete und eidlich zu verpflichtende Person als Stellvertreter des Gerichtsschreibers beigezogen werden.

Die Stellung einer Kaution liegt den Gerichtsschreibern ob, wofern ihnen die Führung einer Kasse übertragen wird[1]).

Art. 23. Die Amtsgerichte stehen unter der Dienstaufsicht der

---

[1]) Zu vgl. jedoch jetzt Gesetz vom 28. März 1899, betr. die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten (Reg.-Bl. S. 273).

Landgerichte, die Landgerichte unter derjenigen des Oberlandesgerichts. Der Dienstaufsicht der Landgerichte sind auch die in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt S. 141) errichteten Gewerbegerichte unterstellt. Ueber alle Gerichte übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus [1]).

Art. 24. Die Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten sind nicht richterliche Beamte. Sie gehören zu den auf Lebenszeit angestellten Beamten (Art. 2 Abs. 2 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876).

Der erste Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte ist vor der Ernennung der ihm untergebenen Staatsanwälte gutächtlich zu vernehmen.

Die Staatsanwälte können jederzeit auf ein anderes staatsanwaltliches oder ein richterliches Amt von nicht geringerem Rang und ohne Verlust an Gehalt versetzt werden.

Art. 25. Mit zeitweiliger selbständiger Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können nur zum Richteramt befähigte Personen beauftragt werden.

Art. 26. Bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch die Staatsanwälte an den betreffenden Landgerichten und deren Gehilfen oder durch besondere Amtsanwälte versehen.

Die Amtsanwälte werden von dem Justizministerium aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Personen oder der Rechtskundigen, welche die erste höhere Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, auf jederzeitigen Widerruf ernannt.

Die Amtsverrichtungen der Amtsanwaltschaft können in Forstrügesachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Beamte des betreffenden Dienstzweiges, in anderen Straffällen durch Polizeibeamte wahrgenommen werden.

Die näheren Bestimmungen über diese Vertretung der Staatsanwaltschaft werden im Verordnungswege erlassen.

Gemeindebeamten kann eine solche Vertretung ohne Zustimmung der Gemeindebehörde nicht übertragen werden.

Art. 27. Für einzelne Amtsverrichtungen oder Fälle kann von

---

[1]) Der zweite Satz dieses Art. ist durch das Gesetz vom 14. April 1893, betr. die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte (Reg.-Bl. S. 73) eingefügt. Gewerbegerichte bestehen z. Zt. in Stuttgart, Biberach, Cannstatt, Ebingen, Eßlingen, Geislingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Ravensburg, Reutlingen, Schramberg, Schwenningen, Tuttlingen, Ulm.

den ersten Staatsanwälten an den Landgerichten die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten einer anderen hierzu geeigneten Person aufgetragen werden.

Bei plötzlicher Verhinderung des ordnungsmäßig bestellten Vertreters der Staatsanwaltschaft kann in dringenden Fällen von dem Amtsrichter für die Versehung der Geschäfte der Amtsanwaltschaft Fürsorge getroffen werden.

Art. 28. Die Dienstaufsicht über das staatsanwaltliche Personal wird unter der Oberaufsicht des Justizministeriums durch die ersten Staatsanwälte bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten ausgeübt.

Die in Art. 26 Abs. 3 bezeichneten Beamten sowie die in § 153 des R.G.V.G. genannten Hilfsbeamten sind der Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Staatsanwälte und des Justizministeriums nur bezüglich ihrer betreffenden Geschäfte untergeben.

Auf die ersten Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten finden die Art. 77, 79 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 entsprechende Anwendung.

Art. 29. In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Gerichtssitz sich nicht befindet, sind die Ortsvorsteher die Zustellungsbeamten (Gerichtsvollzieher) für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden sollen (C.P.O. §§ 152—159, 162—174, 180 [jetzt §§ 166—173, 176—191, 197]).

Für diejenigen Zustellungen, welche am Gerichtssitze mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sind, für die Zustellungen durch Aufgabe zur Post (C.P.O. §§ 160, 161, 175 [jetzt §§ 174, 175, 192]) und für die Vermittlung von Zustellungen durch die Post (C.P.O. §§ 176—180 [jetzt §§ 193 - 197]) werden den Gerichten besondere Zustellungsbeamte beigegeben.

Art. 30. Die Ortsvorsteher sind je für ihren Gemeindebezirk die Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher).

Art. 31. Die Ortsvorsteher können die Uebernahme oder die Fortführung des Gerichtsvollzieherdienstes (Art. 29 Abs. 1, 30) mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien ablehnen. Gegen die Versagung dieser Zustimmung steht dem Ortsvorsteher die Beschwerde an das Oberamt zu, welches endgiltig zu entscheiden hat.

Im Falle der Ablehnung beziehungsweise eines abändernden Beschlusses des Oberamts hat der Gemeinderat einen oder nach Bedürfnis mehrere besondere Gerichtsvollzieher zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Amtsrichters, welche zu versagen ist, wenn dem Gewählten die zur unklagbaren Versehung der aufzutragenden Geschäfte erforderlichen Eigenschaften mangeln. Wegen

Versagung der Bestätigung können der Gemeinderat und der Gewählte Beschwerde bei dem Landgericht erheben. Das Landgericht entscheidet endgiltig. Würde auch die wiederholte Wahl nicht bestätigt werden, so erfolgt die Bestellung durch das Landgericht.

Aus erheblichen Gründen kann das Landgericht die Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers an der Stelle des Ortsvorstehers oder des gewählten Gerichtsvollziehers (Abs. 2) beschließen. Der Beschluß des Landgerichts unterliegt der Anfechtung durch Beschwerde, welche der Gemeinderat und der Ortsvorsteher oder der gewählte Gerichtsvollzieher binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Oberlandesgericht erheben können. Das Oberlandesgericht entscheidet endgiltig.

Die Bestellung des besonderen Gerichtsvollziehers durch das Landgericht (Abs. 2, 3) erfolgt in widerruflicher Weise; die Belohnung desselben, soweit solche nicht durch den Gebührenbezug gedeckt wird, liegt der Gemeindekasse ob.

Art. 32. Für den Gerichtsvollzieher (Art. 29 Abs. 1, Art. 30, Art. 31 Abs. 2-4) ist ein Stellvertreter durch Wahl des Gemeinderats zu bestellen. Die Bestimmungen des Art. 31 Abs. 2—4 finden auf denselben entsprechende Anwendung.

Art. 33. Gegen diejenigen, welche sich in gerichtlichen Angelegenheiten einer Ungebühr außerhalb einer gerichtlichen Verhandlung (§§ 179 bis 182 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, § 8 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) schuldig machen, können von den Gerichten, in deren Geschäftskreis diese Verfehlungen begangen sind, Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft verfügt werden. Gegenüber von Rechtsanwälten ist nur Geldstrafe zulässig. Gegen diejenigen, welche in gerichtlichen Angelegenheiten, die nicht die streitige Gerichtsbarkeit betreffen, sich des Ungehorsams gegen gesetzmäßige Anordnungen schuldig machen, können die Gerichte für den einzelnen Fall Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark verhängen; der Festsetzung der Strafe muß eine Androhung vorausgehen[1]).

---

[1]) Abs. 1, dessen jetzigen Fassung auf Art. 271 III des A.G. z. B.G.B. beruht, lautete früher: Gegen diejenigen, welche sich in Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit einer Ungebühr ausserhalb einer gerichtlichen Verhandlung (G.V.G. §§. 179—182) oder in sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten des Ungehorsams gegen gesetzmässige Anordnungen oder einer Ungebühr schuldig machen, können von den Gerichten, in deren Geschäftskreis diese Verfehlungen begangen sind, Ordnungsstrafen bis zu 100 M. oder bis zu 3 Tagen Haft verfügt werden. Gegenüber von Rechtsanwälten ist nur Geldstrafe zulässig.

Werden solche Verfehlungen gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft begangen, so ist auf Anrufen der letzteren die Strafverfügung von dem Gerichte zu erlassen, bei welchem sie thätig sind.

Gegen die Strafverfügung findet, sofern solche nicht von dem Oberlandesgerichte erlassen ist, sofortige Beschwerde bei dem nächst höheren Gerichte statt, wobei die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über dieses Rechtsmittel entsprechende Anwendung finden.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Jedoch kann eine wegen Ungebühr erkannte Haftstrafe sofort bis zu vierundzwanzig Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens die ungesäumte Bestrafung erfordert.

Art. 34. Soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes bestimmt ist, sind die Gerichtsferien ohne Einfluß auf die Bearbeitung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit [1]).

Art. 35. Bei der Bestimmung, daß außer den Sonntagen nur diejenigen Fest- und Feiertage, welche für allgemeine bürgerliche erklärt sind (K. Verordnung vom 28. Juni 1849), Aufschub für Rechts- und gerichtliche Handlungen gewähren, behält es sein Bewenden.

Art. 36. Das gegenwärtige Gesetz tritt zugleich mit dem R.G.V.G. in Kraft.

Gleichzeitig treten

das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868,

das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts, vom 4. Juli 1871 Art. 2—4,

das Gesetz, betreffend nachträgliche Bestimmungen zum Gesetze über die Gerichtsverfassung, vom 7. März 1873, ferner

der Art. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 6. Mai 1849 und

das Gesetz über die Gerichtsferien vom 30. Mai 1858 außer Wirksamkeit.

---

[1]) Art. 34, dessen jetzige Fassung auf Art. 271 IV des A.G. z. B.G.B. beruht, lautete früher: Auf andere Angelegenheiten, als diejenigen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, sind die Gerichtsferien ohne Einfluss. Die Bearbeitung der betreffenden Geschäfte kann während der Ferien unterbleiben, soweit nicht das Bedürfnis einer Beschleunigung vorhanden ist.

3.

Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzbl. S. 97). — Auszug aus dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 423).

Art. 273. Die in dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung hinsichtlich des Zwangsversteigerungsverfahrens dem Vollstreckungsgerichte zugewiesenen Amtshandlungen sind, soweit nicht über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu entscheiden ist, von einem Seitens des Vollstreckungsgerichts aufzustellenden Kommissär wahrzunehmen.

Bei der Auswahl des Kommissärs sind in erster Linie die an Ort und Stelle wohnhaften, zur Versehung des fraglichen Geschäfts befähigten Beamten derjenigen Gemeinde zu berücksichtigen, in deren Bezirk die betreffenden Grundstücke gelegen sind. Weiterhin kann auch ein Grundbuchbeamter oder ein Bezirksnotar zum Kommissär bestellt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück in Frage steht, bezüglich dessen das Vollstreckungsgericht zugleich Grundbuchamt ist.

Art. 274. Im Zwangsversteigerungsverfahren ist eine gemeinderätliche Schätzung des zu versteigernden Grundstücks gemäß Art. 39 [1]) herbeizuführen.

---

[1]) Art. 39 lautet:

Die Gemeinderäte haben in Grundbuchsachen, in Fällen der Zwangsvollstreckung in Grundstücke, sowie in Nachlaß- und Teilungssachen auf Antrag von Beteiligten oder auf Ersuchen von Behörden amtliche Schätzungen des Werts solcher Grundstücke vorzunehmen, welche im Bezirk der Gemeinde liegen. Erforderlichen Falls sind auch die Nutzungen eines Grundstücks und die Rechte an einem Grundstück zu schätzen.

Hiebei greift der Art. 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen zc. der Gemeindeordnung Reg.-Blatt S. 277, mit der Maßgabe Platz, daß das Schätzungsgeschäft in größeren Stadtgemeinden auch einer nur mit drei Mitgliedern einschließlich des Abteilungsvorstands besetzten Abteilung des Gemeinderats übertragen werden kann und daß die in Art. 18 Abs. 2

Art. 275. Die vor dem 1. Januar 1860 in das Unterpfandsbuch eingetragenen Pfandrechte sind, soweit bezüglich derselben seither ein neuer Eintrag nicht erfolgt ist, bei der Feststellung des geringsten Gebots und bei der Aufstellung des Teilungsplans nur auf Grund einer Anmeldung zu berücksichtigen.

Art. 276. Eine in dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Grunddienstbarkeit, sowie eine als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragene persönliche Dienstbarkeit oder Reallast bleibt von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

Art. 277. Die im Zwangsversteigerungsverfahren zu leistende Sicherheit kann auch durch Stellung eines tauglichen Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

Art. 278. An einen in dem Verteilungstermin nicht erschienenen Berechtigten ist die Auszahlung des ihm gebührenden Betrags des baar vorhandenen Versteigerungserlöses durch Uebersendung auf seine Kosten zu bewirken.

Art. 279. In dem gemäß § 140 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung stattfindenden Aufgebotsverfahren erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt.

Art. 280. Soweit bei Familienfideikommiß-, Lehen- und Stammgütern der Schuldner über die Substanz des Gutes zu verfügen nicht berechtigt ist, erfolgt eine Zwangsvollstreckung in solche Güter nur durch Zwangsverwaltung nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, sowie durch Eintragung einer Sicherungshypothek nach Maßgabe der

---

erwähnten Beschlüsse der Bestätigung der Civilkammer des Landgerichts bedürfen.

Für die Vornahme der Schätzungen stehen den betreffenden Mitgliedern der Gemeinderäte Gebühren zu, deren Höhe durch königliche Verordnung festgesetzt wird.

Im Bedürfnisfall können besondere Sachverständige zu der Schätzung zugezogen werden. Auf Kosten der Beteiligten kann dies geschehen, wenn diese damit einverstanden sind oder wenn das Amtsgericht die Genehmigung hiezu erteilt.

§§ 866 und 867 der Civilprozeßordnung und des Art. 216 [1]) dieses Gesetzes.

Art. 281. Bei standesherrlichen und ritterschaftlichen Fideikommiß-, Lehen- und Stammgütern ist dem Schuldner und seiner Familie nach Verhältnis seines Standes, der Größe der Familie, des Ertrags der Güter und der Einkünfte, welche er außerdem zu beziehen hat, sowie zutreffenden Falls mit Rücksicht auf die Ursache der entstandenen Ueberschuldung eine angemessene Kompetenz auszusetzen, welche in keinem Falle die Hälfte des reinen Ertrags des Gutes übersteigen darf.

4.

Verfügung des Justizministeriums vom 10. Oktober 1899, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Amtsbl. S. 367).

Zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 713) sowie der Art. 273 bis 281 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (RegBlatt S. 423) wird hiemit Nachstehendes verfügt:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Auf das Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-Verfahren finden im Allgemeinen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Civilprozeßord-

---

[1]) Art. 216 lautet:

An einem Grundstück, dessen Belastung nach den in den Art. 57 bis 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, kann eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in der Weise bestellt werden, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

Bei der Bestellung einer solchen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familienfideikommiß-, Lehen- oder Stammgut ist zugleich mit dem Eintrag ein Höchstbetrag der dem Besitzer und seiner Familie nach Art. 281 gebührenden Kompetenz im Grundbuch vorzumerken. Der Höchstbetrag ist nach Anhörung der Beteiligten von dem Grundbuchamt festzusetzen.

nung, insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung, Anwendung.

§ 2. Das Amtsgericht, bei welchem die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beantragt ist, hat, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes vorliegen, auch ohne den bezüglichen Antrag eines Beteiligten die Entscheidung des zuständigen höheren Gerichts in Betreff der Bestellung des Vollstreckungsgerichts einzuholen.

Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes (vergl. auch § 18 des Reichsgesetzes) dann, wenn das Amtsgericht ein einheitliches Verfahren als angemessen erachtet.

§ 3. Die Zustellung der in dem Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erfolgt, soweit nicht die Personen, an welche zuzustellen ist, im Gesetz ausdrücklich bezeichnet sind, an alle Beteiligten (§ 9 des Reichsgesetzes), welche zur Zeit der Erlassung des betreffenden Beschlusses oder der betreffenden Verfügung als solche bekannt sind.

§ 4. Als Zustellungsvertreter (§§ 6, 7 des Reichsgesetzes) sollen regelmäßig Personen, welche im Bezirk des Vollstreckungsgerichts wohnen, bestellt werden.

Die Zustellung an eine „Aufsichtsbehörde" (§ 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes) kommt nur bei solchen juristischen Personen oder Vereinen in Frage, welche unter einer staatlichen Aufsichtsbehörde stehen.

§ 5. Die Zustellung des Beschlusses, durch welchen die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird, an den Schuldner erfolgt nach den Vorschriften der §§ 208—213 der Civilprozeßordnung (vgl. auch Verfügung des Justizministeriums vom heutigen Tage, betreffend die Zustellungen von Amtswegen). Auch im Uebrigen finden hinsichtlich der Formen und des Verfahrens bei Ausführung der Zustellung im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-Verfahren, soweit nicht in den §§ 4—7 des Reichsgesetzes abweichende Vorschriften gegeben sind, die Vorschriften über Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß im Zwangsversteigerungsverfahren, wenn ein Kommissär bestellt ist und es sich um die Zustellung einer von diesem erlassenen Verfügung handelt, diejenigen Verrichtungen, welche nach §§ 209—213 der Civilprozeßordnung dem Gerichtsschreiber obliegen, der Kommissär zu besorgen hat, und an die Stelle des Gerichtsdieners der Ortsdiener tritt. Der Kommissär benützt für die Zustellung (vergl. § 211 der Civilprozeßordnung), sofern er nicht ein eigenes Dienstsiegel hat, das Dienstsiegel der Gemeindebehörde. Die etwa erforderlichen Formu-

lare für Postzustellungsurkunden (vergl. § 7 der Verfügung des Justizministeriums vom heutigen Tage, betreffend die Zustellungen von Amtswegen) bezieht der Kommissär von der Gerichtsschreiberei des Vollstreckungsgerichts. Ein Zustellungsregister hat der Kommissär nicht zu führen.

§ 6. Die durch § 41 Abs. 2 und § 118 Abs. 2 Satz 4 des Reichsgesetzes, sowie durch § 19 Abs. 2 und § 24 der gegenwärtigen Verfügung vorgeschriebenen Mitteilungen erfolgen durch einfache Behändigung gegen Empfangsbescheinigung oder durch die Post mittelst Einschreibesendung unter entsprechender Anwendung des § 26 der Verfügung des Justizministeriums vom heutigen Tage, betreffend die Zustellungen von Amtswegen.

§ 7. Von Amtswegen ist die Glaubhaftmachung des angemeldeten Rechts der in § 9 Nr. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Art zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß das Recht nicht bestehe.

Zwangsversteigerung.

§ 8. Der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers bei dem Vollstreckungsgericht angebracht werden.

Mit dem Antrag sind die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels, sowie die urkundlichen Nachweise über die Zustellung des Vollstreckungstitels und über das Vorhandensein der etwaigen weiteren Voraussetzungen des Beginns der Zwangsvollstreckung (§§ 750 ff. der Civilprozeßordnung), von dem Konkursverwalter erforderlichen Falls die urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung (§ 81 Abs. 2 der Konkursordnung) vorzulegen.

§ 9. Ist von verschiedenen Gläubigern oder wegen verschiedener Forderungen die Zwangsversteigerung eines und desselben Grundstücks beantragt, so erfolgt die Zwangsversteigerung in einem und demselben Verfahren.

Eine Verbindung des Verfahrens in Betreff der Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke (vergl. § 18 des Reichsgesetzes) kann auch noch während des Verfahrens, so lange sie thatsächlich thunlich ist, stattfinden.

§ 10. In dem Beschluß, durch welchen die Zwangsversteigerung angeordnet wird, ist die Beschlagnahme des Grundstücks zu Gunsten des Gläubigers ausdrücklich auszusprechen.

Ist das Vollstreckungsgericht bezüglich des zu versteigernden Grundstücks oder eines der zu versteigernden Grundstücke zugleich Grundbuchamt, so liegt dem Vollstreckungsgericht (— dem Amtsrichter als Vollstreckungsbeamten —) die weitere Besorgung des

Zwangsversteigerungsverfahrens ob (Art. 273 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Andernfalls aber hat das Vollstreckungsgericht mit dem die Zwangsversteigerung anordnenden Beschluß zugleich den Kommissär (Art. 273 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) zu bestellen, wobei in Anbetracht der Schwierigkeit der dem Kommissär obliegenden Aufgaben mit besonderer Sorgfalt die Auswahl zu treffen ist.

§ 11. Zum Kommissär soll derjenige nicht bestellt werden, bei welchem einer der in Art. 15 Abs. 2[1]) des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Ausschließungsgründe vorliegt. Ergibt sich das Vorhandensein eines solchen Ausschließungsgrundes nachträglich, so soll die erfolgte Bestellung von dem Vollstreckungsgericht zurückgenommen werden.

§ 12. Dem Kommissär hat das Vollstreckungsgericht eine Ausfertigung des die Zwangsversteigerung anordnenden Beschlusses, wie auch etwaiger nachfolgender, die Zulassung eines Gläubigers zum Beitritt, die Verbindung oder die Aufhebung des Verfahrens betreffender Beschlüsse zugehen zu lassen. Auf den betreffenden Ausfertigungen der Beschlüsse über die Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt eines Gläubigers ist durch die Gerichtsschreiberei die Zeit der erfolgten Zustellung an den Schuldner zu beurkunden.

§ 13. Das Vollstreckungsgericht hat bei dem ihm obliegenden Ersuchen um Eintragung der Anordnung der Zwangsversteigerung in das Grundbuch (§ 19 Abs. 1 des Reichsgesetzes) dem Grundbuchamt, falls ein Kommissär bestellt ist, zugleich diesen namhaft zu machen, worauf alsdann das Grundbuchamt die in § 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Mitteilungen — bei welchen das Grundbuchamt zugleich zu bemerken hat, ob und wann das Ersuchen um Eintragung des Versteigerungsvermerks bei ihm eingegangen ist, —

---

[1]) Art. 15 Abs. 2 lautet: Der Grundbuchbeamte hat sich einer Eintragung zu enthalten

1) in Sachen, in welchen er selbst beteiligt ist oder in welchen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4) in Sachen, in welchen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt ist.

unmittelbar an den Kommissär zu machen hat. Ist der Kommissär zugleich Grundbuchbeamter, so hat er die erforderlichen Feststellungen aus den Grundbuch-Akten von Amtswegen vorzunehmen.

§ 14. Im Falle einer drohenden Gefährdung der ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung durch den Schuldner (§ 25 des Reichsgesetzes) kommt als eine zur Abwendung dieser Gefährdung geeignete Maßregel, welche der Vollstreckungsbeamte (Kommissär beziehungsweise Amtsrichter), übrigens nur auf Antrag eines betreibenden Gläubigers, zu treffen hat, insbesondere die Anordnung einer Bewachung des Grundstücks und der von der Beschlagnahme mitumfaßten Gegenstände in Betracht.

§ 15. Ist ein Kommissär bestellt, so hat dieser, wenn ein Grund vorliegt, welcher die sofortige Aufhebung des Verfahrens rechtfertigt, dem Vollstreckungsgericht hiervon Anzeige zu erstatten.

Ein aus dem Grundbuch ersichtliches, der Zwangsversteigerung oder der Fortsetzung des Verfahrens entgegenstehendes Recht rechtfertigt in solchen Fällen, in welchen es sich um ein nicht zu beseitigendes, der Zwangsversteigerung entgegenstehendes Hindernis, z. B. wegen der aus dem Grundbuch ersichtlichen Eigenschaft des zu versteigernden Grundstücks als eines Familienfideikommißguts (Art. 280 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) handelt, die sofortige Aufhebung des Verfahrens durch das Vollstreckungsgericht, in anderen Fällen die einstweilige Einstellung des Verfahrens durch den Vollstreckungsbeamten nach Maßgabe des § 28 des Reichsgesetzes.

Ein der Zwangsversteigerung entgegenstehendes Recht eines Dritten, welches nicht aus dem Grundbuch ersichtlich ist, ist gemäß § 771 der Civilprozeßordnung im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 16. Der Vollstreckungsbeamte hat alsbald nach dem Eingang der Mitteilungen des Grundbuchamts (§ 19 des Reichsgesetzes und oben § 10 letzter Absatz) eine Schätzung des zu versteigernden Grundstücks (Art. 274 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) durch den Gemeinderat der belegenen Sache herbeizuführen. Bei dieser Schätzung hat der Gemeinderat auch das Ergebnis der Steuereinschätzung und den Brandversicherungsanschlag des Grundstücks anzuführen.

Der Versteigerungstermin soll erst nach Eingang der gemeinderätlichen Schätzung des Grundstücks bestimmt werden.

Erscheint im Hinblick auf die Feststellung der Versteigerungsbedingungen oder im Hinblick auf die mit dem Zuschlag eintretende Wirkung des Erlöschens eines nicht auf Zahlung eines Kapitals gerichteten Rechts (vergl. §§ 46, 51, 92 des Reichsgesetzes) eine gemeinderätliche Schätzung des Werts von Nutzungen aus dem Grund-

stück oder eines Rechts an dem Grundstück als erforderlich, so kann der Vollstreckungsbeamte solche jederzeit herbeiführen.

§ 17. Bei der Anberaumung des Versteigerungstermins hat der Vollstreckungsbeamte darauf Bedacht zu nehmen, daß der zwischen der (ersten) Bekanntmachung des Termins und dem Termin erforderliche Zeitraum von mindestens sechs Wochen (vergl. § 43 Abs. 1 des Reichsgesetzes) eingehalten werden kann. Im Uebrigen ist bei Festsetzung des Versteigerungstermins, welcher nach § 36 Abs. 2 des Reichsgesetzes ohne besondere Gründe nicht mehr als sechs Monate hinausgerückt werden soll, insbesondere der Gegenstand der Versteigerung, sowie die Zahl der bis dahin bekannten Beteiligten und die größere oder geringere Entfernung des Wohnorts derselben zu berücksichtigen.

Der Versteigerungstermin soll in der Regel an dem Orte abgehalten werden, in dessen Bezirk das zu versteigernde Grundstück oder eines der zu versteigernden Grundstücke gelegen ist. Der Vollstreckungsbeamte kann jedoch — und zwar der Kommissär mit Genehmigung des Vollstreckungsgerichts — die Versteigerung an einem anderen, im Bezirk des Vollstreckungsgerichts gelegenen Ort abhalten, wenn zu erwarten ist, daß an diesem Orte eine größere Zahl von Kaufsliebhabern sich einfinden werde.

Die Versteigerung wird, wenn die Gemeinde eine Räumlichkeit im Rathause oder eine anderweitige, zur Vornahme obrigkeitlicher Verhandlungen bestimmte Räumlichkeit zur Verfügung stellt, in dieser vorgenommen. Andernfalls ist eine geeignete Räumlichkeit zu beschaffen. Die hierdurch erwachsenden Kosten gehören zu den Kosten des Verfahrens.

Speisen und Getränke dürfen in der zur Versteigerungsverhandlung bestimmten Räumlichkeit und in den benachbarten Gelassen unmittelbar vor und während der Versteigerungsverhandlung nicht verabreicht werden.

§ 18. Die Terminsbestimmung soll hinsichtlich der Bezeichnung des Grundstücks (§ 37 Nr. 1, § 38 des Reichsgesetzes) auch dessen Parzellen-Nummer, Meßgehalt, Lage, Kulturart (Baumgut, Acker, Wald rc.) oder Benützungsart (Wohnhaus, Oekonomiegebäude rc.), sowie die etwaigen Zubehörstücke und den Schätzungswert (vergl. § 16) enthalten.

Die Terminsbestimmung hat der Vollstreckungsbeamte mit der Bezeichnung von Ort und Tag der Erlassung und mit seiner Unterschrift zu versehen.

§ 19. Ist in Betreff des zu versteigernden Grundstücks ein Pfandrecht vor dem 1. Januar 1860 in das Unterpfandsbuch eingetragen worden und bezüglich dieses Pfandrechts seither weder im Unterpfandsbuch noch im Grundbuch ein neuer Eintrag erfolgt, so

muß die Terminsbestimmung auch die Aufforderung enthalten, die Ansprüche aus dem betreffenden Pfandrecht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, widrigenfalls dieselben bei der Feststellung des geringsten Gebots und bei der Aufstellung des Teilungsplans nicht berücksichtigt werden würden (zu vergl. Art. 275 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Der Vollstreckungsbeamte hat, soweit ihm solche Anspruchsberechtigte bekannt sind, dieselben von der erfolgten Anordnung der Zwangsversteigerung unter dem Hinweis auf die in der Terminsbestimmung enthaltene Aufforderung zu benachrichtigen.

In Betreff der Form dieser Benachrichtigung wird auf § 6 verwiesen.

§ 20. Ist ein Kommissär bestellt, so hat dieser eine Ausfertigung der Terminsbestimmung dem Vollstreckungsgericht zum Zweck der Anheftung an die Gerichtstafel mitzuteilen. Ist das Gericht nach § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes zum Vollstreckungsgericht bestellt, so hat es den übrigen Gerichten je eine beglaubigte Abschrift der Terminsbestimmung zu gleichem Zweck zu übersenden.

§ 21. Das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt im Sinne des § 39 des Reichsgesetzes ist das Amtsblatt des Bezirks des Vollstreckungsgerichts.

§ 22. Die Terminsbestimmung soll auch an dem Rathause oder in Ermanglung eines solchen an der für obrigkeitliche Bekanntmachungen bestimmten sonstigen Stelle des Orts, in dessen Bezirk das zu versteigernde Grundstück gelegen ist (Ortstafel), angeheftet werden. Außerdem ist die Terminsbestimmung zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens einer Woche, in dem Ort, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Sollen Güter von größerem Umfang, Fabriken, große Wirtschaften und dergl. versteigert werden, so ist die *zweimalige* Einrückung der Terminsbestimmung in das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt (vergl. § 39 des Reichsgesetzes und oben § 21) sowie auch in ein anderes verbreitetes öffentliches Blatt angezeigt.

Soweit eine Bekanntmachung zweimal in derselben Weise bewirkt wird, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die zweite Bekanntmachung kurz vor dem Versteigerungstermin erfolgt.

Besteht die ortsübliche Bekanntmachung in der Bekanntmachung durch den Ausrufer (Ausschellen), so genügt es, wenn hiebei Zeit und Ort der Versteigerung sowie die in § 18 vorgeschriebene nähere Bezeichnung des Grundstücks unter Angabe des Eigentümers bekannt gemacht, im Uebrigen aber auf den Inhalt der anderweitig bekannt

gemachten (z. B. der am Rathaus angehefteten) Terminsbestimmung verwiesen wird.

§ 23. Die an der Gerichtstafel, an dem Rathause ꝛc. angehefteten Exemplare der Terminsbestimmung (vergl. §§ 20, 22) hat der Vollstreckungsbeamte nebst einem Vermerk über den Tag des Aushangs und der Abnahme nach Abhaltung oder Aufhebung des Versteigerungstermins zu den Akten zu bringen. Auch die sonstigen Belege über die erfolgte öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungstermins sind den Akten anzuschließen.

§ 24. Denjenigen Kassenstellen, welche zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Entrichtung öffentlicher Lasten (§ 10, Nr. 3, 7 des Reichsgesetzes) berufen sind, sonach insbesondere den mit dem Einzug der Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeinde-Abgaben sowie der Brandschadensbeiträge befaßten Kassenstellen ist von der Terminsbestimmung Mitteilung zu machen, auch wenn sie noch keine Ansprüche angemeldet haben.

In Betreff der Form dieser Mitteilung wird auf § 6 verwiesen.

§ 25. Der Vollstreckungsbeamte hat darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der Versteigerung die berechtigten Interessen des Schuldners und der übrigen Beteiligten thunlichst gewahrt werden. Er hat schon vor dem Versteigerungstermin zu diesem Zweck auf die Stellung etwaiger sachdienlicher Anträge der Beteiligten, soweit die Festsetzung der Versteigerungsbedingungen von solchen abhängig ist (vergl. §§ 59, 60, 61, 63, 64, 65 des Reichsgesetzes), hinzuwirken und die erforderlichen Erörterungen hierüber zu veranlassen, auch geeigneten Falls, je nach der Beschaffenheit der Sachlage oder auf Anregung der Beteiligten, einen besonderen Termin zum Zweck der Erörterung über das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen (§ 62 des Reichsgesetzes) abzuhalten.

In jedem Falle ist die Feststellung des geringsten Gebots schon vor dem Versteigerungstermin soweit als thunlich vorzubereiten.

§ 26. Die Sicherheitsleistung durch B ü r g s ch a f t (vergl. Art. 277 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ist dann zurückzuweisen, wenn die Tauglichkeit der gestellten Bürgen weder offenkundig noch durch ein Zeugnis der Gemeindebehörde ihres Wohnorts unzweifelhaft nachgewiesen ist.

Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet, so hat der Vollstreckungsbeamte die von ihm entgegenzunehmende Sicherheit, deren Uebergabe an ihn gemäß § 69 Abs. 2 (vergl. auch §§ 61 Abs. 2, 85) des Reichsgesetzes die Wirkung der Hinterlegung hat, sofort dem Vollstreckungsgericht als Hinterlegungsstelle oder, wenn sich die anwesenden hiebei Beteiligten dahin einigen, daß die Hinterlegung bei dem Gemeinderat des Versteigerungs-

ortes erfolgen soll, diesem als Hinterlegungsstelle auf Kosten des Hinterlegers zu übermitteln. Der Hinterleger hat einen den bestehenden Vorschriften entsprechenden, an die Hinterlegungsstelle gerichteten Antrag auf Annahme der Hinterlegung zu stellen.

Dem Beteiligten, auf dessen Verlangen die Sicherheitsleistung erfolgt, steht es frei, sich mit einer anderen, als der gesetzlich zugelassenen Art oder mit einem geringeren als dem gesetzlich vorgeschriebenen Maß der Sicherheitsleistung zu begnügen.

§ 27. Wenn nach dem Beginn der Versteigerung der Schuldner oder ein Dritter, der berechtigt ist, den Gläubiger zu befriedigen (vergl. §§ 268, 1150 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), den zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten erforderlichen Betrag an den Vollstreckungsbeamten zahlt, hat dieser unter Aussetzung der Versteigerung die einstweilige Einstellung des Verfahrens (§ 75 des Reichsgesetzes) zu verfügen und den gezahlten Betrag, soweit er zur Befriedigung des Gläubigers bestimmt ist, auf Kosten des Zahlenden an den Gläubiger abzuliefern.

§ 28. Ist in Folge Mangels eines wirksamen und zulässigen Gebots oder in Folge des Erlöschens sämtlicher Gebote das Verfahren gemäß § 77 des Reichsgesetzes einstweilen eingestellt, so ist ein zweiter Versteigerungstermin nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Gläubigers nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 des Reichsgesetzes zu bestimmen.

§ 29. Ist der Amtsrichter Vollstreckungsbeamter, so hat er zu den abzuhaltenden Terminen den Gerichtsschreiber als Protokollführer zuzuziehen. Wenn ein Kommissär bestellt ist, so kann dieser die Protokolle — übrigens unter seiner eigenen ausschließlichen Verantwortlichkeit — durch einen Dritten niederschreiben lassen.

§ 30. Ueber die Verhandlung im Versteigerungstermin ist ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe enthält:

1) die Angabe von Ort und Zeit der Verhandlung, und zwar ist die Stunde des Beginns des Termins sowie der Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und der Zeitpunkt des Schlusses der Versteigerung im Protokoll zu bemerken;
2) die Namen des die Versteigerung vornehmenden Vollstreckungsbeamten und zutreffenden Falls des Gerichtsschreibers sowie eines etwa zugezogenen Rechnungsverständigen;
3) die Bezeichnung der Zwangsvollstreckungssache unter Angabe des Namens des betreibenden Gläubigers sowie des Namens des Schuldners und Grundstücks-Eigentümers;
4) die Namen der erschienenen sonstigen Beteiligten;
5) die genaue Bezeichnung des Grundstücks und seines Schätzungs-

werts sowie die Bezeichnung der von der Versteigerung mitumfaßten weiteren Gegenstände;

6) Art und Zeit der öffentlichen Bekanntmachung des Versteigerungstermins;

7) die festgestellten Versteigerungsbedingungen und das geringste Gebot;

8) das Meistgebot, die Verkündung desselben mittelst dreimaligen Aufrufs (Reichsgesetz § 73) sowie die Verkündung des Schlusses der Versteigerung.

Das Meistgebot, beziehungsweise im Falle des § 78, zweiter Halbsatz des Reichsgesetzes die betreffenden in Betracht kommenden Gebote sind von dem betreffenden Bieter im Protokoll zu unterzeichnen.

Im Uebrigen sind in das Protokoll der wesentliche Gang der Verhandlung und die in § 78 des Reichsgesetzes bezeichneten Beurkundungen aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Vollstreckungsbeamten und zutreffenden Falls von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 31. Der Vollstreckungsbeamte und dessen etwaige Gehilfen einschließlich des Protokollführers dürfen bei der Versteigerung nicht mitbieten.

§ 32. In dem Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, ist auch über die Kosten dieses Beschlusses Verfügung zu treffen (§ 58 des Reichsgesetzes).

In dem Beschluß, durch welchen der Zuschlag versagt wird, ist der Grund der Versagung anzuführen. Der Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, ist insoweit mit Gründen zu versehen, als erhobene Widersprüche gegen den Zuschlag als unbegründet zu widerlegen sind oder die sonstige Sachlage die Beifügung einer besonderen Begründung als angezeigt erscheinen läßt.

Erfolgt die Verkündung des Beschlusses über den Zuschlag sofort in dem Versteigerungstermin (vergl. § 87 des Reichsgesetzes), so ist sie in dem Terminsprotokoll zu beurkunden. Der Beschluß ist alsdann entweder in das Versteigerungsprotokoll aufzunehmen oder bildet er eine Anlage zu demselben. Wird für die Verkündung des Beschlusses über den Zuschlag ein besonderer Termin angesetzt, so ist dieser im Versteigerungstermin zu verkünden und die Verkündung in dem Protokoll zu bemerken. Auch hat der Vollstreckungsbeamte die Bekanntmachung des Verkündungstermins durch Anheftung an die Gerichtstafel des Vollstreckungsgerichts sowie an die Ortstafel (vergl. § 22) herbeizuführen. Der Beschluß über den Zuschlag ist in diesem Falle entweder in das Protokoll über den Verkündungstermin aufzunehmen oder als Anlage zu letzterem zu behandeln.

§ 33. Auf die nach Maßgabe der §§ 93 und 132 des Reichsgesetzes stattfindende Zwangsvollstreckung aus dem Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung Anwendung. Die Vollstreckungsklausel wird durch den Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts oder, wenn ein Kommissär bestellt ist, durch diesen erteilt.

§ 34. Ist ein Kommissär bestellt, so ist gegen die von diesem erlassenen Entscheidungen die Anrufung des Vollstreckungsgerichts unbeschränkt zulässig. Jedoch ist diese Anrufung nach § 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz an die in der Civilprozeßordnung für die sofortige Beschwerde gegebene zweiwöchige Frist und, wenn es sich um eine Entscheidung über den Zuschlag handelt, an die besonderen Vorschriften der §§ 97—104 des Reichsgesetzes gebunden. Gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts findet alsdann die Beschwerde gemäß §§ 95—104 des Reichsgesetzes statt.

§ 35. Der Vollstreckungsbeamte soll den Verteilungstermin regelmäßig alsbald nach der Verkündung des Zuschlagsbeschlusses bestimmen. Wird nach Bestimmung des Verteilungstermins eine Abänderung des Zuschlagsbeschlusses verlangt oder Beschwerde gegen denselben eingelegt, so kann der Termin wieder aufgehoben oder verlegt werden.

Die Anheftung der Terminsbestimmung an die Gerichts- beziehungsweise Orts-Tafel (vergl. § 105 Abs. 3 des Reichsgesetzes und oben § 22) hat der Vollstreckungsbeamte herbeizuführen.

§ 36. Wenn der Vollstreckungsbeamte gemäß § 106 des Reichsgesetzes zur Vorbereitung des Verteilungsverfahrens an die Beteiligten eine Aufforderung zur Berechnung ihrer Ansprüche — welche übrigens die Androhung eines Rechtsnachteils nicht enthalten darf — erläßt, so hat er spätestens drei Tage vor dem Termin die Niederlegung des von ihm — erforderlichen Falls mit Hilfe eines Rechnungsverständigen — angefertigten Teilungsplans zur Einsicht der Beteiligten zu bewirken. Die Niederlegung erfolgt, wenn ein Kommissär bestellt ist, bei diesem an dem von ihm näher zu bezeichnenden Ort, andernfalls auf der Gerichtsschreiberei des Vollstreckungsgerichts. Den Beteiligten ist auf Verlangen eine Abschrift des Plans zu erteilen.

In jedem Falle ist der Teilungsplan vor dem Verteilungstermin soweit als thunlich vorzubereiten. Die endgültige Aufstellung des Teilungsplans erfolgt in dem Verteilungstermin.

§ 37. Der Verteilungstermin kann am Orte der Versteigerung oder am Sitze des Vollstreckungsgerichts abgehalten werden.

Das über den Verteilungstermin aufzunehmende Protokoll enthält:

1) die Angabe von Ort und Zeit der Verhandlung;
2) die Namen des die Verteilung vornehmenden Vollstreckungsbeamten und zutreffenden Falls des Gerichtsschreibers sowie eines etwa zugezogenen Rechnungsverständigen;
3) die Bezeichnung der Zwangsvollstreckungssache unter Angabe des Namens des betreibenden Gläubigers und des Schuldners;
4) die Namen der erschienenen sonstigen Beteiligten;
5) die Beurkundung über den wesentlichen Gang der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse sowie den Wortlaut der durch § 127 Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen etwaigen Vermerke.

Das Protokoll ist von dem Vollstreckungsbeamten und zutreffenden Falls von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Der Teilungsplan ist, wenn er nicht in das Protokoll aufgenommen wird, demselben als Anlage beizufügen und mit der Unterschrift des Vollstreckungsbeamten und des etwa zugezogenen Rechnungsverständigen zu versehen.

§ 38. Ueber die erfolgte Auszahlung des in Geld vorhandenen Versteigerungserlöses an die Berechtigten sind Belege zu den Akten zu bringen.

Soweit von dem Vollstreckungsbeamten eine Hinterlegung des Erlöses angeordnet wird (vergl. §§ 108, 117 Abs. 2 Satz 3, 120, 121, 124, 126 des Reichsgesetzes), erfolgt dieselbe bei dem Vollstreckungsgericht als Hinterlegungsstelle auf Kosten des zur Empfangnahme Berechtigten.

§ 39. Die Uebertragung der Forderung gegen den Ersteher auf den Berechtigten, soweit nicht Barzahlung geleistet wird (§§ 118, 120, 121, 123, 124, 125, 126 des Reichsgesetzes), erfolgt durch eine in das Protokoll über den Verteilungstermin aufzunehmende und den Beteiligten bekannt zu gebende Anordnung des Vollstreckungsbeamten.

§ 40. Der Vollstreckungsbeamte hat bei Ausführung des Teilungsplans den Berechtigten Auszüge zu erteilen, aus welchen der Betrag ihrer Ansprüche sowie die Art und Weise und die Höhe ihrer Befriedigung ersichtlich ist. Dem Ersteher ist eine Abschrift des Teilungsplans mitzuteilen.

§ 41. In dem nach Ausführung des Teilungsplans und nach eingetretener Rechtskraft des Zuschlags von dem Vollstreckungsbeamten an das Grundbuchamt zu richtenden Ersuchen (§ 130 des Reichsgesetzes) sind die einzelnen von dem Grundbuchamt zu vollziehenden Eintragungen genau anzugeben. Der Mitteilung der Vollstreckungsakten an das Grundbuchamt bedarf es in der Regel nicht.

§ 42. Die in § 138 des Reichsgesetzes erwähnte Ermächtigung

zur Beantragung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Ausschließung des unbekannten Berechtigten wird von dem Vollstreckungsbeamten erteilt. Für das diesfallsige Aufgebotsverfahren selbst ist das Vollstreckungsgericht in seiner Eigenschaft als Prozeßgericht zuständig (§ 140 des Reichsgesetzes).

Zwangsverwaltung.

§ 43. Auf die Zwangsverwaltung finden die §§ 8, 9, 10 Abs. 1, 24, 38 entsprechende Anwendung.

§ 44. Das Vollstreckungsgericht hat gleichzeitig mit der Anordnung der Zwangsverwaltung den Verwalter zu bestellen. Demselben ist eine Ausfertigung des Beschlusses über die Anordnung der Zwangsverwaltung — gleichwie der etwaigen späteren gerichtlichen Beschlüsse — mitzuteilen.

Als Verwalter ist regelmäßig eine am Ort der belegenen Sache wohnhafte Person zu bestellen. Erforderlichen Falls hat sich das Vollstreckungsgericht wegen der Auswahl des Verwalters mit dem Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde vorher in das Benehmen zu setzen

Dem Verwalter ist zum Zweck seiner Legitimation eine Urkunde über seine Bestellung auszuhändigen.

§ 45. Der Verwalter hat, nachdem er gemäß § 150 Abs. 2 des Reichsgesetzes den Besitz des Grundstücks erlangt hat, die von der Beschlagnahme ergriffenen körperlichen Sachen, wozu außer dem Grundstück auch die von dem Grundstück getrennten Erzeugnisse, sonstigen Bestandteile und Zubehörstücke nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 2, 148 des Reichsgesetzes vergl. mit §§ 1120—1122 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören, in seine Obhut zu nehmen, auch geeigneten Falls ein Verzeichnis derselben zu fertigen.

Er hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen; er hat die zu diesem Zweck erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen, daher auch z. B. unbenützte Räumlichkeiten nach Thunlichkeit zu vermieten. Er hat ferner die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, Miet- und Pachtzinsforderungen, Ansprüche aus mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Rechten auf wiederkehrende Leistungen, Forderungen auf Versicherungsgelder (§§ 1123, 1126, 1127 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft geltend zu machen, insbesondere also rechtzeitig einzuziehen. Er hat endlich die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen.

Aus seinen Einnahmen hat der Verwalter die Ausgaben der

Verwaltung, die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Anordnung des Verfahrens oder den Beitritt eines Gläubigers entstehen, sowie die laufenden Beträge öffentlicher Lasten ohne weiteres Verfahren zu berichtigen. Ergibt sich, daß auch auf andere Ansprüche voraussichtlich Zahlungen geleistet werden können, so hat der Verwalter hievon dem Vollstreckungsgericht behufs Herbeiführung eines Verteilungstermins Anzeige zu erstatten.

Der Verwalter hat die von ihm eingenommenen Gelder getrennt von anderen Geldern aufzubewahren. Ist eine größere Geldsumme vorhanden, deren Verwendung oder Verteilung voraussichtlich erst nach längerer Zeit erfolgen kann, oder deren sichere Aufbewahrung der Verwalter nicht übernehmen zu können glaubt, so hat der Verwalter solche bei dem Vollstreckungsgericht zu hinterlegen.

Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Beteiligten gegenüber verantwortlich. Er hat dem Gläubiger und dem Schuldner jährlich und nach der Beendigung der Verwaltung Rechnung abzulegen, welche dem Gericht einzureichen ist (§ 154 des Reichsgesetzes).

Der Verwalter hat über seine Einnahmen und Ausgaben ein Tagbuch zu führen und für Beibringung von Bescheinigungen über sämtliche von ihm ausbezahlte Gelder Sorge zu tragen. Er hat ferner die von ihm vorgenommenen Veräußerungen von Nutzungen des Grundstücks in einem fortlaufenden Verzeichnis unter Angabe des Gegenstandes der Veräußerung und des erzielten Kaufpreises zu beurkunden und jeweils von dem betreffenden Käufer beurkunden zu lassen.

Wenn dem Verwalter ein Grund zur Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens, z. B. die Befriedigung des Gläubigers, bekannt wird, so hat er sofort dem Vollstreckungsgericht hievon Anzeige zu erstatten.

Eine dem Vorstehenden entsprechende, je nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles noch zu ergänzende, schriftliche oder gedruckte Anweisung hat das Vollstreckungsgericht nach Anhörung des Gläubigers und des Schuldners dem Verwalter unter geeigneter Belehrung einzuhändigen.

§ 46. Das Vollstreckungsgericht kann von dem Verwalter jederzeit Auskunft über die Lage der Verwaltung sowie Rechnungslegung verlangen.

§ 47. Auf das über den Verteilungstermin aufzunehmende Protokoll finden die Bestimmungen in § 37 entsprechende Anwendung.

§ 48. Ist in Betreff eines Grundstücks die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung angeordnet, so hat das Vollstreckungsgericht dafür Sorge zu tragen, daß in dem einen Verteilungsver-

fahren auf das andere entsprechende Rücksicht genommen wird.

Ist das Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren zugeschlagen, so ist — vorbehaltlich der Verwertung und Verteilung der bis dahin gewonnenen Nutzungen — die Zwangsverwaltung aufzuheben.

Schlußbestimmungen.

§ 49. Ein vor der Konkurseröffnung anhängig gewordenes Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren wird nach Eröffnung des Konkurses insoweit fortgesetzt, als die Beschlagnahme zu Gunsten des betreibenden Gläubigers schon vor der Konkurseröffnung wirksam geworden ist oder dem betreibenden Gläubiger ein anderweitiges Recht auf abgesonderte Befriedigung zusteht. Der Konkursverwalter kann in diesem Falle durch den Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung die Zulassung seines Beitritts zu dem Verfahren erwirken.

§ 50. Ueber jedes Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sind vollständige und geordnete Akten zu führen. Der im Zwangsversteigerungsverfahren bestellte Kommissär sowie der Verwalter im Zwangsverwaltungsverfahren haben die bei ihnen erwachsenen Akten nach Erledigung des Verfahrens nebst der Anzeige über die Erledigung dem Vollstreckungsgericht vorzulegen, bei welchem solche den betreffenden Akten des Vollstreckungsgerichts beigefügt und zusammen mit letzteren — jedoch in besonderem Umschlag — verwahrt werden.

Der Kommissär im Zwangsversteigerungsverfahren hat auf dem Umschlagbogen der von ihm dem Vollstreckungsgericht vorzulegenden Akten außer der näheren Bezeichnung der Zwangsvollstreckungssache eine Uebersicht über den wesentlichen Gang des Verfahrens zu geben; hinsichtlich der in diese Uebersicht aufzunehmenden Angaben wird auf eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Inhalt der bisher bei den Gemeinden geführten „Jahresregister" (§ 61 der Verfügung des Justizministeriums vom 1. Oktober 1879 zur Vollziehung des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, und Formular B hiezu, Reg.-Blatt S. 423) verwiesen.

§ 51. Bezüglich des in Betreff der Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen zu führenden Vollstreckungsregisters verbleibt es vorerst bei den durch § 6 der Anlage A der Verfügung des Justizministeriums vom 24. Dezember 1880, betreffend die Führung der Listen (vergl. auch Formular Nr. 4 daselbst) gegebenen Vorschriften, welche zu entsprechender Anwendung zu bringen sind. In Spalte 8 („Bemerkungen") des genannten For-

mulars ist der im Zwangsversteigerungsverfahren etwa bestellte Kommissär sowie der Verwalter im Zwangsverwaltungsverfahren zu bezeichnen.

§ 52. Den dienstaufsichtführenden Amtsrichtern liegt ob, die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, insbesondere seitens der im Zwangsversteigerungsverfahren bestellten Kommissäre, zu überwachen, wozu sich namentlich gelegentlich der Vorlegung der erledigten Akten (§ 50) Anlaß bieten wird. Zutreffenden Falls haben sie die erforderlichen Erinnerungen und Belehrungen und wegen etwaiger Verfehlungen die angemessenen Rügen zu erteilen.

§ 53. Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft und findet auf diejenigen Fälle der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung Anwendung, auf welche das Reichsgesetz Anwendung findet.

5.

Königliche Verordnung vom 25. April 1839, betreffend die Dienstprüfungen im Justiz=Departement (Reg.Bl. S. 415).

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Dienstprüfungen für die Aemter im Departement der Justiz teilen sich nach dem Grade der für die verschiedenen Dienst-Kategorien erforderlichen Bildung in niedere und höhere.

§ 2. Die Prüfungen geschehen teils schriftlich, teils mündlich.

Bei der schriftlichen Prüfung werden allen an einer Prüfung gleichzeitig teilnehmenden Kandidaten die gleichen Aufgaben vorgelegt.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen.

§ 3. Der Gebrauch von Büchern und anderen litterarischen Hilfsmitteln, mit Ausnahme derjenigen Gesetzes = Sammlungen, welche die Prüfungs=Kommission etwa ausdrücklich gestattet, ist den Prüfungskandidaten verboten.

Ein Kandidat, der sich einer Uebertretung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung zur Anzeige kommt, durch Erkenntnis der Prüfungskommission von der ferneren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; wenn aber seine Verfehlung erst später entdeckt wird, so wird ihm kein Prüfungs=

zeugnis ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugnis wieder abgenommen.

Auf gleiche Weise werden diejenigen Kandidaten bestraft, welche Anderen während der Prüfung mündliche oder schriftliche Mitteilungen über Prüfungsgegenstände machen oder solche Mitteilungen annehmen.

Hiezu vergleiche § 5 der Kgl. Verordnung vom 3. Januar 1850 (Reg.Bl. S. 1):

Bei der zweiten höheren Dienstprüfung ist den Kandidaten der Gebrauch von Büchern und andern litterarischen Hilfsmitteln verboten, mit Ausnahme derjenigen Gesetzessammlungen, welche die Prüfungs-Kommission ausdrücklich gestattet, und, bei der Ausarbeitung der civilrechtlichen Aufgabe, eines Lehrbuchs des Privatrechts, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht.

Eine Uebertretung dieses Verbots wird nach Maßgabe des § 3 der K. Verordnung vom 25. April 1839 geahndet.

§ 4. Gesuche um Zulassung zur Prüfung, die nicht in der hiefür festgesetzten Frist (§§ 10, 21 und 29) eingereicht werden, oder nicht mit allen vorgeschriebenen Nachweisungen (§§ 11, 22 und 30) versehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Kandidaten, die nicht am Anfang des für die wirkliche Vornahme einer Prüfung festgesetzten Termins (§§ 10, 23 und 29) erscheinen, werden auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen.

Diejenigen Kandidaten aber, die sich zwar vorschriftsmäßig gemeldet haben, aber nicht für zulassungsfähig erkannt wurden, werden hievon unter Angabe des Grundes in Kenntnis gesetzt.

§ 5. Wer bei einer Prüfung nicht bestanden ist, wird hievon durch den Aktuar der Prüfungs-Kommission in Kenntnis gesetzt, und kann sich frühestens nach Ablauf eines Jahres aufs Neue um Zulassung zur Prüfung melden.

Hiezu vergl. Justizministerialverfügung vom 11. August 1846 (Reg.Bl. S. 360), wonach „zur Prüfung zugelassene Kandidaten, welche ohne vorgängige triftige Entschuldigung am Prüfungstermin ausbleiben, sowie diejenigen, welche bei der Prüfung zwar erschienen, jedoch vor dem Schlusse derselben willkürlich ausgetreten sind, gleich den bei der Prüfung nicht bestandenen Kandidaten erst nach Ablauf eines Jahrs auf's Neue zur Prüfung zugelassen werden sollen."

§ 6. Zur Bewerbung um Kanzlisten- und Kopistenstellen werden auch Männer, welche die Dienstprüfung im Departement nicht erstanden haben, zugelassen, wenn sie sich über die für solche Stellen

erforderlichen Eigenschaften auf andere Weise ausgewiesen haben[1]).

II. Von der niederen Dienstprüfung.

§§ 7—14 sind aufgehoben.

III. Von den höheren Dienstprüfungen.

A. Im Allgemeinen.

§ 15. Die Befähigung zu allen übrigen, in dem § 7[2]) nicht genannten Aemtern des Departements, sowie zu dem Berufe eines öffentlichen Rechtsanwalts ist durch die genügende Erstehung der zwei höheren Justiz-Dienstprüfungen bedingt; vorbehältlich der im § 16 aufgestellten Ausnahmen.

Die Erstehung dieser Prüfungen gewährt zugleich die Befähigung für die in § 7 aufgezählten Stellen in dem Falle, wenn der Kandidat vor oder nach Erstehung der höheren Prüfungen wenigstens ein halbes Jahr lang bei einem Gerichts- oder Amtsnotar in den Notariatsgeschäften sich praktisch geübt hat, und über einen günstigen Erfolg dieser Vorbereitung sich durch Zeugnisse auszuweisen vermag.

§ 16 fällt weg.

§ 17. Die erste höhere Dienstprüfung soll das theoretische Wissen, die zweite die praktische Tüchtigkeit, sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse und der spezielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, als auch in Ansehung der Geschäftsgewandtheit erforschen[3]).

§ 18. Gegenstand der höheren Dienstprüfungen sind die sämtlichen Zweige der Rechtswissenschaft, sowohl in dem Umfange des gemeinen, als des besondern vaterländischen Rechts[3]).

§ 19. Die Befähigungsstufen werden nach drei Klassen (I. II. III.) abgeteilt, von welchen jede zwei Unterabteilungen a) und b) erhält.

---

[1]) Vgl. aber jetzt die Bekanntmachung sämtlicher Ministerien vom 21. September 1882, betr. die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienst, insbes. §§ 3, 15 (Reg.-Bl. S. 231).

[2]) § 7 bezog sich auf die Befähigung zur Bekleidung von Gerichts- und Amtsnotariaten, zur Uebernahme von Pfandhilfsbeamtenstellen, von Revisionsgehilfenstellen bei den Bezirksgerichten, sowie von Notariatsassistentenstellen.

[3]) Vgl. über die Aufnahme des neuen bürgerlichen Rechts unter die Prüfungsgegenstände die Bekanntmachungen des Justizministeriums vom 10. Februar 1897 (Amtsbl. S. 9), 29. April und 13. Mai 1899 (Amtsbl. S. 82, 85).

Die Klasse I. Unterabteilung a) wird nur ausgezeichneten Kandidaten erteilt.

B. Von der ersten höheren Dienstprüfung insbesondere.

§ 20. Die Vornahme der ersten höheren Dienstprüfung wird einer Kommission übertragen, welche aus den sämtlichen Professoren der Rechtswissenschaft an der Landesuniversität und einem hiezu abzuordnenden Kollegialrate besteht, der in der Regel aus der Zahl der Mitglieder der für die zweite höhere Prüfung bestellten Kommission von dem Justizministerium ausersehen wird.

§ 21. Die Prüfung wird zu Tübingen der Regel nach jährlich zweimal vorgenommen.

Die Meldung um Zulassung zu derselben geschieht bei dem Justizministerium vor dem 15. Mai und vor dem 15. November jeden Jahres.

Wenn auf einen Termin sich weniger als drei Kandidaten gemeldet haben, so können dieselben auf die Prüfung im nächstfolgenden Halbjahre verwiesen werden.

§ 22. Jeder Kandidat muß sich ausweisen:

1) über das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr;
2) über den Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts [1]);
3) über die wenigstens drei Jahre zuvor erstandene akademische Vorprüfung [2]);

Außerdem haben:

4) diejenigen Kandidaten, welche auf der Landes- oder einer ausländischen Universität studiert haben, Zeugnisse über die Dauer ihrer akademischen Laufbahn, wovon wenigstens drei Jahre dem Fachstudium, und hievon eines auf der Landes-Universität, gewidmet gewesen sein müssen (Verordnung vom 17. Juni 1818, §§ 2 und 3, Reg.-Bl. S. 369) [3]) über die be-

---

[1]) An der Vorschrift Ziff. 2 wird, obgleich dieselbe nicht ausdrücklich aufgehoben ist, doch gegenwärtig nicht mehr festgehalten (vgl. auch § 9 des Reichsges. vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit); der Nachweis über den Besitz des deutschen Indigenats wird als genügend erachtet (vgl. auch § 3 Ziff. 2 der Verordnung vom 31. Juli 1899, betr. die niedere Justizdienstprüfung, s. unten S. 61).

[2]) Vgl. Ministerialverfügung vom 19. Juni 1873 (Reg.-Bl. S. 277) und Verordnung vom 9. Sept. 1874 (Reg.-Bl. S. 211).

[3]) Hier greift jetzt § 2 des G.V.G. ein, wonach der ersten Prüfung ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen muß und von dem dreijährigen Zeitraum mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind.

suchten akademischen Vorlesungen und über ihre sittliche und disziplinarische Aufführung . . . . beizubringen.

Die Eingaben derjenigen Kandidaten, welche sich zur Zeit der Meldung auf der Landes-Universität befinden, sind bei dem akademischen Rektoratamt einzureichen, und durch dieses mit einem Verzeichnis der von jedem Kandidaten halbjährlich besuchten Vorlesungen und der in denselben in Hinsicht auf Fleiß und Kenntnisse erworbenen Prädikate an das Ministerium einzusenden.

Die Meldungen der nicht auf der Landesuniversität befindlichen Bewerber sind dem Bezirksgerichte des Aufenthaltsorts, oder, wofern der Bewerber zur Zeit der Meldung im Auslande sich befinden sollte, dem Bezirksgerichte des gesetzlichen Wohnorts zu übergeben, welches sie mit seiner Aeußerung über das, was ihm von der Aufführung der Bewerber bekannt ist, dem Ministerium vorzulegen hat.

§ 23. Die für zulassungsfähig erkannten Kandidaten werden durch das Regierungsblatt[1]) auf den bestimmten Prüfungstermin an den Sitz der Landesuniversität vorgeladen.

§ 24. Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Kandidaten erhalten von dem Vorstande der Prüfungskommission und zwei Examinatoren unterzeichnete und von dem Departements-Chef unter Beidrückung des Ministerial-Sigills beglaubigte Zeugnisse, welche die Klasse der von dem Einzelnen bewiesenen Befähigung (§ 19) angeben.

§ 25 bis 27 außer Kraft getreten durch Kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1881 (Reg.Bl. S. 481).

C. Von der zweiten höheren Dienstprüfung insbesondere.

§ 28. Die zweite höhere Dienst-Prüfung wird zu Stuttgart von einer Kommission, unter dem Vorsitze des Departements-Chefs, in der Regel jährlich zweimal, vorgenommen.

Diese Kommission besteht aus sechs, höchstens sieben Mitgliedern des Obertribunals, einschliesslich der beiden Vorstände desselben[2]), wovon je zwei zu Examinatoren im Kriminal- und Civilfache, und einer zum Examinator im Fache der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufen werden.

§ 29. Die Meldungen um Zulassung zu derselben sind vor dem 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres bei dem Ministerium einzureichen. Die für zulassungsfähig erkannten Kandidaten werden

---

[1]) jetzt durch den Staatsanzeiger.

[2]) jetzt Oberlandesgericht, bezw. Präsident und Senatspräsidenten desselben.

durch eine Bekanntmachung im Regierungsblatt[1]) auf den festgesetzten Prüfungstermin einberufen.

§ 30. Die Zulassung zur zweiten höheren Dienstprüfung ist durch die vorschriftsmäßige Vollendung des Dienstprobejahrs (§ 25)[2]) bedingt.

Wenn die Meldung unmittelbar vor Beendigung dieser Probezeit geschieht, so ist die Bittschrift um Zulassung durch den Vorstand des Bezirks-Gerichts, welchem der Kandidat bis dahin zugeteilt war, mit einem Zeugnisse des Ersteren über Fleiß, Geschäftstüchtigkeit und Aufführung des Kandidaten, im andern Falle aber durch diejenige Amtsstelle, bei welcher er weitere Dienste geleistet hat, mit gleichem Zeugnisse, oder wenn er sich nicht in diesem Falle befand, durch das Bezirksamt des Aufenthaltsorts mit seiner Aeußerung über das Verhalten des Kandidaten einzusenden.

Hiezu vergl. § 4 der Verordnung vom 3. Januar 1850 (Reg.-Bl. S. 1):

Die Bittschriften um Zulassung zur 2. höheren Dienstprüfung sind, wenn die Meldungen unmittelbar vor Beendigung der Probezeit geschehen, durch die Vorstände der Kreisgerichtshöfe[3]), welchen die Referendäre bis dahin zugeteilt waren, mit den in § 30 der Verordnung vom 25. April 1839 vorgeschriebenen Zeugnissen einzusenden.

§ 31. Den bei der Prüfung für befähigt erkannten Kandidaten wird ein von den Examinatoren ausgestelltes, von dem Departements-Chef unter Beidrückung des Ministerial-Sigills beglaubigtes Klassenzeugnis (§ 19) zugefertigt.

Dieselben treten sofort in das Verhältnis von Justizreferendären erster Klasse und von, zur Bewerbung um die in § 15 bezeichneten Stellen befähigten, Dienstkandidaten ein.

§ 32 ist weggefallen[4]).

§ 33 enthält eine Schlußbestimmung betreffend Aufhebung verschiedener früherer Verfügungen.

---

[1]) jetzt im Staatsanzeiger.

[2]) jetzt des dreijährigen Vorbereitungsdienstes (G.V.G. § 2 Abs. 3).

[3]) jetzt Landgerichte.

[4]) zufolge des § 2 des G.V.G.

6.

Königliche Verordnung vom 20. Dezember 1881, betreffend die Vorbereitung für den höheren Justizdienst (Reg.Bl. S. 481).

§ 1. Die Rechtskandidaten, welche die erste Prüfung gemäß § 2 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes bestanden haben und behufs ihrer Vorbereitung für den Justizdienst von Unserem Justizministerium zu Justizreferendären zweiter Klasse bestellt worden sind, werden bei dem Antritt ihres Vorbereitungsdienstes gemäß § 8 Unserer Verordnung vom 27. Oktober 1878, betreffend die Diensteide (Reg.-Bl. S. 233 ff.), dienstlich verpflichtet; vergl. Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten u. s. w. (Reg.-Bl. S. 211 ff.), Art. 118.

Dieselben werden den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, sowie den Rechtsanwälten durch Unser Justizministerium zugeteilt. Die Zuteilung zu den Gerichten gilt für die Zeitdauer derselben zugleich als Bestellung zum Gerichtsschreibereibeamten der betreffenden Gerichtsstelle.

§ 2. Die Beschäftigung der Referendäre bei den Gerichten einschließlich der Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft hat mindestens ein Jahr und acht Monate, die Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt mindestens vier Monate zu dauern.

Für die Zeit von höchstens einem Jahre kann einzelnen Referendären von Unserem Justizministerium die Beschäftigung im Kanzleidienste desselben oder die Beschäftigung bei Bezirksstellen oder höheren Verwaltungsbehörden anderer Departements, sofern hiezu Gelegenheit gegeben ist, gestattet werden.

§ 3. Der Vorbereitungsdienst wird bei dem Amtsgerichte begonnen. Die Beschäftigung bei demselben dauert mindestens zehn Monate. Während dieser Zeit werden die Referendäre behufs ihrer Einführung in die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter auf die Dauer von zwei bis drei Monaten dem Gerichtsnotariate[1]) überwiesen.

Die Beschäftigung bei dem Landgericht dauert mindestens sechs Monate, die Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft mindestens vier Monate[2]).

---

[1]) An die Stelle der Gerichtsnotariate (und der Amtsnotariate) sind durch das A.G. z. B.G.B. Art. 94 Abs. 1 die Bezirksnotariate getreten.

[2]) Die jetzige Fassung des § 3 Abs. 2 beruht auf Verordnung vom 2. Dezember 1897 (Reg.-Bl. S. 234, Amtsbl. S. 61).

Die Zuteilung einzelner Referendäre zu dem Oberlandesgericht erfolgt, soweit bei demselben Gelegenheit zu deren Beschäftigung gegeben ist.

Der Vorbereitungsdienst bei dem Rechtsanwalt soll in der Regel erst im dritten Jahre geleistet werden. Während desselben ist der Referendär der Oberaufsicht des Präsidenten desjenigen Landgerichts unterstellt, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt seinen Sitz hat.

§ 4. Die Zeit, während welcher ein Referendär durch Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder durch Krankheit dem Vorbereitungsdienst entzogen war, wird, wenn die Verhinderung während eines einjährigen Zeitraums im Ganzen zehn Wochen nicht übersteigt, auf die dreijährige Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes sowie auf die Mindestdauer der einzelnen Zweige desselben (§§ 2 und 3) angerechnet.

War der Referendär über zehn Wochen während eines Jahres dem Vorbereitungsdienste entzogen, so erfolgt eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur mit Genehmigung Unseres Justizministeriums.

§ 5. In welcher Weise die von einem Rechtskandidaten nach bestandener erster Prüfung in einem andern Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit demselben anzurechnen ist, wird im einzelnen Fall von Unserem Justizministerium bestimmt.

§ 6. Uebergangsbestimmungen ꝛc.

7.

Verfügung des Justizministeriums vom 1. Juli 1882, betreffend die Vorbereitung für den höheren Justizdienst. (Württ. Gerichtsbl. Bd. 20 S. 353.)

§ 1. Bei der Zuteilung der Referendäre zu den einzelnen Amtsgerichten und zu den einzelnen Landgerichten und den Staatsanwaltschaften derselben werden die diesfälligen Gesuche der Referendäre, soweit es thunlich ist, berücksichtigt werden.

In den Gesuchen um Zuteilung zu Rechtsanwälten haben die Referendäre sich darüber zu äußern, daß ihnen die Aufnahme von dem von ihnen bezeichneten Rechtsanwalt zugesagt ist.

Referendäre, welche um die Gestattung ihrer Beschäftigung bei einer Bezirksstelle oder höheren Verwaltungsbehörde eines anderen Departements im Anschluß an den Vorbereitungsdienst bei dem Amtsgerichte oder in einem späteren Zeitraume nachsuchen wollen,

haben sich zunächst darüber zu vergewissern, ob hiezu für sie Gelegenheit gegeben ist.

§ 2. Den Referendären wird die Beendigung des Vorbereitungsdienstes bei den Amtsgerichten in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres gestattet werden. Auch werden die Referendäre den Landgerichten einschließlich der Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft in der Regel auf die Dauer eines Jahres zugeteilt.

Ausnahmen sind begründet, wenn ein Referendär längere Zeit bei einer Bezirksstelle oder höheren Verwaltungsbehörde eines anderen Departements beschäftigt zu werden oder wenn derselbe behufs längerer Beschäftigung bei einem Rechtsanwalte schon vor Beginn des dritten Jahres der Vorbereitungszeit bei letzterem einzutreten beabsichtigt.

Die Verlängerung des einjährigen Vorbereitungsdienstes bei dem Landgerichte oder die Wiederzuteilung eines Referendärs zu einem Landgerichte oder zu einem Amtsgerichte im dritten Jahre der Vorbereitungszeit ist erforderlichen Falles vorbehalten.

§ 3. Bei dem Eintritte in den Vorbereitungsdienst wird dem Referendär ein Dienstregister behändigt, worin von ihm nach Anleitung des anliegenden Formulars A[1]) Beginn und Ende der verschiedenen Zweige des Vorbereitungsdienstes und der hierin zu unterscheidenden Beschäftigungen, sowie der etwa während der Vorbereitungszeit stattfindenden amtlichen Verwendung und ferner die sämtlichen Unterbrechungen der Dienstleistungen durch Krankheit, Feriengenuß, Urlaub, Einziehung zu militärischen Uebungen u. s. w. fortlaufend und vollständig einzutragen sind.

Dasselbe ist sämtlichen Gesuchen des Referendärs, welche den Uebertritt desselben zu anderen Zweigen des Vorbereitungsdienstes, die Erteilung von Urlaub, die Berechnung des Vorbereitungsdienstes (K. Verordnung vom 20. Dezember 1881, § 4 Abs. 2) und dergl. betreffen, anzuschließen und zuletzt der Meldung um Zulassung zu der zweiten Prüfung beizulegen (vergl. auch § 12 Abs. 5 und 8).

§ 4. Der Antritt des Vorbereitungsdienstes bei dem Amtsgerichte wird von dem Tage an berechnet, an welchem der Referendär bei dem Amtsgerichte dienstlich verpflichtet wird.

Die Verpflichtung des Referendärs ist auf dem Dienstregister zu vermerken und der Vermerk von dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter zu beurkunden. Zugleich hat von der Vornahme der Verpflichtung der dienstaufsichtführende Amtsrichter dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

Von dem Eintritte der Referendäre bei den Landgerichten und bei dem Oberlandesgerichte haben die Präsidenten, von dem Ein-

---

[1]) Das Formular s. im Gerichtsbl. Bd. 20 S. 362, 363.

tritte bei den Rechtsanwälten die betreffenden Rechtsanwälte dem Justizministerium Anzeige zu erstatten. Dem Rechtsanwalt liegt ferner ob, von dem Eintritte und dem Austritte des Referendärs dem Präsidenten des Landgerichtes, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt seinen Sitz hat, Anzeige zu erstatten; vgl. K. Verordnung vom 20. Dezember 1881 § 3 Abs. 4.

§ 5. Die Leitung des Vorbereitungsdienstes der Referendäre liegt bei den Amtsgerichten den dienstaufsichtführenden Amtsrichtern, bei den Landgerichten den Präsidenten derselben und in Beziehung auf die Dienstleistung bei der Staatsanwaltschaft den Ersten Staatsanwälten, bei dem Oberlandesgericht dem Präsidenten desselben ob.

Die Referendäre haben für die Regel bei den Landgerichten acht Monate und bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte vier Monate Dienste zu leisten. Fünf Monate sollen die Referendäre der Civilkammer, drei Monate der Strafkammer des Landgerichts überwiesen werden, wobei während der Zuteilung zu der Strafkammer eine ergänzende Beschäftigung bei der Civilkammer und umgekehrt nicht ausgeschlossen ist. Ueber die Zeitfolge, in welcher die Referendäre den Dienst bei dem Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft zu leisten haben, werden sich die Präsidenten mit den Ersten Staatsanwälten verständigen. Durch die Dienstleistung bei der Staatsanwaltschaft ist eine ergänzende Beschäftigung bei dem Landgericht und umgekehrt nicht ausgeschlossen[1]).

§ 6. Die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes der Referendäre betrauten Vorstände der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft haben gewissenhafteste Sorge dafür zu tragen, daß der Vorbereitungsdienst den Referendären volle Gelegenheit bietet, sich auf dem gesamten Gebiete der Rechtspflege wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden, und daß jede durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, wesentlich auf Aushilfe in irgend einem Dienstzweig gerichtete Thätigkeit der Referendäre vermieden wird. Die Referendäre sind während des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft den für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft erlassenen Dienstvorschriften unterworfen. Mit Strenge ist darauf zu halten, daß sie an Disziplin, Ordnung und Pünktlichkeit sich gewöhnen; die vorgeschriebenen Kanzleistunden haben sie auch während der Beschäftigung bei den Gerichtsnotariaten[2]) einzuhalten.

Die Rechtsanwälte, welchen Referendäre zur Leistung des Vorbereitungsdienstes zugeteilt werden, sind verpflichtet, denselben An-

---

[1]) Die jetzige Fassung des § 5 Abs. 2 beruht auf der Justizministerialverfügung vom 8. Dezember 1897 (Amtsbl. S. 62).

[2]) jetzt Bezirksnotariaten (s. oben S. 51 Note 1).

leitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben; Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, § 40. Den Rechtsanwälten steht die Befugnis zu, den bei ihnen beschäftigten Referendären in Beziehung auf ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten Erinnerungen und Zurechtweisungen zu erteilen; bleibt die Erinnerung oder Zurechtweisung fruchtlos oder liegt ein Verschulden schwererer Art vor, so hat der Rechtsanwalt dem Präsidenten des Landgerichtes (§ 4 Abs. 3) Anzeige zu erstatten. Ueber die vermöge ihrer Dienstleistung bei einem Rechtsanwalt ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von dem Rechtsanwalt vorgeschrieben ist, haben die Referendäre Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem die Beschäftigung bei dem Rechtsanwalt aufgehört hat.

§ 7. Ueber ihre Beschäftigung während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes haben die Referendäre fortlaufend ein Geschäftsverzeichnis nach Anleitung des anliegenden Formulars B [1]) zu führen; sie haben hierin die bedeutenderen Geschäfte, welche von ihnen bearbeitet worden sind, ersichtlich zu machen und zutreffenden Falles auch über die dem Fortgang ihres theoretischen Studiums vorzugsweise gewidmete Zeit Nachweis zu geben.

Das Geschäftsverzeichnis haben allmonatlich die den Amtsgerichten zugeteilten Referendäre den dienstaufsichtführenden Amtsrichtern, die den Landgerichten zugeteilten Referendäre nach Anordnung der Präsidenten diesen selbst oder den ordentlichen Vorsitzenden derjenigen Kammern, in welchen die Referendäre Dienste leisten, beziehungsweise während der Dienstleistung bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte den Ersten Staatsanwälten, die dem Oberlandesgerichte zugeteilten Referendäre nach Anordnung des Präsidenten diesem selbst oder den betreffenden Senatspräsidenten, die bei Rechtsanwälten beschäftigten Referendäre den betreffenden Rechtsanwälten zur Einsichtnahme und zur Vermerkung der genommenen Einsicht vorzulegen.

Ist der Referendär bei einer Bezirksstelle oder höheren Verwaltungsbehörde eines anderen Departements beschäftigt, so hat er den ihm vorgesetzten Beamten um die Einsichtnahme und deren Vermerkung zu ersuchen.

Das Geschäftsverzeichnis ist der Meldung um Zulassung zu der zweiten Prüfung beizulegen.

§ 8. Während der Beschäftigung bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft haben die Referendäre durch Lesen von Akten, durch Einsicht der Registratur und der Prozeßlisten, durch Studium der Dienstvorschriften und Normalien sich mit den Geschäftsformen

---

[1]) Das Formular s. im Gerichtsbl. Bd. 20 S. 364.

und dem Geschäftsgang des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft bekannt zu machen.

In ihrer Eigenschaft als Gerichtsschreibereibeamte der Gerichtsstelle sind sie, soweit dies für ihre Ausbildung erforderlich ist, im gesamten Gerichtsschreibereidienste zu beschäftigen und insbesondere zur Versehung der Verrichtungen des Gerichtsschreibers in den mündlichen Verhandlungen zu verwenden. Auch sind sie mit dem gerichtlichen Kassen- und Rechnungswesen bekannt zu machen. Bei den Amtsgerichten ist ihnen die protokollarische Aufnahme von Klagen vor den andern Gerichtsschreibereibeamten zuzuweisen.

Behufs ihrer Einleitung in die richterlichen Geschäfte der streitigen und der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist den Referendären bei den Amtsgerichten zur Vorbereitung und Entwerfung von Entscheidungen und zur Abfassung beschlossener Entscheidungen, unter Verantwortung der richterlichen Beamten, in Strafsachen, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit Gelegenheit zu geben. Sie haben der Abhaltung einiger Gerichtstage (Dienstvorschriften für die Amtsgerichte vom 30. September 1879 § 13)[1]) und der Abhaltung von Prüfungs- und andern Terminen in Konkurssachen anzuwohnen. Von der Führung des Handelsregisters und des damit verbundenen Genossenschafts- und Zeichenregisters, sowie des Musterregisters ist ihnen Kenntnis zu geben; auch sind sie mit der Einrichtung der Standesregister, unter Benützung der bei den Amtsgerichten befindlichen Nebenregister, sowie mit der Einrichtung der Gerichtsvollziehersregister gelegentlich des periodischen Einlaufes der letzteren bekannt zu machen.

Während der Ueberweisung der Referendäre zu den Gerichtsnotariaten[2]) haben die Gerichtsnotare[3]) sie mit der Einrichtung der öffentlichen Bücher[4]) bekannt zu machen, Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch sie entwerfen zu lassen, sie zur Aufnahme von Ehe- und Erbverträgen, Testamenten u. s. w. beizuziehen, auch sie in das bei den Notariaten vorkommende Rechnungswesen einzuleiten. Nach dem Wiedereintritt bei dem Amtsgericht sind die Referendäre, soweit thunlich, auch mit der Prüfung der Notariatsgeschäfte und mit der Beaufsichtigung der Führung der öffentlichen Bücher[5]), mit der letzteren namentlich bei diesfallsigen Visitationen, bekannt zu machen.

---

[1]) jetzt § 13 der Dienstvorschriften für die Amtsgerichte vom 4. Dezember 1899 (Amtsbl. S. 419).

[2]) jetzt Bezirksnotariate (s. oben S. 51 Note 1).

[3]) jetzt Bezirksnotare (s. oben S. 51 Note 1).

[4]) jetzt Grundbuch.

[5]) jetzt Grundbuch.

Soweit bei den Landgerichten nicht der ordentliche Vorsitzende der Kammer, in welcher die Referendäre Dienste leisten, die unmittelbare Leitung ihrer Ausbildung übernimmt, sind sie seitens des Präsidenten des Landgerichts, zutreffenden Falls im Einvernehmen mit dem ordentlichen Vorsitzenden der Kammer, je einem bestimmten Gerichtsmitglied der letzteren zu überweisen. Den betreffenden Gerichtsmitgliedern soll, soweit dies irgend ausführbar erscheint, in dem Gerichtsgebäude ein Arbeitszimmer zugewiesen werden, damit der erforderliche persönliche Verkehr mit den Referendären gesichert ist. Den Referendären ist behufs ihrer Einleitung in die richterlichen Geschäfte in umfassender Weise Gelegenheit zur Vorbereitung und Entwerfung von Entscheidungen und zur Abfassung beschlossener Entscheidungen, unter Verantwortung des Berichterstatters, zu geben. Insbesondere haben sie eine Mehrzahl von Fällen aus der Civil- wie aus der Strafrechtspflege in der Weise zu bearbeiten, daß sie vor der mündlichen Verhandlung die Akten lesen, je nach Umständen ein kurzes schriftliches Gutachten ausarbeiten, der stattfindenden Verhandlung und nach derselben der Beratung anwohnen, bei derselben ihren Vortrag erstatten und sodann unter Verantwortung des Berichterstatters die Entscheidung abfassen. Geeigneten Falls ist der Referendär in der beratenden Sitzung nur zum mündlichen, in freier Rede zu erstattenden Vortrag in der Sache zu veranlassen. Besonderer Wert ist ferner auf gemeinsame praktische Uebungen zu legen, falls ein Mitglied sich bereit findet, solche mit den dem Landgericht zugeteilten Referendären zu veranstalten. Bei solchen Uebungen ist besonders die Bearbeitung von Civilrechtsfällen ins Auge zu fassen. Es empfiehlt sich zum Zweck der Uebungen eine Sammlung geeigneter Uebungsfälle, beziehungsweise ein Verzeichnis passender erledigter Prozeßakten anzulegen. Die Veranstaltung der Uebungen unterliegt der Genehmigung des Präsidenten; die Referendäre sind zur Teilnahme verpflichtet; das leitende Gerichtsmitglied ist in seinen sonstigen Amtsgeschäften entsprechend zu erleichtern. Anläßlich der Erstattung der jährlichen Geschäftsberichte sind diejenigen Gerichtsmitglieder namhaft zu machen, welche sich der Ausbildung der Referendäre unterzogen haben[1]).

Auf die Beschäftigung der Referendäre bei dem Oberlandesgericht finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte sind die Referendäre mit dem Kanzleidienste bekannt zu machen und zur Vorbereitung

---

[1]) Die jetzige Fassung des § 8 Abs. 5 beruht auf der Justizministerialverfügung vom 8. Dezember 1897 (Amtsbl. S. 62).

der den staatsanwaltlichen Beamten obliegenden Geschäfte und zur Entwerfung von Anträgen, Verfügungen und Bescheiden zu verwenden.

§ 9. Von der Befugnis, Referendäre als Verteidiger zu bestellen (R.St.P.O. § 144, Abs. 2) ist mit Beschränkung auf die den betreffenden Gerichten zugeteilten Referendäre in besonders geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

Die Ersten Staatsanwälte der Landgerichte werden die nach Art. 27 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879 und § 1, Abs. 3 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 30. September 1879 ihnen zustehende Befugnis, für einzelne Amtsverrichtungen oder Fälle die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei Amtsgerichten und Schöffengerichten Referendären aushilfsweise aufzutragen, alsdann wenn der Referendär nicht dem Ersten Staatsanwalt unterstellt ist, nur im Einvernehmen mit dem Vorstande des Gerichts, welchem der Referendär zugeteilt ist, zur Anwendung bringen.

§ 10. Hinsichtlich der Beurlaubung der Referendäre wird auf die K. Verordnung vom 18. Juli 1879, betreffend den Urlaub und die Stellvertretung im Falle desselben (Reg.-Bl. S. 143 ff.), und die Justizministerialverfügung vom 5. April 1880, betreffend den Urlaub der Beamten und Bediensteten des Justizdepartements (Württ. Gerichtsbl. Bd. XVII. S. 241 ff.), mit dem Anfügen verwiesen, daß die Rechtsanwälte zur Erteilung von Urlaub an die ihnen zugeteilten Referendäre bis zu der Dauer von acht Tagen ermächtigt sind.

Während der Gerichtsferien kann den Referendären ein angemessener Feriengenuß bewilligt werden; vergl. Justizministerialverfügung vom 19. Juni 1880, betreffend den Dienst der Gerichte während der Gerichtsferien, §§ 8, 11, 13 und 15.

§ 11. Die Gesuche der Referendäre, welche deren Uebertritt zu einem andern Zweige des Vorbereitungsdienstes betreffen, Anzeigen von bevorstehender Einziehung zu militärischen Uebungen, etwaige Urlaubsgesuche, deren Erledigung dem Justizministerium vorbehalten ist, u. s. w. werden dem Justizministerium mit Bericht der Vorstände der Gerichte, welchen die Referendäre zugeteilt sind, beziehungsweise der Ersten Staatsanwälte der Landgerichte, während der Beschäftigung bei den Rechtsanwälten mit Bericht der betreffenden Rechtsanwälte vorgelegt. In gleicher Weise werden sonstige Gesuche der Referendäre den zur Erledigung zuständigen Behörden mitgeteilt.

In die Grundlisten und Nachtragslisten über die dem Justizdepartement angehörenden Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und Ersatzreservisten erster Klasse (Justizministerial-

verfügung vom 29. Januar 1880, Württ. Gerichtsbl. Bd. XVII. S. 65 ff.) werden nur die in unständige amtliche Verwendung getretenen Referendäre aufgenommen.

§ 12. Am Schluß des Vorbereitungsdienstes bei dem Amtsgerichte hat der dienstaufsichtführende Amtsrichter ein eingehendes Zeugnis über die Geschäftstüchtigkeit und das dienstliche Verhalten des Referendärs unter Beifügung dessen, was über das außerdienstliche Verhalten desselben bekannt ist und unter Beischluß einer Aeußerung des Gerichtsnotars[1]) an die Justizprüfungskommission in Stuttgart einzusenden.

Am Schluß des Vorbereitungsdienstes bei dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft desselben hat ebenso der Präsident des Landgerichts ein eingehendes Zeugnis über die Geschäftstüchtigkeit und das dienstliche Verhalten des Referendärs unter Beifügung dessen, was über das außerdienstliche Verhalten desselben bekannt ist, und unter Beischluß der Aeußerung des Ersten Staatsanwaltes an die genannte Justizprüfungskommission einzusenden. Vor Ausstellung dieser Zeugnisse werden die Präsidenten die ordentlichen Vorsitzenden der andern Kammern, in welchen die Referendäre Dienste leisteten, und erforderlichen Falles deren Stellvertreter zur Uebergabe schriftlicher Aeußerungen über die Wahrnehmungen veranlassen, welche von ihnen und von den Gerichtsmitgliedern, denen die Referendäre überwiesen waren (§ 8 Abs. 5), über deren Geschäftstüchtigkeit und Verhalten gemacht worden sind, sowie über die diesfallsigen Wahrnehmungen der Kanzleivorstände Erkundigung einziehen. Auf den Zeugnissen sind die von den Referendären eingehend bearbeiteten Rechtsfälle (§ 8, Abs. 5) unter kurzer Angabe der den einzelnen Bearbeitungen von dem Gericht zu Teil gewordenen Beurteilung zu bezeichnen. Die Einforderung der bezüglichen Akten erfolgt durch die Prüfungskommission, nachdem derselben die Zulassung des Referendärs zu der zweiten Prüfung eröffnet, beziehungsweise dessen Meldung um Zulassung zu der Prüfung zugegangen ist (vergl. Abs. 8); die Einforderung kann auf einen Teil der bearbeiteten Rechtsfälle beschränkt werden.

Auf die Beschäftigung der Referendäre bei dem Oberlandesgerichte finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Am Schluß des Vorbereitungsdienstes bei einem Rechtsanwalt hat der betreffende Rechtsanwalt ein Zeugnis über die Geschäftstüchtigkeit und das dienstliche Verhalten des Referendärs unter Beifügung dessen, was über das außerdienstliche Verhalten desselben

---

[1]) jetzt Bezirksnotars (s. oben S. 51 Note 1).

bekannt ist, an die oben genannte Justizprüfungskommission einzusenden.

Bei der Beendigung der Dienstleistung bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und den Rechtsanwälten ist jeweilen in dem Dienstregister des Referendärs (§ 3) von dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter, dem Kanzleivorstand des Landgerichtes, beziehungsweise des Oberlandesgerichtes, dem Ersten Staatsanwalt des Landgerichtes und dem Rechtsanwalt zu beurkunden, daß sie die von dem Referendär in dem Dienstregister gemachten Einträge eingesehen haben; sollten sie gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Einträge irgend etwas zu erinnern finden, so wäre solches der Beurkundung beizufügen.

Ist der Referendär bei einer Bezirksstelle oder höheren Verwaltungsbehörde eines andern Departements beschäftigt, so hat er bei der Beendigung dieser Beschäftigung den ihm vorgesetzten Beamten um die Einsendung eines Zeugnisses an die Justizprüfungskommission in Stuttgart und um die Beurkundung in dem Dienstregister zu ersuchen.

Hat der Referendär zufolge einer Anordnung des Justizministeriums eine amtliche Verwendung von längerer Dauer erhalten, so wird nach deren Beendigung von dem betreffenden vorgesetzten Beamten ein Zeugnis an die Justizprüfungskommission eingesendet.

Zutreffenden Falls werden zugleich die von den Referendären übergebenen Meldungen um Zulassung zu der zweiten Prüfung an die Justizprüfungskommission eingesendet, welche sie mit ihren Anträgen dem Justizministerium vorlegt.

§ 13. (Uebergangsbestimmungen).

§ 14. Die in den §§ 5, 6, 8—11 hinsichtlich der Justizreferendäre zweiter Klasse enthaltenen Vorschriften finden auf Justizreferendäre erster Klasse, welche, ohne durch Bestellung zu Hilfsrichtern oder zu Hilfsarbeitern der Staatsanwaltschaft eine amtliche Verwendung von dem Justizministerium erhalten zu haben, mit Ermächtigung des Justizministeriums bei den Gerichten oder bei der Staatsanwaltschaft Dienste leisten, entsprechende Anwendung.

8.

Königliche Verordnung vom 31. Juli 1899, betreffend die niedere Justizdienstprüfung (Reg.Bl. S. 557).

§ 1. Die Erstehung der niederen Justizdienstprüfung gewährt die Befähigung zu den folgenden Stellen im Justizdepartement, nämlich:

der Expeditoren bei dem Ministerium, den Kollegien und den Staatsanwaltschaften,
der Bezirksnotare,
der Grundbuchbeamten,
der Gerichtsschreiber bei den Kollegien und den Amtsgerichten,
der Buchhalter bei den höheren gerichtlichen Strafanstalten.

Außerdem gewährt die Erstehung der niederen Justizdienstprüfung die Befähigung zur Ausübung des Amts eines öffentlichen Notars.

§ 2. Die niedere Justizdienstprüfung findet in der Regel einmal jährlich in Stuttgart statt.

Die Meldungen zu der Prüfung sind seitens derjenigen Kandidaten, welche zur Zeit ihrer Meldung den staatlichen Unterrichtskurs für Notariatskandidaten besuchen (vergl. § 5), durch Vermittelung des ersten Lehrers dieses Kurses, seitens sonstiger Kandidaten durch Vermittelung des Amtsgerichts ihres Aufenthaltsorts, soweit thunlich mit einer Aeußerung des Amtsgerichts über das Verhalten des Kandidaten, dem Justizministerium einzureichen, welches über die Zulassung der Kandidaten entscheiden und die Vorladung der Zugelassenen zu der Prüfung anordnen, auch die erforderlichen näheren Bestimmungen über den Meldungstermin, den Zeitpunkt der Vornahme der Prüfung und über deren Einrichtung erlassen wird.

§ 3. Der Meldung zu der niederen Justizdienstprüfung sind beizulegen:

1) eine Darlegung der persönlichen Verhältnisse und des Lebenslaufs des Kandidaten unter Anschluß einer Nationalliste;
2) der Nachweis über den Besitz des deutschen Indigenats;
3) der Nachweis der Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
4) der Nachweis des Besuches einer zur Ausstellung des wissenschaftlichen Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten deutschen öffentlichen oder einer zur Ausstellung des gleichen Zeugnisses berechtigten württembergischen privaten Lehranstalt, und zwar bis zu der auf einer solchen Schule erlangten Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst;
5) der Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Vorbildung im württembergischen niederen Justizdienst, wovon mindestens ein Jahr bei einem Amtsgericht, und die übrige Zeit bei Bezirksnotaren und Grundbuchbeamten in der Weise zuzubringen ist, daß die Beschäftigung bei einem Notar mindestens drei Jahre oder, wenn dieser nicht zugleich Grundbuchbeamter ist, die Beschäftigung bei ihm und bei einem Grundbuchbeamten mindestens je ein und ein halbes Jahr dauert;
6) Zeugnisse der Amtsstellen, beziehungsweise Beamten, bei welchen

der Kandidat sich praktisch vorbereitet hat, über Fleiß, Brauchbarkeit und Führung des Kandidaten;

7) der Nachweis einer einmaligen ordnungsmäßigen Teilnahme an dem staatlichen Unterrichtskurs für Notariatskandidaten (vergl. § 5);

8) die Militärpapiere des Kandidaten;

9) ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts, sowie ein Vorstrafenverzeichnis der Gemeindebehörde des Geburtsorts des Kandidaten.

§ 4. Soweit die in § 3 bezeichneten Nachweise bereits dem Gesuche um Zulassung zu dem staatlichen Unterrichtskurs für Notariatskandidaten beigelegt waren und nicht zurückgegeben worden sind, genügt bei der Meldung zu der niederen Justizdienstprüfung ein Hinweis auf dieselben. Der Hinweis auf ein früher vorgelegtes Leumundszeugnis und Vorstrafenverzeichnis ist jedoch nur bei denjenigen Kandidaten ausreichend, welche zur Zeit der Meldung noch im Besuche des gedachten Unterrichtskurses begriffen sind.

Von den in § 3 Ziff. 4, 5 und 7 angeführten Nachweisen sind solche Kandidaten befreit, welche die erste höhere Justizdienstprüfung erstanden haben.

Von den in § 3 Ziff. 5 und 7 angeführten Nachweisen können ferner durch das Justizministerium solche Kandidaten befreit werden, welche mindestens drei Semester auf deutschen Universitäten Rechtswissenschaft studiert haben und hierauf mindestens ein Jahr lang bei einem Bezirksnotar oder, wenn dieser nicht zugleich Grundbuchbeamter ist, mindestens ein halbes Jahr bei einem Bezirksnotar und ein halbes Jahr bei einem Grundbuchbeamten beschäftigt waren.

Diejenigen Kandidaten, welche den staatlichen Unterrichtskurs für Notariatskandidaten früher besucht haben, zur Zeit der Meldung aber nicht besuchen, haben sich in der Meldung zur Prüfung über ihre Beschäftigung seit Beendigung des von ihnen besuchten Kurses zu äußern und Nachweise darüber vorzulegen.

§ 5. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung des staatlichen Unterrichtskurses für Notariatskandidaten, welcher jährlich in Stuttgart stattfindet und die Dauer von acht Monaten keinesfalls überschreiten soll, sowie über die Zulassung zu diesem Kurs werden durch das Justizministerium erlassen.

§ 6. Die niedere Justizdienstprüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche von dem Justizministerium teils aus höheren Justizbeamten, teils aus Justizbeamten, welche die niedere Justizdienstprüfung erstanden haben, gebildet wird.

§ 7. Die Prüfung geschieht schriftlich und mündlich.

Bei der schriftlichen Prüfung werden allen Kandidaten die

gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen.

§ 8. Der Gebrauch von Büchern und anderen Hilfsmitteln, welche nicht ausdrücklich zugelassen sind, ist den Kandidaten verboten.

Ein Kandidat, welcher sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn die Verfehlung erst später an den Tag kommt, wird ihm kein Prüfungszeugnis erteilt, oder das bereits ausgestellte Zeugnis zurückgezogen.

Gleiche Ahndung trifft denjenigen Kandidaten, welcher während der Prüfung anderen in irgend einer Weise zur Lösung der gestellten Aufgabe behilflich ist oder von anderen solche Hilfe annimmt.

§ 9. Gegenstände der Prüfung sind:

A. Gründliche Kenntnisse in folgenden Fächern:
1) in Betreff der Rechte an Grundstücken und im Grundbuchwesen;
2) im Familien- und Erbrecht;
3) in allen unter Ziff. 1 und 2 nicht aufgeführten, in das Fach der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschlagenden Vorschriften und Geschäften;
4) im Konkursrecht;
5) in den im Civil- und Strafprozeß dem Gerichtsschreiber zugewiesenen Geschäften;
6) im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren, insbesondere in Betreff der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung;

B. Kenntnis der Grundsätze in folgenden Fächern:
1) in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit solche nicht oben unter lit. A. aufgeführt sind, im Handels- und Wechselrecht, sowie in den civilrechtlichen Bestimmungen der sonstigen fortgeltenden Reichs- und Landesgesetze;
2) im Civilprozeßrecht;
3) im Reichs- und württembergischen Staatsrecht.

C. Praktische Fertigkeit in Ausführung aller in das Fach der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschlagenden Geschäfte, besonders in der Aufnahme notarieller Urkunden, in den Geschäften des Grundbuchbeamten, im Vormundschafts- und Konkursrechnungswesen und in der Behandlung schwieriger Teilungsfälle.

In allen Fächern haben neben dem Reichsrecht auch die für

Württemberg geltenden Ausführungsbestimmungen gebührende Beachtung zu finden.

(Vergl. ferner unten § 13.)

§ 10. Die bei der Prüfung für befähigt erklärten Kandidaten erhalten ein Zeugnis, welches die zuerkannte Befähigungsstufe angibt.

Die Namen der für befähigt erklärten Kandidaten werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

Klasse I (obere),
Klasse II (mittlere),
Klasse III (untere),

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabteilungen a und b, durch welche die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§ 11. Solche Kandidaten, welche bei zwei Prüfungen gemäß § 8 von der Prüfung ausgeschlossen oder des Prüfungszeugnisses verlustig erklärt worden sind, sowie solche, welche sich der Prüfung zweimal unterzogen haben, ohne ein Prüfungszeugnis zu erlangen, werden zu der Prüfung nicht weiter zugelassen.

Die Wiederholung einer mit Erfolg bestandenen Prüfung zur Erlangung eines besseren Zeugnisses ist nur einmal und nur innerhalb des Zeitraums von drei Jahren seit Erstehung der früheren Prüfung gestattet.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 12. Von dem in § 3 Ziff. 4 erforderten Nachweis bleiben diejenigen Kandidaten befreit, welche sich zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung schon länger als drei Monate bei einem Notar in der Lehre befinden.

Solche Kandidaten, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung kürzer als drei Monate sich bei einem Notar in der Lehre befinden, können durch das Justizministerium von dem oben genannten Nachweise befreit werden.

Die Bestimmung darüber, inwieweit bis zum 31. Dezember 1904 der in § 3 Ziff. 5 erforderte Nachweis durch eine dem 1. Januar 1900 vorausgegangene praktische Vorbildung erbracht werden kann, bleibt dem Justizministerium vorbehalten.

§ 13. Gegenstände der Prüfung sind außer den in § 9 angeführten Rechtsgebieten bis auf Weiteres:

gründliche Kenntnisse des bisher in Württemberg geltenden Familien- und Erbrechts;

Kenntnis der Grundsätze im württembergischen Unterpfandswesen, sowie in den sonstigen Bestimmungen des bisher in Württemberg geltenden Privatrechts.

Das Justizministerium hat seiner Zeit den Termin zu bestimmen, an welchem die dem bisherigen württembergischen Recht angehörigen Prüfungsgegenstände ganz oder teilweise aus dem Prüfungsstoffe auszuscheiden haben.

Für die im Jahre 1900 stattfindende Prüfung bleibt dem Justizministerium die Bestimmung vorbehalten, daß in einzelnen der in § 9 A aufgeführten Prüfungsgegenstände nur das in § 9 B bezeichnete Maß der Anforderungen gestellt wird.

§ 14 (enthält Bestimmungen in Betreff der Aufhebung früherer Verordnungen).

9.

Verfügung des Justizministeriums vom 10. Oktober 1899, betreffend die Zustellungen von Amtswegen, (Amtsbl. S. 343).

A. Gewöhnliche Arten der Zustellung.

I. Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren.

§ 1. Für die ordnungsmäßige und ohne Verzögerung erfolgende Bewirkung der Zustellung hat der Gerichtsschreiber Sorge zu tragen.

§ 2. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung einer bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift geschieht durch den Gerichtsschreiber. Zu beachten ist, daß es in den Fällen des § 77 Abs. 1 der Konkursordnung ausnahmsweise der Beglaubigung der Abschrift nicht bedarf.

§ 3. Die Zustellung erfolgt entweder durch den Gerichtsdiener oder durch die Post oder durch Aufgabe zur Post.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig.

Ob die Zustellung durch den Gerichtsdiener oder durch die Post zu wählen ist, hat im einzelnen Fall der Gerichtsschreiber nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen. Bei Zustellungen am Gerichts-

sitze wird in der Regel die Zustellung durch den Gerichtsdiener zu wählen sein.

Eine Mitwirkung der Gerichtsvollzieher (Zustellungsbeamten) bei der Zustellung findet nicht statt.

§ 4. In Betreff der Frage, an wen die Zustellung zu erfolgen hat, finden die Vorschriften der §§ 171 bis 178 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 5. Soll die Zustellung durch den Gerichtsdiener oder durch die Post erfolgen, so hat der Gerichtsschreiber das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück in einem durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit der Ordnungsnummer (Geschäftsnummer) des Zustellungsregisters (vergl. § 11) bezeichneten Briefumschlag einem Gerichtsdiener oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung".

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

Hinsichtlich der auf den Briefumschlag zu setzenden Adresse, welche eine thunlichst genaue sein soll, ist noch Folgendes zu beachten:

Bei Zustellungen an Unteroffiziere und gemeine Soldaten (vergl. § 18 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher vom heutigen Tage) ist die Adresse an diese selbst zu richten unter genauer Bezeichnung des Truppenteils (Regiment, Kompagnie, Eskadron, Batterie), zu welchem sie gehören, und unter Beifügung des Zusatzes: „zu Handen des Chefs der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Kompagnie, Eskadron, Batterie ꝛc.)."

Bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Korporationen, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine (vergl. § 18 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher vom heutigen Tage) ist die Adresse ebenfalls an diese selbst zu richten mit dem Zusatze: „zu Handen des Vorstehers" oder „zu Handen des gesetzlichen Vertreters".

§ 6. Soll die Zustellung mittelst Behändigung durch den Gerichtsdiener erfolgen, so hat der Gerichtsdiener die Zustellung gemäß der ihm von dem Gerichtsschreiber erteilten Weisung mit thunlicher Beschleunigung auszuführen.

Auf das Verfahren bei Ausführung der Zustellung finden die Vorschriften der §§ 16—26, § 27 Satz 1, § 28[1]) der Dienstanweisung

[1]) Von den hier angeführten Vorschriften der Dienstanweisung

für die Gerichtsvollzieher vom heutigen Tage entsprechende Anwendung.

Ist aus den Akten ersichtlich, oder dem Gerichtsschreiber sonst bekannt, daß eine derjenigen Personen, an welche eine Ersatzzustellung erfolgen kann (vergl. §§ 20–23 der Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher), an dem betreffenden Rechtsstreit als Gegner desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist, so hat der Gerichtsschreiber auf dem Briefumschlag mit roter Tinte unmittelbar unter dem Namen des Adressaten den Vermerk zu machen:

„Eine Zustellung an . . . (z. B. „an die Ehefrau" oder „an den Vermieter Herrn N." oder „an das Dienstmädchen N.") darf nicht stattfinden."

Ueber die Zustellung hat der Gerichtsdiener eine Urkunde aufzunehmen. Dieselbe muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
3) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der Ersatzzustellung im Sinne der §§ 20—23 der Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichneten Personen gerechtfertigt wird; wenn nach § 24 der Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
4) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Ort der Zustellung zurückgelassen ist;
5) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Gerichtsdieners;

---

für die Gerichtsvollzieher vom 10. Oktober 1899 (A.-Bl. S. 270) enthalten §§ 16, 17, 18 Abs. 1—3, 19—26, 27 Satz 1, 28 eine nähere Erläuterung der §§ 171 Abs. 2 und 3, 172, 180—186, 188 der C.P.O. Die Vorschriften in § 18 Abs. 4 und 5 der Dienstanweisung lauten: „Ist eine Zustellung an einen G e f a n g e n e n (Untersuchungs- oder Strafgefangenen) zu bewirken, so hat der Gerichtsvollzieher (Zustellungsbeamte) dem Strafanstaltsvorstand von dem ihm erteilten Auftrag Anzeige zu machen, und es ist sodann die Zustellung in Gegenwart des Strafanstaltsvorstands oder eines von diesem zu bezeichnenden Offizianten vorzunehmen. Der Gerichtsvollzieher (Zustellungsbeamte) hat hinsichtlich des Verkehrs mit den Gefangenen die Vorschriften der Gefängnis- und Hausordnungen einzuhalten.

Auf das Verfahren bei Zustellungen an P f l e g l i n g e v o n L a n d a r m e n a n s t a l t e n und an E i n g e w i e s e n e d e r A r b e i t s h ä u s e r finden die Vorschriften des vorigen Absatzes entsprechende Anwendung (Verfügung der Minist. der Justiz und des Innern vom 15. September 1899)."

der Unterschrift der Person, welcher das Schriftstück ausgehändigt wurde, bedarf es nicht.

Außerdem muß in der Zustellungsurkunde die Uebergabe des verschlossenen, nach seiner Adresse und Geschäftsnummer (s. oben § 5) bezeichneten Briefumschlags bezeugt sein.

Auf dem dem Empfänger zu übergebenden Briefumschlag hat der Gerichtsdiener den Tag der Zustellung zu vermerken.

Die Zustellungsurkunde hat der Gerichtsdiener dem Gerichtsschreiber zu überliefern. Dieser hat zu prüfen, ob die Zustellung ordnungsmäßig erfolgt ist, die Beseitigung etwaiger Mängel herbeizuführen und sodann die Zustellungsurkunde zu den Akten zu bringen.

§ 7. Soll durch die Post zugestellt werden, so hat der Gerichtsschreiber dem der Post zur Zustellung zu überliefernden Brief (oben § 5) den soweit möglich ausgefüllten Entwurf zu der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde (§ 8) offen beizufügen und, daß dies geschehen, auf der vorderen Seite des Briefumschlags, unten links, durch die Worte: „Hiebei ein Formular zur Zustellungsurkunde" zu vermerken. Zu dem Entwurf für die Postzustellungsurkunde sind die von der Postverwaltung unentgeltlich zu beziehenden Formulare zu verwenden, nötigenfalls unter Vornahme der erforderlichen Abänderungen. Auf der Rückseite des Formulars der Postzustellungsurkunde hat der Gerichtsschreiber die für die Rücksendung an die Gerichtsschreiberei erforderliche Adresse anzugeben.

Hinsichtlich der Zustellung an Handelsfirmen ist in Betreff des beizufügenden Entwurfs der Postzustellungsurkunde zu beachten, daß bei Zustellungssendungen an offene Handelsgesellschaften das Formular Anlage 11 des Abschnitts III, 1 der württ. Post- und Telegraphen-Dienstanweisung (Zustellung an Behörden 2c.) zu benützen ist, wobei die offenen Handelsgesellschaften als unter das Wort „Vereine" fallend zu behandeln sind und anstatt des Wortes „Vorsteher" das Wort „Vertreter" zu setzen ist. — Handelt es sich um eine Gesellschaftsfirma, die von einem Einzelkaufmann geführt wird, so ist für den Entwurf der Postzustellungsurkunde das Formular Anlage 9 des Abschnitts III, 1 der württ. Post- und Telegraphen-Dienstanweisung (Zustellung an Gewerbetreibende) anzuwenden. Bei Ungewißheit darüber, ob eine Firma von einem Einzelkaufmann oder einer offenen Handelsgesellschaft geführt wird, hat sich der Gerichtsschreiber, wenn thunlich, aus dem Handelsregister Aufschluß zu verschaffen.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 in Betreff des Vermerks einer unzulässigen Ersatzzustellung auf dem Briefumschlag findet auch hier Anwendung.

Wird die Zustellung an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen verlangt, so ist dies von dem Gerichtsschreiber auf der Aufschrift des Briefes besonders zu vermerken.

An Gefangene (Untersuchungs- und Strafgefangene) findet eine Zustellung durch die Post nicht statt (vergl. Verfügung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, vom 9. Juni 1881, Reg.-Blatt S. 371).

Der Gerichtsschreiber hat den der Post zur Zustellung zu übergebenden Brief mittels Dienstmarke zu frankieren.

§ 8. Die zur Post eingelieferten Briefe mit Postzustellungsurkunden werden von der Postbehörde, falls der Adressat den Bestimmungsort verlassen hat, im Allgemeinen nur dann nachgesendet, wenn der neue Aufenthaltsort des Adressaten mit dem ersten Bestimmungsort der Sendung in demselben Amtsgerichtsbezirk gelegen ist. Der Gerichtsschreiber hat aber geeigneten Falls in der Aufschrift des der Post zu übergebenden Briefs den Vermerk: „Nachzusenden innerhalb des Landgerichtsbezirks" oder: „Nachzusenden innerhalb des Deutschen Reichs" zu machen. Trägt der Brief einen solchen Vermerk, so entspricht die Postbehörde dem dadurch ausgesprochenen Verlangen.

§ 9. Bei der Zustellung durch die Post wird von dem Postboten die Zustellung nach Maßgabe der §§ 180—186 der Civilprozeßordnung vorgenommen und über die Zustellung eine den Erfordernissen des § 6 Abs. 4 Ziff. 1—4 und Abs. 5 der gegenwärtigen Verfügung entsprechende, von ihm zu unterzeichnende Urkunde aufgenommen. Ferner wird von dem Postboten auf dem dem Empfänger zu übergebenden Briefumschlag der Tag der Zustellung vermerkt.

Die Zustellungsurkunde wird von der Postanstalt dem Gerichtsschreiber überliefert. Derselbe hat zu prüfen, ob die Zustellung ordnungsmäßig erfolgt ist, und, nachdem etwaige Mängel durch Vermittlung der Postanstalt abgestellt sind, die Zustellungsurkunde zu den Akten zu bringen.

§ 10. Erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, so hat der Gerichtsschreiber in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

§ 11. Der Gerichtsschreiber hat ein „Register für Zustellungen von Amtswegen" nach beiliegendem Formular Nr. 13 zu führen, in welches er die durch den Gerichtsdiener, durch die Post und durch Aufgabe zur Post zu bewirkenden Zustellungen nach der Zeitfolge und unter fortlaufenden Nummern (Geschäftsnummern) einzutragen hat. Diese Register sind je für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr) in einem voraussichtlich für die Einträge dieses

Zeitraums ausreichenden Umfang anzulegen und mit Seitenzahlen zu versehen. Ehe sie in Gebrauch genommen werden, ist bei den Gerichtsschreibereien der Landgerichte durch den Kanzleivorstand, bei den Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte durch den Amtsrichter die Gesamtzahl der Seiten im Eingang des Registers zu beurkunden.

II. Zustellungen im Strafverfahren.

§ 12. Für die Zustellungen im Strafverfahren gelten, soweit nicht die vereinfachte Zustellung in den Fällen des § 39 der St.P.O. und in Forstrügesachen (vergl. § 19) in Betracht kommt, die Vorschriften über Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren (oben I), jedoch mit den aus den folgenden §§ 13—18 sich ergebenden Abweichungen und Ergänzungen.

§ 13. Soweit die Zustellungen durch die Staatsanwaltschaft zu veranlassen sind, tritt diese an die Stelle des Gerichtsschreibers. Wenn die Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft bewirkt werden soll, so hat die Gerichtsschreiberei der Staatsanwaltschaft mit der Urschrift auch die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften zum Zweck der Zustellung zu übergeben. Verfügungen und Beschlüsse der Staatsanwaltschaft sind in Ausfertigung (welche von dem betreffenden Beamten der Staatsanwaltschaft selbst unterzeichnet ist) zuzustellen.

Die erforderlichen Formulare für Postzustellungsurkunden (vergl. § 7) hat die Staatsanwaltschaft von der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts zu entnehmen.

§ 14. Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post findet nicht statt.

§ 15. Die Vorschrift des § 171 der Civilprozeßordnung über die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter findet, soweit es sich um eine Zustellung an den Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten) handelt, keine Anwendung. (Vergl. übrigens § 268 der Strafprozeßordnung.)

§ 16. Die §§ 173—178 der Civilprozeßordnung finden im Strafverfahren keine Anwendung. (Vergl. übrigens § 418 Satz 2, § 437 der Strafprozeßordnung.)

§ 17. Bei Zustellungen, welche mittels Behändigung durch den Gerichtsdiener zur Nachtzeit oder an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen vorgenommen werden sollen, ist, wenn es sich um eine von der Staatsanwaltschaft zu veranlassende Zustellung handelt, auch diese zur Erteilung der nach § 188 der Civilprozeßordnung erforderlichen Erlaubnis befugt.

§ 18. Bei Zustellungen an Gefangene (s. oben § 6 Abs. 2 vergl. mit § 18 Abs. 4 der Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher vom heutigen Tage, auch oben § 7 Abs. 5) sind noch folgende besondere Bestimmungen zu beobachten:

1) Wird eine gerichtliche Entscheidung in einer Strafsache einem nicht auf freiem Fuße Befindlichen zugestellt, so hat der die Zustellung ausführende Gerichtsdiener demselben auf Verlangen das Schriftstück bei der Zustellung vorzulesen (§ 35 Abs. 3 der Strafprozeßordnung.)
2) Bei Zustellung eines Haftbefehls, durch welchen die Untersuchungshaft angeordnet wird, ist dem Beschuldigten die Eröffnung, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe, zu machen, sofern diese Eröffnung nicht in dem Haftbefehle bereits enthalten ist (§ 114 Abs. 3 der Strafprozeßordnung.)
3) Handelt es sich um Zustellung einer Ladung zu einer Hauptverhandlung an den nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten, so ist derselbe bei der Zustellung zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe (§ 215 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.)

Die Beobachtung der Vorschriften Ziff. 2 und 3 und die Erklärung des Angeklagten auf die gemäß Ziff. 3 an ihn gerichtete Befragung sind in der Zustellungsurkunde zu erwähnen. Desgleichen sind die etwaigen, von dem Angeklagten im Falle der Ziff. 3 zu seiner Verteidigung gestellten Anträge, falls nicht die Aufnahme zu Protokoll des Gerichtsschreibers verlangt wird, gleichfalls in die Zustellungsurkunde aufzunehmen oder in einer besonderen von dem Gerichtsdiener abzufassenden Beurkundung anzugeben.

§ 19. Für die vereinfachten Zustellungen in den Fällen des § 39 der Strafprozeßordnung und in Forstrügesachen gelten die Vorschriften der Verfügung des Justizministeriums vom 9. September 1879 (Reg.-Blatt S. 351 ff.) sowie des § 2 des Erlasses des Justizministeriums vom 4. April 1891 (Amtsblatt S. 32) und der Ziff. II der Verfügung des Justizministeriums vom 11. März 1892 (Amtsblatt S. 21) mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in § 4 der Verfügung vom 9. September 1879 und in § 2 Abs. 2 des Erlasses vom 4. April 1891 erwähnten Zustellung durch den Gerichtsvollzieher die Zustellung durch den Gerichtsdiener tritt.

Hinsichtlich der Zustellungen an Gefangene findet der § 18 Abs. 4 der Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher vom heutigen Tage entsprechende Anwendung, hinsichtlich der Zustellungen an Pfleglinge von Landarmenanstalten und an Eingewiesene der Arbeitshäuser ist die Verfügung der

Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. September 1899 zu beachten.

§ 20. Bei den Staatsanwaltschaften sind „Register für Zustellungen von Amtswegen" in Gemäßheit des § 11 zu führen. Die Beurkundung der Gesamtzahl der Blätter sowie des Abschlusses des Registers erfolgt durch einen Beamten der Staatsanwaltschaft.

Die Fälle der vereinfachten Zustellung im Sinne des § 19 sind in die „Register für Zustellungen von Amtswegen" nicht aufzunehmen.

Bezüglich der von den Gerichten an die Staatsanwaltschaften lediglich zum Zweck der Bewirkung einer Zustellung gelangenden Schriftstücke (vergl. § 13 Satz 2) bedarf es eines Eintrags in dem Diarium und in dem Absendungsjournal der Staatsanwaltschaft (§ 25 der Verfügung des Justizministeriums vom 30. September 1879, betreffend die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft, Neue Justizgesetzgebung Bd. VI S. 910) nicht.

III. Zustellung der im Zwangsvollstreckungsverfahren von dem Gerichtsvollzieher ausgehenden, zu den Vollstreckungshandlungen gehörigen Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, und Zustellungen im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren.

§ 21. In Betreff der Zustellung der im Zwangsvollstreckungsverfahren von dem Gerichtsvollzieher ausgehenden, zu den Vollstreckungshandlungen gehörigen Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen wird auf § 763 der Civilprozeßordnung und § 65 der Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher vom heutigen Tage, in Betreff der Zustellungen im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren wird auf die §§ 3—8 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und auf die §§ 3—6 der Verfügung des Justizministeriums vom heutigen Tage, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, verwiesen.

IV. Zustellungen in gewerbegerichtlichen und gemeindegerichtlichen Sachen.

§ 22. In Betreff der Zustellungen in gewerbegerichtlichen Sachen wird auf die §§ 30—32 vergl. mit § 23 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (R.G.Bl. S. 141), in Betreff der Zustellungen in gemeindegerichtlichen Sachen auf Art. 7, Art. 13 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeß-

ordnung (vergl. auch Ziff. III der Verfügung des Justizministeriums vom 11. März 1892[1]), Amtsblatt S. 21) verwiesen.

Hinsichtlich der Zustellungen an Gefangene findet der § 18 Abs. 4 der Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher vom heutigen Tage entsprechende Anwendung, hinsichtlich der Zustellungen an Pfleglinge von Landarmenanstalten und an Eingewiesene der Arbeitshäuser ist die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. September 1899 zu beachten.

V. Zustellungen in Grundbuchsachen.

§ 23. In Betreff der Zustellungen in Grundbuchsachen wird auf die §§ 88, 89, 90 Abs. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. September 1899, betreffend das Grundbuchwesen (Amtsblatt S. 101), verwiesen.

VI. Zustellungen in den unter das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallenden Sachen.

§ 24. Die Zustellung von Verfügungen des ordentlichen Vormundschaftsgerichts und des ordent-

---

[1]) Ziff. II und III der angeführten Verfügung vom 11. März 1892 lauten:

„II. Bei der sog. vereinfachten Zustellung gemäß der Verfügung des Justizministeriums vom 9. September 1879, betr. die vereinfachte Zustellungsweise in den Fällen des § 39 der St.P.O. und in Forstrügesachen, Reg.-Bl. S. 351 f., ist in Fällen, in welchen es nicht angemessen erscheint, daß dritte Personen von dem Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks Kenntnis nehmen, das letztere bei der die Zustellung anordnenden Behörde in einen sofort mit dem Dienstsiegel zu verschließenden Briefumschlag zu legen, und es ist der Briefumschlag nicht nur mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sondern auch mit der Bezeichnung der absendenden Stelle und mit der betr. Aktennummer zu versehen.

In der nach § 2 der Justizministerialverfügung vom 9. Sept. 1879 auszustellenden Empfangsbescheinigung bezw. in den betr., in § 2 erwähnten amtlichen Beurkundungen der mit der Zustellung beauftragten Bediensteten sind auch die absendende Stelle sowie die auf dem Briefumschlag erwähnte Aktennummer anzugeben.

III. Ein gleiches Vorgehen wie in Ziff. II empfiehlt sich zutreffenden Falls auch in dem Verfahren vor dem Gemeindegericht bezw. vor dem Vorstand des Gemeindegerichts bei den Behändigungen gemäß Art. 7 Abs. 1 und 2 vergl. mit Art. 13 des A.G. z. C.P.O. vom 18. August 1879, Reg.-Bl. S. 173.“

lichen Nachlaßgerichts erfolgt in Gemäßheit der Art. 64, 65 Abs. 1 (vergl. auch Art. 91) des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Bei der Zustellung mittels Behändigung ist in Fällen, in welchen es nicht angemessen erscheint, daß dritte Personen von dem Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks Kenntnis nehmen, das letztere von der die Zustellung anordnenden Behörde in einen mit dem Dienstsiegel zu verschließenden und mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, zu versehenden Briefumschlag zu legen, auf welchem auch die absendende Stelle und die betreffende Aktennummer anzugeben ist. Die Empfangsbescheinigung beziehungsweise die dieselbe ersetzende Beurkundung des mit der Behändigung beauftragten Bediensteten hat alsdann die absendende Stelle sowie die auf dem Briefumschlag erwähnte Aktennummer zu enthalten.

Bezüglich der zur Zustellung mittels Behändigung zu verwendenden Bediensteten s. § 26 Abs. 2.

§ 25. Wenn außerhalb der Fälle des § 24 es sich um die Zustellung gerichtlicher Verfügungen handelt und mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so finden die Vorschriften über die Zustellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren (oben §§ 1—11) Anwendung.

§ 26. In anderen Fällen erfolgen die Zustellungen am Sitz der Behörde mittels Behändigung einer schriftlichen Ausfertigung gegen einfache Empfangsbescheinigung. Die Vorschrift des § 24 Abs. 2 findet auch hier Anwendung.

Mit der Behändigung ist ein Bediensteter der betreffenden Behörde oder — entsprechend den mit dem Ortsvorsteher zu treffenden Vereinbarungen — der Amtsdiener der Gemeinde zu beauftragen.

Im Falle der Verweigerung der Empfangsbescheinigung wird letztere durch die Beurkundung der Uebergabe seitens des mit der Behändigung beauftragten Bediensteten ersetzt.

Auf die Behändigung finden die Bestimmungen der §§ 171, 172, 173, 180 Abs. 1, 181—184, 186—188, 189 Abs. 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Niederlegung im Falle des § 182 der Civilprozeßordnung erfolgt bei dem Ortsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde.

Ist eine Bekanntmachung am Sitze der Behörde nicht ausführbar, so erfolgt die Bekanntmachung entweder mittels Ersuchens an die Ortsbehörde des Wohnorts oder Aufenthaltsorts um Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Absätze 1, 3, 4 oder durch die Post mittels Einschreibesendung. Die Postsendung hat dann, wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, gegen Rückschein zu erfolgen.

In den Akten ist zu vermerken, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist.

§ 27. Soweit eine Zustellung mittels Behändigung durch einen Bediensteten in Frage kommt, findet hinsichtlich der Zustellungen an Gefangene der § 18 Abs. 4 der Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher vom heutigen Tage entsprechende Anwendung, und ist hinsichtlich der Zustellungen an Pfleglinge von Landarmenanstalten und an Eingewiesene der Arbeitshäuser die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. September 1899 zu beachten.

VII. Zustellungen in sonstigen Rechtsangelegenheiten.

§ 28. Soweit in anderen als den vorstehend erwähnten Rechtsangelegenheiten außerhalb des Bereichs der Prozeßgesetze eine Bekanntmachung durch Zustellung in Frage kommt, finden in Ermanglung bestehender besonderer Vorschriften die Bestimmungen der §§ 26, 27 entsprechende Anwendung.

B. Besondere Fälle.

Zeugen- und Sachverständigen-Ladungen von Personen des aktiven Heers und der aktiven Marine.

§ 29. Soll eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes als Zeuge oder Sachverständiger geladen werden, so erfolgt die Ladung durch Ersuchen der Militärbehörde (§§ 378, 402 der Civilprozeßordnung, §§ 48 Abs. 2, 72 der Strafprozeßordnung, vergl. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 30. Juni 1880, Reg.-Blatt S. 177).

Zustellungen im Auslande.

§ 30. Die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen im Auslande sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren und im Strafverfahren nach Maßgabe der §§ 199, 202 der Civilprozeßordnung und der Verfügung des Justizministeriums vom 15. September 1888, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, Amtsblatt S. 43 (vergl. hiezu auch die Verfügung des Justizministeriums vom 28. Mai 1890, Amtsblatt S. 40) zu vollziehen. (Eine Ergänzung des in der Verfügung vom 15. Sep-

tember 1888 Ziff. 37 a. E. angeführten Verzeichnisses der schweizerischen Justizbehörden s. im Amtsblatt von 1890 S. 7.)

§ 31. Soweit in den oben unter A, III und IV (§§ 21 und 22) bezeichneten Angelegenheiten eine Zustellung im Auslande in Frage kommt, erfolgt dieselbe gleichfalls unter entsprechender Anwendung der in § 30 angeführten Vorschriften.

§ 32. In Betreff der in Grundbuchsachen vorkommenden Zustellungen im Auslande wird auf § 90 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. September 1899, betreffend das Grundbuchwesen (Amtsblatt S. 101), verwiesen.

§ 33. In den unter das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallenden Sachen können Zustellungen im Auslande, wenn die Adresse desjenigen, welchem zugestellt werden soll, genau bekannt ist, durch die Post mittels Einschreibesendung gegen Rückschein bewirkt werden. Zur Erleichterung der postalischen Behandlung dieser Schreiben empfiehlt sich alsdann für die äußere Adresse die Anwendung lateinischer Schriftzeichen, soweit in dem betreffenden fremden Lande die deutsche Sprache nicht als Landessprache gilt.

In wichtigen Fällen soll übrigens die Zustellung auf diplomatischem Wege oder, soweit der unmittelbare Verkehr mit den betreffenden auswärtigen Behörden gestattet ist, durch Vermittlung der letzteren bewirkt werden. Die den Amtsgerichten untergeordneten Behörden haben die auf diplomatischem Wege zu befördernden Schriftstücke dem Justizministerium nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung des Amtsgerichts vorzulegen, welch' letzteres vor der Vorlage an das Justizministerium die Gesetzmäßigkeit des Inhalts und die ordnungsmäßige Abfassung der zur diplomatischen Beförderung bestimmten Schriftstücke zu prüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel herbeizuführen hat. In dem eine Zustellung auf diplomatischem Wege betreffenden Vorlagebericht an das Justizministerium ist stets über die Deckung der hiebei voraussichtlich entstehenden Kosten der erforderliche Nachweis zu geben. Als ein Nachweis über die Deckung der Kosten kann die seitens des Antragstellers oder eines Dritten übernommene Verpflichtung zur Zahlung derselben nur dann gelten, wenn zugleich nachgewiesen ist, daß der Betreffende zahlungsfähig ist. Portokosten, welche nicht durch Vorschuß gedeckt sind, können vorschußweise aus der Kanzleikostenkasse des Gerichts, welches den Vorlagebericht an das Justizministerium erstattet, ausgelegt werden.

§ 34. Ist in anderen als den in §§ 30—33 bezeichneten Rechtsangelegenheiten außerhalb des Bereichs

der Prozeßgesetze eine Zustellung im Auslande zu bewirken, so finden in Ermanglung bestehender besonderer Vorschriften die Bestimmungen des § 33 entsprechende Anwendung.

Zustellungen an Personen, welche zu einem im Ausland befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteil ꝛc. gehören.

§ 35. Die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen an Personen, welche zu einem im Ausland befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können in allen Angelegenheiten der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde (vergl. §§ 201, 202 der Civilprozeßordnung) erfolgen. Sie können aber auch, je nachdem der mobile Truppenteil oder das Kriegsfahrzeug im deutschen Gebiete oder außerhalb desselben sich befinden, nach den Vorschriften über die gewöhnlichen Arten der Zustellung (§§ 1—25), oder nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande (§§ 27—30) bewirkt werden.

Zustellungen an Exterritoriale.

§ 36. Die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen in allen Angelegenheiten der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit nach Maßgabe beziehungsweise unter entsprechender Anwendung der §§ 200, 202 der C.P.O. unter Einhaltung des diplomatischen Wegs.

Ebenso sind Zustellungen an die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reich oder einem Bundesstaate beglaubigten Missionen, an die Familienglieder, das Geschäftspersonal und die Bediensteten derselben, sowie an die im Deutschen Reich angestellten Konsuln, soweit diese Personen der württembergischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind (vergl. §§ 18, 19, 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes), stets auf diplomatischem Wege (mittels Ersuchens des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Staates, welcher durch die betreffende Mission oder den betreffenden Konsul vertreten wird) zu bewirken.

Hinsichtlich der Zustellungen an deutsche Bedienstete der

Chefs und Mitglieder der bei dem württembergischen Staat oder bei einem anderen deutschen Bundesstaat oder bei dem Deutschen Reich beglaubigten Missionen wird auf die Verfügung des Justizministeriums vom heutigen Tage, betreffend die Zustellungen an deutsche Bedienstete der Chefs oder Mitglieder der bei dem württembergischen Staat oder bei einem anderen deutschen Bundesstaat oder bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen, verwiesen.

C. Oeffentliche Zustellung.

§ 37. Eine in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren oder im Strafverfahren von Amtswegen zu bewirkende öffentliche Zustellung erfolgt nach Maßgabe der Prozeßgesetze (s. § 208 vergl. mit §§ 203—206 der Civilprozeßordnung, §§ 72, 76, 111 Abs. 2, 116, 163 Abs. 3, 190 Abs. 3, 205 Abs. 2 der Konkursordnung, §§ 37, 40, 320, 321, 476 der Strafprozeßordnung.)

Hinsichtlich der öffentlichen Zustellung von Verfügungen des ordentlichen Vormundschaftsgerichts und des ordentlichen Nachlaßgerichts wird auf Art. 66, 91 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in Betreff der Grundbuchsachen auf § 90 Abs. 3 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. September 1899, betreffend das Grundbuchwesen (Amtsblatt S. 101) verwiesen.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der öffentlichen Zustellung von Verfügungen einer Behörde die Vorschriften der §§ 203 bis 206 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Soweit es sich nur um die Bewirkung von Benachrichtigungen an Beteiligte handelt (vergl. z. B. §§ 1342, 1953, 2081, 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuches), findet eine öffentliche Zustellung nicht statt. Dagegen bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörde überlassen, geeigneten Falls, wenn eine Zustellung nach den sonstigen Vorschriften nicht ausführbar ist, den Versuch zu machen, derartige Mitteilungen auf anderem Wege (z. B. durch Aushang, durch Einrückung in eine inländische oder ausländische Zeitung) zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Schlußbestimmungen.

§ 38. Die Justizbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Unterbediensteten, welche bei der Ausführung von Zustellungen mitzuwirken haben, die erforderliche Belehrung über das von ihnen hiebei zu beobachtende Verfahren erhalten. Insbesondere haben bei den Amtsgerichten die dienstaufsichtführenden Amtsrichter, bei

den Landgerichten und dem Oberlandesgericht die Kanzleivorstände den Gerichtsdienern durch die Gerichtsschreibereibeamten die geeignete Anleitung zur Besorgung der nach Maßgabe des § 6 zu bewirkenden Zustellungen erteilen zu lassen.

§ 39. Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte kommen in Wegfall:

die Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Nachsendung von Briefen mit Postzustellungsurkunden ꝛc., vom 24. Februar 1880 (Württ. Gerichtsblatt Bd. 17, S. 129),

die Ziff. I der Verfügung des Justizministeriums vom 11. März 1892, betreffend die sogenannte Ersatzzustellung ꝛc. (Amtsblatt S. 21),

die Verfügung des Justizministeriums vom 30. April 1896, betreffend die Ersatzzustellungen (Amtsblatt S. 27),

die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 20. Mai 1897, betreffend die postamtliche Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde an Handelsfirmen, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen (Amtsblatt S. 26).

Formular Nr. 1. Uebergabe an den bezeichneten Empfänger.

Einen durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer . . . . . . versehenen und mit folgender Adresse bezeichneten Brief

An

. . . .

in

. . . .

habe ich heute hier dem genannten Empfänger in Person übergeben.

Da der Empfänger die Annahme — in der Wohnung — verweigerte — und derselbe hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat, so habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

. . . . . . den . . . 19 . . .

Gerichtsdiener des K. . . . . . . -Gerichts.

Formular Nr. 2. Uebergabe an Hausgenossen oder dienende Personen.

Einen durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer . . . . . . versehenen und mit folgender Adresse bezeichneten Brief

An

. . . .

in

. . . .

habe ich heute hier, da ich d . . . Genannte . . selbst in . . . . . . Wohnung nicht angetroffen habe, dort dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich de . . . .
. . . .
— de . . in der Familie dienenden erwachsenen . . . . .
. . . . übergeben.

Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

. . . . . den . . . 19 . .

Gerichtsdiener des K. . . . . . . -Gerichts.

Formular Nr. 3. Uebergabe an Hauswirt oder Vermieter.

Einen durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer . . . . . . versehenen und mit folgender Adresse bezeichneten Brief

An

. . . .

in

. . . .

habe ich heute hier, da ich in der Wohnung de . . Genannten weder diese . . selbst noch einen zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen oder eine in der Familie dienende erwachsene Person angetroffen habe, de . . in demselben Hause wohnenden Hauswirt . . — Vermieter . . —, nämlich de . .
. . . .,
welche . . zur Annahme bereit war, übergeben.

. . . . . den . . . 19 . .

Gerichtsdiener des K. . . . . . . -Gerichts.

Formular Nr. 4. Uebergabe an Gewerbegehilfen.

Einen durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer . . . . . . versehenen und mit folgender Adresse bezeichneten Brief

An

. . . .

in

. . . .

habe ich heute hier, da ich d . . Genannte . . selbst in . . . besonderen Geschäftslokal nicht angetroffen habe, dort de . Gewerbegehilf . . , nämlich de . . . . übergeben.

Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

. . . . . . , den . . . 19 . .

Gerichtsdiener des K. . . . . . . -Gerichts.

Formular Nr. 5. Uebergabe an Gehilfen eines Rechtsanwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers.

Einen durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer . . . . . . versehenen und mit folgender Adresse bezeichneten Brief

An

. . . .

in

. . . .

habe ich heute hier, da ich in dem Geschäftslokal den Genannten selbst nicht angetroffen habe, dort de . Gehilf . . — Schreiber — desselben, nämlich de . . . . übergeben.

Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

. . . . . . , den . . . 19 . .

Gerichtsdiener des K. . . . . . . -Gerichts.

Formular Nr. 6. Uebergabe an Vorsteher oder gesetzliche Vertreter von Behörden, Gemeinden, Vereinen ꝛc. ꝛc.

Einen durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer . . . . . . versehenen und mit folgender Adresse bezeichneten Brief

An

. . . .

in

. . . .

habe ich heute hier dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — Herrn X. in dem Geschäftslokal . . . . während der gewöhnlichen Geschäftsstunden — in der Wohnung . . . . — in Person übergeben.

Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

. . . . . . , den . . . 19 . .

Gerichtsdiener des K. . . . . . . -Gerichts.

Formular Nr. 7. Uebergabe an Beamte oder Bedienstete von Behörden, Gemeinden, Vereinen ꝛc. ꝛc.

Einen durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer . . . . . . versehenen und mit folgender Adresse bezeichneten Brief

An

. . . .

in

. . . .

habe ich heute hier, da ich d . . . — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter – in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen habe — da ich von den — Vorstehern — gesetzlichen Vertretern — in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nur den . . . . angetroffen habe, dieser aber an der Annahme verhindert war — dort de . . — bei de . . . . angestellten . . . . übergeben.

Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

. . . . . . , den . . . 19 . .

Gerichtsdiener des K. . . . . . . -Gerichts.

Formular Nr. 8. Uebergabe an Hausgenossen ꝛc. ꝛc. bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Vereine ꝛc. ꝛc. ohne besonderes Geschäftslokal.

Einen durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer . . . . . . versehenen und mit folgender Adresse bezeichneten Brief

An

. . . .

in

. . . .

habe ich heute hier, da ich d . . . — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — de . . . . welche . ein besonderes Geschäftslokal nicht hat, in der Wohnung . . . . nicht angetroffen habe, dort dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich de . . . . — de . . in der Familie dienenden erwachsenen . . . . übergeben.

Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

. . . . . den . . . 19 . .

Gerichtsdiener des K. . . . . . . -Gerichts.

Formular Nr. 9. Uebergabe an Hauswirt ꝛc. ꝛc. bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Vereine ꝛc. ꝛc. ohne besonderes Geschäftslokal.

Einen durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer . . . . . . versehenen und mit folgender Adresse bezeichneten Brief

An

. . . .

in

. . . .

habe ich heute hier, da ich d . . — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — de . . . . welche . . ein besonderes Geschäftslokal nicht hat, in der Wohnung . . . . nicht angetroffen habe, auch einen erwachsenen Hausgenossen oder eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht angetroffen habe, de . . in demselben Hause wohnenden Hauswirt . . — Vermieter . . —, nämlich de . . . . , welche . . zur Annahme bereit war, übergeben.

. . . . . den . . . 19 . .

Gerichtsdiener des K. . . . . . . -Gerichts.

Formular Nr. 10. Zustellung an Unteroffiziere und Gemeine.

Einen durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer . . . . . . versehenen und mit folgender Adresse bezeichneten Brief

An

. . . .

in

. . . .

habe ich heute hier dem Chef der in der Adresse bezeichneten, dem . . . . zunächst vorgesetzten Kommandobehörde, nämlich dem . . . . in Person übergeben.

. . . . . . den . . . 19 . .

Gerichtsdiener des K. . . . . . . -Gerichts.

Formular Nr 11. Zustellung durch Niederlegung.

Einen durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer . . . . . . versehenen und mit folgender Adresse bezeichneten Brief

An

. . . .

in

. . . .

habe ich heute, da ich d . . Genannte . . in der Wohnung . . . . nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war, — auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts . . . . . . — bei der Postanstalt . . . . . . — bei dem Gemeindevorsteher . . . . . . — bei dem Polizeivorsteher . . . . . . niedergelegt.

Die Niederlegung ist durch eine schriftliche, an der Thüre der Wohnung des bezeichneten Empfängers befestigte Anzeige, sowie durch mündliche Mitteilung an — einen — zwei — Nachbarn bekannt gemacht. — Die Mitteilung an einen — einen zweiten — Nachbar war nicht thunlich. —

. . . . . . den . . . 19 . .

Gerichtsdiener des K. . . . . . . -Gerichts.

Formular Nr. 12. Anzeige über Niederlegung eines Schriftstücks.

Einen durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer . . . . . versehenen und mit folgender Adresse bezeichneten Brief

An

. . . .

in

. . . .

habe ich heute — auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu . . . .

— bei der Postanstalt zu . . . . . .

— bei dem Gemeindevorsteher zu . . . .

— bei dem Polizeivorsteher zu . . . . . .

niedergelegt.

Der Brief ist dort abzuholen.

. . . . . den . . . 19 . .

Gerichtsdiener des K. . . . . . . -Gerichts.

Formular Nr. 13.

Register für Zustellungen von Amtswegen der Gerichtsschreiberei des K. Amts- (Land-)Gerichts (der K. Staatsanwaltschaft) in N.

1. Ordnungs- (Geschäfts-) Nummer.	2. Name desjenigen, welchem zugestellt werden soll.	3. Bezeichnung des Rechtsstreits und Gegenstand der Zustellung.	4. Art der Zustellung a. durch den Gerichtsdiener; b. durch die Post; c. durch Aufgabe zur Post.	5. Erledigung. (Die erfolgte Erledigung wird durch einen wagrechten Strich bezeichnet.)	6. Bemerkungen.
1.	Albert Schmid	Zeugenladung i. S. Krauss gegen Müller.	a.	—	

10.

Verfügung des Justizministeriums vom 10. Okt. 1899, betreffend die Zustellungen an deutsche Bedienstete der Chefs oder Mitglieder der bei dem württembergischen Staat oder bei einem anderen deutschen Bundesstaat oder bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen (Amtsbl. S. 363).

Nach § 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes erstreckt sich die in § 18 daselbst festgesetzte Exemtion der Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche oder bei einem deutschen Bundesstaate beglaubigten Missionen von der deutschen Gerichtsbarkeit beziehungsweise von der Gerichtsbarkeit des betreffenden Bundesstaates nicht auf solche Bedienstete der erwähnten Personen, welche Deutsche sind. Andererseits darf nach völkerrechtlichen Grundsätzen zum Zweck von gerichtlichen Zustellungen an solche Bedienstete die Wohnung des exterritorialen Dienstherrn wider den Willen des letzteren von den Beamten des Gerichts oder der Post nicht betreten werden.

Es wird daher in Betreff solcher Zustellungen Nachstehendes verfügt:

1) Die in Angelegenheiten der württembergischen Gerichtsbarkeit zu bewirkenden Zustellungen — und zwar sowohl Zustellungen im Parteibetrieb als auch Zustellungen von Amtswegen — an Deutsche, welche Bedienstete der Chefs oder der Mitglieder der bei dem württembergischen Staat beglaubigten Missionen sind und in deren Wohnungen ihren Aufenthalt haben, dürfen in diesen Wohnungen durch Zustellungsbeamte, Gerichtsdiener oder andere zur Ausführung der Zustellungen berufene Unterbedienstete oder, wenn durch die Post zugestellt wird, durch Postboten nur dann erfolgen, wenn im einzelnen Fall zuvor von dem betreffenden Chef oder Mitglied der Mission die Ermächtigung zum Eintritt des Zustellungsbeamten, Gerichtsdieners, Unterbediensteten oder Postboten in seine Wohnung zum Zweck der Zustellung erbeten und erteilt worden ist.

Bei Zustellungen von Amtswegen hat daher die mit der betreffenden Angelegenheit befaßte Justizbehörde eine Erklärung des exterritorialen Dienstherrn über seine Zustimmung zur Zustellung in seiner Wohnung einzuholen, was auf diplomatischem Wege zu geschehen hat. Bei Zustellungen im Partei-

betrieb ist es Sache der betreibenden Partei, die Ermächtigung des exterritorialen Dienstherrn zur Zustellung in seiner Wohnung nachzusuchen und dem Zustellungsbeamten oder, wenn unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zugestellt wird, dem letzteren nachzuweisen. Zur Einholung dieser Ermächtigung empfiehlt sich für die Regel die Anfrage im diplomatischem Weg; zu solcher kann die betreibende Partei die Vermittlung des in der betreffenden Angelegenheit zuständigen Gerichts in Anspruch nehmen. Insolange der Nachweis über die Erteilung der Ermächtigung nicht erbracht wird, ist der Auftrag zur Zustellung abzulehnen.

Soll durch die Post zugestellt werden, so hat der Gerichtsschreiber oder die betreffende andere Justizbehörde beziehungsweise der Zustellungsbeamte den Nachweis der erteilten Ermächtigung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift der Post mit dem zur Zustellung bestimmten Brief als Legitimation für den die Zustellung ausführenden Postboten zu übergeben.

Wird von dem exterritorialen Dienstherrn die Zustimmung verweigert, so kann gemäß § 203 Abs. 3 der C.P.O. die öffentliche Zustellung erfolgen beziehungsweise von der betreibenden Partei nachgesucht werden.

2) Wird in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit eines anderen deutschen Bundesstaates eine württembergische Justizbehörde von einer Behörde des anderen Staates um Vermittlung einer Zustellung an einen Deutschen, welcher Bediensteter eines Chefs oder Mitglieds einer bei dem württembergischen Staat beglaubigten Mission ist und in dessen Wohnung seinen Aufenthalt hat, ersucht, so hat die um die Vermittlung ersuchte württembergische Justizbehörde behufs der Einholung der erforderlichen Ermächtigung des exterritorialen Dienstherrn zur Zustellung in seiner Wohnung auf diplomatischem Wege das Weitere zu besorgen.

Wird in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit eines anderen deutschen Bundesstaates ein württembergischer Zustellungsbeamter mit einer im Parteibetrieb zu bewirkenden Zustellung an einen Bediensteten der bezeichneten Art beauftragt, so hat er den Auftrag insolange abzulehnen, als ihm nicht der Nachweis über die Erteilung der erforderlichen Ermächtigung zur Zustellung in der Wohnung erbracht wird.

Soll in den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze die Zustellung durch die Post erfolgen, so findet die Vorschrift Ziffer 1 Abs. 3 Anwendung.

3) Soll in Angelegenheiten der württembergischen Gerichtsbarkeit eine Zustellung an einen Deutschen, welcher

Bediensteter eines Chefs oder Mitglied einer bei dem Deutschen Reiche oder einem anderen deutschen Bundesstaate beglaubigten Mission ist und in dessen Wohnung seinen Aufenthalt hat, erfolgen, so hat, wenn es sich um eine von Amtswegen zu bewirkende Zustellung handelt, in der Regel die mit der Sache befaßte württembergische Justizbehörde zunächst mittels Anfrage im diplomatischen Wege eine Erklärung des Chefs oder Mitglieds der Mission hinsichtlich seiner Zustimmung zur Zustellung in seiner Wohnung einzuholen.

Den Auftrag einer Partei zur Zustellung durch die Post in der Wohnung des Chefs oder Mitglieds der bei dem Deutschen Reich oder einem andern deutschen Bundesstaate beglaubigten Mission hat der württembergische Zustellungsbeamte erst dann zu vollziehen, wenn die Zustimmung des Chefs oder Mitglieds der Mission ihm nachgewiesen ist. Zur Einholung dieser Zustimmung empfiehlt sich für die Regel die Anfrage im diplomatischem Wege; zu solcher kann die betreibende Partei die Vermittlung des in der betreffenden Angelegenheit zuständigen Gerichts in Anspruch nehmen.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist der Nachweis der etwa erteilten Zustimmung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift der Post mit dem zur Zustellung bestimmten Brief als Legitimation für den Postboten des Bestimmungsortes zu übergeben.

Die Vorschrift Ziffer 1 Abs. 4 findet auch hier Anwendung.

Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten außer Wirkung

die Verfügung des Justizministeriums vom 28. September 1885, betr. die Zustellungen, welche in Angelegenheiten der württembergischen Gerichtsbarkeit an deutsche Bedienstete der Chefs oder Mitglieder der bei dem württembergischen Staat beglaubigten Missionen in der Wohnung dieser Chefs oder Mitglieder bewirkt werden sollen (Amtsblatt S. 43), sowie

die Verfügung des Justizministeriums vom 27. Juni 1887, betr. die Zustellungen, welche in Angelegenheiten der württembergischen Gerichtsbarkeit an deutsche Bedienstete eines Chefs oder Mitglieds einer bei einem anderen deutschen Bundesstaate beglaubigten Mission, oder in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit eines anderen deutschen Bundesstaats an deutsche Bedienstete eines Chefs oder Mitglieds einer bei dem württembergischen Staat beglaubigten Mission in der Wohnung dieser Chefs oder Mitglieder bewirkt werden sollen (Amtsblatt S. 29).

11.

Verfügung des Justizministeriums vom 15. Sept. 1888, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Amtsblatt S. 43)[1]).

Um in Beziehung auf den Erlaß und die geschäftliche Behandlung von solchen Ersuchungsschreiben und Anträgen, welche im Ausland zu erledigen sind, ein sachgemäßes Verfahren der Justizbehörden (Landgerichte, Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften ꝛc. ꝛc.) herbeizuführen, werden nachstehend die Vorschriften, welche in derartigen Angelegenheiten zu berücksichtigen sind, soweit nicht die Anträge die Festnahme und Auslieferung verfolgter Personen betreffen, zusammengestellt und den Justizbehörden zur sorgfältigen Beachtung mit dem Anfügen empfohlen, daß für die Behandlung der im diplomatischen Weg zu befördernden gerichtlichen Ausfertigungen in Erbschafts- und ähnlichen Angelegenheiten seitens der den Amtsgerichten untergeordneten Vormundschafts- und Teilungsbehörden bis auf Weiteres auch fernerhin die Vorschriften der Instruktion des Justizministeriums für die Bezirksgerichte und die denselben untergeordneten Vormundschafts- und Teilungsbehörden in Betreff der Behandlung der Gesuche um diplomatische Verwendung in Erbschafts- und ähnlichen Angelegenheiten vom 16. Dezember 1863[2]), soweit diese Vorschriften noch zu Recht bestehen, maßgebend bleiben.

I. Rechtshilfe.

A. Allgemeine Bemerkungen.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande

---

[1]) Vgl. ferner das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896, welchem das deutsche Reich am 9. November 1897 beigetreten ist, (R.G.Bl. von 1899 S. 285).

[2]) An die Stelle dieser Instruktion ist inzwischen die Anweisung für die Amtsgerichte und die denselben untergeordneten Behörden in Betreff der Beförderung von amtlichen Ausfertigungen in Erbschaftssachen und sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an im Ausland befindliche Beteiligte vom 20. Februar 1894 (Amtsbl. S. 11) getreten (vgl. auch § 33 der Justizministerialverfügung vom 10. Oktober 1899, betr. die Zustellungen von Amtswegen, Amtsbl. S. 343).

(Rechtshilfe), gleichviel ob dieselben Angelegenheiten der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit betreffen.

2. Das Ersuchen um Rechtshilfe erfolgt mittels eines in deutscher Sprache an die ersuchte Behörde gerichteten Schreibens, welches von der ersuchenden Behörde zu unterzeichnen ist. Unstatthaft ist die Form eines Randschreibens, sowie die Anbringung von Randberichten auf den zur Weiterbeförderung im diplomatischen Wege bestimmten Aktenstücken.

Namens des Gerichts hat der Vorsitzende oder der Untersuchungsrichter mit Angabe seines Amtscharakters zu unterzeichnen.

Der Unterschrift ist das Amtssiegel beizudrücken.

Die Ersuchen nebst Beilagen sind auf gutem weißem Postpapier, dessen Format weder die Länge noch die Breite des üblichen Kanzleiformats (Verfügung des Justizministeriums vom 30. August 1884, betreffend die Einführung der Papiernormalformate für den amtlichen Gebrauch, Amtsblatt des Justizministeriums S. 54) überragen soll, deutlich, sorgfältig und mit Vermeidung jeder Korrektur zu schreiben und zutreffenden Falls (vergl. Ziff. 5, 11, 12) unverschlossen einzusenden (zu vergl. auch den Normalerlaß des Justizministeriums an sämtliche Gerichte vom 14. Januar 1880, Württ. Gerichtsblatt Band 17 S. 38).

3. Das Ersuchungsschreiben muß den Gegenstand des Ersuchens vollständig und deutlich bezeichnen.

Bei Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen oder um Abnahme von Eiden ist in dem Schreiben hervorzuheben, welche Personen nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, der Vernehmung beziehungsweise der Eidesabnahme beizuwohnen. Damit ist, falls nicht die Beteiligten auf Befragen auf die Kundgabe des Termins verzichtet haben, oder nicht mit Rücksicht auf den Aufenthaltsort der in dem Schreiben bezeichneten Personen die Benachrichtigung derselben von dem Termin in anderer Weise zweckmäßig erscheint, die Bitte zu verbinden, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termine rechtzeitig zu benachrichtigen. Die letztere hat dann die Beteiligten von dem Termine in Kenntnis zu setzen (vergl. jedoch für Norwegen Ziff. 36).

Die Uebersendung von Akten zur Erläuterung des Ersuchens ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Justizministeriums statthaft. Ist zur Erledigung des Ersuchens die Kenntnis des Akteninhalts erforderlich, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen, oder demselben als Anlage beizufügen. Bedarf es der Mitteilung von Urkunden, so ist eine beglaubigte Abschrift derselben beizufügen, das Original aber nur dann, wenn dessen Einsicht unentbehrlich erscheint.

Um die Auffindung von Personen, welche geladen, oder an welche Zustellungen gemacht werden sollen, zu erleichtern, sind in dem Ersuchungsschreiben deren Wohnungen (Straße, Hausnummer ꝛc.) möglichst genau anzugeben. Auch sind zutreffenden Falls (vergl. Ziff. 5, 11, 12) die Dokumente, aus welchen die Adressen entnommen sind (Briefe, Briefumschläge ꝛc. ꝛc.), zugleich mit dem zu befördernden Schreiben vorzulegen [1]).

4. Ob das Ersuchen unmittelbar oder auf diplomatischem Wege an seine Adresse zu befördern ist, entscheidet sich nach den unten folgenden Bestimmungen (vergl. Ziff. 6, 7, 11, 12, 14, 20).

Alle im unmittelbaren Geschäftsverkehr beförderten Ersuchungsschreiben sind von der absendenden Behörde zu frankieren. Zur Erleichterung der postalischen Behandlung dieser Schreiben empfiehlt sich für die äußere Adresse derselben die Anwendung lateinischer Schriftzeichen, soweit in dem betreffenden fremden Lande die deutsche Sprache nicht als Landessprache gilt.

Die an diplomatische Beamte oder an Konsuln gerichteten Er-

---

[1]) Vergl. hiezu Verfügung des Justizministeriums vom 28. Mai 1890 (Amtsbl. S. 40).

Zusatz zu Ziff. 3 Abs. 2 (Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen oder um Abnahme von Eiden).

In den nach Lage der Sache hiezu geeigneten Fällen sind die Beteiligten ausdrücklich zu befragen, ob sie auf eine Benachrichtigung von dem zum Zweck der Erledigung des Ersuchens anzuberaumenden Termin verzichten. Bejahendenfalls ist dies in dem Ersuchungsschreiben zum Ausdruck zu bringen, und es kann alsdann eine Bezeichnung derjenigen Personen, welche nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, dem Termine anzuwohnen, in dem Ersuchungsschreiben unterlassen werden.

Bei Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist in dem Ersuchungsschreiben ausdrücklich anzuführen, ob die betr. Person ihre Aussage mit dem Eid bekräftigen oder ob ihre Vernehmung eine nichteidliche sein solle.

Bei Ersuchen um Abnahme von Parteieiden ist in das Ersuchungsschreiben die Eidesnorm in derjenigen vollständigen Fassung, in welcher der Eid geleistet werden soll, einschließlich der Eingangs- und Schlußworte (vgl. C.P.O. § 443 [jetzt 481]) aufzunehmen.

Zusatz zu Ziff. 3 Abs. 3 (Mitteilung des Akteninhalts an die ersuchte Behörde):

Das im Weg der Rechtshilfe zu erledigende Beweisthema sowie der im Bedürfnisfall zum Verständnis des Beweisthemas in gedrängter Darstellung wiederzugebende Sachverhalt ist in das Ersuchungsschreiben selbst aufzunehmen; überhaupt ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beifügung weiterer Schriftstücke neben dem Ersuchungsschreiben, soweit thunlich, entbehrlich wird.

suchen sind nicht als für die Person des zuständigen Beamten, sondern als für die betreffende Amtsstelle bestimmt zu bezeichnen und deshalb z. B. An das Kaiserlich deutsche Konsulat zu N. zu adressieren.

5. Ersuchungsschreiben, deren Beförderung an ihre Adresse auf diplomatischem Wege (Ziff. 4) zu erfolgen hat (zu vergl. Ziff. 6, 7, 11, 12, 14, 20), sind von der ersuchenden Behörde dem Justizministerium unmittelbar mit Bericht und der Bitte um Einleitung des Weiteren vorzulegen (vergl. auch Ziff. 2 Abs. 1).

6[1]). Das Ersuchen um eine im Auslande zu bewirkende Zustellung ist zu richten:

a. an die zuständige Behörde des fremden Staates in denjenigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vereinbarungen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden Staates zulässig ist (vergl. Ziff. 33, Oesterreich, jedoch Ausnahme Abs. 2 daselbst; 37: Schweiz); in anderen Fällen:

b. an denjenigen deutschen Konsul, in dessen Amtsbezirk die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sich befindet, falls anzunehmen ist, daß die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann;

c. an den bei dem fremden Staat beglaubigten diplomatischen Vertreter (Gesandten) des Reichs in denjenigen Fällen, in welchen die Voraussetzungen zu a und b nicht zutreffen, sofern und soweit nicht letzteren Falls im Verkehr mit denjenigen Staaten, in welchen württembergische Gesandtschaften bestehen (Rußland, Oesterreich-Ungarn) die Dienste der württembergischen Gesandtschaft in Anspruch genommen werden können[2]).

Die unter b angegebene Voraussetzung trifft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, allgemein zu, sobald es sich um eine Zustellung in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln (vergl. Ziff. 13), in Großbritannien und Irland oder in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen (vergl. Ziff. 29) oder in den Vereinigten

---

[1]) Vergl. Justizministerialverfügung vom 28. Mai 1890 (Amtsbl. S. 40): Zusatz zu Ziff. 6 (Ersuchen um Zustellungen): In dem Ersuchen um Zustellung ist die Prozeßsache nebst Aktenzeichen und die Person, an welche die Zustellung zu bewirken ist, sowie das zuzustellende Schriftstück genau zu bezeichnen. Ferner ist auf jede zuzustellende Urkunde links am oberen Rande der ersten Seite der Vermerk zu setzen: „Zuzustellen an (Name des Adressaten) in (Wohnort des Adressaten)".

[2]) In Rußland und Oesterreich-Ungarn bestehen jetzt keine württemb. Gesandtschaften mehr.

Staaten von Amerika (vergl. Ziff. 42), handelt, in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn diejenige Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, erweislich oder mutmaßlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so können in der Ladung zwar die prozessualischen Nachteile hervorgehoben werden, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben in dem Termin entstehen würden, dagegen ist von der Androhung von Strafen und Nachteilen anderer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Angeschuldigten oder Angeklagten abzusehen, da die Verwirklichung solcher Androhungen, solange der Geladene sich im Auslande befindet, in der Regel nicht ausführbar ist, und die ausländischen Behörden aus solchen Androhungen Anlaß nehmen können, die Zustellung abzulehnen. Es ist deshalb für die hier in Rede stehenden Ladungen das für Ladungen im Inlande übliche Formular nicht zu benutzen. Die vorstehende Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn die Ladung im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden soll.

Für alle Ladungen, welche im Auslande zugestellt werden müssen, ist bei der Anberaumung des Termins nach Maßgabe der örtlichen und Verkehrsverhältnisse und unter Berücksichtigung des durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden entstehenden Zeitverlustes eine geräumige Frist offen zu lassen (vergl. für Rußland Ziff. 35).

[1]) Den diplomatischen Vertretern und den Konsuln des Reichs, mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln, ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zweck der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Ausland befindlichen Drittschuldner auszuführen. Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln um solche Zustellungen sind deshalb zu unterlassen. Zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art ist, sofern andere Länder als Großbritannien und Irland, die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika in Frage kommen, die Rechtshilfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf dem in Ziff. 20 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen, das Ersuchungs-

---

[1]) Die Bestimmungen in den folgenden zwei Absätzen sind durch Verfügung vom 15. April 1893 (Amtsbl. S. 21) an Stelle des früheren Abs. 5 der Ziff. 6 getreten.

schreiben aber, soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit der betreffenden auswärtigen Behörde durch die bestehenden Verträge ausdrücklich gestattet ist, dem Justizministerium unverschlossen und mit offener Adresse mittelst Berichts einzureichen.

Handelt es sich um die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an einen in Großbritannien oder Irland, in den britischen Kolonien oder auswärtigen Besitzungen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Drittschuldner, und hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann derjenige deutsche Konsul, in dessen Amtsbezirk der Drittschuldner sich befindet, um die Zustellung ersucht werden. Das dieserhalb an den Konsul zu richtende Ersuchen ist dem Justizministerium mittelst Berichts, aus dem die Sachlage sich ergeben muß, einzureichen. Hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist von einem Antrag auf Bewirkung derartiger Zustellungen innerhalb der vorstehend bezeichneten Gebiete überhaupt abzusehen, da eine solche, durch einen Konsul des Reiches bewirkte Zustellung als ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit des ausländischen Staates angesehen werden könnte und eine derartige Zustellung auf dem Wege der Rechtshilfe sowohl in England als in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Ersuchen um Zustellungen in den deutschen Schutzgebieten ist Ziff. 9 zu vergleichen.

B. **Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten** [1].

7. Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten zur Erledigung gebracht werden sollen, sind auf dem in Ziff. 5 bezeichneten Wege dem Justizministerium in Vorlage zu bringen.

8. Die amtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten ergibt sich aus dem Gesetz vom 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. S. 75) und aus dem dasselbe teilweise abändernden Gesetze vom 15. März 1888 (R.G.Bl. S. 71), beziehungsweise aus der die einheitliche Redaktion beider Gesetze enthaltenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. März 1888 (R.G.Bl. S. 75) [2], sodann

---

[1]) Vergl. auch Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. November 1899, betr. den Geschäftsverkehr mit dem Gerichte in Kiautschou und den Marinegerichten im Auslande (Amtsbl. S. 410).

[2]) Abgeändert und ergänzt durch Gesetz vom 2. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 365).

aus den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Anordnungen — Vergl. die kaiserliche Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten der Neu-Guinea-Kompagnie (R.G.Bl. S. 187), die kaiserliche Verordnung vom 13. Juli 1888, betreffend denselben Gegenstand (R.G.Bl. S. 221), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 1. November 1886 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 271)[1]; ferner:

die kaiserliche Verordnung vom 11. Januar 1887, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln (R.G.Bl. S. 4) und den Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Januar 1887, betreffend die Ausdehnung von Verfügungen des Reichskanzlers auf die zu dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Inseln der Salomonsgruppe (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 28); ferner die kais. Verordnung vom 13. September 1886, betr. die die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown-, und Providence-Inseln (R.G.Bl. S. 291)[2] und die Dienstanweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln vom 2. Dezember 1886 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 397); ferner:

die kaiserliche Verordnung vom 2. Juli 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (R.G.Bl. S. 211) und die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo vom 7. Juli 1888 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 404)[3].

9. Zustellungen an Personen, welche sich in einem Schutzgebiet befinden, sind mittels Ersuchens der Gerichtsbehörde zu bewirken; bei Ladungen ist der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen.

---

[1]) Vgl. ferner Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den kais. Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 6. Mai 1890 (R.G.Bl. S. 67).

[2]) Vergl. ferner Verordnung vom 7. Februar 1890, betr. die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Marschallinseln.

[3]) Vergl. ferner Verordnung vom 21. Dez. 1887, betr. die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet (R.G.Bl. S. 535); Verordnung vom 10. August 1890, betr. denselben Gegenstand (R.G.Bl. S. 171); Verordnung vom 1. Januar 1891, betr. die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika (R.G.Bl. S. 1); Verordnung vom 18. Juli 1899, betr. die Rechtsverhältnisse im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen (R.G.Bl. S. 542).

10. Die Ersuchungsschreiben an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Sachen sind in entsprechender Anwendung des § 700 [jetzt 791] der C.P.O. von dem Prozeßgericht zu erlassen. Der Beifügung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht.

C. Ersuchen an diplomatische Vertreter (Gesandte) des Reichs und Württembergs[1]).

11. Der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den im Ausland beglaubigten diplomatischen Vertretern (Gesandten) des Reichs und Württembergs ist den Justizbehörden nicht gestattet. (Zu vergl. die Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 16. November 1876, betreffend das Verbot des unmittelbaren Verkehrs der Behörden mit den Gesandtschaften und Konsulaten, Reg.-Blatt S. 526). Die an die diplomatischen Vertreter gerichteten Ersuchen sind vielmehr auf dem in Ziffer 5 bezeichneten Wege dem Justizministerium in Vorlage zu bringen.

D. Ersuchen an deutsche Konsuln.

12. Auch mit den deutschen Konsulaten findet ein unmittelbarer Verkehr der Justizbehörden in Rechtshilfesachen nicht statt (vergl. Ziff. 11). Die an die Konsulate gerichteten Ersuchungsschreiben sind vielmehr gleichfalls auf dem in Ziff. 5 bezeichneten Wege dem Justizministerium vorzulegen.

13. Die amtliche Zuständigkeit der Konsuln im Allgemeinen ergibt sich aus dem Gesetze vom 8. November 1867 (Anlage zu Nr. 1 des Württ. Rg.-Bl. von 1871 S. 57), die der Konsuln mit Gerichtsbarkeit insbesondere aus dem Gesetze vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197).

Die im Auslande bestehenden Konsulate, sowie die Abgrenzung ihrer Amts- beziehentlich Jurisdiktionsbezirke weist das alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichte, im Buchhandel erscheinende „Verzeichnis der kaiserlich deutschen Konsulate“ nach.

Eine Uebersicht über die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln wird durch die Bekanntmachung vom heutigen Tage (Amtsblatt S. 60) zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Konsulargerichtsbarkeit wird zur Zeit thatsächlich ausgeübt:

---

[1]) Gesandtschaften Württembergs außerhalb des deutschen Reichs bestehen zur Zeit nicht.

in China, Japan[1]), Korea, Rumänien, Siam, auf den Inseln der Südsee, in der Türkei einschließlich Bulgariens und Aegyptens und in Zanzibar.

14. Soll die Rechtshilfe in einem Lande geleistet werden, in welchem Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vergl. Ziff. 13), so ist, selbst wenn der Konsul zur eigenen Erledigung des Ersuchens nicht zuständig ist, doch das Ersuchungsschreiben an denselben mit der Bitte um amtliche Verwendung zu richten. In der Regel wird der Konsul durch Verwendung bei der zuständigen Landesbehörde oder bei dem zuständigen Richterkonsul einer andern Macht die Leistung der Rechtshilfe herbeiführen können.

Wegen Ersuchen um Zustellungen vergl. Ziff. 6.

15. Die Befugnis zur Vernehmung von Angeklagten, welche gerichtsseitig von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind und sich im Auslande aufhalten, haben nur die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Konsuln (vergl. Ziff. 13), da nur sie als ersuchte „Richter" im Sinne des § 232 der Strafprozeßordnung zu betrachten sind. Den übrigen Konsuln steht eine gleiche Befugnis nicht zu. Ersuchen um Rechtshilfe in dieser Richtung sind deshalb, falls die Vernehmung in einem Lande stattfinden soll, in welchem Konsulargerichtsbarkeit nicht geübt wird, selbst dann, wenn der Angeklagte Reichsangehöriger ist, nicht an den betreffenden Konsul, sondern an das zuständige ausländische Gericht zu richten und auf dem Ziff. 20 angegebenen Wege zu befördern.

16. Außer den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln sind zur Abnahme von Eiden und zur Vernehmung von Zeugen nur diejenigen Konsuln befugt, denen hierzu die Ermächtigung von dem Reichskanzler auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 (Anlage zu Nr. 1 des Württ. Reg.-Bl. von 1871 S. 57) ausdrücklich erteilt ist. Die allgemein hierzu ermächtigten Konsuln sind in dem Konsulatsverzeichnis (vergl. Ziff. 13) besonders ersichtlich gemacht. Eine Uebersicht desselben wird mit der Bekanntmachung vom heutigen Tage (Amtsbl. S. 60) zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht. Für den einzelnen Fall können die Justizbehörden die Erteilung dieser Ermächtigung an einen nicht allgemein mit der entsprechenden Befugnis ausgestatteten Konsul mittelst Berichts auf dem in Ziff. 5 angegebenen Wege bei dem Justizministerium unter

---

[1]) Gemäß Art. XX des Deutsch-Japanischen Handels- nnd Schiffahrtsvertrags vom 4. April 1896 (R.G.Bl. S. 715) hat vom Inkrafttreten dieses Vertrags an (17. Juli 1899, Bekanntmachung vom 7. Juli 1899, R.G.Bl. S. 364) die bis dahin in Japan ausgeübte Gerichtsbarkeit deutscher Justizbehörden aufgehört.

gleichzeitiger Einreichung des an den Konsul gerichteten offenen Ersuchungsschreibens erbitten.

Regelmäßig sind Ersuchen wegen Abnahme eines Eides oder Abhörung eines Zeugen nur dann an einen nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsul zu richten, wenn

a. die Justizbehörden sich zuvor versichert haben, daß derjenige, um dessen Beeidigung oder Vernehmung es sich handelt, an dem Amtssitze des Konsuls selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe sich aufhält, und daß derselbe Reichsangehöriger ist, sowie wenn

b. nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß er bereit sein wird, sich vernehmen zu lassen, weil der Konsul nur unter diesen Voraussetzungen in der Lage ist, dem Ersuchen Folge zu geben (vergl. jedoch für Großbritannien Ziff. 29).

17. Zur Vollstreckung inländischer Strafurteile sind nur die Konsuln mit Gerichtsbarkeit befugt, und auch diese nur, wenn das Urteil gegen eine Person ergangen ist, welche der Gerichtsbarkeit des Konsuls unterliegt, und insoweit es sich um Geldstrafen oder um Freiheitsstrafen handelt, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen. Um höhere Freiheitsstrafen durch einen mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsul vollstrecken zu lassen, bedarf es einer von Reichswegen zu erteilenden Weisung an den Konsul, welche in einem von der Strafvollstreckungsbehörde an das Justizministerium zu richtenden Gesuche zu erbitten ist.

Auch zur Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen sind ausschließlich die Konsuln mit Gerichtsbarkeit, und nur gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen befugt. Das betreffende Ersuchungsschreiben ist in Gemäßheit des § 700 (jetzt 791) der C.P.O. von dem Prozeßgerichte zu erlassen. Dem Ersuchungsschreiben ist die vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

18. Zur Deckung der durch die Erledigung des Ersuchens bei dem ersuchten Konsul nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1872 R.G.Bl. S. 245) entstehenden Gebühren und Auslagen ist zutreffenden Falls seitens der ersuchenden Behörde thunlichst bald, spätestens aber gleichzeitig mit dem Erlaß des Ersuchungsschreibens von dem Antragsteller beziehungsweise von der hiezu verpflichteten Partei ein angemessener Kostenvorschuß zu erfordern. Bei der an das Justizministerium zu leitenden Vorlage des Ersuchungsschreibens ist in dem Ersuchungsschreiben zu bemerken, ob die ersatzpflichtige Partei zahlungsfähig und ob, beziehungsweise bis zu welchem Betrag ein Kostenvorschuß einbezahlt worden ist.

Wegen der Behandlung der baren Auslagen und der Gebühren der Kaiserlich deutschen Konsulate anläßlich von Ersuchen der Ge-

richte in Armensachen wird auf die Verfügung des Justizministeriums vom 13. Mai 1888 (Amtsblatt S. 22) hingewiesen[1]).

Für die Rechtshilfe, welche von den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit geleistet wird, richtet sich in Gemäßheit der §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197) die Berechnung der Kosten und die Pflicht zur Erstattung derselben nach dem Gerichtskostengesetz und den Gebührenordnungen beziehungsweise nach § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

E. Ersuchen an ausländische Behörden.

19. Rechtshilfe durch fremde Behörden ist dem Reich, beziehungsweise Württemberg mit Bezug auf Strafsachen in den bestehenden Auslieferungsverträgen gewährleistet. Die Mehrzahl dieser Verträge enthält außer den auf die Auslieferung bezüglichen Vereinbarungen auch Bestimmungen über die gegenseitige Bewirkung von Zeugenvernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen in Strafsachen (vergl. das Nähere unter F. bei den einzelnen Ländern).

Hiervon abgesehen gewähren die Behörden der fremden Kulturstaaten den diesseitigen Justizbehörden auch ohne Vertrag nach internationalem Herkommen und auf Grund bestehender Gegenseitigkeit Rechtshilfe sowohl in Strafsachen als in bürgerlichen Sachen, indessen mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus internationalem Gebrauch und den betreffenden Landesgesetzen ergeben.

20. Die an fremde Behörden gerichteten Ersuchungsschreiben sind, soweit der direkte Verkehr nicht durch die bestehenden Vereinbarungen ausdrücklich gestattet ist (vergl. Ziff. 33: Oesterreich und 37: Schweiz), auf diplomatischem Wege zu befördern (vergl. Ziff. 5).

Ist die Adresse der ausländischen Behörde dem Gerichte nicht bekannt, so kann dieselbe behufs Ausfüllung durch den Gesandten offen gelassen werden. Auch wenn das ersuchte Gericht bekannt ist, empfiehlt es sich, der Adresse hinzuzufügen: „oder an die sonst zuständige Behörde", damit, wenn die Unzuständigkeit der ersuchten Behörde sich nachträglich ergibt, das Ersuchungsschreiben ohne

---

[1]) Vergl. ferner Bekanntmachung des Justizministeriums vom 12. Sept. 1888 (Amtsblatt S. 64), Justizministerialverfügung vom 2. August 1889, betr. die Gebühren der Kais. deutschen Konsulate anläßlich von Ersuchen der Gerichte in Armensachen (Amtsblatt S. 34).

Weiteres an die zuständige anderweitige Behörde des fremden Staates abgegeben werden kann.

Soll die Rechtshilfe in einem Lande geleistet werden, in welchem von den Konsuln Gerichtsbarkeit geübt wird, so kommt die Vorschrift unter Ziff. 14 zur Anwendung.

21. Wegen Sprache und Abfassung der Ersuchungsschreiben und der sonst dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten vergl. Ziff. 2, 3 und 4.

Die Beifügung einer Uebersetzung in die fremde Landessprache ist im Allgemeinen nicht erforderlich, vielmehr zu unterlassen (vergl. jedoch Ziff. 32: Niederlande, 34: Portugal und 35: Rußland).

Die Bezugnahme auf Bestimmungen der deutschen Prozeßgesetze ist zu vermeiden, da hiedurch der Schein erweckt wird, als sollten die ausländischen Behörden bei der Ausführung des Ersuchens das für sie nicht verbindliche deutsche Recht zur Anwendung bringen.

22. In vielen ausländischen Staaten stößt die Erledigung von Anträgen auf Beweisaufnahme nicht selten auf Schwierigkeiten, wenn diese Anträge unmittelbar von der Partei bei den ausländischen Behörden gestellt werden. Zur Vermeidung daraus zu besorgender Weiterungen werden deshalb die Gerichte von der ihnen nach § 329 (jetzt 364) der C.P.O. zustehenden Befugnis, dem Beweisführer die Besorgung des Ersuchungsschreibens, sowie die Betreibung der Erledigung desselben aufzugeben, oder anzuordnen, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe, zweckmäßigerweise nur dann Gebrauch machen, wenn sie z. B. auf Grund früherer Fälle Ursache haben, anzunehmen, daß die Gerichte des betreffenden fremden Staates sich der Gewährung der durch die Partei unmittelbar nachgesuchten Rechtshilfe unterziehen, ohne daß hieraus für die Partei besondere Schwierigkeiten und Belästigungen erwachsen. Bei dieser Prüfung wird auch auf den Umstand Gewicht gelegt werden können, ob der Beweisführer selbst Angehöriger des fremden Staates ist oder nicht.

Besteht keine Ursache zu jener Annahme, so ist die Regel festzuhalten, daß das Gericht selbst das Ersuchungsschreiben erläßt und auf dem Ziff. 20 angegebenen Wege befördert.

Die Beobachtung dieser Regel erweist sich insbesondere auch im Rechtshilfeverkehr mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Rußland förderlich, da in diesen Ländern die Erledigung von Beweisbeschlüssen auf Antrag einer Partei, soweit sie überhaupt zu ermöglichen ist, doch nur durch Aufwendung besonderer Kosten, z. B. für die Bestellung eines Anwalts in dem fremden Lande, sich bewirken läßt. Im Interesse der beweispflichtigen Partei, namentlich wenn dieselbe nicht dem betreffenden fremden Staate angehört,

empfiehlt es sich daher, daß das Ersuchungsschreiben um Gewährung der Rechtshilfe vom Gericht erlassen wird (vergl. jedoch für Portugal Ziff. 34).

Zu einer diplomatischen Vermittlung behufs Herbeiführung einer Beweisaufnahme, deren Betreibung gerichtsseitig der Privatthätigkeit einer Partei überlassen ist, liegt ein Anlaß in der Regel nicht vor.

23. In Belgien, Frankreich, Luxemburg und Spanien ist nur das nach dem Erlaß des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugnis strafbar. Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen, welche in jenen Ländern erledigt werden sollen, sind deshalb, wenn thunlich, erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zu erlassen.

24. Zur Vollstreckung diesseitiger Urteile in Strafsachen wird von keinem fremden Staate Rechtshilfe geleistet.

Dasselbe gilt im Allgemeinen auch von der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen. Nach den Gesetzen fast aller fremden Staaten kann eine solche nur in einem von der Partei vor dem fremden Gericht zu betreibenden Verfahren erwirkt werden. Die Vorschrift des § 700 (jetzt 791) Abs. 1 der C.P.O. hat deshalb zur Zeit nur geringe praktische Bedeutung (vergl. z. B. die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 8. Mai 1878, betreffend die Vollstreckbarkeit auswärtiger Urteile in Schweden und Norwegen, Württ. Gerichtsbl. Bd. 14 S. 289). Wegen der Vollstreckbarkeit der Urteile der Württembergischen Civilgerichte in Oestreich-Ungarn wird auf die Bekanntmachungen des Justizministeriums vom 2. März 1868, Reg.-Blatt S. 57, und vom 22. November 1882, Reg.-Blatt S. 459[1]) verwiesen.

F. Besondere Bemerkungen über den Rechtshilfeverkehr mit einzelnen fremden Ländern.

Belgien.

25. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach Art. 13, 14 und 15 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 (R.G.Bl. für 1875 S. 73 ff.[2]).

Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die belgischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen, einschließlich der Ueber-

---

[1]) vergl. ferner Bekanntmachung des Justizministeriums vom 3. Januar 1898 (Reg.-Bl. S. 3).

[2]) vergl. auch Art. 13, 14 und 15 des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und dem Kongostaat vom 25. Juli 1890 (R.G.Bl. von 1891 S. 91).

setzungskosten und der durch die Bestellung eines Anwalts zum Betriebe der Sache vor dem belgischen Gericht erwachsenen Kosten.

Seitens der belgischen Justizbehörden werden Ersuchungsschreiben deutscher Gerichte in Streitsachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist, derart erledigt, daß die Kosten bis zum Ausgange des Rechtsstreites gestundet werden und ihre Berichtigung nur für den Fall beansprucht wird, daß die in die Kosten verurteilte Partei zahlungsfähig ist. In diesen Fällen ist von dem Ausgang des Rechtsstreites (§§ 93 ff. des Gerichtskostengesetzes) und davon, ob die zur Tragung der Kosten verurteilte Partei zahlungsfähig ist oder nicht, dem Justizministerium alsbald Anzeige zu erstatten.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei ist Ziff. 22, wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen Ziff. 23 zu vergleichen.

Brasilien.

26. Wegen der Rechtshilfe in Strafsachen vergl. Art 14, 15 und 16 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Brasilien vom 17. September 1877 (R.G.Bl. für 1878 S. 293 ff.).

Dänemark.

27. Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die dänischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen in gleicher Weise wie die belgischen (vergl. Ziff, 25 Abs. 2). Dänischerseits ist jedoch im Wege der Gegenseitigkeit die kostenfreie Erledigung von Ersuchungsschreiben in Streitsachen zugesagt, in welchen die betreffende Partei im Reiche zum Armenrecht zugelassen ist.

Frankreich.

28. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach Art. 11, 12 des Auslieferungsvertrags zwischen Württemberg und Frankreich vom 25. Januar 1853 (Reg.-Bl. S. 69 ff.).

Die Gewährung der Rechtshilfe durch französische Behörden geschieht kostenfrei, auch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei ist Ziff. 22, wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen Ziff. 23 zu vergleichen[1]).

Großbritannien.

29. Der Erlaß von Ersuchungsschreiben an britische Justizbehörden empfiehlt sich wegen der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und der daraus sich leicht ergebenden Weiterungen im All-

---

[1]) vergl. auch Justizministerialverfügung vom 12. Mai 1892, betr. die Behandlung von Ersuchungsschreiben französischer Gerichte in Civilsachen (Amtsbl. S. 38).

gemeinen nicht, ist aber auch entbehrlich, da die im vereinigten Königreiche, in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen bestellten deutschen Konsuln vorkommendenfalls die Rechtshilfe selbst gewähren oder deren Gewährung bei den Landesbehörden erwirken können. Insbesondere gilt dies von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen.

Die bezeichneten Konsuln sind, wenn sie von einem deutschen Gerichte um Herbeiführung eines solchen Aktes der Rechtshilfe ersucht werden, in bürgerlichen Sachen in Gemäßheit des britischen Gesetzes vom 29. Juli 1856 (19 und 20 Vict. c. 113), in Strafsachen nichtpolitischer Natur auf Grund des britischen Gesetzes vom 9. August 1870 (33 und 34 Vict. c. 52 s. 24) in der Lage, sich selbst oder einer dritten Person, insbesondere einem anderen deutschen Konsularbeamten, die Ermächtigung zur Vernehmung des Zeugen, beziehentlich zur Abnahme des Eides seitens des zuständigen britischen Gerichtshofes selbst dann erteilen zu lassen, wenn es sich um die Vernehmung von Personen handelt, welche nicht Reichsangehörige sind.

Soll die Rechtshilfe in Großbritannien selbst oder in Irland geleistet werden, so ist das Ersuchungsschreiben stets an den Generalkonsul in London zu richten, welcher die Erledigung desselben auch dann veranlassen beziehungsweise vermitteln wird, wenn diese im vereinigten Königreiche außerhalb Londons stattzufinden hat.

Handelt es sich um Leistung von Rechtshilfe in einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung, so ist das Ersuchen an den für den Bezirk zuständigen Konsul zu richten.

Für Strafsachen nicht politischen Charakters bieten außerdem die Parlamentsakte 36 und 37 Vict. c. 60 s. 5 die Möglichkeit, durch einen auf diplomatischem Wege zu erwirkenden Befehl eines secretary of state die Aufnahme des Zeugenbeweises einem britischen Polizei- oder Friedensrichter übertragen zu lassen. Sollten aus besonderen in der Sache liegenden Gründen die Gerichte ausnahmsweise Veranlassung haben, die Erledigung von Beweisaufnahmen auf diesem letzteren Wege zu beantragen, so ist dies in dem an das Justizministerium zu erstattenden Bericht ausdrücklich hervorzuheben (zu vergl. auch die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 3. Oktober 1882, Württ. Ger.-Bl. Bd. 20 S. 449 ff.).

Ersuchen um Zustellungen sind stets an denjenigen Konsul zu richten, in dessen Amtsbezirk die Zustellung erfolgen soll.

Für die Gewährung der Rechtshilfe, soweit sie durch die Konsuln erfolgt, werden Gebühren und Auslagen berechnet.

Italien.

30. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 446 ff.) Art. 12, 13 und 14.

Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die italienischen Gerichte Gebühren und Auslagen.

Luxemburg.

31. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrag des Reichs mit Luxemburg vom 9. März 1876 (R.G.Bl. S. 223 ff.) Art. 13, 14 und 15 (vergl. auch die Bekanntmachung des Justizministeriums an die Gerichte und staatsanwaltlichen Behörden vom 7. März 1885, betreffend die Verfolgung der Weinverfälschungen in Luxemburg, Amtsbl. S. 7).

Wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen ist Ziff. 23 zu vergleichen.

Für die Gewährung der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die luxemburgischen Gerichte Gebühren und Auslagen.

Die Ersuchen um Rechtshilfe in Streitsachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist, werden seitens der luxemburgischen Gerichte nur unter folgenden Voraussetzungen als Armenrechtssachen erledigt:

a) Dem Ersuchen des Gerichts um Rechtshilfe ist ein besonderer Antrag des Gerichts auf Gewährung des Armenrechts für die Erledigung des Ersuchens, sowie eine beglaubigte Abschrift desjenigen gerichtlichen Beschlusses beizufügen, durch welchen für die vorliegende Streitsache das Armenrecht bewilligt worden ist;

b) die durch die Erledigung des Ersuchens entstehenden baren Auslagen, namentlich die an Zeugen und Sachverständige gezahlten Gebühren und die Portokosten sind unbedingt seitens des ersuchenden Gerichts zu erstatten;

c) die Generalstaatsanwaltschaft in Luxemburg ist von dem Ausgange des Rechtsstreites, in welchem das Ersuchen notwendig geworden (§§ 93 ff. des Gerichtskostengesetzes), in Kenntnis zu setzen.

Die unter a. bezeichneten Schriftstücke sind gleichzeitig mit dem Ersuchungsschreiben, die unter c. gedachte Mitteilung alsbald nach Beendigung des Rechtsstreits auf dem in Ziff. 5 bezeichneten Wege dem Justizministerium in Vorlage zu bringen (zu vergl. auch die Verfügung des Justizministeriums vom 18. Oktober 1885, betreffend den Rechtshilfeverkehr mit den Großherzoglich Luxemburgischen Gerichten in Armenrechtssachen, Amtsbl. S. 47).

Niederlande.

32. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen Württemberg und den Niederlanden vom 23./30. August 1852 (Reg.-Blatt S. 377 ff.) Art. 8 ff.[1]).

---

[1]) An Stelle dieses Vertrags ist jetzt der deutsch-niederländische

Die im Artikel 8 Absatz 3 dieses Vertrages vorgeschriebene französische Uebersetzung des Ersuchungsschreibens wird niederländischerseits nicht gefordert, wenn das Ersuchungsschreiben, gleich dessen Anlagen, mit lateinischen Buchstaben geschrieben ist. In diesen Fällen und bei den in bürgerlichen Sachen an die niederländischen Gerichte ergehenden Ersuchungsschreiben und deren Anlagen ist deshalb ausnahmsweise lateinische Schrift anzuwenden (zu vergl. auch die Verfügung des Justizministeriums vom 16. März 1881, Württ. Gerichtsbl. Bd. 19 S. 33).

Für die Erledigung von Ersuchungsschreiben in bürgerlichen Sachen berechnen die niederländischen Gerichtsbehörden Gebühren und Auslagen.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. Ziff. 22.

Oesterreich-Ungarn.

33[1]). Zwischen den württembergischen Justizbehörden und den Justizbehörden der österreichischen Monarchie ausschließlich Ungarns ist unmittelbarer Schriftwechsel zulässig und diplomatische Vermittlung findet nur dann statt, wenn besondere Verhältnisse eine solche Vermittlung als unvermeidlich oder wünschenswert erscheinen lassen. Dagegen ist im Verkehr mit den ungarischen Justizbehörden stets der diplomatische Weg einzuschlagen (zu vergl. den Erlaß des Justizministeriums vom 4. Mai 1869, Württ. Gerichtsbl. I S. 7).

Ersuchen um Zustellungen an Personen, welche in der Armee der österreichisch-ungarischen Monarchie dienen, sind an das Generalkommando derjenigen Provinz zu richten, in welcher die betreffende Militärperson ihren Standort hat; ist dieser Ort nicht bekannt oder handelt es sich um die Zustellung der an eine im aktiven Militärdienst stehende Person gerichteten Ladung vor ein deutsches Gericht, so ist das Ersuchen dem Justizministerium in Vorlage zu bringen.

Ersuchen um Zustellungen werden seitens der ungarischen Justizbehörden nur in der Weise erledigt, daß diejenige Person, welcher das betreffende Schriftstück ausgehändigt werden soll, aufgefordert wird, dasselbe binnen acht Tagen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle abzuholen, widrigenfalls angenommen werde, daß sie die Empfangnahme des Schriftstücks ablehne, und dessen Rücksendung an die ersuchende Gerichtsbehörde erfolgen würde. Wenn die Partei zur Abholung des

---

Auslieferungsvertrag vom 31. Dezember 1896 (R.G.Bl. 1897 S. 731) getreten.

[1]) Vergl. auch Bekanntmachung des Justizministeriums vom 5. Juni 1899, betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den österreichischen Patentbehörden (Amtsbl. S. 87).

Schriftstücks erscheint, so wird ihr von der ungarischen Gerichtsbehörde der Inhalt desselben mitgeteilt und sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Schriftstück annehmen oder dessen Uebernahme ablehnen könne (zu vergl. die Verfügung des Justizministeriums vom 5. Dezember 1884, betreffend die Erledigung von Ersuchen ungarischer Behörden um Zustellung gerichtlicher Schriftstücke, Amtsbl. S. 99).

Die österreichischen und die ungarischen Gerichte berechnen für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe sowohl bare Auslagen, wie auch, falls die ersatzpflichtige Partei zahlungsfähig ist, Gebühren; die ungarischen Gerichte insbesondere auch die Kosten, welche für die Uebersetzung des Ersuchungsschreibens in die ungarische Sprache erwachsen. Jedoch wird die Erstattung derjenigen Gebühren und Auslagen nicht verlangt, welche bei der Zustellung oder Aushändigung gerichtlicher Verfügungen und Urteile entstehen. Immerhin empfiehlt es sich, in allen Fällen den Ersatz der etwa entstehenden Kosten in dem Ersuchungsschreiben ausdrücklich zuzusichern.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den diesseitigen und den Behörden Oesterreich-Ungarns gelten folgende Grundsätze (vergl. Bekanntmachung sämtlicher Ministerien vom 4. November 1873, Reg.-Bl. S. 404):

a) portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankieren;
b) bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt;
c) die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Ein Verzeichnis der Civil- und Strafgerichte der im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder ist mit der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 25. August 1883 (Württ. Gerichtsbl. Bd. 21 S. 337 ff.) veröffentlicht.

Portugal.

34. Den Ersuchungsschreiben an portugiesische Justizbehörden sind Uebersetzungen in die portugiesische Sprache beizugeben, welche, gleich den Ersuchungsschreiben selbst, von einem portugiesischen Konsul zu beglaubigen sind.

Beweisbeschlüsse in bürgerlichen Sachen lassen sich in Portugal nicht im Wege des Ersuchungsschreibens, sondern nur durch Privatthätigkeit der Partei, welche einen in Portugal fungierenden Anwalt zu bestellen hat, der Erledigung zuführen.

Rußland.

35. Den an die russischen Behörden zu befördernden Ersuchungsschreiben sind Uebersetzungen in die russische Sprache beizufügen (zu vergl. die Verfügung des Justizministeriums vom 31. Juli 1879, Württ. Gerichtsbl. Bd. 16 S. 129).

Betrifft das Ersuchen die Zustellung einer Ladung an eine im europäischen Rußland befindliche Person, so ist bis zum Termin eine Frist von mindestens drei Monaten vom Abgang des Ersuchungsschreibens ab frei zu lassen, und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch einen Konsul bewirkt werden kann.

Eine Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen der Gerichtsverfassung und des Civilprozeßverfahrens in Rußland ist mit der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 19. Juni 1883 (Württ. Gerichtsbl. Bd. 21 S. 258 ff.) und mit der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 25. März 1884 (Amtsbl. S. 17) veröffentlicht.

Für die Gewährung der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen werden von den russischen Gerichten der Ostseeprovinzen Gebühren und Auslagen berechnet; im Uebrigen erfolgt die Leistung der Rechtshilfe seitens der russischen Gerichte sowohl in bürgerlichen Sachen wie in Strafsachen in der Regel kostenfrei.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. Ziff. 22.

Wegen der Geltendmachung von Konkursforderungen in Finnland vergl. die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 11. Mai 1885 (Amtsbl. S. 22).

Schweden und Norwegen.

36. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (R.G.Bl. S. 110 ff.) Artikel 12, 13 und 14.

Außerhalb des so geordneten Rechtshilfeverkehrs ist bei Ersuchen um Abnahme von Eiden und um Vernehmung von Zeugen, welche in Norwegen erledigt werden sollen, zu beachten, daß das norwegische Gesetz dem Richter nicht gestattet, im Laufe eines Prozesses einen Parteieid abzunehmen; die Abnahme eines solchen kann vielmehr nur auf Grund eines den Eid festsetzenden Urteils erfolgen. Die Ladung von Zeugen findet nicht durch das Gericht, sondern lediglich durch die Parteien beziehungsweise deren Anwälte statt. Ebensowenig befaßt sich das Gericht damit, den Parteien oder dem ersuchenden Gerichte von dem anberaumten Termine Kenntnis zu geben. Bei dem Erlaß des Ersuchungsschreibens ist deshalb zu berücksichtigen, daß um eine Benachrichtigung von der Anberaumung des Termins nicht gebeten werden kann. Eine solche

Benachrichtigung kann vielmehr nur in der Weise herbeigeführt werden, daß die Parteien an dem Orte, an welchem die Vernehmung stattfinden soll, Anwälte bevollmächtigen, welche ihnen privatim von dem Termine Kenntnis geben; ein Verfahren, welches erhebliche Weiterungen und Kosten verursacht.

Für die Erledigung von Ersuchungsschreiben in bürgerlichen Sachen berechnen die schwedischen und die norwegischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen.

Schweiz.

37. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (R.G.Bl. S. 113 ff.) Art. 12, 13 und 14.

Zwischen den deutschen und den schweizerischen Justizbehörden findet unmittelbarer Schriftwechsel statt, nach Maßgabe des Abkommens vom 1./10. Dezember 1878 (Bekanntmachung des Justizministeriums vom 17. Januar 1879, Württ. Gerichtsbl. Bd. 15 S. 226), d. h. in allen Fällen, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder in Folge besonderer Verhältnisse rätlich erscheint [1]).

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den diesseitigen und den Behörden der Schweiz gelten die oben für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn angegebenen Grundsätze (vergl. Ziffer 33 Abs. 5 und die Bekanntmachung sämtlicher Ministerien vom 4. Februar 1878, Reg.-Blatt S. 38, auch die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 10. März 1883, Württ. Gerichtsbl. Bd. 21 S. 113).

Die schweizerischen Justizbehörden berechnen für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen Gebühren und Auslagen.

Ein Verzeichnis der schweizerischen Justizbehörden ist veröffentlicht durch die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 15. März 1888 (Amtsblatt S. 9) [2]).

Serbien.

38. Die Rechtshilfe in Strafsachen erfolgt bis auf Weiteres in Gemäßheit des Artikels XXV des Konsularvertrags zwischen dem Reich und Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. S. 62 ff.) seitens der serbischen Behörden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit

---

[1]) Vgl. auch Bekanntmachung des Justizministeriums vom 5. Febr. 1900, betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den deutschen und den schweizerischen Behörden in Patentangelegenheiten und in den auf den Schutz des gewerblichen Eigentums bezüglichen Angelegenheiten (Amtsbl. S. 41).

[2]) Eine Ergänzung des Verzeichnisses Amtsbl. 1890 S. 7.

nach denjenigen Grundsätzen, welche seitens Serbiens mit anderen Staaten in dieser Hinsicht vereinbart sind. Nach Inhalt dieser letzteren Abreden sollen in Strafsachen nicht politischer Natur alle auf diplomatischem Wege beförderten Ersuchen um Rechtshilfe im Wesentlichen unter denselben Voraussetzungen erledigt werden, unter denen solche nach Maßgabe der in neuerer Zeit seitens des Reichs abgeschlossenen Auslieferungsverträge zur Ausführung zu bringen sind. Die Erledigung geschieht in der Regel kostenfrei, jedoch werden die für die Gutachten Sachverständiger entstehenden Kosten berechnet, falls dieselben mehr als einen Termin erfordern.

Spanien.

39. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Spanien vom 2. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 213 ff.) Art 13, 14 und 15.

Hinsichtlich der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen ist Ziff. 23 zu vergleichen.

Gebühren und Auslagen werden von den spanischen Justizbehörden für die Erledigung von Ersuchungsschreiben auch in bürgerlichen Sachen in der Regel nicht berechnet.

Südafrikanische Republik (Transvaal).

40. In Gemäßheit des Art. 31 des Freundschafts- und Handelsvertrags zwischen dem Reich und der südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. für 1886 S. 209) erfolgt die Gewährung der Rechtshilfe in Strafsachen seitens der Behörden der genannten Republik bis auf Weiteres unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach denjenigen Grundsätzen, welche seitens der Republik anderen Staaten gegenüber in dieser Beziehung beobachtet werden. Bei Stellung etwaiger Anträge sind seitens der diesseitigen Justizbehörden die aus den Vereinbarungen des Reichs mit anderen Staaten sich ergebenden Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Uruguay.

41. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Uruguay vom 12. Februar 1880 (R.G.Bl. für 1883 S. 287 ff.) Artikel 13, 14 und 15.

Vereinigte Staaten von Amerika.

42. Ersuchen um Zustellungen sind stets an den zuständigen deutschen Konsul zu richten (vergl. Ziff. 6 und 12).

Soll die Vernehmung von Zeugen oder die Abnahme eines Eides in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen, und kann die Gewährung dieser Rechtshilfe nach Ziff. 16 nicht durch einen Konsul bewirkt werden, so ist das Ersuchen entsprechend der Gesetzgebung der in Rede stehenden Staaten in die nachstehend angegebene Form einer commission zu kleiden und unter Offenlassung der Adresse mit der Bitte um Vermittlung an denjenigen Konsul

zu richten, in dessen Bezirk der Zeuge oder die schwurpflichtige Partei sich aufhält. Die commission ist in folgender Form auszufertigen:

Im Namen des Königs von Württemberg.

Das Königlich württembergische Amts-(Land-)Gericht zu . . . . . an Herrn . . . . zu . . . .

Sie werden hiedurch benachrichtigt, daß das obengenannte Gericht Sie zum commissioner bestellt hat und durch Gegenwärtiges ermächtigt

den zu . . . . in dem Bezirk . . . im Staate . . . wohnenden A in der vor dem genannten Amts-(Land-)Gericht schwebenden Prozeßsache des . . . . . . Klägers wider den . . . . Beklagten als Zeugen in Gemäßheit der beigeschlossenen beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses vom . . . . und der nachfolgenden Instruktion eidlich zu vernehmen; beziehungsweise

den in der beigefügten beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses (Urteils) vom . . . . enthaltenen und darin dem A. zu . . . . . vom genannten Gericht auferlegten Eid in der vor diesem Gericht schwebenden Prozeßsache des . . . . Klägers wider den . . . . . Beklagten in Uebereinstimmung mit den hier beigefügten Instruktionen dem genannten A. abzunehmen.

Urkundlich unter der Unterschrift des Vorsitzenden des genannten Gerichts zu . . . . .

unter Beidrückung des Gerichtssiegels ausgefertigt am . . . . .

Siegel. Unterschrift.
Amtscharakter.

Außer einer beglaubigten Abschrift des betreffenden Beweisbeschlusses beziehungsweise Urteils ist eine gleichfalls beglaubigte Abschrift der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Zeugenvernehmungen beziehungsweise bei der Abnahme von Eiden, soweit dies erforderlich erscheint, dem Ersuchen beizufügen.

Neben dem Wohnort der zu vernehmenden Person oder der schwurpflichtigen Partei ist auch der Staat und der Bezirk (county), in welchem dieser belegen ist, genau anzugeben.

Das in die obige Form gekleidete Ersuchen wird von dem Konsul unter Ausfüllung der Adresse einer nach dem Recht des betreffenden Staates zur Erledigung desselben zuständigen und befugten Person übergeben, welche alsdann das Ersuchen ausführt.

Auch in Strafsachen kann ein in obiger Form ausgefertigtes Ersuchen zur Erledigung gebracht werden, sobald dasselbe nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern von der mit der Untersuchung befaßten Gerichtsbehörde ausgeht.

Die durch die Erledigung der Ersuchen entstehenden Kosten werden zur Erstattung liquidiert.

Es ist nicht ratsam, das Ersuchen um Rechtshilfe in der Weise zu stellen, daß ein förmliches Ersuchungsschreiben an ein Gericht in den Vereinigten Staaten gerichtet wird, da die Erledigung eines solchen Schreibens nur nach vielen Weiterungen und mit erheblichen Kosten würde herbeigeführt werden können. Sollte jedoch trotzdem ausnahmsweise aus besonderen in der Sache liegenden Gründen diese Form gewählt werden, so ist dies unter Darlegung der obwaltenden besonderen Umstände in dem an das Justizministerium zu erstattenden Bericht (vergl. Ziff. 5) ausdrücklich hervorzuheben (vergl. im Uebrigen die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 5. April 1872, betreffend die Bewerkstelligung von Eidesabnahmen und Zeugenvernehmungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Württ. Gerichtsbl. Bd. 5 S. 289 ff.).

Wegen der zur Hebung von nicht militärischen Verlassenschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika erforderlichen Urkunden, vergl. die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. Dezember 1882, Württ. Gerichtsbl. Bd. 21 S. 2 ff.

II. Gesuche außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe.

43. Außerhalb des Gebiets der im Auslande zu erwirkenden Rechtshilfe hat eine Korrespondenz inländischer Justizbehörden mit Behörden des Auslandes regelmäßig nicht stattzufinden, auch nicht in der Form, daß ein an eine ausländische Behörde gerichtetes Ersuchungsschreiben dem Justizministerium zur Beförderung auf diplomatischem Wege überreicht wird. Vielmehr ist in allen Fällen, in welchen für eine inländische Justizbehörde die Anregung einer außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe liegenden Thätigkeit der Behörden eines außerdeutschen Staats in Frage kommt, deshalb unter Beobachtung der in Ziff. 5 gegebenen Vorschriften an das Justizministerium zu berichten. Dabei empfiehlt es sich zur Vereinfachung der geschäftlichen Behandlung derartiger Anträge dem Bericht eine zur Uebermittlung an die fremde Regierung bestimmte kurze Darstellung desjenigen Sachverhalts beizufügen, welcher zu der erbetenen Thätigkeit der auswärtigen Behörden Anlaß giebt, und in derselben diejenigen Punkte anzugeben, über welche etwa Auskunft gewünscht wird. Diese Sachdarstellung ist, ebenso wie die hienach in Absatz 2 angeordnete in deutscher Sprache abzufassen, mit Datum und Unterschrift zu versehen, und, wenn die Thätigkeit einer niederländischen Behörde in Anspruch genommen werden soll, mit lateinischen Schriftzeichen zu schreiben. In dem Einsendungsbericht bedarf es sodann des Eingehens auf die Sache selbst nicht.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine inländische Justizbehörde eine amtliche Auskunft über fremdes Recht zu erhalten wünscht, und zwar selbst dann, wenn nach Ansicht der inländischen Behörde die Auskunft von einem Gerichte des anderen Staats zu erteilen ist. Zu diesem Zweck hat die inländische Justizbehörde ihrem Antrage eine in deutscher Sprache abgefaßte kurze Darstellung des Thatbestandes, um dessen rechtliche Beurteilung es sich handelt, in Strafsachen zugleich den Wortlaut der nach inländischem Recht zur Anwendung kommenden Bestimmungen beizufügen (vergl. wegen der Erteilung amtlicher Bescheinigungen über belgisches Recht die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 24. Februar 1882, Württ. Gerichtsbl. Bd. 20 S. 81).

Wenn es sich jedoch zur Entscheidung der Frage, ob ein Ausländer, welcher im Inlande als Kläger auftritt, dem Beklagten wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten (§ 102 [jetzt 110] der C.P.O. § 419 der St.P.O.) oder den in § 85 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Kostenvorschuß zu zahlen hat, um Erlangung einer Auskunft darüber handelt, ob nach den Gesetzen des betreffenden fremden Staates ein Deutscher in gleichen Fällen zur Sicherheitsleistung beziehungsweise zu einer besonderen Vorausbezahlung oder zur Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist, so ist die Beibringung dieses Nachweises regelmäßig der ausländischen Partei aufzugeben (vergl. übrigens die Bekanntmachung der Civilkammer des vormaligen Obertribunals vom 5. Juni 1875, betreffend die Verpflichtung der Angehörigen des Königreichs Italien zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, Württ. Gerichtsbl. Bd. 10 S. 33)[1]).

44. In Strafsachen können Gerichte und Staatsanwälte, soweit ein unmittelbarer Schriftwechsel mit ausländischen Behörden statthaft ist (vergl. Ziffer 33: Oesterreich und Ziffer 37: Schweiz), mit auswärtigen Staatsanwälten und Polizeibehörden insofern in unmittelbaren Schriftwechsel treten, als bei der Untersuchung oder der Strafvollstreckung Handlungen in Frage kommen, die nicht in das Gebiet der Rechtshilfe fallen, z. B. polizeiliche Ermittlungen, Auskunftserteilung und dergl.

45. Bedarf es in Kassenangelegenheiten einer Anfrage u. s. w. bei einer solchen ausländischen Behörde, mit welcher die Justizbehörden in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten befugt sind (vergl. Ziffer 33: Oesterreich und 37: Schweiz), so hat nicht die Gerichtskasse, sondern der dienstaufsichtführende Amtsrichter beziehungsweise

[1]) Zu Abs. 3 (Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten) vgl. jetzt das oben S. 89 Note 1 erwähnte Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 Art. 11 ff.

der Vorsitzende des betreffenden Gerichts den Schriftwechsel zu führen. Der Unterschrift ist das Amtssiegel beizudrücken.

46. Mit keinem ausländischen Staat sind Verträge abgeschlossen, welche die Beitreibung von im Inlande entstandenen Gerichtskosten im Auslande gewährleisten, auch lehnen es erfahrungsgemäß die ausländischen Regierungen ab, zu diesem Zwecke ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. Anträge um zwangsweise Einziehung solcher Kosten von Personen, welche in außerdeutschen Staaten sich aufhalten, können deshalb, abgesehen von den Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vergl. Ziffer 13), keinen Erfolg haben und sind zu unterlassen.

Die Einziehung von Gerichtskosten im Auslande ist vielmehr nur im Wege einer vor dem zuständigen ausländischen Gericht gegen den Kostenschuldner anzustellenden Klage möglich, von der Erhebung einer solchen ist aber in der Regel Abstand zu nehmen, da dieselbe meist unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern wird und im Erfolg sehr zweifelhaft ist. Sollten ausnahmsweise besondere Umstände die Einklagung von Gerichtskosten im Auslande angezeigt erscheinen lassen, so ist vorher unter Darlegung der Gründe für die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens an das Justizministerium zu berichten.

Es bleibt jedoch den Gerichtskassen (zu vergl. Ziffer 45) in den dazu geeigneten Fällen unbenommen, zu versuchen, ob durch Vermittlung des zuständigen Konsuls oder in anderer Weise der Kostenschuldner zur freiwilligen Berichtigung seiner Schuld bestimmt werden kann.

12.

Verfügung des Justizministeriums vom 4. Juli 1899, betreffend die Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht gemäß § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung (Amtsbl. S. 91).

Zur Ausführung der Bestimmung in § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 410) wird hiemit Nachstehendes verfügt:

Die Anordnung, wodurch nach § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung einzelnen Personen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet wird, und die Zurücknahme einer solchen Anordnung erfolgt durch das Justizministerium.

Das betreffende Gesuch ist bei dem Amtsgericht, vor welchem der Gesuchsteller zum mündlichen Verhandeln zugelassen werden will, einzureichen, und es sind hierin die Gründe darzulegen, welche die Zulassung des Gesuchstellers als ein Bedürfnis für die Rechtsverwaltung erscheinen lassen. Das Amtsgericht hat das zuständige Oberamt um eine Aeußerung darüber, ob der Gesuchsteller die in § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige über die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gemacht habe, und um die Mitteilung der einschlägigen Akten zu ersuchen. Soweit in diesen Akten ein Leumunds-, Vermögens- und Vorstrafenzeugnis und eine Darstellung der bisherigen Beschäftigung nicht enthalten sind, hat das Amtsgericht dem Gesuchsteller die Beibringung dieser Belege aufzugeben, auch hat es die etwa sonst erforderlichen Erhebungen über die Persönlichkeit des Gesuchstellers anzustellen.

Alsdann ist das Gesuch mit den Akten und mit einem gutächtlichen Bericht über die Persönlichkeit des Gesuchstellers sowie darüber, ob die Zulassung desselben auf Grund des § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung nach den bei dem Gericht obwaltenden Verhältnissen einem Bedürfnis entspreche, durch Vermittlung der Civilkammer des vorgesetzten Landgerichts, welche sich gleichfalls über die Bedürfnisfrage zu äußern hat, dem Justizministerium zur Entscheidung vorzulegen.

In dem jährlichen Geschäftsbericht (§ 9 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 24. Dezember 1880, betreffend die Führung der Listen und die Vorlegung der Uebersichten über die Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit) hat das Amtsgericht sich zugleich über die bei ihm zum mündlichen Verhandeln zugelassenen Personen zu äußern.

Erscheint der Widerruf der Zulassung angezeigt, so hat das Amtsgericht hierüber durch Vermittlung der Civilkammer des vorgesetzten Landgerichts unter Anschluß der betreffenden Prozeßakten sowie der Akten des Oberamts dem Justizministerium alsbald mit ausführlichem Bericht Anzeige zu erstatten. Wird die Zulassung durch das Justizministerium widerrufen, so hat das Amtsgericht für den Fall, daß auch die Untersagung des Gewerbebetriebs auf Grund des § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung veranlaßt ist, hievon unverzüglich dem Oberamt nach Maßgabe der Verfügung des Justizministeriums vom 28. November 1883, betreffend den Geschäftsbetrieb der Winkeladvokaten, Württ. Gerichtsblatt Band 21 S. 433, Kenntnis zu geben. Die Vorschriften dieser Verfügung finden auch im Uebrigen auf die bei den Gerichten zum mündlichen Verhandeln zugelassenen Personen Anwendung.

13.

Vorschriften über das Aufgebotsverfahren[1]). Auszug aus dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 423).

a) Aufgebot gegen unbekannte Fideikommiß-, Stammguts- oder Lehensanwärter.

Art. 26. Sind Personen, welchen ein Nachfolgerecht in Beziehung auf ein Familienfideikommißgut oder Stammgut oder Lehen zusteht, und deren Mitwirkung oder Zustimmung zu einem das Gut betreffenden Rechtsakt erforderlich ist, unbekannt, so können sie im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. Als unbekannt gelten auch diejenigen, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Art. 27. Zuständig ist das Amtsgericht, welchem die Führung des Grundbuchs über das Familienfideikommißgut oder Stammgut oder Lehen obliegt. Wird das Grundbuch nicht von einem Amtsgericht geführt, so ist das dem Grundbuchamt vorgesetzte Amtsgericht zuständig.

Soweit nach den Bestimmungen des Abs. 1 rücksichtlich eines Rechtsaktes, welcher mehrere in demselben rechtlichen Verband stehende Grundstücke umfaßt, verschiedene Amtsgerichte zuständig wären, wird das zuständige Amtsgericht von dem Civilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt.

Art. 28. Zur Stellung des Antrags ist der Eigentümer des Familienfideikommißguts, des Stammguts oder Lehens berechtigt.

Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Art. 29. Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen, insbesondere zutreffenden Falls unter Vorlegung eines Verzeichnisses der bekannten Nachfolgeberechtigten darzuthun, daß ihm weitere Berechtigte unbekannt sind. Das Verzeichnis ist von Amtswegen zu ergänzen, wenn sich weitere Nachfolgeberechtigte aus dem Grundbuch, den Grundakten oder den sonstigen Akten des Amtsgerichts ergeben sollten.

---

[1]) Vgl. ferner Art. 16 und 17 des A.G. z. C.P.O. (oben S. 8) und in Betreff des Aufgebots zur Anmeldung von Ansprüchen aus gerichtlicher Hinterlegung Art. 159 ff. des A.G. z. B.G.B. (unten S. 154).

Zur Glaubhaftmachung genügt die Versicherung des Antragstellers an Eidesstatt, unbeschadet der Befugnis des Gerichts, anderweitige Ermittlungen anzuordnen.

Art. 30. In dem Aufgebot sind alle unbekannten Nachfolgeberechtigten aufzufordern, ihre Rechte spätestens in dem Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit diesen Rechten erfolgen werde.

Art. 31. Im Uebrigen finden auf das Aufgebotsverfahren die Vorschriften der §§ 947 bis 958 der Civilprozeßordnung Anwendung. Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

b) Aufgebot von Kuxscheinen.

Art. 207. VII. Kuxscheine können im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das nach Art. 42 Abs. 3 [1]) zuständige Grundbuchamt seinen Sitz hat.

Auf die Kraftloserklärung finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers dasjenige Blatt tritt, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

c) Aufgebot von Schuldverschreibungen des Staats ꝛc. und Sparkassenscheinen.

Art. 180. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist bei Staatsschuldverschreibungen das Amtsgericht für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und bei Schuldverschreibungen württembergischer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat.

---

[1]) Art. 42 Abs. 3 des AG. lautet:

Zur Eintragung neu begründeten Bergwerkseigentums ist dasjenige Grundbuchamt zuständig, in dessen Bezirk das Feld liegt. Liegt dasselbe in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so wird, wenn diese zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehören, das zuständige Grundbuchamt von dem vorgesetzten Amtsgericht bestimmt, in allen übrigen Fällen trifft der Civilsenat des Oberlandesgerichts die erforderliche Bestimmung.

Bei Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber ist das Ausschlußurteil, sowie ein auf die Anfechtungsklage ergangenes rechtskräftiges Urteil, durch welches eine Kraftloserklärung aufgehoben wird, außer durch den Deutschen Reichsanzeiger (§ 1017 Abs. 2 und 3 der Civilprozeßordnung) auch durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt bekannt zu machen, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Art. 181. Dem Inhaber einer Staatsschuldverschreibung auf den Inhaber steht das Recht zu, sie jederzeit durch die Staatsschuldenkasse mittels Vormerkung auf der Urkunde auf seinen Namen umschreiben und eine solche Vormerkung insolange, als der umgeschriebene Schein nicht gekündigt worden ist, wieder zurücknehmen zu lassen, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Die gleiche Berechtigung ist bei Schuldverschreibungen württembergischer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts den Ausstellern gegenüber begründet.

Auf die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen finden die Art. 177 und 178[1]) dieses Gesetzes und die §§ 798, 799, 800, 803, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. In dem Aufgebotsverfahren kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 1010, 1011, 1013, 1014 und mit der Maßgabe zur Anwendung, daß hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers dasjenige Blatt tritt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen ist bei Staatsschuldverschreibungen das Amtsgericht für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und bei Schuldverschreibungen württembergischer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat.

---

[1]) Art. 177 und 178 lauten:

Art. 177. Die auf den Inhaber lautenden verzinslichen Staatsschuldverschreibungen werden durch öffentliche Bekanntmachung gekündigt.

Die näheren Vorschriften hierüber werden im Wege der Verordnung erlassen.

Art. 178. Die Erhebung des Betrags der Hauptforderung aus gekündigten Staatsschuldverschreibungen geschieht von dem öffentlich verkündeten Tag der Rückzahlung an bei der Staatsschuldenkasse oder bei den etwa sonst zu diesem Zweck namhaft gemachten Kassen oder Bankhäusern.

Art. 182. Ist eine Staatsschuldverschreibung auf Namen umgeschrieben, so ist die Staatskasse nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet und nur an denjenigen, auf dessen Namen die Schuldverschreibung umgeschrieben ist oder der durch öffentliche oder durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachweist, daß der Anspruch dessen, auf den die Schuldverschreibung umgeschrieben wurde, auf ihn übergegangen ist.

Ein Inhaber der Schuldverschreibung, welcher den in Abs. 1 bezeichneten Nachweis erbringt, kann deren Umschreibung auf seinen Namen verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn Schuldverschreibungen, die von einer württembergischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts auf den Inhaber ausgestellt sind, auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden.

Art. 183. Die Vorschriften des § 801 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten, auf den Inhaber lautenden oder auf Namen umgeschriebenen Staatsschuldverschreibungen, sowie auf die zu denselben vor oder nach diesem Zeitpunkt ausgegebenen Zinsscheine Anwendung.

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen sich jedoch der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 184. Die Vorschriften des § 803 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Zinsscheine Anwendung, die zu den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber vor oder nach diesem Zeitpunkt ausgegeben sind. Eine Zurückweisung der in Kraft gebliebenen Zinsscheine ist nicht zulässig.

Art. 185. Die Vorschriften der §§ 799 Abs. 1 Satz 2 und 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegeben worden sind oder nach diesem Zeitpunkt für ein vorher ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden. Eine Zahlungssperre kann nicht beantragt werden.

Art. 186. Die Vorschriften des § 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Erneuerungsscheine Anwendung. Ein Aufgebotsverfahren oder eine Zahlungssperre kann nicht beantragt werden. Der Art. 24 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, Reg.-Blatt S. 221, tritt auch in Beziehung auf die früher ausgegebenen Erneuerungsscheine außer Kraft.

Art. 187. Die Vorschriften der Art. 181 Abs. 2 und 182 gelten auch für die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt worden sind, die in dem Art. 181 Abs. 2 angeführten Art. 177 und 178 jedoch nur für die auf Namen umgeschriebenen Staatsschuldverschreibungen.

Art. 188. Zur Kraftloserklärung von abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunden der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, welche von der Württembergischen Sparkasse oder einer körperschaftlichen Sparkasse des Landes ausgegeben sind (Sparkassenscheine, Sparkassenbücher), findet an Stelle des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens das nachstehende Verfahren statt.

Der bisherige Inhaber der Urkunde hat der Sparkasse den Verlust der Urkunde unter genauer Angabe ihrer Merkmale anzuzeigen und die Kraftloserklärung der Urkunde zu beantragen.

Die Sparkasse hat in ihren Büchern die Zahlungssperre mit der Wirkung einzutragen, daß bis auf Weiteres an den Inhaber der Urkunde keine Zahlung auf diese geleistet werden darf.

Sodann hat die Sparkasse in einem von ihr zu bestimmenden Blatt bekannt zu machen, daß die Urkunde für kraftlos erklärt werde, wenn sie nicht von dem Inhaber innerhalb eines Monats nach der Einrückung in das Blatt bei der Sparkasse vorgelegt werde.

Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist von dem Inhaber unter Geltendmachung seiner Rechte vorgelegt, so hat die Sparkasse den Antragsteller hievon zu benachrichtigen und die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Wird die Urkunde innerhalb der angegebenen Frist nicht vorgelegt, so wird sie von der Sparkasse für kraftlos erklärt und dem Antragsteller eine neue Urkunde ausgestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

Der Beschluß der Sparkasse, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat, und wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mk. übersteigt, bei dem betreffenden Landgericht nach Maßgabe der §§ 957, 958 der Civilprozeßordnung angefochten werden. Die in § 958 Abs. 2 bezeichnete Frist beginnt mit dem Tage der Kraftloserklärung.

Lehnt die Sparkasse den Antrag auf Kraftloserklärung ab, so finden die Bestimmungen des § 808 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 189 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 189. Im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von abhanden gekommenen oder vernichteten

Urkunden der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§ 1019, 1020 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Im Falle des § 1014 der Civilprozeßordnung tritt die Einrückung in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt an die Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltag ein Monat abgelaufen ist.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt.

Die in § 1017 Abs. 2 und 3 und in § 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind einmal in dem in Abs. 1 erwähnten Blatt zu veröffentlichen.

14.

Gesetz betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 25. August 1879 (Reg.Bl. S. 272 ff.).

Art. 1. Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden, sowie zwischen den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden, ist vorbehältlich der hinsichtlich der Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und anderen Behörden in Strafsachen geltenden Bestimmungen dem Kompetenzgerichtshof übertragen.

Der Kompetenzgerichtshof untersteht in dienstlicher Hinsicht dem Staatsministerium.

Art. 2. Der Kompetenzgerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern.

Drei Mitglieder des Gerichtshofes oder, wenn der Vorsitzende nicht ein Mitglied des Oberlandesgerichts ist, vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts, die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter

aus der Zahl der nicht zugleich dem Oberlandesgericht angehörigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs oder aus der Zahl derjenigen, welche im höheren Verwaltungsdienſte ſtehen oder geſtanden ſind, berufen.

Der Vorſitzende und die weiteren Mitglieder werden auf den Vorſchlag des Staatsminiſteriums durch den König ernannt.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer des zur Zeit der Ernennung bekleideten Amts oder, falls ein Mitglied zu dieſer Zeit ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit desſelben.

Eine Enthebung vom Amte kann außer dem Falle, wenn ſie die Folge der Enthebung des Mitglieds aus einem ſchon zur Zeit ſeiner Ernennung bekleideten ſonſtigen Amte iſt, nur unter denſelben Vorausſetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts ſtattfinden. Die §§ 128, 129, 131 des R.G.V.G. vom 27. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 65) finden mit der Maßgabe entſprechende Anwendung, daß die Funktionen des Reichsgerichts von dem Kompetenzgerichtshofe, die Funktionen des Oberreichsanwalts von dem erſten Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte verſehen werden.

Art. 3. Der Kompetenzgerichtshof entſcheidet in der Beſetzung von ſieben Mitgliedern einſchließlich des Vorſitzenden unter Beobachtung der in Art. 2 Abſ. 2 gegebenen Vorſchrift hinſichtlich ſeiner Beſetzung.

Art. 4. In einer bei dem bürgerlichen Gericht anhängigen Sache, oder wenn bei einem Verwaltungsgericht über denſelben Gegenſtand ein Streit anhängig iſt, kann von der Verwaltungsbehörde und in letzterem Falle auch von dem Verwaltungsgerichte wegen Unzuläſſigkeit des Rechtswegs der Kompetenzkonflikt erhoben werden.

Ebenſo kann von Seiten der Verwaltungsbehörde der Kompetenzkonflikt erhoben werden, wenn dieſelbe in einer bei einem Verwaltungsgericht anhängigen Sache ſich für zuſtändig und die Verwaltungsgerichte für unzuſtändig erachtet.

Art. 5. Sofern, ohne daß zuvor auf die Entſcheidung des Kompetenzgerichtshofs angetragen war, das bürgerliche Gericht durch ein rechtskräftiges oder nur noch mittels der Reviſion anfechtbares Urteil für die Zuläſſigkeit des Rechtswegs entſchieden hat, kann der Kompetenzkonflikt nicht erhoben werden und bleibt, vorbehältlich der Entſcheidung des Reichsgerichts im Falle der Ergreifung des Rechtsmittels der Reviſion, die Entſcheidung des Gerichts maßgebend.

Wenn in dem Falle des Abſ. 1 ein mit dem rechtskräftigen Urteile des bürgerlichen Gerichts in Widerſpruch ſtehendes Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in derſelben Sache ergangen und in Rechtskraft erwachſen iſt, ſo iſt gegen letzteres die Reſtitutionsklage zuläſſig

(Art. 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876).

Art. 6. Im Falle des Art. 4 Abs. 2 kann der Kompetenzkonflikt von der Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden, wenn die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts durch rechtskräftiges Urteil desselben festgestellt ist, ohne daß zuvor auf Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes angetragen war.

Die Art. 70 und 71 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 bleiben hierdurch unberührt.

Art. 7. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch die oberste Verwaltungsbehörde oder durch den Verwaltungsgerichtshof.

Die unteren Verwaltungsstellen haben, wenn sie innerhalb ihres Geschäftskreises von einem Falle Kenntnis erhalten, in welchem sie die Erhebung eines Kompetenzkonflikts für geboten erachten, der obersten Verwaltungsstelle hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz (Art. 6 und 9 des Ges. über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876) haben, wenn sie in einer bei ihnen anhängigen Rechtssache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für begründet erachten, dem Verwaltungsgerichtshofe die Akten mit ihrem Antrage zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Art. 8. Der Kompetenzkonflikt kann erhoben werden, sobald der Gegenstand bei dem bürgerlichen Gericht oder Verwaltungsgericht anhängig ist (§ 235[1]) der R.C.P.O., Art. 24, Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege).

Art. 9. Der Kompetenzkonflikt wird durch Einreichung einer Erklärung der obersten Verwaltungsbehörde oder des Verwaltungsgerichtshofs bei demjenigen Gericht erhoben, bei welchem die Sache anhängig und dessen Zuständigkeit bestritten ist.

In dieser Erklärung sind die Gründe anzuführen, aus welchen die Zuständigkeit bestritten wird.

Art. 10. Mit Erhebung des Konflikts tritt bis zu seiner Erledigung die Einstellung des Verfahrens ein. Der § 226 Abs. 1 und 2[2]) der R.C.P.O. findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anordnung einstweiliger Verfügungen durch die Einstellung des Verfahrens nicht ausgeschlossen ist.

Art. 11. Von der Einstellung des Verfahrens hat das Gericht, gegen welches der Kompetenzkonflikt erhoben wurde, die Parteien unter Zustellung einer Abschrift der die Erhebung des Kompetenzkonflikts enthaltenden Erklärung (Art. 9) und unter der Eröffnung

---

[1]) jetzt § 263.

[2]) jetzt § 249 Abs. 1 und 2.

zu benachrichtigen, daß ihnen freistehe, binnen vier Wochen eine schriftliche Erklärung auch ihrerseits abzugeben.

Nach Ablauf der Frist hat das Gericht die Akten mit seiner Aeußerung und mit den etwa eingereichten Erklärungen der Parteien dem Kompetenzgerichtshof vorzulegen.

Wird der Rechtsweg in den Fällen des Art. 4 für zulässig erkannt, so sind die etwa von Amtswegen getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben und die Parteien hiervon in Kenntnis zu setzen. Im übrigen findet der § 227 [1]) der R.C.P.O. entsprechende Anwendung.

Art. 12. Wenn in Beziehung auf denselben Gegenstand ein bürgerliches und ein Verwaltungsgericht ihre Unzuständigkeit erklärt haben, so können die Parteien die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage bei dem Kompetenzgerichtshofe beantragen, wofern eine Abänderung der Entscheidung im Wege des Einspruchs oder eines Rechtsmittels nicht mehr möglich ist (vergl. übrigens Art. 13).

Der Kompetenzgerichtshof teilt den in vierfacher Ausfertigung einzureichenden Antrag den beteiligten Behörden zur Aeußerung und Vorlegung der Akten, der Gegenpartei aber unter der Eröffnung mit, daß ihr freistehe, eine schriftliche Erklärung hierauf binnen vier Wochen abzugeben.

Art. 13. Die Erhebung eines Kompetenzkonflikts im Falle des Art. 12 ist unstatthaft, wenn bezüglich der Zulässigkeit des Rechtswegs das Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht statthaft ist oder das Reichsgericht entschieden hat.

Art. 14. Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung, zu welchem die Parteien zu laden sind, wird von Amtswegen bestimmt. Das Ausbleiben derselben steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

Ebenso ist der Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenzkonflikt erhoben hat, von dem Termine, zu welchem dieselbe einen Vertreter abordnen kann, Mitteilung zu machen.

Bei der Verhandlung sind die schriftlichen Erklärungen der bei dem Kompetenzstreite beteiligten Behörden zum Vortrag zu bringen und die Parteien zu hören.

Der Kompetenzgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung auf den Ausspruch darüber zu beschränken, ob in dem ihm vorliegenden Falle der Rechtsweg zulässig oder das Verwaltungsgericht oder die Verwaltung zuständig ist.

---

[1]) jetzt § 250.

Diese Entscheidung erfolgt endgültig und mit verbindlicher Kraft für die Gerichte und die Verwaltung (vergl. übrigens Art. 5 Abs. 1 und Art. 13).

Im Uebrigen finden auf das Verfahren vor dem Kompetenzgerichtshof die für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gegebenen Vorschriften, insbesondere die Art. 21, 32 Abs. 3, 34—39, 42 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 entsprechende Anwendung.

Die Kosten des Verfahrens können der Partei, durch deren Klage, Widerklage oder Rechtsbeschwerde der Kompetenzkonflikt veranlaßt worden ist, zugeschieden werden, wenn das Gericht, bei welchem die Klage, Widerklage oder Beschwerde erhoben wurde, für unzuständig erklärt wird oder wenn im Falle der Erhebung des Kompetenzkonflikts durch die Partei in Anwendung des Art. 12 die erfolgten Unzuständigkeitserklärungen bestätigt werden.

Eine Sportel ist anzusetzen, wenn eine Partei in die Kosten des Verfahrens verfällt wird; dieselbe beträgt zehn bis einhundert Mark.

Weitere Vorschriften über den Geschäftsgang können durch Verfügung des Staatsministeriums nach Vernehmung des Kompetenzgerichtshofs erteilt werden.

Art. 15. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

15.

Auszug aus dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Bl. S. 485).

Art. 1. Der Verwaltungsrechtsweg findet statt bei Streitigkeiten und Beschwerden in Beziehung auf Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht in den im gegenwärtigen Gesetz bezeichneten Fällen [1].

---

[1] Vergl. ferner Gesetz vom $\frac{\text{16. Dezember 1888}}{\text{12. Mai 1893}}$, betreffend die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes (Reg.-Bl. von 1893 S. 93), Art. 12—15; Gesetz vom 4. März 1888, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reg.-Bl. S. 89), Art. 3 und 4; Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 4. März 1888 (Reg.-Bl. S. 102) Art. 1 und 2; Gesetz vom 13. Mai 1890, betr. die Ausführung des Reichs-

Art. 2. Vor die bürgerlichen Gerichte gehören[1]):

1) Streitigkeiten über Rechtsansprüche auf Besoldungen, Wartgelder, Ruhegehalte oder sonstige ständige Bezüge öffentlicher Diener, beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen; ferner über die durch Dienstkautionen begründeten Rechte und Verbindlichkeiten[2]), über die Pflicht der Beitragsleistung zu öffentlichen Pensions- oder Unterstützungskassen, über die Verteilung der Dienstbezüge zwischen einem von seinem Amt abtretenden öffentlichen Diener oder dessen Erben und seinem Amtsnachfolger.

Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein öffentlicher Diener aus seinem Amt zu entfernen, zeitweilig oder bleibend in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei,

---

gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung (Reg.-Bl. S. 86) Art. 1 (hiezu jetzt Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 insbesondere §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 2, 51 und Vollzugsverfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1037) § 9); Gesetz vom 14. Juni 1887, betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (Reg.-Bl. S. 237), Art. 90; Gesetz vom gleichen Tage, betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (Reg.-Bl. S. 272), Art. 66; Gesetz vom 21. Mai 1891, betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften (Reg.-Bl. S. 103) Art. 27.

[1]) Ferner findet der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten statt:

1) nach Art. 12 Abs. 6 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 181), Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere (Reg.-Bl. S. 253), und nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1893, betr. die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg.-Bl. S. 123) wegen Versagung des Anspruchs auf Entschädigung oder wegen Schmälerung desselben durch Abzüge;

2) nach Art. 6 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Mai 1885 (Reg.-Bl. S. 85) gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern über den Betrag der Entschädigung;

3) nach Art. 34 der Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 238) wegen des dem Eigentümer von Löschgeräten gegen die Gemeinde zustehenden Anspruchs auf Ersatz des ihm durch Beschädigung der Geräte bei Brandfällen erwachsenen Schadens.

[2]) vergl. jetzt Gesetz vom 28. März 1899, betr. die Aufhebung der Dienstkautionen der (im Sinn des Art. 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 angestellten) Staatsbeamten (Reg.-Bl. S. 273).

und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

2) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche des Staats, der Gemeinden oder sonstiger öffentlicher Korporationen gegen öffentliche Rechner und Kassenbeamte auf Grund der von diesen geführten Verwaltung, wofern diese Beamten bei dem von der Dienstaufsichtsbehörde vorläufig zu erteilenden und nach der Eröffnung vollstreckbaren Ausspruch sich nicht beruhigen.

3) Streitigkeiten über das Recht auf die Verwaltung und die Verleihung sowie auf den Genuß oder Mitgenuß von Familienstiftungen, soweit nicht die Stiftungsurkunde etwas Anderes verordnet.

4) Streitigkeiten über die Ansprüche auf Entschädigung wegen Brandschadens in den Fällen des Art. 45 lit. e des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg.-Bl. S. 92).

5) Streitigkeiten über die auf Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.-Blatt S. 307, 308) [1]) gestützten Entschädigungsansprüche.

Art. 3 Abs. 1. Die höchste landesgesetzliche Instanz für Verwaltungsrechtssachen bildet der Verwaltungsgerichtshof.

Art. 6 Abs. 1. Als Verwaltungsgerichte erster Instanz haben in den im Gesetz (Art. 10) bezeichneten Fällen die Kreisregierungen zu verhandeln und zu entscheiden.

Art. 7 Abs. 1. Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und beschließt in der Besetzung mit fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Die Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte erster Instanz verhandeln und beschließen in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Art. 9. In Ansehung derjenigen Streitsachen, deren Entscheidung durch die bestehenden Gesetze [2]) der Ablösungskommission zu-

---

[1]) Zu vergl. hiezu auch Art. 46 Ziff. 3 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg.-Bl. S. 446) und Art. 210 des A.G. z. B.G.B. (s. unten S. 149).

[2]) Vergl. Gesetz vom 14. April 1848, betr. die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Bl. S. 165) Art. 16 und 17; Gesetz vom 8. Juni 1849 über Bannrechte und dingliche Gewerbsberechtigungen mit Ausschließungsbefugnis (Reg.-Bl. S. 159) Art. 15; Gesetz vom 17. Juni 1849, betr. die Ablösung der Zehnten (Reg.-Bl. S. 181) Art. 55, 66; Gesetz vom 24. August 1849, betr. die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.-Bl. S. 480) Art. 11, 12; Gesetz vom 19. April 1865, betr. die Ablösung von Leistungen für öffentliche Lasten (Reg.-Bl. S. 81) Art. 11 gegenüber den in

gewiesen ist, hat es hiebei sein Bewenden, und bildet diese Behörde die erste Verwaltungsrechtsinstanz im Sinne dieses Gesetzes.

Das Gleiche trifft zu bei denjenigen Streitigkeiten, welche [1]) ..... dem Oberbergamt durch das Berggesetz vom 7. Oktober 1874 (Reg.=Bl. S. 265) Art. 8 Abs. 2, Art. 51, Art. 133 Abs. 1, sowie der durch Art. 12 des Gesetzes über die Aufhebung des Lehenverbands vom 8. Oktober 1874 (Reg.Bl. S. 223) berufenen Kommission zur Entscheidung in erster Instanz überwiesen sind.

Art. 10. Den Kreisregierungen kommt als Verwaltungsgerichten erster Instanz die Verhandlung und Entscheidung zu über Streitigkeiten, welche betreffen:

1) Die Befugnis einer Gemeinde zu Abweisung eines Neuanziehenden sowie zur Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts in den Fällen der §§ 4 und 5 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 [2]) vorbehältlich der vorgängigen Entscheidung des Oberamts.

Ist dem Antrag der Gemeinde durch das Oberamt entsprochen worden, so ist Seitens des Ausgewiesenen die Klage gegen die Gemeindebehörde binnen acht Tagen von der Eröffnung der Verfügung an einzureichen, widrigenfalls letztere vollstreckbar wird. Im entgegengesetzten Falle ist die Klage von der Gemeindebehörde gegen denjenigen zu richten, welchem der Aufenthalt oder die Fortsetzung desselben in der Gemeinde versagt werden will.

2) Ansprüche, welche gegen einen württembergischen Armenverband von einem andern württembergischen Armenverband auf Grund des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 [3]) erhoben werden, desgleichen die Erstattung der

---

Art. 12 bezeichneten, vor die bürgerlichen Gerichte gehörigen Streitigkeiten. — In Beziehung auf den Vollzug der Ablösungsgesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836 (Reg.=Bl. S. 545, 555, 570) ist die Ablösungskommission an die Stelle der Kreisregierungen getreten.

[1]) Soweit in dem Gesetz an dieser Stelle weiter die „Streitigkeiten" erwähnt werden, „welche der Centralstelle für Landeskultursachen durch Art. 12 des Ges. vom 26. März 1862 über Feldwege, Trepp=, und Ueberfahrtsrechte (Reg.=Bl. S. 95) überwiesen sind", ist die Bestimmung durch das Gesetz vom 30. März 1886, betr. die Feldbereinigung (Reg.=Bl. S. 111) Art. 76 Abs. 2 vgl. mit Art. 64, 68 Abs. 1 abgeändert.

[2]) Soweit sich Ziff. 1 auch auf Aufenthaltsversagungen in den Fällen des Art. 11 Abs. 2 des revidierten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833 bezog, ist dieselbe durch Art. 62 Abs. 5 lit. a vgl. mit Art. 57 ff. des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885 (Reg.=Bl. S. 257) aufgehoben worden.

[3]) Vgl. auch Reichsgesetz vom 12. März 1894 (R.G.Bl. S. 259).

Kosten der Unterstützung eines aus dem Ausland übernommenen Deutschen im Fall des Art. 27 des Gesetzes vom 17. April 1873, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reg.Bl. S. 109), sowie den Ersatz der Kosten für die Unterbringung der in Art. 28 desselben Gesetzes bezeichneten Personen [1];

2a) Ansprüche auf Ersatz der von einem Landarmenverband für die Zwangserziehung Minderjähriger aufgewendeten Kosten gegen Ortsarmenverbände [2];

3) die Anwendung der Bestimmungen der Art. 3—6 des Gesetzes vom 17. April 1873 (Reg.Bl. S. 110) [3];

4) den Besitz des Gemeindebürgerrechts, den Anspruch auf Erteilung desselben, den Vorbehalt eines Bürgerrechts;

5) Ansprüche auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Art sind, sowie den Anspruch auf Teilnahme an den in Art. 33 des Gesetzes vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, bezeichneten Vermögensvorteilen.

In den Fällen der Ziff. 4 und 5 ist die Klage binnen eines Monats von Eröffnung des gemeinderätlichen Beschlusses, welcher den Gegenstand der Anfechtung bildet, gegen die Gemeindebehörde bei dem Verwaltungsgericht einzureichen, widrigenfalls das Recht zu dieser Anfechtung verloren geht. Eine Belehrung hierüber findet nicht statt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche bei dem Verwaltungsgericht nachzusuchen ist, ist nur in dem Fall unverschuldeter Verhinderung zulässig [4].

6) [5] . . . .

7) Die Beiziehung zu Abgaben, zu Beiträgen oder sonstigen Leistungen für öffentliche Zwecke der Gemeinde oder Amtskorporation, soweit nicht eine privatrechtliche Verbindlichkeit in Frage steht; das Recht der Gemeinden zum Bezug von Weg-, Pflaster- oder Brückengeld und anderer derartiger Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieses Recht von einem hiewegen in Anspruch genommenen bestritten wird; ferner Ansprüche auf Rückvergütung von zu viel oder unberechtigter Weise bezogenen Abgaben oder Leistungen dieser Art;

---

[1] Vgl. Gesetz vom 2. Juli 1889 (Reg.-Bl. S. 217) Art. 10.

[2] Ziff. 2a eingefügt durch Art. 24 Abs. 4 des Ges. vom 29. Dezember 1899, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger (Reg.-Bl. S. 1284).

[3] Vgl. auch Art. 103 des Einf.Ges. z. B.G.B.

[4] Ziff. 4 und 5 Abs. 1 in der neuen Fassung nach Art. 62 Abs. 5 lit. b, des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885.

[5] Ziff. 6 aufgehoben durch Art. 62 Abs. 5 lit. c, des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885.

8) öffentlichrechtliche Ansprüche Einzelner an die Gemeinde, insbesondere auch Vergütungsansprüche in den Fällen des § 7 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsges.-Bl. S. 129);

9) die Verbindlichkeit der Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Dienstboten, Fabrikarbeiter, beziehungsweise der Dienst- oder Fabrikherrn zu Leistung von Krankenhausbeiträgen oder Teilnahme an einer hiefür auf Anordnung der Gemeindeverwaltung gegründeten Kasse, desgleichen die hiedurch erworbenen Rechte [1]);

10) die Ausscheidung der kirchlichen Stiftungen von den der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen nach Maßgabe der Art. 11 und 12 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 17. April 1873 (Reg.-Bl. S. 113), soweit die stiftungsmäßige Bestimmung der Stiftung oder eines Vermögensteils einer solchen in Frage steht;

11) die gegenseitigen öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen der politischen Gemeinde und der örtlichen Stiftung;

12) die gegenseitigen öffentlichrechtlichen Verhältnisse zwischen der Gesamtgemeinde und den Teilgemeinden bei zusammengesetzten Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Verbindlichkeit der Gesamtgemeinde zur Teilnahme an den Kosten der Verwaltung der Teilgemeinde, die Verteilung des Aufwands zwischen der Gesamtgemeinde und den Teilgemeinden, sowie das Recht auf den Bezug von Einkünften, auch soweit diese Verhältnisse durch Uebereinkunft geregelt sind;

13) die im Fall der Bildung von Gesamtarmenverbänden zwischen mehreren Gemeinden oder Teilgemeinden (Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. April 1873, Reg.-Bl. S. 112) [2]) durch eine solche Uebereinkunft begründeten Rechte und Verpflichtungen;

14) die gegenseitigen öffentlichrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Gemeinden und Amtskorporationen und die Verteilung der Lasten unter ihnen;

15) die durch Vereinigung mehrerer Landarmenverbände nach Maßgabe des Art. 21, Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1873 (Reg.-Bl. S. 117) begründeten Rechte und Verpflichtungen;

16) die aus dem öffentlichen Recht abgeleitete Verbindlichkeit der Staatskasse zu Leistungen an Gemeinden, Amtskörperschaften

---

[1]) Vergl. jetzt Art. 12 und Art. 15 des Gesetzes vom $\frac{\text{16 Dez. 1888}}{\text{12. Mai 1893}}$ (Reg.-Bl. S. 93).

[2]) Die Worte „oder Teilgemeinden ꝛc." sind durch das Gesetz vom 2. Juli 1889 (Reg.-Bl. S. 217) Art. 12 in Wegfall gekommen.

oder Stiftungen für öffentliche, in den Geschäftskreis des Departements des Innern fallende Zwecke;

17) die Verbindlichkeit Einzelner oder der Gemeinden oder Stiftungen zu Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke, soweit nicht der Anspruch privatrechtlicher Art ist;

18) Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von öffentlichen, unter Aufsicht der Behörden des Departements des Innern stehenden Stiftungen, soweit nicht die Stiftungsurkunde etwas Anderes verordnet;

19) das Markungsrecht, die Markungsgrenzen und die auf dem Markungsverband beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten;

20) die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Wegen und Brücken, sofern ein Streit hierüber unter mehreren Beteiligten obwaltet. Dabei ist aber den Verwaltungsbehörden vorbehalten, über die Notwendigkeit eines Baues und über die Art der Ausführung desselben in endgiltiger Weise zu entscheiden, sowie die im öffentlichen Interesse gebotenen vorläufigen Verfügungen zu treffen;

21) das von einer Gemeinde oder von Einzelnen in Anspruch genommene Recht auf Benützung eines öffentlichen Wegs, einschließlich der Frage, ob einem Weg die Eigenschaft eines öffentlichen Wegs zukommt, wogegen den Verwaltungsbehörden die Befugnis, entbehrlich gewordene Wege abzuschaffen, vorbehalten bleibt (vergl. auch Art. 35 des Gesetzes vom 26. März 1862 über Feldwege u. s. w., Reg.-Blatt S. 103);

22) den Bestand und die Ausübung von Trepp- und Ueberfahrtsrechten über landwirtschaftliche Grundstücke, soweit sie im öffentlichen Recht ihren Grund haben (Art. 43 des Gesetzes vom 26. März 1862, Reg.-Blatt S. 105);

23) das Bestehen und den Umfang eines Feldweide- oder Pferchrechts, soweit dasselbe auf den Markungs- oder Gemeindeverband gestützt wird, sowie die sonstige Anwendung des Gesetzes vom 26. März 1873 über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte (Reg.-Bl. S. 63), soweit Streitigkeiten hierüber nach Maßgabe des Art. 87, Abs. 4 des genannten Gesetzes der Kreisregierung zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen sind;

24) die Benützung öffentlicher Gewässer, einschließlich der Frage, ob einem Wasser die Eigenschaft eines öffentlichen Wassers zukommt, die Verbindlichkeit zu Ufer- und Flußbauten und die Ausübung der Fischerei, wenn hierüber ein Streit zwischen mehreren Beteiligten besteht und der erhobene Anspruch nicht privatrechtlicher Art ist, sowie ausschließlich des Erkenntnisses über die nach Maßgabe der bestehenden besonderen Vorschriften zu behandelnden Gesuche um die Erteilung der Genehmigung zu Errichtung oder Veränderung

von Wasserwerken; ferner die Berechtigung zu Erhebung von Floßabgaben in öffentlichen Gewässern;

25) das Recht zur Ausübung der Jagd .... soweit es sich um Anwendung der Bestimmungen des Art. 2, 3 ... des Gesetzes vom 27. Oktober 1855 betreffend die Regelung der Jagd (Reg.-Bl. S. 223) handelt[1]);

26) (betrifft die Ansprüche wegen Patentverletzung, welche jetzt vor die Civilgerichte gehören, §§ 35 und 38 des Reichspatentgesetzes vom 7. April 1891).

Art. 11. Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet in erster Instanz

1) Streitigkeiten über Ansprüche, welche von einem nichtwürttembergischen Armenverband gegen einen württembergischen Armenverband auf Grund des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 erhoben werden;

2) Streitigkeiten über Ansprüche württembergischer Gemeinden gegen das Reich auf Grund des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

Art. 12. In zweiter Instanz entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in denjenigen Fällen, in welchen in erster Instanz nach Art. 10 die Kreisregierungen zu entscheiden haben, sowie in denjenigen Fällen, in welchen den in Art. 9 bezeichneten Behörden die Entscheidung in erster Instanz zukommt.

Art. 13. Außerdem entscheidet der Verwaltungsgerichtshof vorbehältlich der hienach bezeichneten Ausnahmen über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn Jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Korporation, behauptet, daß die ergangene auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet, und daß er hiedurch in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei.

Ausgeschlossen ist diese Beschwerde, wenn und soweit die Verwaltungsbehörden durch das Gesetz nach ihrem Ermessen zu verfügen ermächtigt sind.

Art. 14. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 findet insbesondere auch statt gegen die Verfügung einer Kreisregierung, durch welche die Zurücknahme einer

---

[1]) Die weiter in dieser Ziffer enthaltenen Worte: „die Verbindlichkeit zum Ersatz von Wildschaden, soweit es sich um Anwendung der Bestimmung des Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855 handelt“ sind durch das A.G. z. B.G.B. Art. 201 Abs. 1 beseitigt.

der in § 53 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 [1]) gedachten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen ausgesprochen worden ist.

Art. 15. Die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 13) findet nicht statt:

1) in denjenigen Fällen, in welchen vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmung einer Verwaltungsbehörde oder anderen Organen die endgiltige Entscheidung zugewiesen ist;

2) gegen Verfügungen der Gerichte;

3) gegen Verfügungen der Dienstaufsichtsbehörde hinsichtlich der amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten der öffentlichen Diener sowie hinsichtlich der Anrechnung von unständigen Nebenbezügen durch dieselben.

Art. 16. Wenn ein nach Art. 10 zur Verhandlung und Entscheidung durch die Kreisregierung in erster Instanz sich eignender Gegenstand im Wege der Beschwerde nach Maßgabe des Art. 13 (vergl. Art. 59 Abs. 1, Art. 60 Abs. 1) an den Verwaltungsgerichtshof gebracht wird, so kann dieser von der Zurückweisung der Sache an die Kreisregierung Umgang nehmen und zur Verhandlung und Entscheidung in den Formen des durch Art. 59 und ff. vorgeschriebenen Verfahrens schreiten.

Art. 25. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist in den Fällen des Art. 10, Ziff. 1—25 diejenige Kreisregierung, in deren Verwaltungsbereich der Gegenstand des Streits gehört.

Für Streitigkeiten über Ersatzforderungen auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 17. April 1873, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, ist die Regierung des Kreises zuständig, in welchem die Armenunterstützung geleistet ist.

. . . . [2]).

Die Wahl eines gesetzlich nicht zuständigen Gerichts im Wege freiwilliger Uebereinkunft ist unzulässig.

Art. 79. An die Stelle des Art. 90 der neuen allgemeinen Bauordnung [3]) treten folgende Bestimmungen:

Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, welche sich auf Bestimmungen der Bauordnung gründen, findet das Rechtsmittel des Rekurses in der gesetzlichen Instanzenfolge der Verwaltungsbehörden statt.

. . . .

---

[1]) Jetzige Fassung vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 177).

[2]) Abs. 3 bezieht sich auf die weggefallene Ziff. 26 des Art. 10.

[3]) Vgl. auch Art. 74 der Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.-Bl. S. 305).

16.

Gesetz betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken vom 20. Dezember 1888 (Reg.-Bl. S. 446).

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken kann nur im Fall der Notwendigkeit derselben für ein Unternehmen zu allgemeinen Staats- oder Korporationszwecken und gegen vorgängige volle Entschädigung auf Grund des in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Verfahrens stattfinden (Gesetz betreffend die Abänderung des § 30 der Verfassungsurkunde, vom 20. Dezember 1888) [1]).

Art. 2. Die Zulässigkeit der Zwangsenteignung für ein bestimmtes Unternehmen wird durch eine nach Anhörung des Staatsministeriums ergehende königliche Entschließung festgestellt. Dieselbe bestimmt das Unternehmen nach seinem Umfang und den allgemeinen Grundzügen der Ausführung, den Unternehmer, für welchen die Enteignung stattfindet, sowie die Art seiner Vertretung in dem Enteignungsverfahren und endlich die Behörde, welcher die Verrichtungen der Enteignungsbehörde zukommen.

Ist der Unternehmer eine Privatperson oder Privatgesellschaft, so werden durch die königliche Entschließung zugleich die Bedingungen festgesetzt, welche demselben, namentlich in Betreff der Kautionsleistung wegen der ihm obliegenden Verpflichtungen, aufzuerlegen sind.

---

[1]) Dieses Gesetz lautet:

Art. 1. An die Stelle des § 30 der Verfassungsurkunde tritt die nachfolgende Bestimmung: Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, ehe über die Notwendigkeit in dem gesetzlich bestimmten Verfahren von der zuständigen Behörde entschieden und volle Entschädigung geleistet worden ist. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung und will sich der Eigentümer bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

Den politischen Gemeinden sind bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsenteignung die Kirchengemeinden gleichgestellt.

Art. 2. Die Ziffer 3 des § 60 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben.

Mit den Verrichtungen der Enteignungsbehörde wird bei Unternehmungen zu allgemeinen Staatszwecken eine höhere Verwaltungsbehörde beauftragt werden, welcher die Wahrnehmung des Staatszwecks, für welchen die Enteignung stattfindet, obliegt. Bei Enteignungen für Korporationszwecke wird eine Kreisregierung als Enteignungsbehörde bestellt werden.

Die königliche Entschließung, durch welche die Enteignung für zulässig erklärt worden ist, wird durch das Regierungsblatt und den Staatsanzeiger veröffentlicht.

Art. 3. Grundstücke und Rechte des Staats unterliegen der Zwangsenteignung nur in dem Umfange, in welchem sie nicht nach der auf Grund vorgängiger Beschlußfassung des Staatsministeriums ergehenden Erklärung des zuständigen Ministeriums für allgemeine Staatszwecke erforderlich sind.

Diese Bestimmung findet auf Grundstücke der Korporationen, welche dem dienstlichen Gebrauch eines Zweigs der Staatsverwaltung gewidmet sind, entsprechende Anwendung.

Art. 4. Gegenstand der Enteignung kann sowohl die Entziehung als die dauernde oder vorübergehende Beschränkung des Eigentums sowie von Rechten an Grundstücken sein.

Eine vorübergehende Beschränkung kann höchstens auf die Dauer von drei Jahren und nur in dem Fall stattfinden, wenn dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert wird.

Art. 5. Die Enteignung erstreckt sich auf die Abtretungen, welche notwendig sind

1) zur planmäßigen Herstellung derjenigen Anlagen (Gebäude, Einrichtungen und Nebenanlagen), welche der Zweck des Unternehmens erfordert;

2) zur planmäßigen Herstellung der in Art. 7 Abs. 1 und 2 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen;

3) für die behufs der planmäßigen Herstellung der in Ziff. 1 und 2 erwähnten Anlagen erforderlichen Ablagerungen von Erde, Schutt und dergleichen aus Abgrabungen, Einschnitten, Tunnels zc. oder zum Zweck der Gewinnung der für Aufschüttungen, Dämme nötigen Materialien.

Die vorübergehende Benützung fremder Grundstücke nach der Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 kann insbesondere zu Interimswegen, zu Werk- und Lagerplätzen, Bauhütten zc. in Anspruch genommen werden.

Art. 6. Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung der Enteignungsbehörde, solange aber eine solche noch nicht bestellt ist, auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde oder der Kreisregierung (Art. 2 Abs. 3)

der Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher[1]) Nutznießer, Pächter oder Mieter) auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hiedurch etwa entstehende, nötigenfalls im Rechtsweg festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung kann dem Unternehmer, wenn derselbe eine Privatperson oder eine Privatgesellschaft ist, eine angemessene, vor Beginn der Handlungen zu hinterlegende Kaution auferlegt werden. Auf die zu bezahlende Entschädigung finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 des Einf.-Ges. zum B.G.B. keine Anwendung [2]).

Die Verfügung, wodurch die Ermächtigung zur Vornahme solcher Vorarbeiten erteilt wird, muß die Art und den Umfang dieser Vorarbeiten, sowie die Behörde oder Personen, welche mit deren Vornahme beauftragt sind, bezeichnen und ist durch das Oberamt in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

Von dem Beginn der Vorarbeiten ist mindestens zwei Tage zuvor unter Bezeichnung der Teile der Markung, auf welchen dieselben stattfinden sollen, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, welcher die Beteiligten zu benachrichtigen hat. Derselbe ist ermächtigt, den mit den Vorarbeiten beauftragten Personen auf Kosten des Unternehmers einen beeidigten Schätzer beizugeben, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der durch die Schätzung ermittelte Schaden ist vorbehältlich dessen anderweitiger Feststellung im Rechtswege den Beteiligten sofort auszubezahlen.

Bei Betretung von Gebäuden und eingefriedigten Räumen ist auf Verlangen des Besitzers den mit den Vorarbeiten beauftragten Personen auf Kosten des Unternehmers eine Urkundsperson beizugeben.

Die Ermächtigung zu Vorarbeiten kann auch auf die Vornahme von Veränderungen, wie Ausgrabungen, Fällung von Bäumen, Entfernung von Einfriedigungen u. s. w., mit Ausnahme jedoch der Zerstörung von Baulichkeiten ausgedehnt werden, wenn und soweit solche Veränderungen zur Vorbereitung des Unternehmens unumgänglich notwendig sind. Wird der Ermächtigung ungeachtet gegen die Vornahme solcher Veränderungen oder die Ausdehnung derselben Widerspruch erhoben, so hat das Oberamt endgültig zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ist der zur Zeit der Erhebung des Widerspruchs vorhandene Zustand unverändert zu belassen, vorbehältlich der Befugnis des Unternehmers, für bereits begonnene Vorarbeiten die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Art. 7. Der Unternehmer ist verpflichtet, die durch die Aus-

---

[1]) Das Wort „Nießbraucher“ hinzugefügt durch Art. 209 I 1 des AG. z. B.G.B.

[2]) Satz 4 beigefügt durch Art. 209 I. 2 des AG. z. B.G.B.

führung des Unternehmens bedingten Aenderungen an andern öffentlichen Anlagen und Einrichtungen jeder Art (Wegen, Flüssen, Kanälen, Brücken u. s. w.) nach Maßgabe der von den zuständigen Verwaltungsbehörden zu treffenden Anordnungen in der Art herzustellen, daß dadurch dem öffentlichen Bedürfnis in gleichem Maße, wie durch die bisherigen Einrichtungen, genügt wird.

Er hat ferner auf seine Kosten diejenigen Anlagen und Einrichtungen herzustellen, welche infolge der Ausführung oder des Betriebs des Unternehmens im öffentlichen Interesse geboten oder erforderlich sind, um die benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und gegen Nachteile soweit möglich zu schützen, vorbehältlich übrigens des Rechtswegs hinsichtlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche wegen Benachteiligung des Nachbareigentums.

Soweit durch die spätere Unterhaltung der nach Abs. 1 und 2 im öffentlichen Interesse herzustellenden Anlagen ein Aufwand verursacht wird, welcher die Unterhaltungspflicht in Ansehung der früheren Anlagen übersteigt, hat der Unternehmer für die Mehrkosten Ersatz zu leisten. Der Betrag dieser Entschädigung wird von der zuständigen Verwaltungsstelle festgesetzt. Im Streitfall entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Zweiter Titel. **Von der Entschädigung für die Enteignung.**

Art. 8. Die durch die Enteignung begründete Pflicht zur Entschädigung liegt dem Unternehmer ob.

Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

Art. 9. Die Entschädigung für die Entziehung des Eigentums umfaßt den Wert des abzutretenden Grundstücks einschließlich der mitenteigneten Zubehörden und Früchte, sowie den etwaigen weiteren Schaden, welcher durch die Enteignung verursacht worden ist.

Art. 10. Für die Bemessung des Werts ist der Zeitpunkt der Verhandlung über die Festsetzung der Entschädigungssumme (Art. 28) maßgebend. Eine Erhöhung oder Verminderung des Werts, welche erst infolge des Unternehmens eintritt, kommt hiebei nicht in Anschlag.

Die Möglichkeit einer künftigen vorteilhafteren Benützung oder Verwendung des Grundstücks kommt nur insoweit in Betracht, als dadurch der Wert desselben bereits erhöht ist.

Art. 11. Ist das abzutretende Grundstück Teil eines in örtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Gesamtgrundbesitzes, so richtet sich die Entschädigung für den abzutretenden Teil nach der Verminderung des Wertes, welche das Ganze durch die Abtretung des Teiles erleidet.

Die Entschädigung begreift auch den Schaden, welcher in Betreff des übrig bleibenden Grundbesitzes durch die Enteignung verursacht wird. Hierunter ist insbesondere derjenige begriffen, welchen der übrig bleibende Grundbesitz durch die Art der Benützung der von demselben abgetrennten Teile oder der Anlagen, welche darauf errichtet werden, erleidet.

Der dem Enteigneten bezüglich des Restgrundstücks durch das Unternehmen zugehende Schaden kommt insoweit nicht in Betracht, als die entstehenden Nachteile durch entstehende Vorteile aufgewogen werden.

Der Eigentümer kann verlangen, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wenn dasselbe durch die Abtretung eines Teiles so verkleinert oder zerstückelt werden würde, daß der übrig bleibende Grundbesitz nach seiner seitherigen Bestimmung nicht mehr zweckentsprechend benützt werden kann.

Trifft die geminderte Benützbarkeit nur bestimmte Teile des Gesamtgrundbesitzes, so beschränkt sich die Verbindlichkeit zur Mitübernahme nur auf diese Teile. Bei Gebäuden, welche teilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt die Verbindlichkeit jedenfalls das ganze Gebäude.

Art. 12. Die seitherige Benützungsart kann bei der Berechnung des außer dem Wert zu ersetzenden Schadens nur bis zu dem Betrag des Aufwands in Berücksichtigung kommen, welcher für die Einrichtungen zu dem Zwecke erforderlich ist, um ein anderes Grundstück in der gleichen Weise und mit demselben Nutzen gebrauchen zu können.

Art. 13. Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkt ihrer Errichtung oder anderen Umständen hervorgeht, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen worden sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen, beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nur insoweit gewährt, als durch die Verbesserungen der Unternehmer bereichert wird.

Art. 14.[1]) Haftet auf dem abzutretenden Grundstücke ein Erbbaurecht, eine Dienstbarkeit oder eine Reallast und ist der Wert des erlöschenden Rechts für den Berechtigten größer als der Minderwert, den das abzutretende Grundstück durch die Belastung mit dem Recht erleidet, so bemißt sich die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung nach dem Werte des Grundstücks und dem überschießenden Werte des Rechts an demselben für den Berechtigten.

Im Uebrigen finden auf die Entschädigung für Rechte, welche einem Dritten an dem abzutretenden Grundstücke zustehen, die Be-

[1]) Neue Fassung auf Grund von Art 209 II. des AG. z. B.G.B.

stimmungen der Art. 52 und 53 des Einf.-Ges. z. B.G.B. Anwendung.

Pächter und Mieter des abzutretenden Grundstücks können außer der Entschädigung für entgehende Früchte das erweisliche Interesse, welches sie an der Fortsetzung des Pachts oder der Miete bis zu deren Ablauf oder bis zum nächsten Kündigungstermin hatten, von dem Unternehmer ersetzt verlangen.

Art. 15. Die Entschädigung für die Entziehung von Rechten, sowie für die Auferlegung von Beschränkungen ist nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Eigentums.

Würde durch eine dauernde Beschränkung das Grundstück in einer Weise belastet, daß dasselbe nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckentsprechend benützt werden könnte, so kann der Eigentümer verlangen, daß statt der Auferlegung der Beschränkung das Eigentum von dem Unternehmer erworben werde.

Dritter Titel. **Von dem Verfahren zur Feststellung des Plans.**

Art. 16. Behufs der Einleitung des Enteignungsverfahrens ist von dem Unternehmer der unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 7 aufzustellende Plan über die Ausführung des Unternehmens der Enteignungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Die Enteignungsbehörde hat, soweit dies noch erforderlich, bei den zuständigen Behörden die Genehmigung des Plans herbeizuführen und nach Maßgabe der hiebei etwa erteilten Vorschriften, sowie in Berücksichtigung der dem Unternehmer nach Art. 7 hinsichtlich des Nachbareigentums obliegenden Verpflichtungen die erforderlichen Ergänzungen und Aenderungen anzuordnen.

Art. 17. Der Plan (Art. 16) ist öffentlich bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat der Unternehmer je für den Umfang einer Gemeindemarkung, auf welcher eine Enteignung stattfinden soll, eine besondere Ausfertigung des Plans nebst den erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen (Detailplanen, Profilen ꝛc.) bei der Enteignungsbehörde einzureichen.

In den Beilagen sind insbesondere die Aenderungen an öffentlichen Wegen und sonstigen öffentlichen Anlagen, sowie die Einrichtungen, welche zum Schutze gegen Gefahren und Nachteile (Art. 7) getroffen werden sollen, darzustellen, ferner die Grundstücke und Rechte, welche ganz oder teilweise für das Unternehmen abgetreten werden sollen, oder bezüglich welcher eine Beschränkung in Frage kommt, letzterenfalls mit Angabe der Art und des Umfangs der Beschränkung, unter dem Namen der Eigentümer der einzelnen Grundstücke zu verzeichnen.

Die Enteignungsbehörde kann die Vorlegung weiterer Zeichnungen oder Beschreibungen verlangen.

Art. 18. Die Plane und Beilagen sind durch das Oberamt dem Ortsvorsteher mit der Weisung mitzuteilen, solche während 14 Tagen auf dem Rathaus zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Zeit, während welcher die Einsicht des Plans eröffnet wird ist von dem Oberamt durch Einrücken in den Staatsanzeiger und das Amtsblatt des betreffenden Bezirks, sowie durch Anschlag an dem Rathaus der Gemeinde mit der Aufforderung bekannt zu machen, etwaige Einwendungen gegen den Plan bei Gefahr der Nichtberücksichtigung innerhalb dieser Frist gemäß Art. 20 Abs. 1 geltend zu machen.

Art. 19. Die Einwendungen gegen den Plan können die Notwendigkeit der Abtretung der einzelnen Grundstücke und Rechte, sowie die Art und den Umfang der Abtretung betreffen. Zu Geltendmachung von Einwendungen sind diejenigen befugt, welche bei den nach dem Plan erforderlichen Enteignungen unmittelbar (Art. 9 und 15) oder als Nebenberechtigte (Art. 14) beteiligt sind.

Dem Gemeinderat steht die Befugnis zu, bei der Enteignungsbehörde vom Standpunkt des Gemeindeinteresses Erinnerungen gegen den Plan zu machen. Anträge bei der Enteignungsbehörde zu stellen, sind auch diejenigen befugt, welche die Herstellung einer nach Art. 7 Abs. 2 zum Schutze des Nachbareigentums erforderlichen Anlage bezwecken.

Art. 20. Die nach Art. 19 Abs. 1 zu erhebenden Einwendungen sind innerhalb der Frist des Art. 18 bei dem Ortsvorsteher schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Nach Verfluß der Frist ist der Plan samt Beilagen von dem Ortsvorsteher binnen weiterer acht Tage mit der Beurkundung über die Dauer der Auflegung und unter Anschluß der erhobenen Einwendungen und der Erinnerungen des Gemeinderats an das Oberamt einzusenden.

Dem Vertreter des Unternehmens ist zur Erklärung über die erhobenen Einwendungen unter Mitteilung der Akten eine angemessene Frist zu gewähren.

Art. 21. Sind Einwendungen nicht erhoben worden oder haben dieselben ihre Erledigung gefunden, so wird von der Enteignungsbehörde sofort der Plan gemäß Art. 23 festgestellt.

Andernfalls hat zunächst eine mündliche Verhandlung vor einer hiefür zu bestellenden Kommission stattzufinden.

Der Vorstand, sowie die nach Erfordernis zu berufenden sachverständigen Mitglieder dieser Kommission werden von demjenigen Ministerium ernannt, in dessen Geschäftskreis das betreffende Unternehmen fällt.

Der Oberamtmann des betreffenden Bezirks ist, falls er nicht selbst zum Vorstand der Kommission bestellt wird, zu den Verhandlungen der Kommission als Mitglied beizuziehen.

Art. 22. Ort und Zeit der Verhandlung sind, falls dies noch nicht in der Bekanntmachung des Oberamts geschehen ist, von dem Vorstande der Kommission vorher in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die Vertreter des Unternehmens wie der Gemeinde, ferner die Beteiligten, welche innerhalb der Frist des Art. 18 Einwendungen erhoben haben, sind dazu besonders vorzuladen und in der Verhandlung mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören.

Außerdem kann jeder, welcher bei einer erhobenen Einwendung beteiligt ist, oder von seiner Befugnis, selbständig Einwendungen geltend zu machen, Gebrauch machen will, erscheinen und Anträge stellen.

Im Falle des Ausbleibens der Beteiligten gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als fallen gelassen. Ueber Erinnerungen des Gemeinderats, soweit sie auf die Enteignungen von Einfluß sind, ist jedenfalls zu verhandeln.

Die Verhandlung hat sich auf die Entschädigungsfrage nicht zu erstrecken.

Ueber die Verhandlung, mit welcher nötigenfalls die Besichtigung der in Frage kommenden Oertlichkeiten, sowie weitere zur Aufklärung des Sachverhalts dienliche Erhebungen und Vernehmungen zu verbinden sind, ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23. Nach Beendigung der Verhandlungen sind die Akten mit einer gutächtlichen Aeußerung der Kommission über die erhobenen Einwendungen der Enteignungsbehörde vorzulegen.

Diese hat zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, erforderlichenfalls weitere Erhebungen und Verhandlungen anzuordnen und hierauf die Entscheidung zu erlassen, in welcher über die erhobenen Einwendungen im einzelnen zu erkennen ist und demgemäß

1) Gegenstand, Art und Umfang der Enteignung unter genauer Bezeichnung der abzutretenden Grundstücke und Rechte oder aufzuerlegenden Beschränkungen und

2) die Zeit, innerhalb welcher längstens der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zu Feststellung der Entschädigung gestellt werden muß, zu bestimmen sind.

Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen muß mit Gründen versehen sein.

Soweit im Lauf der Verhandlungen ein Anerkenntnis oder Verzicht erfolgt ist, oder soweit Art. 22 Abs. 3 zutrifft, ist hierauf Bezug zu nehmen.

Art. 24. Eine Ausfertigung der Entscheidung nebst einer beglaubigten Kopie des festgestellten Plans, soweit derselbe auf der Gemeindemarkung zur Ausführung kommen soll, ist von der Enteignungsbehörde dem Gemeinderat durch das Oberamt mitzuteilen.

Entscheidung und Plan sind während acht Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathaus aufzulegen, was zuvor von dem Oberamt durch Einrücken in das Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen ist.

Nach Verfluß der Frist ist von dem Ortsvorsteher die Beurkundung über die Dauer der Auflegung an das Oberamt einzusenden.

Eine weitere Ausfertigung der Entscheidung ist dem Vertreter des Unternehmens, sowie den Beteiligten, welche in der Verhandlung Einwendungen geltend gemacht oder Anträge gestellt haben, zuzustellen.

Art. 25. Gegen die Entscheidung der Enteignungsbehörde steht dem Unternehmer sowie den Beteiligten (Art. 19 Abs. 1) die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Die Beschwerde muß innerhalb der Frist von 14 Tagen von der Zustellung der Entscheidung der Enteignungsbehörde an bei der letzteren oder bei dem Verwaltungsgerichtshof schriftlich eingereicht und begründet werden.

Durch Versäumung der Frist zur Erhebung der Einwendungen oder Versäumung der Tagfahrt (Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 3) wird die Beschwerde gegen die Entscheidung nicht beschränkt. Die Frist zur Einreichung und Begründung der Beschwerde beginnt in diesen Fällen gleichzeitig mit der in Art. 24 Abs. 2 bezeichneten Frist.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einreichung und Begründung der Beschwerde findet nicht statt.

Durch die Erhebung der Beschwerde wird das weitere Verfahren zu Feststellung der Entschädigungssumme bis zur Entscheidung der Enteignungsbehörde hierüber nicht gehemmt.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs erfolgt auf Grund der verhandelten Akten, wenn nicht der Gerichtshof eine mündliche, jedoch nicht öffentliche Verhandlung für angemessen erachtet.

Art. 26. Wenn an dem in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Titels festgestellten Plan später erhebliche Aenderungen hinsichtlich des Umfangs der Enteignung oder der Verhältnisse des Unternehmens zu dem benachbarten Grundeigentum vorgenommen werden sollen, so ist auf Antrag des Vertreters des Unternehmens oder der Beteiligten (Art. 19 Abs. 1) das in dem

gegenwärtigen Titel vorgeschriebene Verfahren, mit Beschränkung auf die veränderten Teile des Plans, zu wiederholen.

Vierter Titel. **Von dem Verfahren zu Feststellung der Entschädigung und von der Enteignungsverfügung.**

Art. 27. Das Verfahren zum Zweck der Feststellung der Entschädigung und der Erlassung der Enteignungsverfügung ist nach Bekanntmachung der Entscheidung der Enteignungsbehörde in Betreff des Plans auf Antrag des Unternehmers einzuleiten.

Der Antrag muß unter Bezugnahme auf jene Entscheidung die abzutretenden Grundstücke oder Rechte, sowie die Art und den Umfang der aufzuerlegenden Beschränkungen genau bezeichnen.

Die Enteignungsbehörde hat sofort, nachdem der Antrag bei ihr gestellt worden ist, hinsichtlich der von der Enteignung betroffenen, in dem Grundbuch eingetragenen Grundstücke die Beibringung von beglaubigten Auszügen aus dem Grundbuch zu veranlassen.

Gleichzeitig sind die betreffenden Grundbuchämter zu ersuchen, über die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch Vormerkung zu machen, deren Löschung zugleich mit dem späteren Eintrag der Enteignungsverfügung oder auf die Mitteilung der Enteignungsbehörde über die Erledigung des Enteignungsverfahrens erfolgt.

Die Grundbuchämter haben während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder Eintragung in das Grundbuch, welche sich auf ein von dem Verfahren noch betroffenes Grundstück bezieht, der Enteignungsbehörde von Amtswegen Nachricht zu geben [1]).

Art. 28. Die Enteignungsbehörde oder in ihrem Auftrage das Oberamt hat ein Verzeichnis der einzelnen Grundstücke, bezüglich welcher die Enteignungsverfügung beantragt ist, unter Bezeichnung der Parzellennummern sowie der Namen der Eigentümer in dem Staatsanzeiger und dem Amtsblatt des betreffenden Bezirks, sowie durch Anschlag an dem Rathaus der Gemeinde mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß alle, welchen an diesen Grundstücken dingliche Rechte zustehen, sowie etwaige Pächter und Mieter befugt sind, ihr Interesse bezüglich der Feststellung der Entschädigung in der zur Verhandlung hierüber anzuberaumenden Tagfahrt zu vertreten.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß auch im

---

[1]) Neue Fassung von Abs. 3, 4 und 5 des Art. 27 auf Grund von Art. 209 III des A.G. z. B.G.B.

Falle des Nichterscheinens der Beteiligten in der Tagfahrt die Verhandlung stattfinden, die Entschädigung festgestellt und die Enteignungsverfügung erlassen und in Vollzug gesetzt werden wird.

Art. 29. Die Verhandlung über die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt unter Leitung eines Kommissärs und unter Beiziehung von Sachverständigen.

Der Kommissär, sowie die Sachverständigen werden entweder für das ganze Unternehmen oder für einzelne Teile desselben durch die Enteignungsbehörde bestellt.

In Betreff der Auswahl der Sachverständigen, der Verpflichtung, dem Auftrag Folge zu leisten, und der Beeidigung derselben finden die §§ 369, 372, 373 und 375 [1]) der C.P.O. entsprechende Anwendung.

Art. 30. In der nach Art. 28 zu erlassenden Bekanntmachung ist der Kommissär zu benennen.

Ort und Zeit der Verhandlung, sowie die Namen der Sachverständigen sind, falls dies noch nicht in jener Bekanntmachung geschehen ist, von dem Kommissär mindestens zehn Tage vor dem anberaumten Termin in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Der Vertreter des Unternehmens, die Eigentümer der Grundstücke und Inhaber von Rechten, bezüglich welcher eine Abtretung oder Beschränkung in Anspruch genommen wird, die in Art. 14 Abs. 1 genannten Nebenberechtigten, sowie sonstige Nebenberechtigte, falls letztere sich zur Teilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, sind unter Hinweisung auf jene Bekanntmachung besonders zu laden.

Art. 31. Einwendungen gegen die Personen, welche die Kommission bilden, können von den Beteiligten spätestens sechs Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Termin bei der Enteignungsbehörde vorgebracht werden.

Dieselben müssen auf genügend bescheinigte, die Besorgnis der Befangenheit der betreffenden Person rechtfertigende Thatsachen begründet sein.

Ueber die Ablehnungsgesuche wird von der Enteignungsbehörde endgiltig entschieden.

Art. 32. Zu der Verhandlung sind der Ortsvorsteher oder ein Stellvertreter desselben, sowie ein weiteres Mitglied des Gemeinderats, wenn aber die Gemeinde selbst oder die Mehrzahl der Gemeinderatsmitglieder bei der Enteignung beteiligt ist, zwei Mitglieder des Gemeinderats einer benachbarten Gemeinde als Urkundspersonen beizuziehen.

---

[1]) Jetzt §§ 404, 407, 408, 410.

Beim Beginn der Verhandlung erfolgt die nach Art. 29 Abs. 3 erforderliche Verpflichtung der Sachverständigen.

Der festgestellte Plan (Art. 23) ist vorzulegen und den Sachverständigen sowie den Beteiligten zu erläutern.

Die erschienenen Beteiligten sind mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören. Mit der Verhandlung ist eine Besichtigung der betreffenden Grundstücke durch den Kommissär und die Sachverständigen unter Beiziehung der Urkundspersonen zu verbinden, welcher der Vertreter des Unternehmens und die Beteiligten anwohnen und wobei dieselben die Feststellung der besonderen Umstände, welche sie für die Bemessung der Entschädigung als erheblich erachten, verlangen können.

Art. 33. Das Gutachten der Sachverständigen ist in Abwesenheit des Vertreters des Unternehmens, sowie der übrigen Beteiligten zu Protokoll zu geben. Der Kommissär kann die Sachverständigen zur Ergänzung des Gutachtens nach denjenigen Gesichtspunkten veranlassen, welche ihm nicht genügend beachtet scheinen.

Hiernächst ist das Gutachten den Beteiligten zu eröffnen. Diese können Einwendungen erheben, sowie Ergänzungen beantragen. Die Beratung hierüber erfolgt nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes in Abwesenheit der Beteiligten. Das Ergebnis ist den letzteren gleichfalls zu eröffnen.

Art. 34. Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den anwesenden Beteiligten zu verlesen und von dem Kommissär, den Sachverständigen und den Urkundspersonen zu unterzeichnen ist.

Den Beteiligten sind auf Verlangen beglaubigte Abschriften des Protokolls oder Auszüge aus demselben gegen Ersatz der Abschriftsgebühren auszufolgen.

Art. 35. In umfangreichen oder schwierigen Fällen kann die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens der Sachverständigen von dem Kommissär innerhalb einer sofort festzusetzenden Frist zugelassen werden.

Die weitere Verhandlung über das Gutachten nach Maßgabe der Art. 33 und 34 findet dann in einem neuen Termine statt, welcher bei der ersten Verhandlung von dem Kommissär anzuberaumen und den anwesenden Beteiligten zu eröffnen ist.

Art. 36. Die von der Enteignungsbehörde für jeden Entschädigungsberechtigten besonders zu erlassende Entscheidung über die Feststellung der Entschädigung enthält unter Hinweisung auf die ergangene königliche Entschließung und die Entscheidung in Betreff des Plans

1) die Bezeichnung der abzutretenden Grundstücke und Rechte nach Parzellennummer, Lage, Kulturart und Flächengehalt der ein-

zelnen Grundstücke, bei teilweiser Enteignung eines Grundstücks die Umgrenzung des abzutretenden Teils, wozu die Bezugnahme auf den Plan genügt, sowie die Angabe des auf Grund des Plans berechneten Maßes der abzutretenden Fläche, bei Beschränkungen die Bezeichnung der Art und des Umfangs der Beschränkung;

2) die Entschädigungssummen, welche dem Enteigneten und den in Art. 14 Abs. 1 und 3 genannten Nebenberechtigten zu leisten sind.

Bei der Festsetzung der Entschädigung der in Art. 14 Abs. 1 genannten Nebenberechtigten und der Entschädigung des Pächters oder Mieters für entgangene Früchte ist denselben der Teilbetrag, der ihnen an der für den Enteigneten bemessenen Entschädigung zukommt, an dessen Stelle zuzuweisen. Die Entschädigung für einen Nießbrauch, für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, sowie für eine Reallast von unbestimmter Dauer ist auf Verlangen des Berechtigten von dem Unternehmer durch Zahlung einer Geldrente zu leisten, die dem Jahreswerte des Rechtes gleichkommt; die Vorschriften in §§ 92 Abs. 2 und 121 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden entsprechende Anwendung [1]).

Soweit die Festsetzung der Entschädigungssumme von dem Gutachten der Sachverständigen abweicht, oder von den Beteiligten Einwendungen gegen das Gutachten erhoben waren, ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen.

Soweit eine Vereinbarung mit den einzelnen Entschädigungsberechtigten oder ein Anerkenntnis oder Verzicht erfolgt ist, ist hierauf in der Entscheidung Bezug zu nehmen.

Art. 37. Die Entscheidung über die Feststellung der Entschädigungen ist von der Enteignungsbehörde dem Vertreter des Unternehmens, dem Enteigneten und den besonders zu entschädigenden Nebenberechtigten (Art. 14 Abs. 1 und 3) zuzustellen, anderen Personen, welche Ansprüche erhoben haben, alsdann, wenn sie in der Tagfahrt erschienen sind.

Die Art. 52 und 53 des Einf.-Ges. z. B.G.B. finden auf die für den Enteigneten festgesetzte Entschädigung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung der Enteignungsbehörde (Art. 36) an die Stelle der Anzeige des Schadens (§ 1128 Abs. 1 Satz 1 des B.G.B.) tritt und in dem Falle, wenn die Anzeige unthunlich ist (§ 1128 Abs. 1 Satz 3 des B.G.B.), der Monat von dem Zeitpunkte an berechnet wird, in welchem die Entscheidung dem Unternehmer zugestellt worden ist.

---

[1]) Neue Fassung von Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Art. 36 auf Grund von Art. 209 IV des A.G. z. B.G.B.

Die Enteignungsverfügung wird von der Enteignungsbehörde erlassen, wenn von dem Unternehmer nachgewiesen ist, daß die festgesetzten Entschädigungssummen rechtsgültig bezahlt oder hinterlegt sind.

Durch die Ausbezahlung oder Hinterlegung der den Pächtern und Mietern zu leistenden Entschädigungssumme ist die Erlassung der Enteignungsverfügung nicht bedingt.

Die Enteignungsverfügung ist dem Vertreter des Unternehmens sowie denjenigen, gegen welche eine Enteignung verfügt wird (Art. 9 und 15), zuzustellen. Von der Zustellung an den Enteigneten ist den in der Tagfahrt erschienenen sonstigen Beteiligten, soweit nicht der Abs. 4 des Art. 36 zutrifft, sofort Eröffnung zu machen [1].

Art. 38. Auf Antrag kann in einfacheren Enteignungsfällen oder wegen Dringlichkeit der Ausführung des Unternehmens oder einzelner Teile desselben durch Entschließung des Staatsministeriums die Enteignungsbehörde ermächtigt werden, das Verfahren zur Feststellung des Plans mit demjenigen zur Feststellung der Entschädigung zu verbinden, und hiebei die Frist des Art. 18 auf die Hälfte abzukürzen.

Der Vorstand der gemäß Art. 21 zu bestellenden Kommission oder ein von demselben zu bezeichnendes Mitglied dieser Kommission übernimmt solchenfalls die Leitung der Verhandlung zu Feststellung der Entschädigung.

Jedoch kann im Falle des Abs. 1 eine Enteignungsverfügung nicht erlassen werden, ehe über die Feststellung des Plans, soweit er auf die betreffende Enteignung von Einfluß ist, endgiltig entschieden ist.

Das Staatsministerium kann ausnahmsweise die sofortige gänzliche oder teilweise Abtretung eines Grundstücks, vorbehältlich der Nachholung des Verfahrens zur Feststellung beziehungsweise Abänderung des Plans und der Entschädigung unter Anordnung von Sicherheitsleistung für letztere und unbeschadet der Bestimmung des Art. 42, in dem Fall gestatten, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse die begonnene Ausführung oder der Betrieb eines Unternehmens der in Art. 1 bezeichneten Art unterbrochen worden ist und jene Maßregel im öffentlichen Interesse als unumgänglich notwendig erscheint.

Art. 39. Mit der Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten geht das Eigentum des enteigneten Grundstücks beziehungsweise das abzutretende Recht auf den Unternehmer über. Die durch die Enteignungsverfügung etwa auferlegten Beschrän-

[1]) Neue Fassung des Art. 37 auf Grund von Art. 209 V des A.G. z. B.G.B.

kungen treten erst mit der Eintragung in das Grundbuch in Wirksamkeit [1]).

Das enteignete Grundstück oder Recht wird mit dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkte von allen darauf haftenden dinglichen Lasten, soweit sie nicht in der Enteignungsverfügung vorbehalten sind, befreit [2]).

Auf die Vollstreckung der Enteignung finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche (Reg.-Bl. S. 202 f.) Anwendung.

Wird die Entschädigung später durch gerichtliches Urteil oder infolge der Berichtigung des Maßes der abgetretenen Fläche erhöht, so hat der Unternehmer den Mehrbetrag von dem Zeitpunkt der Zustellung der Enteignungsverfügung an mit vier vom Hundert [3]) zu verzinsen. Vermindert sich dagegen die Entschädigung, so hat der Empfänger den Zuvielempfang zinsenfrei zurückzuerstatten.

Art. 40. Wenn der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung nicht innerhalb der nach Art. 23 von der Enteignungsbehörde, beziehungsweise von dem Verwaltungsgerichtshof bestimmten Frist gestellt, oder wenn innerhalb drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Feststellung der Entschädigung die Entschädigungssumme nicht gemäß der Bestimmung des Art. 37 ausbezahlt oder hinterlegt wird, so tritt das Enteignungsverfahren außer Wirkung und ist der Eintrag über die Einleitung desselben im Grundbuch [4]) auf Antrag zu löschen.

Den Beteiligten steht in diesen Fällen wegen der ihnen infolge des Enteignungsverfahrens erwachsenen Nachteile ein im Rechtsweg erfolgbarer Anspruch gegen den Unternehmer zu.

Art. 41. Innerhalb 6 Monaten kann von seiten des Enteigneten und der Nebenberechtigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Entschädigungssumme erhoben werden. Mit der Rechtshängigkeit erlangt der Unternehmer die Befugnis, seinerseits auf Herabminderung der Entschädigungssumme anzutragen.

---

[1]) Neue Fassung von Abs. 1 Satz 2 des Art. 39 auf Grund von Art. 209 VI 1 des A.G. z. B.G.B.

[2]) Die weiteren Worte „und es tritt die Entschädigung hinsichtlich aller Eigentums- oder sonstigen dinglichen Ansprüche an die Stelle des enteigneten Gegenstands“ sind durch Art. 209 VI 2 des A.G. z. B.G.B. gestrichen.

[3]) Früher „fünf vom Hundert“ — Art. 209 VI 3 des A.G. z. B.G.B.

[4]) Früher „in den öffentlichen Büchern“ — Art. 209 VII des A.G. z. B.G.B.

Die Erhebung der Klage der Entschädigungsberechtigten ist durch deren Beteiligung an dem Verfahren vor der Enteignungsbehörde nicht bedingt. Die Frist für die Klageerhebung beginnt mit der Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten auch für die sonstigen Beteiligten, falls denselben nicht nach Art. 37 Abs. 5 Eröffnung von dieser Zustellung zu machen war.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für die Klageerhebung findet nicht statt.

Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Art. 42. Nach der Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten kann ein mit dem Antrag auf Einnahme eines Augenscheins zur Sicherung des Beweises (C.P.O. § 447 f.)[1]) verbundenes Gesuch um Einstellung der mit dem Grundstück behufs Ausführung des Unternehmens vorzunehmenden Veränderungen nur insolange gestellt werden, als seit dieser Zustellung drei Tage noch nicht abgelaufen sind. Dem Gesuch kann nicht auf länger als bis nach erfolgter Augenscheinseinnahme entsprochen werden.

Im Falle des Art. 38 Abs. 4 beginnt diese Frist mit dem Ablauf des Tags, an welchem dem Eigentümer des Grundstücks das Gebot der vorläufigen Abtretung von der zuständigen Behörde eröffnet worden ist.

Fünfter Titel. **Schlußbestimmungen.**

Art. 43. Soweit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Zustellungen, Eröffnungen oder Ladungen stattzufinden haben, erfolgen dieselben durch Vermittlung des Ortsvorstehers gegen einfache Bescheinigung, welche im Weigerungsfalle durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe oder Eröffnung ersetzt wird.

Im Falle der Abwesenheit kann die Uebermittlung durch Aufgabe zur Post gegen Einlieferungsschein bewerkstelligt werden. Ist auch diese Art der Behändigung nicht ausführbar, so genügt statt derselben eine öffentliche Bekanntmachung.

Art. 44. Die Kosten des Verfahrens zur Feststellung des Plans, sowie die Kosten des außergerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung und des Vollzugs der Enteignungsverfügung einschließlich der Kosten der aus Anlaß der Enteignung zu treffenden rechtspolizeilichen Verfügungen sind von dem Unternehmer zu tragen.

Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens im Falle der Erhebung von Beschwerde ist in der zu erlassenden Entscheidung Verfügung zu treffen. Der Sportelansatz erfolgt in Gemäßheit der Bestim-

---

[1]) Jetzt § 485 f.

mung der Nummer 14 des Tarifs zum allgemeinen Sportelgesetz (Reg.-Bl. von 1887 S. 189 f.).

Die Gebühren, welche die Gemeindebehörden für die ihnen infolge des gegenwärtigen Gesetzes obliegenden Verrichtungen zu beziehen haben, werden im Verordnungswege bestimmt.

Art. 45. Auf Entschädigungsforderungen wegen bereits vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes vollzogener Zwangsenteignungen findet die Frist des Art. 41 in der Art Anwendung, daß dieselbe von dem Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet wird.

Bei Zwangsenteignungen, über deren Notwendigkeit der Geheime Rat zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits entschieden hat, läuft, wenn dieselben in dem genannten Zeitpunkt noch nicht vollzogen sind, die Frist des Art. 41 vom Tage des Vollzugs an.

Art. 46. Unberührt durch dieses Gesetz bleiben:

1) die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1862 über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte (Reg.-Bl. S. 91 f.), soweit dieselben nach Art. 77 des Gesetzes vom 30. März 1886, betreffend die Feldbereinigung (Reg.-Bl. S. 111 f.) noch zur Anwendung kommen können, mit der Maßgabe, daß die nach Art. 18 letzter Absatz und Art. 20 erster Absatz erforderlichen Entscheidungen über die Notwendigkeit der Abtretung durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgen,

2) die Bestimmungen des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg.-Bl. S. 265 f.) Art. 8, 51, 126—135, 141 und 142[1]) beziehungsweise des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.-Bl. S. 485 f.) Art. 9 Abs. 2;

ferner

3) die Bestimmungen des zweiten Abschnitts der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.-Bl. S. 365 f.)[2]) mit folgender Maßgabe:

Im Fall der Enteignung zur Herstellung der im Ortsbauplan vorgesehenen Straßen und Plätze, sowie zur Durchführung der Ortsbaupläne nach Art. 7 Abs. 3 erfolgt die Entscheidung über die Notwendigkeit der Abtretung, ohne daß es einer vorausgehenden Königlichen Entschließung über die Zulässigkeit der Enteignung bedarf. Enteignungsbehörde ist in diesen Fällen das Ministerium des Innern.

---

[1]) Vgl. auch zu Art. 8, 51 und 133 des Berggesetzes Art. 12 und 78 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, zu Art. 132 Abs. 2 das A.G. z. B.G.B. Art. 207 IX.

[2]) Vgl. auch zu Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 4, Art. 8 der Bauordnung das A.G. z. B.G.B. Art. 210.

Zugleich mit der Bekanntmachung des Art. 28 ist die Aufforderung an die Beteiligten (Art. 19 Abs. 1) zu erlassen, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung der einzelnen Grundstücke bei Gefahr der Nichtberücksichtigung innerhalb der zu bestimmenden Frist gemäß Art. 20 Abs. 1 geltend zu machen. Die Entscheidung der Enteignungsbehörde kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen; andernfalls übernimmt die Leitung der Verhandlung der nach Art. 29 Abs. 2 zu bestellende Kommissär. Die Entscheidung ist in dem Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen, die Zustellung erfolgt nach Art. 24 Abs. 3. Die Bestimmungen in Art. 25 Abs. 1—4 und 6 und in Art. 38 Abs. 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Art. 25 Abs. 3 die Frist mit der erlassenen Bekanntmachung beginnt.

In Betreff der Entschädigung und der Enteignungsverfügung gelten die Vorschriften des II. und IV. Titels des gegenwärtigen Gesetzes.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen bezüglich der Nebenberechtigten und der Feststellung der Entschädigung auf Antrag auch dann entsprechend zur Anwendung, wenn auf Grund der Bestimmungen in Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 4 der Bauordnung von einem Eigentümer die Erwerbung eines Grundstücks durch die Gemeinde verlangt wird.

17.

Vorschriften über das Hinterlegungswesen. — Auszug aus dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 423).

Art. 143. Für die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Urkunden sowie von Kostbarkeiten werden in Rechtsangelegenheiten als Hinterlegungsstellen das Oberlandesgericht, die Landgerichte und die Amtsgerichte bestimmt.

Bei jedem dieser Gerichte besteht demgemäß eine Hinterlegungskasse.

Art. 144. Der hinterlegte Gegenstand ist, soweit er nicht in das Eigentum des Staates übergeht (Art. 151), unverändert und ohne Vermischung mit anderen Sachen aufzubewahren.

Art. 145. Vorstand der Hinterlegungsstelle ist bei den Amtsgerichten der dienstaufsichtführende Amtsrichter, bei den Kollegialgerichten der Präsident.

Das Justizministerium kann bei den Amtsgerichten einen an-

deren ständigen Amtsrichter und bei den Kollegialgerichten einen Senatspräsidenten oder Direktor oder ein anderes ständiges Kollegialmitglied mit der Vorstandschaft betrauen.

Die Verwaltung der Hinterlegungskasse wird einem Beamten der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts übertragen.

Art. 146. Die Hinterlegungsstellen sind berechtigt und verpflichtet, die in Art. 143 bezeichneten Gegenstände zur Hinterlegung anzunehmen,

1) wenn die Hinterlegung gesetzlich vorgeschrieben oder zugelassen ist;
2) wenn die Hinterlegung auf der Verfügung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde beruht.

Die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des B.G.B. findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.

Art. 147. Bei dem Oberlandesgericht sollen nur solche Hinterlegungen angenommen werden, welche mit dem ordentlichen Geschäftskreis des Oberlandesgerichts im Zusammenhang stehen.

Im Uebrigen kann die Hinterlegung, soweit nicht durch Gesetz oder durch die Behörde, auf deren Verfügung die Hinterlegung beruht, eine bestimmte Hinterlegungsstelle bezeichnet ist, bei jedem Amtsgericht oder Landgericht erfolgen.

Art. 148. Die Hinterlegungsstelle des Leistungsorts im Sinne des § 374 Abs. 1 Satz 1 des B.G.B. ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Leistungsort liegt.

Art. 149. Der Antrag auf Annahme eines zu hinterlegenden Gegenstandes ist entweder schriftlich bei der Hinterlegungsstelle einzureichen oder zu Protokoll des Verwalters der Hinterlegungskasse oder eines anderen Beamten der Gerichtsschreiberei anzubringen. In dem Antrag sind anzugeben:

1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, wenn die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, auch Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
2) der Gegenstand der Hinterlegung;
3) soweit thunlich Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Empfangsberechtigten und etwaiger anderer an der Hinterlegung beteiligter Personen;
4) der Grund der Hinterlegung; bei der Hinterlegung, welche der Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, die Thatsachen, infolge deren der Hinterleger die Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann; die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, und zutreffenden Falls die Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist.

Macht der Hinterleger das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung oder die Empfangnahme von einer besonderen Zustimmung des Hinterlegers abhängig, so ist dies in dem Antrag hervorzuheben, zutreffenden Falls ist darin hervorzuheben, daß der Hinterleger auf das Rücknahmerecht verzichtet.

In den Fällen der §§ 1171 und 1269 des B.G.B. ist dem Antrage der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

Wird die Hinterlegung auf die Verfügung einer anderen Behörde als desjenigen Gerichts, bei welchem die Hinterlegung erfolgt, gestützt, so ist dem Antrag eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der betreffenden Verfügung anzuschließen.

Art. 150. Ueber die Annahme entscheidet der Vorstand der Hinterlegungsstelle.

Er hat über die Annahme auch dann zu beschließen, wenn eine Hinterlegung auf unmittelbares Ersuchen einer amtlichen Stelle erfolgen soll.

Nach erfolgter Annahme ist dem Hinterleger durch den Verwalter der Hinterlegungskasse eine Bescheinigung (Hinterlegungsschein) zu erteilen.

Wird die Hinterlegung von dem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, so hat der Vorstand oder auf dessen Weisung der Verwalter der Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 382 des B.G.B. zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 des B.G.B. vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablauf von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

Art. 151. Hinterlegtes Geld geht, sofern der Hinterleger bei der Hinterlegung nicht ein Anderes bestimmt, in das Eigentum des Staates über.

Wird Geld in Zahlungsmitteln hinterlegt, welche bei den Staatskassen nicht in Zahlung angenommen werden, so kann der Verwalter der Hinterlegungskasse das Geld in kassenmäßiges Geld umsetzen. Als hinterlegte Geldsumme ist in solchem Fall nur der bei dem Umtausch nach Abzug sämtlicher Kosten erlangte Reinerlös zu behandeln. Die Ausstellung des Hinterlegungsscheins (Art. 150 Abs. 3) hat erst nach dem Vollzug des Umtauschs zu erfolgen, unbeschadet des Rechts des Hinterlegers auf sofortige Ausstellung einer vorläufigen Empfangsbescheinigung.

Die in das Eigentum des Staates übergegangenen Gelder sind

regelmäßig zu verzinsen, die näheren Bestimmungen darüber bleiben der Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vorbehalten.

Der Staat schuldet dem zum Empfang Berechtigten das Kapital in Höhe des einbezahlten Betrags und die gemäß Abs. 3 festgesetzten Zinsen.

Art. 152. Bezüglich hinterlegter Wertpapiere ist die Hinterlegungsstelle nicht verpflichtet, die Auslosung oder Kündigung oder die Erlassung eines Aufgebots zu überwachen und von Amtswegen für die Beschaffung neuer Zins- oder Gewinnanteilscheine oder für die Einziehung der Beträge gekündigter Wertpapiere sowie fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine zu sorgen.

Art. 153. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn Wertpapiere oder Kostbarkeiten von hohem Wert hinterlegt sind oder wenn die sichere Verwahrung Schwierigkeiten begegnet, können hinterlegte Gegenstände von der Hinterlegungsstelle einer anderen Hinterlegungsstelle oder einer sonstigen staatlichen Behörde zur Verwahrung übergeben werden.

Hinterlegungsstelle im Sinne des Art. 148 bleibt diejenige Stelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgt ist.

Art. 154. Wer die Ausfolge hinterlegter Gegenstände oder Geldbeträge beantragt, hat seine Berechtigung zur Empfangnahme nachzuweisen.

Der Antrag auf Ausfolge ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Verwalters der Hinterlegungskasse oder eines anderen Beamten der Gerichtsschreiberei anzubringen.

Art. 155. Ueber die Ausfolge entscheidet der Vorstand der Hinterlegungsstelle; dieselbe darf nicht abgelehnt werden,

1) wenn die Berechtigung des Antragstellers zur Empfangnahme durch rechtskräftige Entscheidung ausdrücklich festgestellt ist;
2) wenn sämtliche Beteiligte ihre Einwilligung zur Ausfolge des Gegenstandes an eine bestimmte Person oder Stelle erklärt haben.

Eine durch Pfändung des Anspruchs auf Ausfolge im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrests oder durch einstweilige Verfügung getroffene Anordnung ist zu berücksichtigen.

Von Empfangsberechtigten, welche außerhalb des Deutschen Reichs wohnen, kann die Aufstellung eines im Deutschen Reich wohnenden Empfangsbevollmächtigten verlangt werden.

Art. 156. Die Ausfolge darf auch nicht abgelehnt werden, wenn diejenige Behörde, auf deren Entscheidung die Hinterlegung beruhte, die Hinterlegungsstelle um Ausfolge an eine bestimmte Person oder Stelle ersucht.

Art. 157. Der Vollzug der Ausfolge ist nur insolange auszu-

setzen, bis sämtliche mit der Hinterlegung verbundenen Kosten, Sporteln zc. erlegt sind.

Die Zurückzahlung von Geld nebst etwaigen Zinsen ist alsbald spätestens aber binnen zwei Wochen zu bewirken, nachdem sämtliche Voraussetzungen für den Vollzug der Ausfolge erfüllt sind.

Art. 158. Die Dienstaufsicht in Hinterlegungssachen üben die ersten Vorstände der vorgesetzten Gerichte und an oberster Stelle das Justizministerium aus.

Für die Verfolgung des Anspruchs auf Herausgabe eines Hinterlegungsgegenstandes steht der ordentliche Rechtsweg gegen den Fiskus offen.

Art. 159. Hat binnen 30 Jahren nach der Hinterlegung die Ausfolge hinterlegter Gelder, Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht stattgefunden, so können die Beteiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden (vergl. übrigens Art. 162).

Art. 160. Soweit die Beteiligten und deren Aufenthalt bekannt sind, hat vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens eine Aufforderung an die Beteiligten zu ergehen, sich über ihre etwaigen Ansprüche binnen einer angemessenen Frist zu äußern.

Art. 161. Hat innerhalb der in Art. 159 genannten Frist ein Beteiligter die Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung angezeigt und nachgewiesen, oder ist ein Antrag auf Ausfolge des Hinterlegungsgegenstandes zurückgewiesen worden und ergibt sich im letzteren Fall aus dem Antrag oder dessen Zurückweisung, daß zur Zeit des Antrags die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte, so beginnt die Frist des Art. 159 von dem Zeitpunkt jenes Nachweises oder der Zurückweisung des Antrags auf's Neue zu laufen.

Art. 162. In den Fällen der §§ 382, 1171 Abs. 3 und 1269 Satz 3 des B.G.B. darf das Aufgebotsverfahren, auch wenn die Voraussetzungen seiner Zulässigkeit nach Art. 159 bis 161 zutreffen, nicht eingeleitet werden, bevor von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erloschen ist, mindestens ein Jahr verflossen ist.

Die einjährige Frist beginnt

im Falle des § 382 mit dem Ablauf des dort bezeichneten dreißigjährigen Zeitraums,

in den Fällen des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Urteils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurteil der Hinterlegungsstelle mitzuteilen.

Ist die Hinterlegung auf Grund des § 117 Abs. 2 oder der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erfolgt, so darf das Aufgebotsverfahren,

auch wenn die Voraussetzungen seiner Zulässigkeit nach Art. 159 bis 161 zutreffen, nicht eingeleitet werden, bevor von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag gemäß § 142 jenes Gesetzes erloschen ist, mindestens ein Jahr verflossen ist. In den Fällen der §§ 120 und 121 jenes Gesetzes hat die Hinterlegungsstelle den Eintritt der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt war, soweit thunlich zu ermitteln.

Art. 163. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat.

Art. 164. Ist die Hinterlegungsstelle ein Amtsgericht, so kann dieses das Aufgebotsverfahren von Amtswegen einleiten.

In anderen Fällen erfolgt die Einleitung des Aufgebotsverfahrens auf Antrag des Vorstands der Hinterlegungsstelle.

Art. 165. Als Rechtsnachteil ist anzudrohen:

a) wenn es sich um hinterlegtes, in das Eigentum des Staates übergegangenes Geld handelt, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werde,

b) in anderen Fällen, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den hinterlegten Gegenständen erfolgen werde.

Art. 166. Mit der Verkündung des Ausschlußurteils erlangt die Staatskasse die Befugnis zu freier Verfügung über die hinterlegten Gegenstände.

Art. 167. Im übrigen finden auf das Aufgebotsverfahren die Vorschriften der §§ 947 bis 959 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers dasjenige Blatt tritt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Neben der Bekanntmachung des Aufgebots (§ 948 der Civilprozeßordnung) ist die Einrückung eines Auszugs in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt (§ 204 Abs. 2 der Civilprozeßordnung) nicht erforderlich.

Art. 168. Bei Urkunden, die nicht Wertpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung der Beteiligten nicht statt. Das Recht auf Rückgabe erlischt mit dem Zeitpunkt, in welchem bei Wertpapieren der Aufgebotsantrag nach Art. 159, 161 und 162 zulässig würde. Die Urkunden können, wenn eine Zurückgabe an die Beteiligten nicht möglich ist, vernichtet werden.

Art. 169. Die vorstehenden Bestimmungen (Art. 143 bis 168) finden auch auf diejenigen noch nicht erledigten Hinterlegungsfälle Anwendung, in welchen die Hinterlegung vor dem Inkrafttreten

dieses Gesetzes erfolgt ist. Bezüglich der vor diesem Zeitpunkte verzinslich angelegten Gelder verbleibt es bei der erfolgten Anlegung.

Art. 170. Nach den von dem Justizministerium zu erlassenden näheren Bestimmungen können anstatt der ordentlichen Hinterlegungsstellen auch die Gemeinderäte als Hinterlegungsstellen bezeichnet werden.

Art. 171. Außer den in Art. 146 bezeichneten Fällen der Hinterlegung sind die Hinterlegungsstellen der Gerichte verpflichtet, Gegenstände der in Art. 143 bezeichneten Art, welche bei dem Gericht einkommen oder in Gewahrsam zu nehmen sind, in die Hinterlegungskassen aufzunehmen, falls dies zum Zweck ihrer sicheren Aufbewahrung als angemessen erscheint. Die Vorschriften der Art. 149 ff. finden entsprechende Anwendung.

Für die Einzahlung, Aufbewahrung und Verrechnung von Vorschüssen auf Gebühren und Auslagen gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

18.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 1. Dezember 1899, betreffend das Hinterlegungswesen, (Reg.-Bl. S. 995).

Zum Vollzug der Art. 143 bis 169, 171 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.-Blatt Seite 423) wird hiemit Folgendes verfügt:

§ 1. Verwalter der Hinterlegungskasse ist bei dem Oberlandesgericht ein von dem Präsidenten hiemit zu beauftragender Gerichtsschreibereibeamter, bei den Landgerichten ein Revisor, bei den Amtsgerichten der durch das Justizministerium als Kassenbeamter im Allgemeinen oder als Verwalter der Hinterlegungskasse bestellte Gerichtsschreibereibeamte.

§ 2. Die hinterlegten Gegenstände sind, soweit es nach den jeweiligen Verhältnissen angängig ist, in einem feuersicheren Kassenschrank, welcher in einem geeigneten, verschließbaren Raum des Gerichtsgebäudes aufzustellen ist, zu verwahren.

Bei denjenigen Amtsgerichten, bei welchen für die Verwahrung der hinterlegten Gegenstände eine besondere Kasse oder wenigstens eine besondere Abteilung der allgemeinen Amtskasse vorhanden und

bei welchen zugleich ein doppelter Verschluß für die betreffenden Behältnisse möglich ist, hat der Vorstand der Hinterlegungsstelle den einen Kassenschlüssel zur Hand zu nehmen, der Verwalter der Hinterlegungskasse den andern, so daß jeder dieser beiden Beamten nur unter Mitwirkung des andern die Oeffnung der Hinterlegungskasse bewirken kann.

Im übrigen wird hinsichtlich der Behandlung der Kassen und Kassenschlüssel auf die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 19. Dezember 1879 (Württ. Gerichtsblatt Bd. XVII S. 2) und auf § 8 der Justizministerialverfügung vom 4. März 1883 (Württ. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 97) verwiesen.

§ 3. Ueber die hinterlegten Gegenstände ist ein Hinterlegungsbuch zu führen, welches in drei Abteilungen, nämlich die Abteilung I „Geld", die Abteilung II „Wertpapiere und sonstige Urkunden" und die Abteilung III „Kostbarkeiten" zerfällt und bei jeder der drei Abteilungen nach dem beigefügten Formular (Beil. 1) anzulegen ist.

In Spalte 4 ist die Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt ist, und der Gegenstand der Hinterlegung genau zu bezeichnen, bei Wertpapieren insbesondere auch anzugeben, ob und in wie weit die zu denselben gehörigen Zins-, Dividenden- und Erneuerungsscheine (Talons) mit den Wertpapieren hinterlegt, sowie ob bezüglich der Ausfolgung oder Einlösung dieser letzteren besondere Gesuche gestellt sind. Ferner sind in dieser Spalte etwaige Veränderungen in dem Bestand der hinterlegten Gegenstände, Ausfolgungen von Zins und Dividenden und Aehnliches nachzutragen. Wird durch Einlösung von Zins- oder Dividendenscheinen, durch Zurückzahlung von Wertpapieren oder aus anderem Grund bares Geld für Rechnung des Empfangsberechtigten eingenommen, so sind diese Einnahmen, sofern sie nicht den Empfangsberechtigten sofort ausgefolgt werden, wie hinterlegtes Geld zu behandeln, auch sind in Spalte 4 die Seiten der Abteilung I des Hinterlegungsbuchs und des Protokolls (§ 5) zu bezeichnen, welche die hierauf sich beziehenden Einträge enthalten.

In Spalte 6 ist hinsichtlich der hinterlegten Gelder (Abteilung I) insbesondere auch zu bemerken, ob und welcher Betrag an Zinsen neben dem Kapital ausbezahlt worden ist.

In Spalte 7 sind insbesondere die Angaben über die Person des Empfangsberechtigten oder sonstiger Beteiligter und die Voraussetzungen der Ausfolge, sowie etwaige bei oder während der Hinterlegung entstandene Einnahmen oder Ausgaben, sofern diese nicht sofort berichtigt worden sind, unter Verweisung auf das Kassentagbuch aufzunehmen.

Jedem Hinterlegungsgegenstand ist in dem Hinterlegungsbuch

ein eigenes Blatt einzuräumen, und in jeder Abteilung sind die Hinterlegungsgegenstände mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Das Hinterlegungsbuch ist, noch ehe es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen und auf der Vorderseite des ersten Blattes mit einem von einem anderen Gerichtsschreibereibeamten als dem Verwalter der Hinterlegungskasse, oder — falls ein solcher bei einem Amtsgericht nicht vorhanden ist — von einem richterlichen Beamten unter Angabe der Zeit zu beurkundenden Vermerk darüber zu versehen, welche Seitenzahl die einzelnen Abteilungen umfassen. Endlich ist demselben ein nach dem Namen der Hinterleger und der sonst an einer Hinterlegung beteiligten Personen geordnetes alphabetisches Register beizufügen.

Sämtliche auf eine und dieselbe Hinterlegung bezüglichen Aktenstücke sind in besonderem Umschlag, welcher bis zur vollständigen Erledigung der Sache eine Beilage des Hinterlegungsbuchs bildet, zu sammeln und nach der Zeitfolge ihres Eingangs fortlaufend mit Zahlen zu versehen. Außerdem sind für Schriftstücke, welche nicht auf besondere Hinterlegungsfälle sich beziehen, wie z. B. für Erlasse, Berichte, Uebersichten rc. rc. allgemeine Akten anzulegen.

§ 4. Bezüglich des hinterlegten Geldes und sonstiger aus Anlaß von Hinterlegungen entstehender Einnahmen und Ausgaben, wie z. B. durch Einlösung von Zinsscheinen, vorläufige Bestreitung von Kosten, Ablieferungen an das Kameralamt rc. rc. ist außerdem ein Kassentagbuch nach dem anliegenden Formular (Beil. 2) zu führen.

Soweit Geld, dessen Rückgabe nicht ausdrücklich in denselben Stücken verlangt wurde, in Zahlungsmitteln hinterlegt worden ist, welche bei der Hinterlegungskasse nicht in Zahlung genommen werden, hat diese, jedoch erst nach erfolgter Annahmeverfügung (s. unten § 6), die betreffenden Geldstücke durch Vermittlung eines Bankhauses oder sonst in geeigneter Weise in kassenmäßiges Geld umzusetzen (Art. 151 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch). In Spalte 4 des Hinterlegungsbuchs sind die einzelnen zum Umtausch gebrachten Zahlungsmittel und der nach Abzug etwaiger Kosten verbleibende Reinerlös genau nachzuweisen.

Uebrigens soll der Verwalter der Hinterlegungskasse, wenn nicht kassenmäßiges Geld zur Hinterlegung angeboten wird, den Hinterleger vor Erwirkung der Annahmeverfügung darauf aufmerksam machen, daß im Falle des durch den Verwalter der Hinterlegungskasse erfolgenden Umtauschs in kassenmäßiges Geld nur der bei dem Umtausch nach Abzug sämtlicher Kosten erlangte Reinerlös als hinterlegt behandelt werde, und daß es dem Hinterleger freistehe, seinerseits kassenmäßiges Geld anstatt des nicht kassenmäßigen beizubringen.

Solche Gelder, deren Rückgabe in denselben Stücken zu geschehen hat, sind wie Kostbarkeiten zu behandeln, müssen also gesondert verwahrt werden und gehen nicht in den Kassenbestand der Hinterlegungskasse über; sie sind deshalb im Kassentagbuch überhaupt nicht und im Hinterlegungsbuch in Abteilung III einzutragen.

Das Kassentagbuch muß, bevor mit Einträgen in dasselbe begonnen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; auch muß die Gesamtzahl der Seiten auf der Vorderseite des ersten Blattes eingetragen und dieser Eintrag unter Angabe der Zeit von einem anderen Gerichtsschreibereibeamten als dem Verwalter der Hinterlegungskasse, oder — falls ein solcher bei dem Amtsgericht nicht vorhanden ist — von einem richterlichen Beamten beurkundet werden.

Das Kassentagbuch ist je auf den 31. März unter Berechnung des sich ergebenden Barbestandes der Hinterlegungskasse abzuschließen. Der Kassenbestand ist in dem Kassentagbuch des folgenden Jahres als Uebertrag vom vorhergehenden Jahr in Einnahme zu stellen.

Der Abschluß des Kassentagbuchs ist von dem Vorstand der Hinterlegungsstelle zu prüfen und mit zu beurkunden.

§ 5. Für die Hinterlegungsangelegenheiten ist sodann noch ein allgemeines fortlaufendes summarisches Protokoll unter Hinweisung auf die auf die einzelnen Fälle bezüglichen Aktenstücke und Belege nach dem beiliegenden Formular (Beil. 3) zu führen. Jeder einzelne Eintrag in demselben ist (in Spalte 5) von dem Verwalter der Hinterlegungskasse zu unterzeichnen. Dasselbe ist dem Vorstand der Hinterlegungsstelle in angemessenen Zwischenräumen, längstens je nach Verfluß von drei Monaten, zur Einsicht vorzulegen. Der Vorstand der Hinterlegungsstelle hat die Einsichtnahme von den inzwischen gemachten Einträgen mit den Worten: „Die Einträge Nr. bis gesehen“ unter Beifügung des Datums zu beurkunden.

§ 6. Sobald die Annahme eines Hinterlegungsgegenstandes verfügt und dieser übergeben ist, hat der Verwalter der Hinterlegungskasse den entsprechenden Eintrag in den Büchern zu machen. Sofort hat derselbe auch den Hinterlegungsschein, welcher ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist und in welchem der Tag der Annahmeverfügung, die Bezeichnung der Person des Hinterlegers und des Gegenstandes der Hinterlegung enthalten sein müssen, auszustellen. Der Hinterlegungsschein ist von dem Verwalter der Hinterlegungskasse zu unterzeichnen, von ihm mit dem Gerichtssiegel zu versehen und dem Hinterleger auszufolgen. Hinsichtlich der bei den Amtsgerichten stattfindenden Hinterlegungen

ist der Hinterlegungsschein von dem Vorstand der Hinterlegungsstelle mit zu unterzeichnen.

§ 7. Der Verwalter der Hinterlegungskasse hat auch die vor der Verfügung über Annahme zum Zweck der Hinterlegung einkommenden Gelder und sonstigen Gegenstände in Empfang zu nehmen und vorläufig in der Hinterlegungskasse zu verwahren. Ueber solche vorläufig in Verwahrung genommene Gegenstände und Gelder ist ein besonderes Verzeichnis zu führen.

Hinterlegtes Geld geht in das Eigentum des Staats erst über, wenn die Annahme der Hinterlegung verfügt ist, dasselbe darf deshalb vorher mit dem Kassenvorrat nicht vermischt werden.

Ist die Verfügung über die Annahme nicht sofort bei Uebergabe des zu hinterlegenden Gegenstandes oder, falls letzterer mit der Post eingesandt worden ist, spätestens am nächstfolgenden Tage nach Eingang des Gegenstandes thunlich, so ist von dem Verwalter der Hinterlegungskasse dem Hinterleger eine vorläufige Quittung zu erteilen. In derselben ist bemerklich zu machen, daß sie keine Bescheinigung über eine erfolgte Hinterlegung, sondern nur eine vorläufige Empfangsbescheinigung darstellt.

§ 8. Am Schlusse jedes Monats ist der Barbestand der Hinterlegungskasse unter Zurückbehaltung eines angemessenen Kassenbestandes, welcher jedoch den Betrag von 200 Mark nicht übersteigen darf, von dem Verwalter der Hinterlegungskasse an das Kameralamt des Bezirks, in welchem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, abzuliefern.

Abschlagszahlungen auf die monatliche Ablieferung sind zu machen, sobald im Laufe des Monats der Barbestand der Hinterlegungskasse den Betrag von 500 Mark erreicht.

Für die einzelnen Ablieferungen werden von den Kameralämtern sofort Quittungen erteilt. Die Ablieferungen sind als Ausgaben in dem Kassentagbuch vorzutragen.

Auf 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März haben die Hinterlegungsstellen dem Kameralamt ihres Bezirks ein Verzeichnis der in den letzten drei Monaten erfolgten Ablieferungen zu übermitteln.

Ist keine Ablieferung erfolgt, so sind Fehlurkunden zu übersenden.

§ 9. Der Staat verzinst die in sein Eigentum übergegangenen hinterlegten Gelder bis auf Weiteres mit 2,4 %, jedoch werden hinterlegte Beträge von weniger als 200 Mark nicht verzinst und höhere Beträge nur insoweit, als sie mit 10 teilbar sind.

Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem ersten Tage des auf die Annahmeverfügung folgenden Monats und hört in Ansehung des auszuzahlenden Betrags mit dem Ablauf des Monats auf, welcher

der Ausfolgeverfügung vorhergeht. Wird also die Ausfolge vor Ablauf des auf die Annahmeverfügung folgenden Monats verfügt, so unterbleibt eine Verzinsung. Jeder Monat wird zu ein Zwölftel des Jahres gerechnet.

Eine Verzinsung von Zinsen, welche die Staatskasse zu leisten hat, findet nicht statt.

§ 10. Die Verzinsung hinterlegten Geldes wird mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, eingestellt. Spätestens 14 Tage vor Ablauf jedes Kalenderjahrs haben die Hinterlegungsstellen zutreffenden Falls bei denjenigen Hinterlegungsfällen, bei welchen im Laufe des nächstfolgenden Kalenderjahrs die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, die Beteiligten auf den ihnen drohenden Nachteil aufmerksam zu machen. Die Benachrichtigung der Beteiligten erfolgt, wenn der Aufenthalt derselben bekannt ist, durch Zustellung eines entsprechenden Schreibens, wenn der Aufenthalt nicht bekannt ist oder Interessen unbekannter Dritter in Frage stehen, durch einmalige Einrückung in dem Centralblatt für gerichtliche Bekanntmachungen. Die Kosten dieser Benachrichtigung sind zunächst aus der Hinterlegungskasse zu bestreiten, jedoch seiner Zeit an den noch auszuzahlenden Beträgen in Abzug zu bringen. Die Unterlassung der Benachrichtigung begründet für den Empfangsberechtigten keinen Anspruch auf Fortsetzung der Verzinsung über das zehnte Jahr hinaus.

Hat ein Beteiligter vor Ablauf der zehnjährigen Frist unter dem Nachweis der Fortdauer des Grundes der Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so wird die Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, von dem Ende des Monats an, in welchem jener Antrag bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist, eingestellt. Darüber, ob der Nachweis der Fortdauer des Grundes der Hinterlegung geführt ist, entscheidet der Vorstand der Hinterlegungsstelle.

Wird nach Einstellung der Verzinsung ein Gesuch im Sinne des Abs. 2 bei der Hinterlegungsstelle angebracht und als begründet anerkannt, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des auf die Entscheidung über das Gesuch folgenden Monats wieder ein. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Abs. 2 auch auf diesen Fall Anwendung.

Im Falle der Zurückweisung eines Antrags auf Ausfolge des hinterlegten Geldbetrags finden die Vorschriften des Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Antrags der Grund der Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 11. Bezüglich der Zinsen aus den in das Eigentum des Staats übergegangenen Geldern ist, falls die Empfangsberechtigung

sich auf die etwaigen Zinsen nicht mit erstreckt, dies in der Ausfolgeverfügung ausdrücklich hervorzuheben.

§ 12. Vor oder spätestens gleichzeitig mit dem Vollzug der auf Antrag verfügten Ausfolge eines Hinterlegungsgegenstandes soll der Hinterlegungsschein an die die Ausfolge vollziehende Stelle zurückgegeben werden. Ebenso müssen die mit der Hinterlegung verbundenen Kosten und Gebühren vorher bereinigt sein.

§ 13. Der Hinterlegungsgegenstand kann gegen Quittung des Empfangsberechtigten oder eines mit ordnungsmäßiger Vollmacht versehenen Bevollmächtigten in Empfang genommen werden.

Wohnt der Empfangsberechtigte nicht am Sitze der Hinterlegungsstelle, so kann die Ausfolge auf Antrag durch Postsendung oder, bei Auszahlung von Geldbeträgen, durch Postanweisung erfolgen. Die Uebermittlung durch die Post geschieht auf Kosten des Empfängers. Bei Uebermittlung von Geldbeträgen durch Postanweisung sind die hiedurch entstehenden Kosten an dem auszuzahlenden Betrag in Abzug zu bringen. Die Postscheine über Sendungen oder Postanweisungen sind bei den Akten aufzubewahren.

§ 14. Die Uebergabe hinterlegter Gegenstände an eine andere Hinterlegungsstelle oder eine sonstige staatliche Behörde nach Maßgabe des Art. 153 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann insbesondere in Frage kommen, wenn der Wert der in der Hinterlegungskasse befindlichen Wertpapiere auf den Inhaber und Kostbarkeiten bei amtsgerichtlichen Hinterlegungsstellen den Betrag von 10000 Mark, bei anderen Hinterlegungsstellen den Betrag von 20000 Mark übersteigt. Trifft diese Voraussetzung zu, so ist die Weisung des Justizministeriums einzuholen. In dringenden Fällen kann die Uebergabe ohne Weiteres, jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an das Justizministerium, an die Staatshauptkasse in Stuttgart erfolgen.

§ 15. Sind hinterlegte Gegenstände gemäß Art. 153 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch einer anderen Hinterlegungsstelle oder einer sonstigen staatlichen Behörde übergeben worden, so kann auf Ansuchen des Empfangsberechtigten und auf Anordnung des Vorstands der Hinterlegungsstelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgt ist, die Ausfolge an den Empfangsberechtigten auch unmittelbar durch die Behörde, bei welcher die Gegenstände in Verwahrung sind, geschehen.

§ 16. Wenn in das Eigentum des Staats übergegangenes Geld zurückzubezahlen ist, so sind die etwaigen dem Empfangsberechtigten zukommenden Zinsen von dem Verwalter der Hinterlegungskasse zu berechnen. Dem Empfangsberechtigten ist eine Zinsenberechnung mitzuteilen (vergl. auch oben § 3 Abs. 3).

§ 17. Die Auszahlung von Geld, einschließlich etwaiger Zinsen,

geschieht in der Regel durch die Hinterlegungsstellen. Reicht deren Barvorrat nicht hin, so können sie die erforderlichen Summen von den Kameralämtern ihres Bezirks je auf Grund besonderer, von den Vorständen der betreffenden Hinterlegungsstellen unterzeichneter Ersuchungsschreiben erheben.

Geldbeträge von 5000 Mark und darüber werden auf Ansuchen der Vorstände der Hinterlegungsstellen durch die Kameralämter auch unmittelbar an die Empfangsberechtigten versendet. Die Quittungen derselben werden den Hinterlegungsstellen gegen Bescheinigung ausgefolgt. Die Beträge dieser Quittungen sind in den Kassentagbüchern der Hinterlegungsstellen je am Tag ihres Eingangs als Empfänge von den betreffenden Kameralämtern in Einnahme und zugleich als Zahlungen an die Empfangsberechtigten unter Angabe der Stellen, welche die Zahlung vermittelt haben, in Ausgabe zu stellen.

§ 18. Ueber die Ablieferungen der Hinterlegungsstellen (§ 8) und über die an diese, beziehungsweise im Auftrag derselben erfolgenden Zahlungen an Empfangsberechtigte (§ 17) haben die Kameralämter am Schluß des Etatsjahrs mit der Staatshauptkasse abzurechnen. Wenn sich jedoch im Lauf eines Rechnungsjahrs erhebliche Bestände bei den Kameralämtern ansammeln, sind schon vorher Abschlagszahlungen an die Staatshauptkasse zu machen. Andererseits haben die Kameralämter, wenn die den Hinterlegungsstellen zu leistenden Zahlungen erheblich größer sind, als die von denselben übergebenen, noch in der Kameralamtskasse befindlichen Gelder, um entsprechende Zuschüsse aus der Staatshauptkasse nachzusuchen.

§ 19. Die Auszahlung von Zinsen hinterlegter Gelder findet in der Regel nicht vor Auszahlung des Kapitals statt. Auf besonderen, bei der Hinterlegungsstelle anzubringenden Antrag des zum Empfang der Zinsen Berechtigten ist jedoch von dem Vorstand der Hinterlegungsstelle anzuordnen, daß die bis zum 31. März jedes Jahres erwachsenen Zinsen je auf 1. April ausbezahlt werden.

§ 20. Nach geschehener vollständiger Ausfolge eines Hinterlegungsgegenstandes ist der ganze auf den betreffenden Hinterlegungsfall bezügliche Eintrag im Hinterlegungsbuch und im Namensregister mittels Durchstrichs mit roter Tinte zu löschen.

§ 21. Wird die Annahme oder Ausfolge eines Hinterlegungsgegenstandes abgelehnt, so ist der Antragsteller von diesem Beschluß unter Mitteilung der Gründe in Kenntnis zu setzen.

§ 22. Bezüglich hinterlegter Wertpapiere soll in den geeigneten Fällen, insbesondere wenn in Anbetracht des der Hinterlegung zu Grunde liegenden Zweckes von dem Hinterleger eine zuverlässige Verwaltung der Wertpapiere nicht zu erwarten ist (vergl. z. B. §§ 1667 Abs. 2, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder wenn die

Beteiligten oder ihr Aufenthalt unbekannt sind, die Hinterlegungsstelle durch den Verwalter der Hinterlegungskasse oder durch ein von ihr zu beauftragendes Bankhaus die Auslosung oder Kündigung sowie die Erlassung eines Aufgebots überwachen lassen. In solchen Fällen soll die Hinterlegungsstelle auch für die Beschaffung neuer Zins- oder Gewinnanteilscheine und für die Einziehung der Beträge gekündigter Wertpapiere und fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine sorgen.

Aus einem in Beziehung auf die in Abs. 1 bezeichneten Geschäfte den betreffenden Beamten zur Last fallenden Versehen kann weder gegen die Staatskasse noch gegen die beteiligten Beamten irgend welcher Anspruch abgeleitet werden.

Die Kosten der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sind, sofern sie nicht aus den etwa von der Hinterlegungsstelle vereinnahmten Beträgen entnommen werden können, von demjenigen, welchem die Zahlung der übrigen, durch die Hinterlegung entstehenden Kosten obliegt, zu erheben.

§ 23. Hinterlegte Kostbarkeiten kann der Vorstand der Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs Feststellung ihrer Beschaffenheit besichtigen lassen. Dem Hinterlegungsschein ist in solchem Falle eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in dem Hinterlegungsschein zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung entstehenden Kosten sind aus der Hinterlegungskasse zu bestreiten und dieser von demjenigen zu ersetzen, welcher für die durch die Hinterlegung entstehenden Kosten haftet. Vor erfolgter Erstattung der Kosten und Erlegung der Gebühren kann die Herausgabe des Gegenstandes nicht verlangt werden.

§ 24. Mindestens einmal halbjährlich ist ein vollständiger Sturz der Hinterlegungskasse vorzunehmen. Bei den Amtsgerichten ist dieser Sturz mit dem Sturz der übrigen amtsgerichtlichen Kassen (vergl. § 6 der Verfügung des Justizministeriums vom 4. März 1883, betr. das Kassen- und Rechnungswesen bei den Gerichten, Württ. Gerichtsblatt Bd 21 S. 97) zu verbinden, bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten ist er von dem Vorstand der Hinterlegungsstelle unter Zuziehung eines Gerichtsschreibereibeamten vorzunehmen. Bei diesem Sturz ist festzustellen, ob die Einträge im Hinterlegungsbuch und im Kassentagbuch, sowie die vorhandenen Belege mit dem Kassenbestand und mit dem Bestand der in Verwahrung der Hinterlegungsstelle befindlichen Gegenstände übereinstimmen; auch ist hiebei die Stückzahl und der Wertbetrag der hinterlegten Inhaberpapiere besonders hervorzuheben. Zugleich ist bei diesem Anlaß die ordnungsmäßige Führung der Bücher zu prüfen. Ueber das Ergebnis des Kassensturzes ist ein Protokoll aufzunehmen. Von

dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter ist eine Abschrift dieses Protokolls dem vorgesetzten Landgericht jedesmal sofort vorzulegen. Der Präsident des Oberlandesgerichts und die Präsidenten der Landgerichte haben über das Ergebnis des Sturzes der oberlandesgerichtlichen beziehungsweise landgerichtlichen Hinterlegungskasse sofort Anzeige an das Justizministerium zu erstatten.

In Betreff der Anordnung und Vornahme außerordentlicher unvermuteter Kassenvisitationen findet die Verfügung des Justizministeriums vom 20. Februar 1891 (Amtsblatt S. 17, vergl. auch die zu dieser Verfügung ergangene Anweisung des Justizministeriums vom 17. März 1891[1]) auch auf die Hinterlegungskassen Anwendung.

§ 25. Auf den 31. März jedes Jahres haben die Hinterlegungsstellen folgende Nachweisungen zu fertigen:

1) Nachweisung I zu Abteilung I des Hinterlegungsbuchs: „Geld" über den Stand der hinterlegten Geldsummen, der Zinsen und der bei dieser Abteilung zum Ersatz vorgemerkten Kosten (Beil. 4);
2) Nachweisung II zu Abteilung II des Hinterlegungsbuchs: „Wertpapiere und sonstige Urkunden" über die Einnahmen aus verlosten oder sonst gekündigten Wertpapieren und aus eingelösten Zins- oder Dividendenscheinen, sodann über den Stand der bei dieser Abteilung zum Ersatz vorgemerkten Kosten (Beil. 5);
3) Nachweisung III zu Abteilung III: „Kostbarkeiten" über den Stand der bei dieser Abteilung vorgemerkten Kosten (Beil. 6);
4) Nachweisung IV: über die baren Einnahmen und Ausgaben an Hinterlegungsgeldern, Zinsen und Kosten im letzten Etatsjahr (Beil. 7);
5) Nachweisung V: Vergleichung des Standes der am Schlusse des Rechnungsjahrs an das Kameralamt abgelieferten Gelder, einschließlich des bei der Hinterlegungsstelle verbliebenen Kassenbestandes, mit dem Stande der hinterlegten Gelder abzüglich der noch nicht ersetzten Kosten (Beil. 8).

§ 26. Die amtsgerichtlichen Hinterlegungsbücher samt den dazu gehörigen Akten, sowie die bei den Amtsgerichten gemäß § 25 zu fertigenden Nachweisungen sind auf den 1. Mai jedes Jahres dem vorgesetzten Landgericht vorzulegen, welches dieselben prüfen zu lassen und die Amtsgerichte unter Rückgabe der Hinterlegungsbücher mit den dazu gehörigen Akten geeigneten Falls mit den erforderlichen Weisungen zu versehen hat.

Die Hinterlegungsbücher der Landgerichte und die bei diesen gefertigten Nachweisungen sind von einem durch den Präsidenten hiemit beauftragten Kanzleibeamten zu prüfen. Hierauf hat der Präsident die Nachweisungen des Landgerichts, sowie die bei diesem

[1]) Dem Oberlandesgericht und den Landgerichten sind seiner Zeit Druckexemplare dieser Anweisung zugegangen.

eingekommenen und geprüften amtsgerichtlichen Nachweisungen nebst den zu letzteren bei dem Landgericht zu fertigenden, die Gesamtsummen der einzelnen Rubriken ergebenden Zusammenstellungen auf den 1. Juni dem Justizministerium vorzulegen.

Ebenso hat der Präsident des Oberlandesgerichts die dort aufgestellten Nachweisungen prüfen zu lassen und hierauf dem Justizministerium auf den 1. Juni vorzulegen.

Bei dem Justizministerium werden in Hauptübersichten die Schlußergebnisse sämtlicher Nachweisungen zusammengestellt. Diese Hauptübersichten werden samt den Einzelnachweisungen auf den 1. August der Oberrechnungskammer übergeben zur Prüfung hinsichtlich der Uebereinstimmung mit den Büchern der Staatshauptkasse und zur Erteilung derjenigen Anordnungen, welche zum Abschluß der betreffenden Rechnungsrubrik und zur Verrechnung der aus hinterlegten Geldern zu bezahlenden Zinse erforderlich sind.

§ 27. Hinsichtlich der Postsendungen in Hinterlegungssachen gelten folgende Bestimmungen:

1) Sendungen der Beteiligten an die Behörden sind zu frankieren.
2) Sendungen der Behörden an Beteiligte werden unfrankiert als „portopfl. D.-S." und, wenn es sich um Uebersendung von Wertpapieren oder sonstigen Wertgegenständen handelt, als Sendungen mit Wertangabe aufgegeben.

   Bezüglich der Uebersendung von Geldbeträgen an Beteiligte mittels Postanweisung wird auf § 13 verwiesen.
3) Der Portoaufwand für Postsendungen der Behörden unter einander wird von der Staatskasse getragen.

§ 28. Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Die in dem genannten Zeitpunkte nicht erledigten Hinterlegungsfälle werden in die neuen Hinterlegungsbücher übertragen, wobei in Spalte 7 des Hinterlegungsbuchs die Nummer des bisherigen Depositenverzeichnisses anzuführen ist.

Bezüglich derjenigen, am 1. Januar 1900 in den Depositenkassen vorhandenen hinterlegten Geldbeträge, deren Rückgabe in denselben Stücken bei der Hinterlegung nicht verlangt worden ist, beginnt die Verzinsung nach Maßgabe des § 10 mit dem 1. Februar 1900. Diese Geldbeträge sind in dem anzulegenden Kassentagbuch einzeln, unter Bezugnahme auf die in Betracht kommenden Nummern des bisherigen Depositenverzeichnisses auf 1. Januar 1900 in Einnahme zu stellen.

Diejenigen Geldbeträge, welche am 1. Januar 1900 bei Banken rc. verzinslich angelegt sind, bleiben von der Aufnahme in das Kassentagbuch ausgeschlossen. Die hierüber vorhandenen Schuldscheine sind wie hinterlegte Wertpapiere und sonstige Urkunden in Abtei-

lung II des Hinterlegungsbuchs einzutragen. Werden solche Gelder infolge von Kündigung ꝛc. ꝛc. an die Hinterlegungsstelle zurückbezahlt, so sind sie wie die Einnahmen aus anderen Wertpapieren, Zinsscheinen ꝛc. ꝛc. (s. oben § 3) zu behandeln.

§ 29. Mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an kommen außer der provisorischen Depositalordnung vom 30. Dezember 1822 (Reyschers Gesetzsammlung, Gerichtsgesetze Teil 4, 2. Abteilung S. 1110), soweit diese bisher noch in Geltung stand (vergl. Art. 283 Ziff. 19 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B.), in Wegfall:

1) der Erlaß des Justizministeriums vom 14. Februar 1825, betreffend die Uebergabe von Depositen von der einen an die andere Gerichtsstelle (Reyscher, a. a. O. S. 1239);
2) der Erlaß des Justizministeriums vom 14. Februar 1825, betreffend die Aufbewahrung der Zubringensinventarien der Exemten ꝛc. ꝛc. (Reyscher, a. a. O. S. 1240);
3) der Erlaß des Justizministeriums vom 31. Oktober 1826 (Reyscher, a. a. O. S. 1893), soweit er sich auf die Anlegung von Depositengeldern bezieht;
4) die Verfügung des Justizministeriums vom 19. Oktober 1846, betreffend die Verwahrung von Testamenten bei den Notaren und Gemeinderäten (Reg.-Blatt S. 453) mit der in § 17 Abs. 3 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. September 1899, betreffend das Nachlaßwesen (Amtsblatt des Justizministeriums S. 210), bezeichneten Maßgabe;
5) die Verfügung des Justizministeriums vom 1. März 1870, betreffend einige Vereinfachungen im Geschäftskreise der Justizbehörden (Württ. Gerichtsblatt Bd. II S. 273) lit. C.;
6) die Verfügung des Justizministeriums vom 26. September 1879, betreffend das Depositenwesen bei den Gerichten (Württ. Gerichtsblatt Bd. XVI S. 257);
7) die Verfügung des Justizministeriums vom 14. Juli 1880, betreffend die Erfordernisse der Annahme von Depositen bei den Amtsgerichten und die Verwahrung derselben (Württ. Gerichtsblatt Bd. XVII S. 402);
8) die Verfügung des Justizministeriums vom 4. März 1883, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen bei den Gerichten (Württ. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 97), soweit sie sich auf die Verwaltung und Beaufsichtigung der Depositenkasse bezieht;
9) die Verfügung des Justizministeriums vom 26. Juni 1896, betreffend das Depositenwesen bei den Gerichten (Amtsblatt des Justizministeriums S. 41).

Beilage 1.

Formular des Hinterlegungsbuchs.

1. Fortlaufende Nummer.	2. Tag der Annahme-Verfügung.	3. Name des Hinterlegers.	4. Gegenstand und Grund der Hinterlegung.	5. Tag der Ausfolge-Verfügung.	6. Tag der Ausfolge.	7. Bemerkungen.

Beilage 2.

Formular des Kassentagbuchs.

Datum.	Hinterlegungsbuch		Bezeichnung der Person oder der Stelle, von welcher die Einnahme oder an welche die Ausgabe erfolgt.	Betrag der			
				Einnahme.		Ausgabe.	
	Abt.	Nr.		ℳ	₰	ℳ	₰

Beilage 3.

Formular des Hinterlegungs-Protokolls.

1. Fort- laufende Nummer.	2. Datum des Eintrags.	3. Hinterlegungsbuch Abt.	Nr.	4. Gegenstand des Eintrags.	5. Unterschrift der Beamten.
1	1900 23. März	I	20	August **Bauer** in Cannstatt übergibt zur Hinterlegung bar 300 M. in seiner Arrestsache gegen X. Annahme-Verfügung von demselben Tage. Akten in der Arrestsache Bauer gegen X |_ .	
2	5. April	II	37	Jakob **Müller** in Gaisburg bittet um Ausfolge der von ihm in seiner Rechtssache gegen X. hinterlegten zwei württ. Staatsobligationen à 500 M. Ausfolge-Verfügung von demselben Tag. Akten in der Rechtssache Müller gegen X |_ . Hinterlegungsschein |_ der besonderen Hinterlegungsakten.	
3	30. April			Baarlieferung an das Kameralamt **N.** Quittung |_ der allgemeinen Hinterlegungsakten.	
4	10. Mai	II	50	Das von Ludwig **Schneider** in Cannstatt vor dem . . . . Gericht errichtete Testament wird laut Anordnung vom heutigen Tage in die Hinterlegungskasse aufgenommen.	

1. Fortlaufende Nummer.	2. Datum des Eintrags.	3. Hinterlegungsbuch Abt.	Nr.	4. Gegenstand des Eintrags.	5. Unterschrift der Beamten.
5	12. Mai	I	40	Karl **Sturm** in Mannheim bittet laut Schreibens vom 11. Mai 1900 um Ausfolge der von seinem Schuldner Gottlob **Schmid** in Cannstatt zum Zweck der Befreiung von seiner Schuld hinterlegten 50 M. mittels Postanweisung. |_ der besonderen Hinterlegungsakten.	
6	13. Mai	I	40	Ausfolge-Verfügung in Betreff der unter Ziff. 5 bezeichneten 50 M. |_ . Am gleichen Tage 50 M. durch Postanweisung an etc. Sturm abgesandt. Postschein |_ der besonderen Hinterlegungsakten.	
7	3. Juni	I	38	August **Bauer** in Cannstatt bittet um Ausfolge der von ihm laut Ziff. 1 hinterlegten 300 M. Ausfolge-Verfügung von demselben Tage. |_ der Akten in der Arrestsache Bauer gegen X.	

Nachweisung I. Beilage 4.

K. .... gericht ....

Nachweisung

zum Hinterlegungsbuch, Abteilung I „Geld"

über

1) den Stand der Hauptforderungen,
2) „ „ „ Zinsen und
3) „ „ „ zum Ersatz vorgemerkten Kosten

auf den 31. März 19 ....

Mit Beilagen

Bemerkungen:

a) Die Summen in den Spalten 3, 12 und 20 dieser Uebersicht haben mit den Summen in den Spalten 11, 18 und 24 der vorhergehenden Uebersicht übereinzustimmen.
b) Der gegenwärtigen Nachweisung sind die Originalquittungen als Beilagen (s. Spalte 30) anzuschließen. Erforderlichenfalls sind zu den Gerichtsakten Abschriften derselben zu legen.

Nachweisung zu I., Geld.

Abt. I. Nr.	Stand am 1. April 19 . .			Zuwachs.							Haupt-	
	Datum d. seinerzeitigen Annahme-Verfügung.	Betrag bezw. Restbetrag.		Datum der Annahme-Verfügung.	Bar einbezahlter Betrag.		Durch Uebertrag aus der Abt. II.				Summe Spalte 3, 5 und 7.	
							Abt. II. Nr.	Betrag.				
1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.			8.	
		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
	zus.	10 000	—		2 000	—		800	—		12 800	—

				Hauptforderungen u. Zinsen zusammen am 1. April 19 . . . (Summe v. Spalte 11 und 18).		Zum Ersatz vorgemerkte Kosten.									
Ausbezahlte Zinsen.		Stand der Zinsschuldigkeit am 31. März 19 . . .				Stand der am 1. April 19 . . . nicht ersetzten Kosten.		Zuwachs im laufenden Jahr.		Summe Spalte 20 und 21.		Abgang infolge Erstattung.		Rest d. zu erstattenden Kosten am 31. März 19 . . .	
17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.		24.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
368	20	814	70	12 864	70	30	—	5	—	35	—	8	—	27	—

forderungen.									Zinsen.							
Abgang.			Stand am 31. März 19 . . .		Stand d. Zinsschuldigkeit am 1. April 19 . . .		Zuwachs					Summe Spalte 12 und 15.	
Datum der Ausfolge-Verfügung.	Ausbezahlter Betrag.						aus der Summe von:	auf Monate.	Betrag.			
9.	10.		11.		12.		13.	14.	15.		16.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ		ℳ	₰	ℳ	₰
	750	—	12 050	—	937	40			245	50	1 182	90

Zahlungen im laufenden Jahr.												Bemerkungen.
Hauptforderung (wie in Spalte 10).		Zinsen (wie in Spalte 17).		Summe Spalte 25 und 26.		Hievon gehen ab: Kostenersätze (wie in Spalte 23).		Rest, bar bezahlt.				
								Tag.	Beil. Nr.	Betrag.		
25.		26.		27.		28.		29.	30.	31.		32.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	
750	—	368	20	1 118	20	8	—			1110	20	

Nachweisung II. Beilage 5.

K. ....gericht..

Nachweisung

zum Hinterlegungsbuch, Abteilung II „Wertpapiere und sonstige Urkunden"

über

1) die Einnahmen aus verlosten oder sonst gekündigten Wertpapieren und aus eingelösten Zins- oder Dividendenscheinen,
2) den Stand der zum Ersatz vorgemerkten Kosten

auf den 31. März 19...............

Mit Beilagen.

Bemerkungen:

a) Die Summen in der Spalte 6 dieser Uebersicht haben mit den Summen in der Spalte 10 der vorhergehenden Uebersicht übereinzustimmen.

b) Der gegenwärtigen Nachweisung sind die Originalquittungen als Beilagen (s. Spalte 14) beizuschließen. Erforderlichenfalls sind zu den Gerichtsakten Abschriften derselben zu legen.

Nachweisung zu II., Wertpapiere und sonstige Urkunden.

Abt. II Nr.	Einnahmen aus verlosten oder sonst gekündigten Wertpapieren und aus eingelösten Zins- oder Dividendenscheinen.				Zum Ersatz vorgemerkte Kosten.					Zahlungen im laufenden Jahr.					Bemerkungen.
	Einnahmen.	Von denselben wurden			Stand der am 1. April 19 . . . nicht ersetzten Kosten.	Zuwachs im laufenden Jahr.	Summe Spalte 6 und 7.	Abgang infolge Erstattung.	Rest der zu erstattenden Kosten am 31. März 19 . . .	Von verlosten 2c. Wertpapieren und Zinsen 2c. (wie in Spalte 3).	Hievon gehen ab Kostenersätze (wie in Spalte 9).	Rest, bar bezahlt.			
		sofort ausbezahlt.	in die Abt. I übertragen.									Tag.	Beil. Nr.	Betrag.	
			Abt. I Nr.	Betrag.											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
	M Pf	M Pf		M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf			M Pf	
zus.	893 40	93 40	—	800 —	16 35	2 30	18 65	10 24	8 41	93 40	10 24	—	—	83 16	

Nachweisung III. Beilage 6.

K. .... gericht ....

Nachweisung

zum Hinterlegungsbuch, Abteilung III „Kostbarkeiten"

über

den Stand der zum Ersatz vorgemerkten Kosten

auf den 31. März 19..............

Bemerkung:

Die Summen in der Spalte 2 dieser Uebersicht haben mit den Summen in der Spalte 6 der Uebersicht für das vorhergehende Jahr übereinzustimmen.

Nachweisung zu III., Kostbarkeiten.

Abt. III Nr.	Stand der am 1. April 19.. nicht ersetzten Kosten.		Zuwachs im laufenden Jahr.		Summe Spalte 2 und 3.		Abgang infolge Erstattung.		Rest der zu erstattenden Kosten am 31. März 19 . . .		Bemerkungen.
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
zus.	45	58	7	85	53	72	5	—	48	72	

Nachweisung IV. Beilage 7.

K. .... gericht ....

Nachweisung

der

baren Einnahmen und Ausgaben an Hinterlegungsgeldern, Zinsen und Kosten

im Jahre 1. April .... bis 31. März ....

Mit Beilagen

zu Ziff. 5 der Ausgaben.

Bare **Einnahmen** im Jahre	Im Einzelnen. M	Im Einzelnen. Pf	Im Ganzen. M	Im Ganzen. Pf
1. Kassenbestand am Schlusse des vorgehenden Jahrs	—		50	80
2. Neu hinterlegte Gelder (Nachw. I Spalte 5) und zwar Abteilung I Nr. Nr.	—		2 000	—
3. Einnahmen aus verlosten oder sonst gekündigten Wertpapieren und aus eingelösten Zins- oder Dividendenscheinen (Nachweisung II Spalte 2) und zwar Abteilung II Nr. .... Nr.	—		893	40
4. Ersätze von Auslagen (Nachweisung I Spalte 23, II Spalte 12 und III Spalte 5) und zwar Abteilung I Nr. Nr.	—		8	—
Abteilung II Nr. Nr.	—		10	24
Abteilung III Nr. Nr.	—		5	—
5. Vom Kameralamt ...... erhoben und zwar am .... am	—		300	—
Summe der baren Einnahmen			3 267	44

Bare **Ausgaben** im Jahre	Im Einzelnen. ℳ	₰	Im Ganzen. ℳ	₰
1. Zurückzahlung von Hauptforderungen (Nachweisung I Spalte 25) und zwar Abteilung I Nr.				
Nr.			750	—
2. Ausbezahlte Zinsen aus Hauptforderungen (Nachweisung I Spalte 26) und zwar Abteilung I Nr.				
Nr.			368	20
3. Sofort wieder ausbezahlte Beträge aus verlosten oder sonst gekündigten Wertpapieren und aus eingelösten Zins- oder Dividendenscheinen (Nachweisung II Spalte 3) und zwar Abteilung II Nr.				
Nr.			93	40
4. Kosten, welche der Kasse wieder zu ersetzen sind (Nachweisung I Spalte 21, II Spalte 7 und III Spalte 3) und zwar Abteilung I Nr.				
Nr.			5	—
Abteilung II Nr.				
Nr.			2	30
Abteilung III Nr.				
Nr.			7	85
5. Ablieferung an das Kameralamt .. .... nach den anliegenden Quittungen Beil. 1 am				
Beil. 2 am			1 700	—
Summe der baren Ausgaben			2 926	75
Dagegen beträgt die **Summe der baren Einnahmen**			3 267	44
Folglich ergibt sich ein **Kassenbestand am Schlusse des Jahres ...** von			340	69
			Uebereinstimmend mit dem Kassentagbuch.	

Nachweisung V.

K. ....

Ver-

des Standes der am Schlusse des Rechnungsjahrs .... an
schließlich des bei der Hinterlegungsstelle verbliebenen Kassenbestandes
nicht ersetzten

I. Hinterlegte Gelder bei der K. Staatshauptkasse einschließlich Kassenbestand bei der Hinterlegungsstelle. (Aktiva.)	Betrag am 31. März 19 . . . ℳ	₰
1. Der Stand der bei der K. Staatshauptkasse am Schlusse des Jahres hinterlegten Gelder ergibt sich wie folgt:		
a) Am Beginne des Jahres waren hinterlegt (s. Summe von Ziff. 1 der Nachweisung für das vorhergehende Jahr) . . . . 9856 ℳ 98 ₰		
Hiezu treten:		
b) Im Laufe dieses Jahres durch Vermittlung des Kameralamts . . . . . . bar einbezahlt (s. Nachweisung IV) . . . . 1700 „ — „		
zusammen —:· 11556 ℳ 98 ₰		
Dagegen gehen ab:		
c) Im Laufe dieses Jahres durch Vermittlung des Kameralamts . . . . . . bar erhoben (s. Nachweisung IV) . . . . 300 „ — „		
Rest —:· 11256 ℳ 98 ₰		
d) Zu dieser Summe treten durch die Gutschrift der im Laufe des Jahres aus bar hinterlegten Geldern bezahlten Zinse (Nachweisung I Spalte 17 und 26), welche durch die K. Oberrechnungskammer bei der K. Staatshauptkasse herbeizuführen ist . . . . 368 „ 20 „		
Summe —:·	11 625	18
2. Kassenbestand bei der Hinterlegungsstelle am Schlusse dieses Jahres (Nachweisung IV) . . .	340	69
Summe I —:·	11 965	87

Beilage 8.

gericht ....

gleichung

das Kameralamt .... abgelieferten Gelder ein=
(Aktiva) mit dem Stande der hinterlegten Gelder abzüglich der noch
Kosten (Passiva).

II. Empfänge der Hinterlegungsstelle von Hinterlegenden nach Abzug der Rückzahlungen und der noch nicht ersetzten Kosten. (Passiva.)	Betrag am 31. März 19 . . . ℳ	₰
1. Stand der Hauptforderungen (Nachweisung I Spalte 11)	12 050	—
Hievon gehen ab:		
2. Von der Kasse der Hinterlegungsstelle bis zum Schlusse d. laufenden Jahres vorschußweise bezahlte Kosten nach Abzug der bis dahin geleisteten Ersätze:		
Nach der Nachweisung I Spalte 24 — 27 ℳ — ₰		
" II " 10 — 8 " 41 "		
" III " 6 — 48 " 72 "	84	13
Rest Summe II —:·	11 965	87
Die Summe I beträgt —:·	11 965	87
Mithin besteht Ausgleichung	—	—

19.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Hinterlegung bei den Gemeinderäten, vom 1. Dez. 1899 (Reg.-Bl. S. 1032).

Zum Vollzug des Art. 170 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.-Blatt S. 423) wird hiemit Nachstehendes verfügt.

§ 1. Hinterlegungen in Rechtsangelegenheiten bei den Gemeinderäten anstatt bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen finden in den in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Fällen statt.

§ 2. Hinterlegungen im Zwangsvollstreckungsverfahren durch den Gerichtsvollzieher können nach näherer Maßgabe des § 130 der Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 10. Oktober 1899 bei den Gemeinderäten erfolgen.

§ 3. Hinterlegungen zum Zweck der Sicherheitsleistung im Zwangsversteigerungsverfahren in den Fällen der §§ 61, 67 bis 70, 85 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung können nach näherer Maßgabe des § 26 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 10. Oktober 1899, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, bei dem Gemeinderat derjenigen Gemeinde erfolgen, in welcher die Versteigerung stattfindet.

§ 4. Hinterlegungen, welche in gemeindegerichtlichen und gewerbegerichtlichen Rechtsstreitigkeiten vorkommen (vergl. Art. 9 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, § 56 Abs. 3, § 72 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, Reichs-Gesetzblatt S. 141 ff.), können bei dem Gemeinderat derjenigen Gemeinde erfolgen, in welcher das betreffende Verfahren anhängig ist.

§ 5. Die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten im Falle des § 1960 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auf Anordnung des Nachlaßgerichts bei dem Gemeinderat der Gemeinde, in welcher sich die betreffenden Gegenstände befinden oder in deren Bezirk das Nachlaßgericht seinen Sitz hat, geschehen.

Eine solche Hinterlegung bei dem Gemeinderat ist nicht anzuordnen, wenn in Anbetracht der bei dem Gemeinderat vorhandenen Einrichtungen eine hinreichend sichere Verwahrung nicht thunlich ist.

§ 6. Der Antrag auf Annahme einer Hinterlegung kann mündlich oder schriftlich bei dem Ortsvorsteher oder dem etwaigen anderen, mit der Besorgung des Hinterlegungswesens beauftragten Gemeindebeamten gestellt werden.

Ueber die vorkommenden Hinterlegungsfälle ist ein Verzeichnis mit fortlaufenden Ordnungsnummern zu führen, in welchem der Tag und der Gegenstand der Hinterlegung, der Name des Hinterlegers und zutreffenden Falls die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen und nach geschehener Ausfolge des Hinterlegungsgegenstandes diese unter Bezeichnung des Tages der Ausfolge und der Person des Empfängers zu vermerken ist.

Ehe das Verzeichnis in Gebrauch genommen wird, ist dasselbe mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, und es ist die Gesamtzahl der Seiten von dem das Hinterlegungswesen besorgenden Gemeindebeamten im Eingang des Verzeichnisses zu beurkunden, wobei der Tag dieser Beurkundung beizusetzen ist.

Dem Verzeichnis ist ein alphabetisch nach dem Namen der Hinterleger geordnetes Register beizufügen.

§ 7. Dem Hinterleger ist nach geschehener Hinterlegung sofort eine Bescheinigung (Hinterlegungsschein) zu erteilen.

§ 8. Die hinterlegten Gegenstände sind in thunlichst sicherem Behältnis unverändert und ohne Vermischung mit anderen Sachen aufzubewahren.

Ist in Aussicht zu nehmen, daß ein bei dem Gemeinderat hinterlegter Geldbetrag, bezüglich dessen bei der Hinterlegung nicht die seinerzeitige Rückgabe in denselben Stücken verlangt worden ist, eine längere Zeit hinterlegt bleiben werde, so kann derselbe bei der Reichsbank, der K. Hofbank oder einer inländischen öffentlichen Sparkasse verzinslich angelegt werden. Der Hinterleger ist von dieser Maßnahme zu benachrichtigen. Auch ist hierüber in dem Hinterlegungsverzeichnis ein Vermerk zu machen.

§ 9. Bezüglich hinterlegter Wertpapiere ist die Hinterlegungsstelle nicht verpflichtet, die Auslosung oder Kündigung oder die Erlassung eines Aufgebots zu überwachen und von Amtswegen für die Beschaffung neuer Zins- oder Gewinnanteilscheine oder für die Einziehung der Beträge gekündigter Wertpapiere sowie fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine zu sorgen.

§ 10. Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle erforderlichen Falls durch einen Sachverständigen behufs Feststellung ihres Zustandes besichtigen oder abschätzen lassen. Die Kosten der Besichtigung oder Abschätzung hat in erster Linie der Hinterleger, in zweiter Linie der Empfangsberechtigte vor Ausfolge des Gegenstands (vergl. auch § 11 Abs. 2) zu entrichten.

§ 11. Vor der Ausfolge eines hinterlegten Gegenstands hat sich der mit der Besorgung des Hinterlegungswesens beauftragte Gemeindebeamte die Gewißheit zu verschaffen, daß die betreffende Person zur Empfangnahme berechtigt ist.

Vor oder spätestens gleichzeitig mit der Ausfolge soll der Hinterlegungsschein zurückgegeben werden. Auch ist die Ausfolge regelmäßig insolange auszusetzen, bis die mit der Hinterlegung verbundenen Kosten und Sporteln ersetzt sind.

§ 12. Hat binnen 30 Jahren nach der Hinterlegung die Ausfolge hinterlegter Gelder, Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht stattgefunden, so können die Beteiligten im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

Die Vorschriften der Art. 160, 161, 163, 164 Abs. 2, 167 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Gemeinde und mit ihren Rechten an dem hinterlegten Gegenstande erfolgen werde.

Mit der Verkündung des Ausschlußurteils erlangt die Gemeinde die Befugnis zu freier Verfügung über den hinterlegten Gegenstand.

§ 13. Bei hinterlegten Geldern, Wertpapieren oder Kostbarkeiten im Wertsbetrag von weniger als 50 Mark bedarf es eines gerichtlichen Aufgebotsverfahrens nicht. In solchen Fällen hat, wenn die in § 12 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, die Hinterlegungsstelle, soweit die Beteiligten und deren Aufenthalt bekannt sind, an dieselben die Aufforderung zu richten, sich über ihre etwaigen Ansprüche binnen einer angemessenen Frist zu äußern. Sind die Beteiligten oder deren Aufenthalt nicht bekannt, so hat die Hinterlegungsstelle in dem Amtsblatt des Bezirks, in welchem sie ihren Sitz hat, eine öffentliche Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche in Betreff des hinterlegten Gegenstands binnen einer angemessenen Frist zu erlassen. Werden innerhalb der bestimmten Frist, welche in jedem Fall mindestens 6 Wochen betragen muß, Ansprüche nicht geltend gemacht, so erlangt die Gemeinde ohne Weiteres die Befugnis zu freier Verfügung über den hinterlegten Gegenstand.

§ 14. Bei Urkunden, die nicht Wertpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung der Beteiligten nicht statt. Das Recht auf Rückgabe erlischt mit dem Zeitpunkte, in welchem bei Wertpapieren das Aufgebotsverfahren gemäß § 12 zulässig würde. Die Urkunden können, wenn eine Zurückgabe an die Beteiligten nicht möglich ist, vernichtet werden.

§ 15. Die Bestimmungen der §§ 6 bis 14 finden auch auf diejenigen noch nicht erledigten Hinterlegungsfälle Anwendung, in welchen die Hinterlegung vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung erfolgt ist. (Vergl. jedoch auch § 17 Abs. 2 und 3.)

§ 16. Die Gemeinderäte haben die von ihnen geführten Hinter-

legungsverzeichnisse auf den 31. Dezember jedes Jahres dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, vorzulegen. Den betreffenden Amtsgerichten liegt die Prüfung der Verzeichnisse und die angemessene Verfügung wegen etwaiger in Beziehung auf das Hinterlegungswesen bei den Gemeinderäten hervorgetretener Mängel ob.

§ 17. Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft Bezüglich der am 1. Januar 1900 auf Grund der bisherigen Vorschriften in amtlicher Verwahrung der Gemeinderäte befindlichen letztwilligen Verfügungen wird auf § 17 Abs. 3 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. September 1899, betreffend das Nachlaßwesen (Amtsblatt S. 210), verwiesen. Auch finden die Bestimmungen in §§ 18 und 19 der genannten Verfügung entsprechende Anwendung. Die Vorlegung der letztwilligen Verfügungen an das Amtsgericht im Falle des § 19 daselbst geschieht durch Vermittlung des Bezirksnotars.

Eine Annahme letztwilliger Verfügungen zur amtlichen Verwahrung findet bei den Gemeinderäten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verfügung an nicht mehr statt.

20.

Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche, vom 18. August 1879 (Reg.-Bl. S. 202 ff.).

I. Von der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urteile, sowie vom Arrest und von einstweiligen Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen.

Art. 1. Die Zwangsvollstreckung findet statt aus verwaltungsrichterlichen Endurteilen, welche rechtskräftig oder kraft Gesetzes vorläufig vollstreckbar oder vom Verwaltungsgerichte für vorläufig vollstreckbar erklärt und vorschriftsmäßig zugestellt sind.

Hinsichtlich der Aussprechung der vorläufigen Vollstreckbarkeit finden die §§ 650—652, 655—657 und 659[1]) der R.C.P.O. entsprechende Anwendung.

---

[1]) jetzt §§ 710, 712, 713, 717—720.

Das Recht der Verwaltungsbehörden, die durch das öffentliche Interesse gebotenen vorsorglichen Anordnungen zu treffen, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Art. 2. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer Vollstreckungsverfügung, welche auf den Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz oder namens desselben von dessen Vorstand oder einem von demselben beauftragten Gerichtsmitglied erlassen und von deren Erlassung dem Gläubiger Eröffnung gemacht wird.

Art. 3. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung kommt in den Fällen der Art. 10 und 11 Z. 1 des Ges. über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 den Bezirksämtern als den Vollstreckungsbehörden zu.

Zuständig ist dasjenige Bezirksamt, in dessen Bezirke der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder in dessen Bezirke der Gegenstand der Zwangsvollstreckung sich befindet. Die Zuständigkeit des ersteren Bezirksamts ist eine ausschließliche, wenn der Staat, die königliche Hofdomänenkammer, eine Amtskörperschaft, eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband, eine Stiftung im Sinne des Verwaltungsedikts, eine Pfründe oder eine öffentliche Körperschaft, deren Vermögen durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, der Schuldner ist.

Sofern die Zwangsvollstreckung durch Pfändung beweglicher körperlicher Sachen (R.C.P.O. §§ 712 ff[1])) oder durch die Erwirkung der Herausgabe von Sachen, welche im Gewahrsam des Schuldners sich befinden (a. a. O. §§ 769—771[2])), bewerkstelligt werden soll, kann das Bezirksamt mit der Ausführung derselben den Ortsvorsteher, ein Mitglied des Gemeinderats oder einen anderen hiefür verpflichteten Gemeindebeamten beauftragen, oder auch einen besonderen Kommissär für die Erledigung des Vollstreckungsauftrags aufstellen.

Für das Verteilungsverfahren (R.C.P.O. §§ 758 ff.[3])) und für die Verfolgung der hinsichtlich des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung seitens Dritter erhobenen privatrechtlichen Ansprüche (R.C.P.O. §§ 690, 710[4])) bleiben die ordentlichen Gerichte zuständig.

Soll wegen Geldforderungen die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen bewirkt werden, so hat das Bezirksamt das zuständige Amtsgericht anzugehen und es richtet sich das weitere

---

[1]) Jetzt §§ 808 ff.
[2]) Jetzt §§ 883—885.
[3]) Jetzt §§ 872 ff.
[4]) Jetzt §§ 771 ff., 805.

Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen vom heutigen Tage[1]).

Art. 4. Dem Schuldner ist vor oder bei Ausführung der Zwangsvollstreckung von der Vollstreckungsverfügung Eröffnung zu machen.

Verhandlungen und Zustellungen im Vollstreckungsverfahren erfolgen gemäß den allgemeinen für das Verfahren der verfügenden Behörden geltenden Vorschriften.

Ist der Schuldner zur Vornahme, Unterlassung oder Duldung einer Handlung verpflichtet, so kann er zur Erfüllung seiner Verpflichtung durch unmittelbare Anwendung der Amtsgewalt genötigt werden.

Art. 5. Ueber Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst oder die Statthaftigkeit der Zwangsvollstreckung überhaupt betreffen, hat das Verwaltungsgericht, dessen Urteil vollstreckt werden soll, zu entscheiden, jedoch unbeschadet seiner Befugnis, Einwendungen der ersteren Art (R.C.P.O. § 686[2])) auf den Weg der Klage zu verweisen. Sofern solche Einwendungen, deren Grund nach dem Urteil entstanden ist, glaubhaft gemacht werden, hat die Vollstreckungsbehörde beziehungsweise der von ihr Beauftragte (Art. 3 Abs. 1—3) mit der begonnenen Vollstreckung bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts inne zu halten. Durch die Erhebung des Widerspruchs gegen einen Teil des Anspruchs wird das Vollstreckungsverfahren bezüglich des unwidersprochen gebliebenen Teiles nicht aufgehalten.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, wird, wenn die Beschwerde (R.C.P.O. § 701[3])) gegen den Beauftragten des Bezirksamtes gerichtet ist, endgültig von dem Bezirksamt, wenn sie gegen letzteres gerichtet ist, endgültig von der Kreisregierung entschieden.

Art. 6. Im übrigen kommen hinsichtlich der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urteile, sowie hinsichtlich des Arrests und der einstweiligen Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen die Vorschriften des achten Buches der R.C.P.O., sowie diejenigen des Gesetzes zur Ausführung der R.C.P.O. vom heutigen Tage mit der Maßgabe zur entsprechenden Anwendung, daß an Stelle des Ge-

---

[1]) An die Stelle dieses Gesetzes ist nunmehr das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 getreten; vgl. auch AG. z. B.G.B. Art. 273 ff. (oben S. 28 ff.)

[2]) Jetzt § 767.

[3]) Jetzt § 793.

richtsvollziehers der Vorstand des Bezirksamts beziehungsweise der von demselben mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung Beauftragte, an Stelle des Amtsgerichts das Bezirksamt und an Stelle des Landgerichts die Kreisregierung tritt.

Insbesondere findet die Vorschrift des Art. 21 Abs. 1, 2 und 4 [1]) des Gesetzes zur Ausführung der R.C.P.O. vom heutigen Tage auch bei Vollstreckung verwaltungsrichtlicher Urteile Anwendung.

II. Von dem Schuldklagverfahren.

Art. 7. Wegen Geldforderungen, bezüglich welcher nach Art. 10 und Art. 11 Abs. 1 des Ges. über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 das Verwaltungsgericht zuständig, aber eine vollstreckbare Entscheidung nicht ergangen ist, findet ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung das Schuldklagverfahren vor dem Vorstande des Gemeindegerichts derjenigen Gemeinde statt, in welcher der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand im Sinne der §§ 12–14, 17–20 [2]) der R.C.P.O. oder den Aufenthalt (a. a. O. § 21 [3])) oder eine Niederlassung (a. a. O. § 22 [4])) hat.

Gegenüber dem Staate, den Amtskörperschaften, Gemeinden und anderen Kommunalverbänden, sowie gegenüber den Stiftungen im Sinne des Verwaltungsedikts, Pfründen und solchen öffentlichen Korporationen, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, tritt an die Stelle des Vorstands des Gemeindegerichts das Bezirksamt.

Art. 8. Sofort nach Anbringung des Gesuches ist dem Schuldner ein Zahlungsbefehl nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der R.C.P.O. vom heutigen Tage zu erteilen.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch nicht erhoben, so wird von dem Vorstande des Gemeindegerichts oder in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 von dem Bezirksamte sofort und ohne daß es eines Antrags des Gläubigers bedarf, die Zwangsvollstreckung verfügt und nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 6 dieses Gesetzes solange fortgesetzt, bis die Befriedigung des Gläubigers erfolgt ist oder der Schuldner die Erlangung einer Borgfrist darthut. Zuständig zur Ausführung der Zwangsvoll-

---

[1]) Art. 18 Abs. 1, 2 und 4 der neuen Fassung des AG. (oben Seite 9).

[2]) Jetzt §§ 12, 13 C.P.O., § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 10, 11 des B.G.B.; §§ 16, 17, 18 C.P.O.

[3]) Jetzt § 20.

[4]) Jetzt § 21.

streckung ist der Ortsvorsteher oder ein von ihm zu beauftragender Gemeinderat, Gemeindebeamter oder Kommissär. Wird jedoch die Anwendung einer anderen Vollstreckungsart, als derjenigen der Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, welche im Gewahrsam des Schuldners sich befinden (R.C.P.O. §§ 712 ff.[1]), erforderlich, so ist die weitere Verfügung dem Bezirksamt, und im Falle der Notwendigkeit des Verteilungsverfahrens oder der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen dem Amtsgericht anheimzugeben; auch findet hinsichtlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche Dritter an den Gegenstand der Zwangsvollstreckung die Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Anwendung.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch erhoben, so ist der Gläubiger hiervon mit dem Bedeuten zu benachrichtigen, daß insoweit, als der Widerspruch sich erstreckt, ohne verwaltungsrichterliches Urteil die Vollstreckung nicht vollzogen werden könne.

Art. 9. Wegen der Verfügung oder der Versagung der Zwangsvollstreckung ist Beschwerdeführung unter entsprechender Anwendung der §§ 530, 531 Abs. 1, 532—538[2]) der R.C.P.O. bis zur Kreisregierung zugelassen; wegen der Art und Weise der Zwangsvollstreckung ist einmalige Beschwerde nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2 dieses Gesetzes statthaft.

Wird der Schuldner infolge des Schuldklagverfahrens mit Einwendungen gegen den Anspruch ausgeschlossen, so bleibt ihm unbenommen, solche im Wege der Klage zu verfolgen.

III. Von der Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Art. 10. Die Entscheidungen (Verfügungen, Auflagen) der Verwaltungsbehörden werden, sofern es sich nicht um eine wegen einer Geldforderung stattfindende Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen oder um ein Verteilungsverfahren handelt (Art. 3 Abs. 4, 5), durch die Organe der Verwaltung ohne Mitwirkung des Gerichtsvollziehers oder des Gerichts vollstreckt.

Die Vollstreckbarkeit dieser Entscheidungen richtet sich nach den betreffenden Gesetzen.

Art. 11. Ist eine solche Entscheidung auf die Bezahlung einer Geldsumme gerichtet, so wird dem Schuldner von der Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, ein Zahlungsbefehl mit angemessener Zahlungsfrist unter der Auflage zugestellt, innerhalb dieser Frist entweder die erfolgte Bezahlung oder, sofern gegen die

---

[1]) Jetzt §§ 808 ff.
[2]) Jetzt §§ 567, 568 Abs. 1, 569—575.

Entscheidung eine Beschwerde nach den bestehenden Gesetzen auf dem Verwaltungsweg überhaupt noch zulässig ist, die Erhebung einer an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde gerichteten, die Aufhebung der betreffenden Entscheidung bezweckenden Beschwerde nachzuweisen.

Läuft die Zahlungsfrist ab, ohne daß Borgfristerteilung, Befriedigung des Gläubigers oder Beschwerdeerhebung vom Schuldner nachgewiesen wird, so wird sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zwangsvollstreckung verfügt und ausgeführt.

Art. 12. Zuständig zur Ausführung der Vollstreckung ist diejenige Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung zu vollstrecken ist. Von derselben kann nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes eine ihr untergebene Behörde, oder — wofern es sich um die in Art. 3 Abs. 3 genannten Vollstreckungsarten handelt — der Ortsvorsteher beziehungsweise ein Gemeinderat, Gemeindebeamter oder Kommissär mit dem Vollzuge beauftragt werden.

Die nicht dem Departement des Innern angehörenden Verwaltungsbehörden haben mit Erwirkung des Vollzuges ihrer Entscheidungen, soweit derselbe nicht durch Anwendung der Amts- oder Strafgewalt bewirkt werden kann, den Ortsvorsteher zu beauftragen, oder wofern es sich um andere als die in Art. 3 Abs. 3 genannten Vollstreckungsarten handelt, an das Bezirksamt sich zu wenden.

Art. 13. Im übrigen finden die Vorschriften der Art. 4, 5 und 6 dieses Gesetzes auch auf die Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der R.C.P.O. in Kraft.

Von demselben Zeitpunkt an tritt Art. 58 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 außer Wirkung.

Ist schon vor dem Inkrafttreten der R.C.P.O. die Exekution verfügt worden, so finden auf das weitere Verfahren bezüglich der Zwangsvollstreckung die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Die vor jenem Zeitpunkte vorgenommenen Vollstreckungshandlungen sind nach den bisherigen Gesetzen zu Ende zu führen.

Den vor jenem Zeitpunkt von den zuständigen Exekutionsbehörden ordnungsmäßig vollzogenen Pfändungen und Beschlagnahmen kommt von da ab, wofern solche im übrigen den Erfordernissen der R.C.P.O. entsprechen, die gleiche Rechtswirkung zu, als wenn der betreffende Gegenstand unter der Herrschaft dieses Gesetzes gepfändet worden wäre.

Nachträge.

Zu S. 44 — § 51 der Verfügung vom 10. Oktober 1899, betr. die Zwangsversteigerung 2c. siehe jetzt §§ 13 und 14 der Justizministerialverfügung vom 29. Dezember 1899, betr. die Listen und Uebersichten über die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Amtsbl. S. 569).

Zu S. 52 bis 60: Durch die inzwischen erlassene Justizministerialverfügung vom 21. Mai 1900 (Amtsblatt S. 112) sind die in den Verfügungen vom 1. Juli 1882 und 8. Dezember 1897 erteilten Vorschriften durch zusammenfassende Vorschriften ersetzt worden. Der Text der früheren Bestimmungen hat folgende Aenderungen erfahren:

§ 1 Abs. 3 am Schluß beizufügen: „(Vgl. hiezu wegen der Be„schäftigung bei den K. Generaldirektionen der Staatseisenbahnen „und der Bodenseedampfschiffahrt sowie der Posten und Tele„graphen die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. Ok„tober 1882, Württ. Gerichtsblatt Bd. 20 S. 452)."

§§ 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Formular A (Dienstregister) und B (Geschäftsverzeichnis) s. im Amtsblatt von 1900 S. 119—121.

§§ 5 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 2, 9 Abs. 2, 11 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 5 ist je statt „Erster Staatsanwalt, Erste Staatsanwälte" „Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwälte" zu setzen.

§ 8 Abs. 3 und 4 lauten nunmehr:

„Behufs ihrer Einleitung in die richterlichen Geschäfte der strei„tigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist den Referendären „bei den Amtsgerichten zur Vorbereitung und Entwerfung von „Entscheidungen und zur Abfassung beschlossener Entscheidungen, „unter Verantwortung des richterlichen Beamten, in Strafsachen, „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Sachen der „freiwilligen Gerichtsbarkeit Gelegenheit zu geben. Sie haben „der Abhaltung einiger Gerichtstage (Dienstvorschriften für die „Amtsgerichte vom 4. Dezember 1899 § 13) und der Abhaltung „von Prüfungs- und anderen Terminen in Konkurssachen anzu„wohnen. Von der Führung des Handels-, Genossenschafts- und „Musterregisters sowie des Vereins- und Güterrechtsregisters ist „ihnen Kenntnis zu geben; auch sind sie mit der Einrichtung der „Standesregister, unter Benützung der bei den Amtsgerichten be„findlichen Nebenregister, sowie mit der Einrichtung der Gerichts„vollziehersregister gelegentlich des periodischen Eingangs der „letzteren bekannt zu machen.

„Während der Ueberweisung der Referendäre zu den Gerichts„notariaten (Bezirksnotariaten) haben die Bezirksnotare sie mit „der Einrichtung des Grundbuchs bekannt zu machen, Geschäfte

„der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch sie entwerfen zu lassen, sie „zu Verhandlungen in Vormundschafts- und Nachlaßsachen und „zur Beurkundung von Rechtsgeschäften, besonders von Eheverträgen, zur Errichtung von Testamenten und Erbverträgen ꝛc. „beizuziehen, auch sie in das bei den Notariaten vorkommende „Rechnungswesen einzuleiten (Dienstvorschriften für die Bezirksnotariate vom 4. Dezember 1899 § 18). Nach dem Wiedereintritt bei dem Amtsgericht sind die Referendäre, soweit thunlich, „auch mit der Prüfung und Beaufsichtigung des Grundbuch-, „Vormundschafts- und Nachlaßwesens, namentlich bei diesfallsigen „Visitationen bekannt zu machen".

§ 10 Abs. 1 lautet jetzt:

„Hinsichtlich der Beurlaubung der Referendäre wird auf die K. „Verordnung vom 18. Juli 1879, betr. den Urlaub und die „Stellvertretung im Falle desselben (Reg.Bl. S. 143 ff.) und „die Justizministerialverfügung vom 5. April 1880, betr. den Urlaub der Beamten und Bediensteten des Justizdepartements „(Württ. Gerichtsblatt Bd. 17 S. 241 ff.) mit dem Anfügen verwiesen, daß während der Zuteilung der Referendäre an einen „Rechtsanwalt dieser zur Erteilung von Urlaub bis zu der Dauer „von 8 Tagen und der Präsident desjenigen Landgerichts, in dessen „Bezirk der Rechtsanwalt seinen Sitz hat, bis zu der Dauer von „4 Wochen ermächtigt sind."

§ 11 Abs. 2 lautet nunmehr:

„In die Grundlisten über die zum Beurlaubtenstande und zu den „ausgebildeten Landsturmpflichtigen gehörigen Beamten und Bediensteten des Justizdepartements (Verfügung des Justizministeriums vom 17. November 1890, Amtsblatt S. 71) werden nur „die in unständige amtliche Verwendung getretenen Referendäre „aufgenommen".

§ 13 ist weggefallen und der frühere § 14 ist jetzt § 13.

Zu S. 95 Note 3 anzufügen: Verordnung vom 17. Februar 1900, betr. die Rechtsverhältnisse in Samoa (R.G.Bl. S. 136).

Zu S. 96 Ziff. 13: An die Stelle des Gesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit ist jetzt das denselben Gegenstand betreffende Gesetz vom 7. April 1900 (R.G.Bl. S. 213) getreten.

Zu S. 99 Ziff. 18 Abs. 3: An die Stelle der §§ 13 und 14 des Gesetzes vom vom 10. Juli 1879 sind jetzt §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 7. April 1900 getreten; vgl. auch §§ 73 ff. dieses Gesetzes.

Zu S. 114 Zeile 23 f. v. o.: An die Stelle von § 9 Abs. 2 der Justizministerialverfügung vom 24. Dezember 1880 ist nunmehr § 84 der Verfügung vom 29. Dezember 1899, betr. die Listen und Uebersichten über die Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit (Amtsblatt S. 569), getreten.

Nachträge.

Zu S. 6—7: An die Stelle des Art. 13 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung ist nunmehr durch das Gesetz vom 20. Februar 1902 folgende Bestimmung getreten:

„Art. 13. Wegen Geldforderungen, bei denen die in Art. 3 „bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, findet das Mahnverfahren „vor dem Vorstand des Gemeindegerichts statt.

„Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 688—703 „der CPO entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem „Artikel ein Anderes ergibt.

„Die Erhebung des Widerspruchs gegen einen Teil des An„spruchs schließt die Erlassung des Vollstreckungsbefehls bezüglich „des unwidersprochen gebliebenen Teils nicht aus.

„Gegen die Versagung des Vollstreckungsbefehls steht dem „Gläubiger die Beschwerde an das Amtsgericht, in dessen Bezirk „das Gemeindegericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§ 567 „—575 der CPO zu.

„Gegen den Vollstreckungsbefehl steht dem Schuldner an Stelle „des nach § 700 der CPO statthaften Einspruchs die Berufung „auf den ordentlichen Rechtsweg in Gemäßheit der Bestimmungen „des Art. 8 offen.

„Die Zustellungen erfolgen in Anwendung der Förmlichkeiten „des Art. 7.

„Die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbefehl richtet „sich nach den Bestimmungen der CPO und des gegenwärtigen „Gesetzes".

Zu S. 89 Note 2: An die Stelle der dort erwähnten Anweisung vom 20. Febr. 1894 ist nunmehr eine neue Anweisung vom 11. Juni 1901 (ABl. S. 43) getreten.

Zu S. 105: Die Vorschrift in Nr. 33 Abs. 2 der Verfügung vom 15. September 1888 ist aufgehoben. Demgemäß sind Ersuchen um Zustellungen an Personen, welche in der Armee der österreichisch-ungarischen Monarchie dienen, in Zukunft an die ordentlichen Civilgerichte Oesterreich-Ungarns zu richten, wobei die Bestimmungen in Nr. 33 Abs. 1 der genannten Verfügung Anwendung finden (Verf. des Just.-Min. vom 3. April 1902, ABl. S. 17).

Zu S. 130 Ziff. 24: Nach den Worten „die Ausübung der Fischerei" sind einzufügen die Worte: „im Bodensee" — vgl. Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 Art. 121[5].

Zweiter Teil.

Erläuterungen.

Einleitung.

I. Ueberblick über den früheren Rechtszustand.

1) In Württemberg[1] bildete bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts der mündliche Prozeß — auf Grund des LR und der verschiedenen HofGO (die letzte, 5., vom 29. März 1654) die gesetzliche Regel, welche jedoch im Laufe der Zeit mehr und mehr durch das schriftliche Verfahren des gemeinen Rechts verdrängt worden war. Nur im Berufungsverfahren vor dem HofG erhielt sich der Grundsatz der Mündlichkeit und der Oeffentlichkeit im Sinne des älteren Rechts (LR I, 67) bis zu der Organisation von 1806, bei welcher das mündliche Verfahren in der Berufungsinstanz aufgehoben und nur noch für die Berichtigung des Legitimationspunkts, die Rechtfertigung der Berufungsformalien und die Eröffnung der Urteile beibehalten, im Uebrigen nur im Eheprozeß eine mündliche Verhandlung zugelassen, die Oeffentlichkeit aber gänzlich beseitigt wurde[2]. Die neuen Instruktionen über das Verfahren fanden ihre Ergänzung in der Theorie des gemeinen Civilprozesses.

Erst das IV. Organ.-Edikt vom 31. Dezember 1818 und

---

[1] Das Land hatte zwar seit dem 14. Jahrhundert wiederholt kaiserliche privilegia de non evocando erworben, dagegen besaß es nach der richtigen, wenn auch früher bestrittenen Ansicht ein unbeschränktes kaiserliches privilegium de non appellando vor dem 24. August 1803 nicht, vgl. Wächter Handb. I 55 f., 284 f., 666.

[2] Vgl. Organ. Manif. vom 18. März 1806, §§ 36—53, Instr. f. d. Oberj.-Colleg. II. Sen. vom 1. Mai 1806, Instr. f. d. Oberappellat.-Tribunal vom 8. Mai 1806, Instr. f. d. untern Civilgerichtsstellen vom 19. Oktober 1811.

die sich an dasselbe anschließenden Gesetze vom 22. September 1819 und 15. September 1822 (die sog. Justiznovelle) suchten den Mängeln des schriftlichen Prozesses abzuhelfen, indem das IV. Edikt für die unterste Instanz (die Oberamtsgerichte) das mündliche Verfahren zum Protokolle des Referenten einführte, das appellable Beweisinterlokut durch ein einfaches Beweisdekret — mit Normierung des Beweisthemas, aber ohne Regelung der Beweislast — ersetzte, und durch die Aufnahme der sog. Instruktionsmaxime (nach dem Vorgang der preuß. AGO von 1793) dem Gericht einen weitreichenden Einfluß auf die Parteianträge und ihre Begründung gewährte. Dagegen verblieb es in den höheren Instanzen bei dem rein schriftlichen Verfahren und bei der Verhandlungsmaxime mit wenigen Modifikationen in beiden Richtungen.

2) Die Bestrebungen für die Reform des deutschen Prozeßrechts äußerten seit Beginn der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts ihren Einfluß auch in Württemberg. Erst die Jahre 1861 und 1863 brachten jedoch im Zusammenhang mit dem Vorgehen des Bundestags und mit den Verhandlungen der Bundeskommission zu Hannover — den Entwurf eines GVG, an welchen sich zunächst die auf den Hann. Entw. I. Lesung gegründete württ. HandelsGO vom 13. August 1865 anschloß.

Am 3. April 1868 kam es endlich zu der Verabschiedung der württ. CPO von dem angeführten Datum, welche am 1. Februar 1869 mit einer Strafprozeßordnung und einem GVG ins Leben trat[1].

II. Von den Bestimmungen, welche zur Ausführung der am 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze in Württemberg erlassen wurden, sind hier folgende hervorzuheben:

Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar 1879;

das Ausführungsgesetz zur CPO nebst dem eine Anlage desselben bildenden Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen vom 18. August 1879;

[1] Die württ. CPO ist nebst der württ. StrPO und dem GVG sowie den Materialien zu diesen Gesetzen im Druck erschienen Stuttgart 1868 bei J. B. Metzler; ferner mit Erläuterungen von Fecht, Stuttgart 1868.

das Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879[1];

das Ausführungsgesetz zur Konkursordnung vom 18. August 1879;

das Gesetz, betr. die Kraftloserklärung von Urkunden, vom 18. August 1879;

das Gesetz, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, vom 18. August 1879;

das Gesetz, betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, vom 25. August 1879[2].

III. Das am 1. Januar erfolgte Inkrafttreten des BGB und seiner Nebengesetze, insbesondere des EG, der Gesetze vom 17. Mai 1898, betr. Aenderungen des GVG, der CPO und der KonkO, und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897/20. Mai 1898 hat eine Umgestaltung auch bezüglich eines Teils der unter Ziff. II aufgeführten landesrechtlichen Normen nach sich gezogen.

1) Vollkommen außer Wirksamkeit getreten sind die Gesetze vom 18. August 1879, betr. die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen[3], betr. die Kraftloserklärung von Urkunden[4] und betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine[5].

2) Umfassende Aenderungen hat das AGzCPO[6] erfahren. Beseitigt sind die Art. 14—16, 17 Satz 1, 18, 19, 22—27, 29, 31—33[7]. Abgeändert wurden durch AGzBGB Art. 272

[1] Abgedruckt in der Textzusammenstellung S. 185 f.

[2] Abgedruckt in der Textzus. S. 120 f.

[3] Vgl. jetzt CPO §§ 864 ff.; Ges. über die ZwV u. ZwVerw; AGzBGB Art. 283 Ziff. 42.

[4] Vgl. jetzt CPO § 1003, vgl. mit § 11 EGzCPO, AGzBGB Art. 283 Ziff. 44 und zu Art. 19 des bisherigen Ges., betr. die Kraftloserklärung von Urkunden, Art. 181[2] u. 207 VII AGzBGB (EGzBGB Art. 101 u. 67[1]).

[5] Vgl. jetzt BGB §§ 793 ff.; CPO §§ 1003 ff.; AGzBGB Art. 283 Ziff. 45; zu Art. 1, 2, 5[1], 11, 18 des bisherigen Ges., betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, Art. 177, 178, 180, 181 AGzBGB (EGzBGB Art. 98 u. 101; CPO §§ 1006[3]; 1009[3], 1017[2], [3]).

[6] Vgl. Textzus. S. 1 f., wo die vom JM unter dem 31. Juli 1899 bekannt gemachte neue Fassung des AG unter Beifügung des früheren Wortlauts der abgeänderten Vorschriften u. der aufgehobenen Artikel sowie der noch in Geltung befindlichen Uebergangsbestimmungen abgedruckt ist. Hiezu Nachtrag S. 193.

[7] Vgl. AGzBGB Art. 283 Nr. 41. — Art. 14 (Gewerbestreitigkeiten) war schon zufolge des Ge-

von den die Gemeindegerichte betreffenden Bestimmungen Art. 6^{3}, $7^{2\,3}$, 13^{4}; ferner traten an Stelle der Bestimmungen über Entmündigung wegen Verschwendung (Art. 17), über Aufgebotsverfahren (Art. 20), über vollstreckbare Pfandurkunden (Art. 30) neue Vorschriften, während Art. 21^{1} (Zwangsvollstreckung gegen den Staat, Amtskörperschaften 2c.) eine etwas andere Fassung erhalten hat. In neuester Zeit ist AGzCPO Art. 13 (gemeindegerichtl. Mahnverfahren) durch andere Vorschriften ersetzt worden (Gesetz vom 20. Februar 1902, RBl S. 65).

3) Weniger erheblich sind die bezüglich des AGzGVG eingetretenen Aenderungen[1]. — Dagegen ist das AGzKO bis auf wenige Artikel außer Wirksamkeit gesetzt worden[2].

4) Andererseits sind zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung neue landesrechtliche Bestimmungen im AGzBGB Art. 273—281 und in der JMV vom 10. Oktober 1899[3] erlassen worden.

---

werbegerichtsges. vom 29. Juli 1890 gegenstandslos geworden. Art. 15 (Prozeßlegitimation des Vormundes) beseitigt durch die Vorschriften des BGB über Vormundschaft. Zu Art. 16 (Offenbarungseid) vgl. jetzt BGB §§ 260, 261, 2006, 2028, 2057, CPO § 889, FGG §§ 79, 163. Zu Art. 18 (Handels- 2c. Register) FGG §§ 125, 128, 145, Genossenschaftsges. § 10^{2}, Ges. betr. die Gesellsch. m. beschr. H. § 7^{1}, Ges. betr. Urheberrecht an Mustern u. Modellen § 9^{1}, Börsenges. § 54, Binnenschiff.Ges. § 121^{1}, CPO § 488, BGB § 839. Zu Art. 19 (handelsgerichtl. Straffälle) FGG §§ 132 f. Art. 22—25 (ZwV) beseitigt durch den Wegfall der früheren §§ 694, 696^{2}, 658, 757^{2} CPO. Zu Art. 26 (ZwV in unbew. Verm.) CPO §§ 864 f. u. ZwVG. — Art. 27 (Arrest in unbew. Verm.) beseitigt durch den Wegfall des früheren § 811 CPO. Art. 29 (Aufnahme vollstr. Urkunden) beseitigt durch FGG §§ 167 f. Art. 31 (Verbot der Teilnahme an einer ZwV für die bei derselben amtlich thätigen Personen) beseitigt durch BGB §§ 456 f.; Art. 32 (Beteiligung des die ZwV betreibenden Gläubigers sowie des Schuldners an der Kaufhandlung) durch CPO § 816^{4}, BGB § 1239, ZwVG §§ 67^{2}, 68^{3}; Art. 33 (Verantwortlichkeit der in ZwVsachen thätigen Gerichte u. Vollstrekkungsbehörden) durch BGB § 839.

[1] AGzBGB Art. 271. — Die Aenderungen betreffen die auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezüglichen Art. 3^{2}, 9^{2} Satz 2, 34 sowie den Art. 33^{1} (Bestrafung wegen Ungebühr bezw. Ungehorsams). — Vgl. Textzus. S. 19 f.

[2] Art. 283^{2} Ziff. 43 AGzBGB. Es bleiben nur bestehen Art. 1 (Konkursverwalter), Art. 2 (öffentliche Bekanntmachungen), Art. 6 (Siegelungen u. Entsiegelungen) u. Art. 17 f. (Uebergangsbestimmungen).

[3] Textzus. S. 28 f., 30 f.

Weiter sind hier von Ausführungsbestimmungen zu erwähnen die das Hinterlegungswesen betreffenden (AGzBGB Art. 143 bis 171, MV vom 1. Dezember 1899, betr. das Hinterlegungswesen, und JMV vom gleichen Tage, betr. die Hinterlegung bei den Gemeinderäten)[1] und die auf Aufgebot bezüglichen Normen (AGzBGB Art. 26—35, Art. 180—189, Art. 207 VII)[2].

IV. Zu erwähnen sind noch

1) hinsichtlich des Dienstes der Gerichte: Dienstvorschriften für die Amtsgerichte, JMV vom 4. Dezember 1899 (ABl 419); Dienstvorschriften für die Landgerichte, JMV vom 9. März 1900 (ABl 49) nebst GeschäftsO für die Registratur und die Gerichtsschreiberei vom gleichen Tage (ABl 59); Dienstvorschriften für das Oberlandesgericht, JMV vom 9. März 1900 (ABl 65)[3];

2) hinsichtlich des Prüfungswesens und Vorbereitungsdienstes:

V vom 25. April 1839, betr. die Dienstprüfungen im Justizdepartement (RBl S. 415); V vom 20. Dezember 1881, betr. die Vorbereitung für den höheren Justizdienst (RBl S. 51); JMV vom 21. Mai 1900, betr. die Vorbereitung für den höheren Justizdienst (ABl S. 112); V vom 31. Juli 1899, betr. die niedere Justizdienstprüfung (RBl S. 557)[4];

3) hinsichtlich des Gerichtsvollzieherdienstes:

JMV vom 8. September 1899, betr. die GerichtsvollzieherO (RBl 613, ABl 247) nebst der DAnwfGerichtsvollzieher vom 10. Oktober 1899 (ABl 270);

4) hinsichtlich des Gebühren- und Kostenwesens[5]:

JMV vom 25. März 1881, betr. die Behandlung der Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (WGerBl **19**,

---

[1] Textzus. S. 150 f., 156 f., 182 f.

[2] Textzus. S. 115 f.

[3] Vgl. hiezu noch JMV vom 29. Dez. 1899, betr. die Listen u. Uebersichten über die Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit (ABl S. 569) u. JMV vom 28. Febr. 1900, betr. die Geschäftsübersichten u. die Geschäftsberichte in Angelegenh. der freiw. Gerichtsbarkeit (ABl S. 68).

[4] Abgedruckt Textzus. S. 45, 51, 52 vgl. mit 191, 60 — unter Berücksichtigung einzelner nachträglich erlassener Bestimmungen.

[5] Vgl. auch das Sportelgesetz vom 14./16. Juni 1887 mit den Abänderungen des Ges. vom 28. Dez. 1899, Sporteltarif (RBl von 1899 S. 1343) Nr. 30, 41, 47, 48, 54, 60, 75, 85; hiezu MV vom 2. Januar 1900 (RBl S. 1), JMV vom 5. Januar 1900 (ABl S. 21).

49 f.) nebst den ergänzenden bezw. abändernden Verf. und Bekanntm. vom 20. März 1882 (WGerBl **20**, 129), 5. Dezember 1885 (ABl 55), 17. April 1886 (ABl 49), 29. März 1887 (ABl 15), 23. Mai 1888 (ABl 23), 5. Januar 1891 (ABl 4), 29. Februar 1896 (ABl 13); Gesetz vom 4. Juli 1899, betr. das Gerichtskostenwesen in Angel. der freiw. Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren (RBl S. 365), V vom 11. November 1899 in demselben Betreff (RBl S. 925), JMV vom 30. November 1899, betr. die Behandlung der Gerichtskosten und die Führung von Geschäftsregistern in Angel. der freiw. Gerichtsbarkeit (ABl S. 441), und hiezu VM vom 13. Oktober 1900 (ABl S. 143), MV vom 26. April 1901 (ABl S. 34);

bezüglich der Gebühren bei den Gemeindegerichten V vom 14. Dezember 1873, betr. die Gebühren der Gemeindediener (RBl S. 423) § 2; V vom 27. September 1879, betr. die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Gemeindegerichten (RBl S. 406) § 1; V vom 14. November 1899, betr. eine Gebührenordnung für öffentliche Notare, Rechtsanwälte und andere in Rechtsangelegenheiten thätige Personen (RBl S. 964) und hiezu V vom 20. Februar 1901 (RBl S. 43);

bezüglich der Reisekosten der Gerichtspersonen V vom 23. Juni 1873 (RBl S. 269[1]);

bezüglich der Gebühren (Taggelder und Reisekosten) der als Zeugen und Sachverständige vernommenen Beamten bezw. gewisser Arten von Sachverständigen (§§ 14, 13 der GebO für Zeugen und Sachverst.) die eben erwähnte V, ferner V vom 19. Februar 1900, betr. die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener (RBl S. 143); MV vom 16. November 1889, betr. die Reisekostenvergütung der Oberamtsgeometer (RBl S. 333); V vom 28. März 1899, betr. die Gebühren der öffentlichen Feldmesser (RBl S. 307); MV

---

[1] Vgl. hiezu die JMV bezw. JMV vom 1. Sept. 1877 (WGerbl. **13**, 257), 12. Juli 1878 (WGerbl. **14**, 225), 13. Nov. 1879 (WGerbl. **16**, 403), 29. Juni 1882 (WGerbl. **20**, 338), 20. Februar 1883 (WGerbl. **21**, 81), 27. März 1885 (ABl S. 8), 25. August 1885 (ABl S. 38), 13. Dez. 1887 (ABl S. 73), 12. März 1889 (ABl S. 14), 2. August 1889 (ABl S. 35), 9. Oktober 1890 (ABl S. 67), 18. Dez. 1895 (ABl S. 55).

vom 12. November 1901, betr. die Gebühren der Wasserbautechniker (RBl S. 377); V vom 17. März 1899, betr. die Gebühren der Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abteilung und Hebammen (RBl S. 274) nebst Anlage; V vom 4. November 1875, betr. eine neue Medizinaltaxe — noch in Geltung bezüglich der Tierärzte — (RBl S. 540); MV vom 14. Oktober 1895, betr. die dem veterinärtechnischen Kollegium der tierärztlichen Hochschule in Stuttgart für Begutachtung in Angel. der Rechtspflege zu gewährenden Vergütungen (RBl S. 297).

Vorbemerkungen zum Ersten Buch der Civilprozeßordnung.

(Kommentar Bd. I S. 1—17.)

A. Landesrechtliche Abgrenzung zwischen Justiz, Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.

(Komm. S. 3 Ziff. III.)

Die württ. Landesgesetzgebung enthält weder eine prinzipielle noch eine anderweitige umfassende Regelung der Grenzen zwischen der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit einerseits und der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege andererseits. Zwar bestimmt der § 95 der VerfUrkunde: „Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden"; und es kann mit Grund nicht wohl bezweifelt werden, daß hiemit ungeachtet der Hervorhebung eines besonderen Titels die Zulässigkeit des Rechtswegs für privatrechtliche Ansprüche überhaupt, auch wenn sie, wie die Familienrechte, auf keinem besonderen Titel beruhen, ausgesprochen, andererseits aber auch der Rechtsweg für alle Fälle zugesichert werden wollte, wo die Verletzung eines bestehenden Privatrechts durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde, überhaupt durch einen im Rechte nicht begründeten Eingriff der Verwaltung behauptet wird[1].

[1] S. Hofacker, Jahrb. 1, 165; Wächter, Württ. PrR 1, 7 u. 8; Mohl, Württ. Staatsr. I, §§ 76; Geßler in der Tüb. staatsw. Zeitschr. 18, 734 ff.; auch Sarwey im W. Arch. 15, 23 muß dies als dem Wortlaut der VerfUrk entsprechend anerkennen; denn daß die VerfUrk von 1819 unter dem „Wege zum Richter" nicht den

Seit 1819 waren jedoch nicht nur verschiedene Verordnungen und Verfügnngen der Verwaltungsbehörden im Widerspruch mit diesem Grundsatz erlassen worden, sondern es hat auch die konstante Praxis des Geheimenrats wie die neuere Rechtsprechung des früheren Obertribunals die Zulässigkeit des Rechtswegs in denjenigen Fällen beanstandet, wo die Verletzung eines Privatrechts durch eine auf das öffentliche Recht gestützte Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde behauptet wurde[1].

Durch Art. 13 des Ges. über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 ist diese Praxis, auch soweit es sich um Eingriffe der Verwaltungsbehörden in wohlerworbene Privatrechte aus Gründen des öffentlichen Rechts handelt, im Prinzip (die Ausnahmen s. unten) sanktioniert[2] und es hat damit der § 95 der VerfUrk für die Regelung des Rechtswegs auch formell jede Bedeutung verloren.

Aber auch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege hat es im übrigen abgelehnt, „das Problem einer prinzipiellen Grenzscheidung zwischen den Gegenständen der bürgerlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur gesetzlichen Lösung zu bringen“, hat vielmehr die Feststellung des Begriffs der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, soweit nicht für einzelne Fälle durch Spezialgesetze die Zuständigkeit geregelt worden, auch fernerhin der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen und sich darauf beschränkt, einzelne auf der Grenze liegende Fälle, in welchen entweder die Kompetenzfrage bisher bestritten war, oder in welchen die Kompetenz der Verwaltungsbehörden zwar feststand, aber Gründe der Zweckmäßigkeit für die Zulassung des Rechtswegs i. e. S. vorliegen, in Art. 2 den Gerichten zuzuweisen. Andererseits sind in Art. 10 dieses Gesetzes die sog. Verwaltungsparteisachen aufgezählt und den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten erster Instanz zugewiesen. Wenn nun auch auf letzterem Wege nur die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber der Verwaltung i. e. S. bestimmt, eine Abgrenzung

---

Rekurs an den Geheimen Rath (§ 60 Z. 1) verstand, ist zweifellos und will auch wohl von Sarwey a. a. O. S. 24 nicht behauptet werden.

[1] S. Scheurlen Civilprozeß S. 95 ff., Berner-Schäfer, Verfahren S. 57 f., 72 u. Sarwey a. a. O. 15, S. 30 ff.

[2] S. zu Art. 13 (14 des Entw.) die Motive (bei Hohl S. 55, 57).

der Zuständigkeit gegenüber den bürgerlichen Gerichten dagegen nicht beabsichtigt war, so ist damit doch thatsächlich eine Grenzbestimmung insofern gegeben, als in allen Fällen, welche hienach ausdrücklich den Verwaltungs g e r i ch t e n zugewiesen sind, die Zuständigkeit der Civilgerichte durch positive Norm ausgeschlossen ist.

Hieraus ergiebt sich, daß, soweit nicht die Reichsgesetze (Komm. S. 5 f.) oder die angeführten und die nachher anzuführenden Landesgesetze spezielle Bestimmungen über einzelne Rechtsverhältnisse enthalten, auch in Württ. die im Komm. S. 4 zu N 12 ff. dargelegten allgemeinen Grundsätze über den Begriff des privatrechtlichen — im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen — Anspruch Anwendung finden; vgl. insbesondere über die Frage, ob der Umstand, daß ein Rechtsverhältnis im BGB geregelt ist, für die Landesgesetzgebung ein Hindernis bildet, die Streitigkeiten über dasselbe an die Verwaltungsbehörden zu verweisen, Komm. S. 5 bei N 18.

Bei der Entscheidung über die privat- oder öffentlich-rechtliche Natur eines — durch Klage, Widerklage oder Incidentklage — geltend gemachten Anspruchs handelt es sich um eine, die Funktion der staatlichen Behörde bedingende rechtliche Qualifikation dieses konkreten Anspruchs, nicht um die rechtlichen oder thatsächlichen Elemente, welche die Entstehung desselben bedingen. Der in und mit dem Anspruch der Entscheidung des Gerichts unterbreitete Prozeßstoff wird zwar bezüglich dieser Qualifikation insofern durch das Parteivorbringen bestimmt, als der Richter darüber zu entscheiden hat, ob der Anspruch so, wie er vom Kläger oder Widerkläger erhoben, also auch thatsächlich substanziiert worden, f a l l s e r b e g r ü n d e t, privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist. Dagegen bildet diese rechtliche Qualität des Anspruchs eine von letzterem selbst verschiedene, nach publizistischen, nämlich prozeßrechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Prozeßvoraussetzung, nicht einen Teil der materiellen Begründung des civilen oder doch durch das positive Recht vor den Civilrichter verwiesenen Anspruchs selbst. Die Behauptung des Klägers oder Widerklägers, daß der von ihm erhobene Anspruch im Privatrecht begründet, ein privatrechtlicher sei (und diese Behauptung wäre immer schon in der Geltendmachung des Anspruchs vor dem Civilrichter zu finden) genügt

also nicht, um die Zuständigkeit des Civilrichters zu rechtfertigen [1]. Vorstehende Auffassung entspricht auch dem Standpunkt des württ. Ges. vom 25. August 1879, betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, insbesondere dem den negativen Kompetenzkonflikt regelnden Art. 12.

I. Die positiven Kompetenznormen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876.

a) Nach Art. 2 dieses Gesetzes [2] gehören vor die bürgerlichen Gerichte:

1) Streitigkeiten über Rechtsansprüche auf Besoldungen, Wartgelder, Ruhegehalte oder sonstige ständige Bezüge [3] öffentlicher Diener [4] bezw. ihrer Hinterbliebenen; ferner über die durch Dienstkautionen begründeten Rechte und Verbindlichkeiten [5], über die Pflicht der Beitragsleistung zu öffentlichen

---

[1] Vgl. RG **1**, 164; **3**, 172, 270; **4**, 220; **5**, 34, 50, 172; **7**, 138; **8**, 280; **10**, 321; **14**, 262; **17**, 176, 235, 245, 263; **21**, 102, 192; **24**, 282; **25**, 304, 306, 307, 330; **27**, 178; **28**, 358; **29**, 158; **30**, 246; **31**, 287; **34**, 248; **36**, 45, 234; **44**, 225; **45**, 381; **46**, 59, 247, 249, Wach I, 108 ff., namentlich aber Th. Pfizer in WJb. 2, 184 ff.; anders die frühere Praxis des Württ. Obertribunals und teilweise auch noch des OLG (hierüber s. 1. Aufl., S. 15).

[2] Vgl. hiezu noch die in der Textzus. S. 125 N 1 aufgeführten Fälle, für welche gleichfalls der Civilrechtsweg vorgeschrieben ist; ferner entscheiden die bürgerlichen Gerichte nach der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 Art. 4² über die den Besitzern von Löschwerkzeugen gegen die Gemeinde zustehenden Ansprüche auf Ersatz des ihnen durch Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Werkzeuge bei Brandfällen erwachsenen Schadens, nach AGzBGB Art. 158² über Ansprüche gegen den Fiskus auf Herausgabe von Hinterlegungsgegenständen.

[3] Weiter geht bezüglich der Richter GVG § 9, welcher für vermögensrechtliche Ansprüche jeder Art, also auch für nicht ständige Bezüge, den Rechtsweg zusichert.

[4] D. h. der Beamten des Staats, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften, der ständischen Beamten sowie der Kirchen- und Schuldiener (Mot. bei Hohl S. 37).

[5] Durch das Gesetz vom 28. März 1899 ist die Verpflichtung der i. S. des Art. 1 des Beamtenges. vom. 28. Juni 1876 angestellten Beamten zur Leistung von Dienstkautionen aufgehoben worden, während den anderen im Staatsdienst beschäftigten Personen nach Bestimmung der obersten Dienstbehörden die Kautionsleistung für ihr Dienstverhältnis auch fernerhin auferlegt werden kann.

Pensions- oder Unterstützungskassen, über die Verteilung der Dienstbezüge zwischen einem von seinem Amt abtretenden öffentlichen Diener oder dessen Erben und seinem Amtsnachfolger[1]. Hiebei sind jedoch die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein öffentlicher Diener aus seinem Amt zu entfernen, zeitweilig oder bleibend in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend[2].

2) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche des Staats, der Gemeinden oder sonstiger öffentlicher Korporationen gegen öffentliche Rechner und Kassenbeamte auf Grund der von diesen geführten Verwaltung[3], wofern diese Beamten bei dem von der Dienstaufsichtsbehörde vorläufig zu erteilenden und nach der Eröffnung vollstreckbaren Ausspruch sich nicht beruhigen[4].

3) Streitigkeiten über das Recht auf die Verwaltung und die Verleihung sowie auf den Genuß oder Mitgenuß von Familienstiftungen, soweit nicht die Stiftungsurkunde etwas Anderes verordnet[5].

4) Streitigkeiten über die Ansprüche auf Entschädigung wegen Brandschadens in den Fällen des Art. 45 lit. e vgl. mit Art. 24 des Ges. vom 14. März 1853, betr. die Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt[6].

5) Streitigkeiten über die[7] auf Art. 6³ [8], Art. 7⁴ [9] und

---

[1] Vgl. auch EGzBGB Art. 80 f.

[2] Vgl. zu dieser dem Reichsbeamtenges. § 155 entsprechenden Bestimmung RG **1**, 34; **3**, 91; **12**, 70.

[3] Vgl. auch EGzBGB Art. 80.

[4] S. auch RG **12**, 144 und bezüglich der Wirkung gegen die Erben RG **7**, 335.

[5] Ueber diese mißverständliche Fassung s. Mot. u. Kom. ber. zu dieser Stelle (Hohl S. 40, 41, 95—97): es soll damit nur die Anordnung schiedsrichterlichen Verfahrens, sei es nun unter Uebertragung des Auftrags an einen Privaten oder einen Beamten oder eine Behörde gemeint sein.

[6] Dagegen wird der Anspruch auf Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge als eine öffentlich rechtliche Leistung aufgefaßt. Art. 45, 46 a. a. O. — vgl. hiezu EGzBGB Art. 75.

[7] Vgl. EGzBGB Art. 109, 111.

[8] Anspruch des Eigentümers eines nach dem Ortsbauplan zu einem öffentlichen Platze bestimmten Grundstücks auf Erwerb dieses Grundstücks durch die Gemeinde sofort nach Erwerb der Grundfläche zu den den Platz

Art 8[1] der neuen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 gestützten Entschädigungsansprüche[2].

b) In Betreff der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte finden sich in dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege folgende Bestimmungen:

α) Nach Art. 10 dieses Gesetzes in der Fassung, welche derselbe durch spätere Gesetzesvorschriften erhalten hat, sind den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten erster Instanz, dem Verwaltungsgerichtshof in zweiter Instanz (vgl. Art. 12) zugewiesen:

1) Streitigkeiten über die Befugnis einer Gemeinde zur Abweisung eines Neuanziehenden sowie zur Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts in den Fällen der §§ 4 und 5 des RGes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867[3] (VRG Art. 10 Ziff. 1 vgl. mit Art. 62 Abs. 5a des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885);

2) Streitigkeiten über Ansprüche, welche gegen einen württ. Armenverband von einem andern württ. Armenverband auf Grund des RGes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (vgl. auch RGes vom 12. März 1894) erhoben werden; desgl. über die Erstattung der Kosten der Unter-

umgebenden Straßenteilen.

[9] Anspruch des Grundstückseigentümers, welchem nach dem Ortsbauplan der Wiederaufbau eines Bauwesens auf der seitherigen Grundfläche untersagt wird, auf sofortige, mit voller Entschädigung verbundene Uebernahme der zu der Straße oder dem öffentlichen Platze erforderlichen Fläche durch die Gemeinde.

[1] Ansprüche solcher Grundstückseigentümer, welche infolge der Durchführung der im Ortsbauplan festgesetzten Straßenvisiere in der Benützung ihrer schon vor Feststellung des betr. Visiers an der Straße errichteten Gebäude beeinträchtigt werden oder behufs deren Erhaltung zu baulichen Aenderungen gezwungen sind, auf Schadensersatz.

[2] Vgl. hiezu in Betreff des Verfahrens im Fall der Enteignung zur Herstellung der im Ortsbauplan vorgesehenen Straßen und Plätze Art. 46 Ziff. 3 des Zwangsenteignungsges. vom 20. Dez. 1888 und bezüglich der Ansprüche Dritter an dem Grundstück Berechtigter auf die Entschädigung AGz BGB Art. 210.

[3] Im Fall des Unvermögens des Neuanziehenden, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen; bezw. nach dem Anzuge, jedoch vor dem Erwerb des Unterstützungswohnsitzes bei einer aus anderen Gründen als wegen nur vorübergehender Arbeitsunfähigkeit notwendig werdenden Unterstützung.

stützung eines aus dem Ausland übernommenen Deutschen im Fall des Art. 27[1] des württ. AG vom 17. April 1873, sowie über den Ersatz der Kosten für die Unterbringung der in Art. 28[2] dieses AG bezeichneten Personen (VRG Art. 10 Ziff. 2)[3];

3) Streitigkeiten über Ansprüche auf Ersatz der von einem Landarmenverband für die Zwangserziehung Minderjähriger aufgewendeten Kosten gegen Ortsarmenverbände (Art. 24[4] vgl. mit Art. 19[3–5] des Ges. vom 29. Dezember 1899; EGzBGB Art. 135);

4) Streitigkeiten über Ansprüche auf Grund der Bestimmungen in Art. 3—6[4] des württ. AGzUnterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873 (VRG Art. 10 Ziff. 3, vgl. auch EGzBGB Art. 103);

5) Streitigkeiten über den Besitz des Gemeinde-

[1] D. h. bei vorhandener bezw. innerhalb 7 Tagen nach der Uebernahme eintretender Hilfsbedürftigkeit, in welchen Fällen der Landarmenverband des letzten Unterstützungswohnsitzes, event. des Orts, wo die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, die Kosten der Unterstützung zu tragen hat (vgl. hiezu Art. 10 des Ges. vom 2. Juli 1889).

[2] Kosten der Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, welche vom Landarmenverband des Unterstützungswohnsitzes event. des Festnahmeorts zu tragen sind (vgl. hiezu Art. 11 des Ges. vom 2. Juli 1889). — Uebrigens gilt Art. 28 jetzt nur noch bezüglich der vor dem 1. Januar 1900 in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verbrachten jugendlichen Verbrecher; im Uebrigen sind künftighin hieher Art. 19 ff. des Ges. vom 29. Dez. 1899, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger (RBl S. 1284) mit der Einschränkung maßgebend, daß die Ortsarmenverbände vom Kostenersatz befreit bleiben (Art. 22, 24[2] dieses Ges.).

[3] Vgl. in Betreff der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über einen Anspruch auf Erfüllung einer im Rahmen des UWG erteilten Zusicherung des Prozeßkostenersatzes WJb 9. 370.

[4] Ersatzansprüche der Armenbehörde gegen Empfänger öffentlicher Armenunterstützung, welche genügende Mittel besitzen bezw. später solche erlangen (Art. 3); Ersatzansprüche dritter Personen, welche ohne Vorhandensein einer Rechtspflicht einem Unterstützungsbedürftigen eine dringend nötige Hilfe geleistet haben, an die Armenverbände, (Art. 4); Ansprüche der Aerzte und Hebammen auf Bezug der regulativmäßigen Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen gewährte ärztliche 2c. Hilfe gegenüber den Armenverbänden (Art. 5); Ansprüche der Apotheker auf Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneimittel durch den zunächst verpflichteten Armenverband (Art. 6).

bürgerrechts, den Anspruch auf Erteilung desselben, den Vorbehalt eines Bürgerrechts (VRG Art. 10 Ziff. 4, vgl. mit Art. 62 Abs. 5 lit. b des GemAngehGes vom 16. Juni 1885 RBl S. 257);

6) Streitigkeiten über Ansprüche auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Art[1] sind, sowie über den Anspruch auf Teilnahme an den in Art. 33[2] des GemAngehGes vom 16. Juni 1885 bezeichneten Vermögensvorteilen (VRG Art. 10 Ziff. 5, vgl. mit Art. 62 Abs. 5 lit. b des GemAngehGes vom 16. Juni 1885);

7) Streitigkeiten über die Beiziehung zu Abgaben, zu Beiträgen oder sonstigen Leistungen für öffentliche Zwecke der Gemeinde oder Amtskorporation[3], soweit nicht eine privatrechtliche Verbindlichkeit in Frage steht[4]; über das Recht der Gemeinden zum Bezug von Weg-, Pflaster- und Brückengeld und anderer derartiger Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieses Recht von einem hiewegen

[1] Nach den durch Art. 62 des Gem.angeh.ges. aufrechterhaltenen Art. 50, 51 des rev. Bürgerrechtsges. vom 4. Dez. 1833 gelten als privatrechtliche Ansprüche „die einzelnen Gemeindegliedern vermöge privatrechtlicher Titel zustehenden besonderen Ansprüche auf eine höhere Teilnahme an den Nutzungen aus dem Gemeindevermögen", sowie die Rechte der Realgemeindegenossen an solchen Orten, wo sog. Realgemeinderechte bestehen (Ges. vom 6. Juli 1812 Art. VIII u. IX) — vgl. auch Art. 45 des Ges. vom 28. November 1900 (RBl S. 869); EGzBGB Art. 164.

[2] Genuß von Stiftungen und sonstigen nicht unter den Begriff der persönlichen Gemeindenutzungen (Art. 20 des Ges.) fallenden Vermögensvorteilen.

[3] Vgl. auch Art. 15 der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (RBl S. 535), wonach Streitigkeiten über die den Waldeigentümern eines Oberamtsbezirks nach Verhältnis des Steuerkapitals ihres Waldbesitzes gegenüber der Amtskörperschaft obliegende Verpflichtung zum Ersatz der in Art. 12[1], 13[1, 2], 14 dieses Ges. aufgeführten Kosten vor die Verwaltungsgerichte gehören.

[4] Vgl. Art. 57 des rev. Bürgerrechtsges. vom 4. Dez. 1833; ferner sind hier zu erwähnen Art. 14, 16 vgl. mit Art. 22 des Ges. vom 18. Juni 1849, betr. die Ausdehnung des Amts- u. Gemeindeverbands auf alle Teile des Staatsgebiets, wonach über das Vorliegen einer durch privatrechtlichen Titel erworbenen, jetzt gegen Entschädigung aufgehobenen Steuerfreiheit gegenüber den Gemeinden u. Amtskörperschaften, sowie darüber, ob die Beschränkung der Beitragspflicht auf eine bestimmte Summe durch einen privatrechtlichen Titel erworben war, die Gerichte entscheiden sollten.

in Anspruch Genommenen bestritten wird; ferner über Ansprüche auf Rückvergütung von zu viel oder unberechtigter Weise bezogenen Abgaben oder Leistungen dieser Art (VRG Art. 10 Ziff. 7, vgl. auch EGzBGB Art. 104) [1];

8) Streitigkeiten über öffentlichrechtliche Ansprüche Einzelner an die Gemeinde, insbesondere auch Vergütungsansprüche in den Fällen des § 7 des RG über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (VRG Art. 10 Ziff. 8) [2];

9) Streitigkeiten über die Ausscheidung der kirchlichen Stiftungen von den der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen nach Maßgabe der Art. 11 [3] und 12 des AGzRG über den Unterstützungswohnsitz vom 17. April 1873, soweit die stiftungsmäßige Bestimmung der Stiftung oder eines Vermögensteils einer solchen in Frage steht (VRG Art. 10 Ziff. 10);

10) Streitigkeiten über die gegenseitigen öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen der politischen Gemeinde und der örtlichen Stiftung (VRG Art. 10 Ziff. 11);

11) Streitigkeiten über die gegenseitigen öffentlichrechtlichen Verhältnisse zwischen der Gesamtgemeinde und den Teilgemeinden bei zusammengesetzten Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Verbindlichkeit der Gesamtgemeinde zur Teilnahme an den Kosten der Verwaltung der Teilgemeinde, die Verteilung des Aufwands zwischen der Gesamtgemeinde und den Teilgemeinden, sowie über das Recht auf den Bezug von Einkünften, auch soweit diese Verhältnisse durch

---

[1] Vgl. hiezu WJb 9, 380 ff.; 13, 221 ff.

[2] Dagegen haben nach Art. 17 vgl. mit Art. 12 ff. des Ges. vom 28. August 1849, betr. die Haftverbindlichkeit der Gemeinden bei Zusammenrottung und Aufruhr, (vgl. auch EGzBGB Art. 108) die Gerichte nicht nur über die Verbindlichkeit der Gemeinde zum Schadensersatz an die Beschädigten und über den Rückgriff der Gemeinde an die Urheber 2c., sondern auch über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Zahlung der Kosten der aufgebotenen bewaffneten Macht und über die Austeilung der durch den Rückgriff erhaltenen Summe zu entscheiden. Vgl. auch Mandry, Das württ. Privatrecht S. 142, 143.

[3] Zu Abs. 2 des Art. 11 vgl. jetzt Art. 43 ff., 78² des Ges. vom 21. Mai 1891, betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften (RBl S. 103).

Uebereinkunft geregelt sind (VRG Art. 10 Ziff. 12)[1];

12) Streitigkeiten über die im Fall der Bildung von Gesamtarmenverbänden zwischen mehreren Gemeinden durch eine solche Uebereinkunft begründeten Rechte und Verpflichtungen (VRG Art. 10 Ziff. 13, vgl. mit Art. 12 des Ges. vom 2. Juli 1889);

13) Streitigkeiten über die gegenseitigen öffentlich-rechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Gemeinden und Amtskorporationen und über die Verteilung der Lasten unter ihnen (VRG Art. 10 Ziff. 14);

14) Streitigkeiten über die durch Vereinigung mehrerer Landarmenverbände nach Maßgabe des Art. 21[2] des Ges. vom 17. April 1873 begründeten Rechte und Verpflichtungen (VRG Art. 10 Ziff. 15)[2];

15) Streitigkeiten über die aus dem öffentlichen Recht abgeleitete Verbindlichkeit der Staatskasse zu Leistungen an Gemeinden, Amtskörperschaften oder Stiftungen für öffentliche, in den Geschäftskreis des Departements des Innern fallende Zwecke (VRG Art. 10 Ziff. 16)[3];

16) Streitigkeiten über die Verbindlichkeit Einzelner oder der Gemeinden oder Stiftungen zu Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke, soweit nicht der Anspruch privatrechtlicher[4] Art ist (VRG Art. 10 Ziff. 17)[5];

17) Streitigkeiten über Rechtsansprüche auf den Genuß

---

[1] In Art. 27 des Ges. vom 21. Mai 1891, betr. die Verwaltung der Gemeinden rc. (RBl S. 103), ist vorgesehen, daß sich mehrere Gemeinden oder Teilgemeinden desselben oder verschiedener Oberamtsbezirke durch freiwillige, mit Genehmigung der Kreisregierung geschlossene Uebereinkunft behufs besserer Erfüllung bestimmter dauernder Gemeindezwecke zu körperschaftlichen Verbänden vereinigen. Die Streitigkeiten, welche die aus einer solchen Vereinigung entspringenden öffentlichrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Verband und den demselben angehörigen Gemeinden oder zwischen den letzteren untereinander betreffen, gehören gleichfalls in 1. Instanz vor die Kreisregierungen, in 2. Instanz vor den Verwaltungsgerichtshof (Abs. 3 des angeführten Art. 27).

[2] Die Novelle vom 2. Juli 1889 hat hieran nichts geändert, wenn auch eine Vereinigung mehrerer Landarmenverbände jetzt nicht mehr wohl vorkommen wird.

[3] Vgl. hiezu W. Arch. 22, 327. (EVGH vom 10. Juni 1881.)

[4] Vgl. auch W. Arch. 21, 289.

[5] Vgl. hiezu W. Arch. 23, 254 (EVGH vom 27. Juni / 4. Juli 1883).

oder Mitgenuß von öffentlichen unter Aufsicht der Behörden des Departements des Innern stehenden Stiftungen, soweit nicht die Stiftungsurkunde etwas Anderes verordnet (VRG Art. 10 Ziff. 18)[1];

18) Streitigkeiten über das Markungsrecht, die Markungsgrenzen und die auf dem Markungsverbande beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten (VRG Art. 10 Ziff. 19);

19) Streitigkeiten mehrerer Beteiligten über die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Wegen und Brücken, wobei jedoch den Verwaltungsbehörden vorbehalten ist, über die Notwendigkeit der Ausführung eines Baus und über die Art der Ausführung desselben in endgültiger Weise zu entscheiden sowie die im öffentlichen Interesse gebotenen vorläufigen Verfügungen zu treffen (VRG Art. 10 Ziff. 20)[2];

20) Streitigkeiten über das von einer Gemeinde oder von Einzelnen in Anspruch genommene Recht auf Benützung eines öffentlichen Wegs, einschließlich der Frage, ob einem Wege die Eigenschaft eines öffentlichen Wegs zukommt, wogegen den Verwaltungsbehörden die Befugnis, entbehrlich gewordene Wege abzuschaffen, vorbehalten bleibt[3] (VRG Art. 10 Ziff. 21)[4];

21) Streitigkeiten über den Bestand und die Ausübung von Trepp- und Ueberfahrtsrechten über landwirtschaftliche Grundstücke, soweit sie im öffentlichen Recht ihren Grund haben[5] (VRG Art. 10 Ziff. 22);

22) Streitigkeiten über das Bestehen und den Umfang eines Feldweide- oder Pferchrechts, soweit dasselbe auf den Markungs- oder Gemeindeverband gestützt wird, sowie über die sonstige Anwendung des Ges. vom 26. März 1873 über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte, soweit solche nach Art. 87[4] dieses Gesetzes der Kreisregierung zur Entscheidung in

---

[1] Vgl. hiezu ABl des Min. des Innern, 1887, S. 386 f. (EVGH vom 5. Okt. 1887).

[2] Vgl. hiezu W. Arch. 20, 339 f., 350 f., 357 f., (EVGH vom 8. Jan., 19. Febr., 23. April 1879); WJb 7, 230 (EVGH vom 23. Jan. 1895).

[3] Vgl. auch Art. 35 des Ges. vom 26. März 1862 über Feldwege rc.

[4] Vgl. hiezu WJb 2, 81 f.

[5] Art. 43 des Ges. vom 26. März 1862.

erster Instanz zugewiesen sind (VRG Art. 10 Ziff. 23)[1];

23)[2] Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Gewässer, einschließlich der Frage, ob einem Wasser die Eigenschaft eines öffentlichen Wassers zukommt, über die Verbindlichkeit zu Ufer- und Flußbauten und über die Ausübung der Fischerei im Bodensee[3], wenn hierüber ein Streit zwischen mehreren Beteiligten besteht und der erhobene Anspruch nicht privatrechtlicher Art ist, sowie ausschließlich des Erkenntnisses über die Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Wasserwerken; ferner über die Berechtigung zur Erhebung von Floßabgaben in öffentlichen Gewässern (VRG Art. 10 Ziff. 24)[4];

24) Streitigkeiten über das Recht zur Ausübung der Jagd, soweit es sich um Anwendung der Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Ges. vom 27. Oktober 1855, betr. die Regelung der Jagd, handelt (VRG Art. 10 Ziff. 25, vgl. mit AGzBGB Art. 201[1] EGzBGB Art. 69 ff.).

β) Nach Art. 11 des VRG verhandelt und entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in erster Instanz einmal Streitigkeiten über Ansprüche, welche von einem nichtwürttembergischen Armenverband gegen einen württ. Armenverband auf Grund des RG über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 erhoben werden — vgl. §§ 37[2], 38 ff. dieses Ges. in der Fassung vom

---

[1] Vgl. hiezu W. Arch. **19**, 445 (EVGH vom 17. Juli 1878); **20**, 362 (EVGH vom 27. Okt. 1877 / 23. Dez. 1878); **22**, 238 (EVGH vom 16. Juni 1880); WJb **2**, 127 (EOLG vom 7. Dez. 1888).

[2] Vgl. hiezu jetzt Wassergesetz vom 1. Dez. 1900 (RBl S 921); insb. Art. 43; EGzBGB Art. 65.

[3] Die Worte „im Bodensee" sind eingefügt durch Art. 121[5] des Wasserges. vom 1. Dez. 1900, da im Art. 30[6] dieses Ges. die Fischereirechte nunmehr — abgesehen von denjenigen am Bodensee — durchweg für „Berechtigungen des Privatrechts" erklärt sind.

[4] Vgl. hiezu Entsch des Kompetgerh. vom 15. Jan. 1883 — W. Arch. **23**, 207; WJb **8**, 202 (EOLG vom 27. Dez. 1894); **10**, 119 (EVGH vom 29. Sept. / 6. Okt. 1897); insb. über die Abgrenzung der Kompetenz des Civilgerichtes und Verwaltungsgerichtes in Betreff der Entscheidung der Frage, ob einem Wasser die Eigenschaft eines öffentlichen Wassers zukommt, einerseits WJb **3**, 207 (EOLG vom 5. Jan. 1888); andererseits **8**, 313 (EOLG vom 18. Okt. 1895); **7**, 210, 347 (EVGH vom 22. Mai 1895).

12. März 1894[1]; weiterhin Streitigkeiten über Ansprüche württ. Gemeinden gegen das Reich auf Grund des RG über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873[2].

γ) Ein verwaltungsrichterlicher Schutz gegen Verletzung subjektiver Rechte findet aber nach dem VRG nicht nur in den bisher angeführten einzelnen Fällen statt, vielmehr gewährt das Gesetz außerdem — allerdings nicht wie dort, auf dem Wege eines schon in der unteren Instanz in die Form eines Rechtsstreits gekleideten Verfahrens, sondern in anderer Weise — durch Art. 13 die Möglichkeit, die Entscheidung des Verwaltungsrichters gegen Eingriffe in subjektive Rechte anzurufen, und es erscheint, insoweit diese Bestimmung zutrifft, die Zuständigkeit der Civilgerichte durch positive Norm ausgeschlossen. Nach Art. 13 entscheidet nämlich der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn Jemand — sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Korporation — behauptet, daß die ergangene auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet und daß er hiedurch in einem ihm zustehenden Recht[3] verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei[4]. Eine besondere Bestimmung trifft Art. 14 bezüglich der Beschwerde gegen die Verfügungen, durch welche die Zurücknahme einer der in § 53 der GewO gedachten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen ausgesprochen ist. Gegen diese — von den Kreisregierungen[5] zu erlassenden — Verfügungen findet (abweichend von dem in Art. 59 des VRG aufgestellten Grundsatz) die Beschwerde ohne vorgängige Anrufung der Ministerial-

---

[1] Gegen diese Entscheidungen findet, soweit nicht die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streits ist, Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt (§§ 41, 42 des Reichsges.).

[2] Vgl. § 34 dieses Ges.

[3] Vgl. hiezu W. Arch. **19**, 268 f. (EVGH vom 21. Nov. 1877); **22**, 267, 269 (EVGH vom 14. u. 25. Februar 1880); WJb **7**, 234 (EVGH vom 17. Okt. 1894); **10**, 221 (EVGH vom 13. Okt. 1897).

[4] Und zwar ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auch dann begründet, wenn die betr. Verfügung der Verwaltungsbehörde sich gegen ein Privatrecht, z. B. das Eigentum, richtet (vgl. auch Motive bei Hohl a. a. O. S. 55, 57).

[5] K. V vom 19. Juni 1873 § 8.

instanz unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof statt[1]. — Ausgeschlossen ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, wenn und soweit die Verwaltungsbehörden durch das Gesetz nach ihrem Ermessen zu verfügen ermächtigt sind (Art. 13[2])[2], sowie in denjenigen Fällen, in welchen vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmung einer Verwaltungsbehörde oder anderen Organen die endgiltige Entscheidung zugewiesen ist (Art. 15 Ziff. 1)[3], ferner gegen Verfügungen der Gerichte (Art. 15 Ziff. 2), endlich gegen Verfügungen der Dienstaufsichtsbehörde hinsichtlich der amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten der öffentlichen Diener[4] und hinsichtlich der Anrechnung von unständigen Nebenbezügen durch dieselben (Art. 15 Ziff. 3)[5].

II. Die positiven Kompetenznormen der landesrechtlichen Sondergesetze.

1. Beamtenrecht.

Während in Ansehung der den Gehalt und andere dienst-

---

[1] Dieser Bestimmung liegt die Auffassung zu Grunde, daß § 20 der GewO, welche Vorschrift nach § 54 daselbst auch für die Zurücknahme der in Frage stehenden Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen gilt, nur eine einmalige Beschwerde zulasse, so daß also gegenüber dem Rekursbescheid des Ministeriums für eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kein Raum bliebe (Motive bei Hohl a. a. O. S. 57, 58). Die Konsequenz dieser Auffassung ist, daß in den sonstigen Fällen, in denen § 20 der GewO gilt, (also z. B. wegen Versagung der Genehmigung zur Errichtung einer der in § 16 der GewO bezeichneten Anlagen) überhaupt eine Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen ist — so auch EVGH vom 14. Juni 1882, 30. Sept. 1885, 3. Juli 1895 (ABl des Min. des Jnn. 1882 S. 323; 1885 S. 332; WJb 7, 369); dagegen Schicker, GewO § 20 N 1, welcher jene Auffassung für unzutreffend erklärt und bei Vorhandensein der Voraussetzungen von VRG Art. 13 die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zuläßt.

[2] Vgl. hiezu W. Arch. 19, 271 (EVGH vom 12./14. Dez. 1877); W. Arch. 20, 418 (EVGH vom 28. Mai 1879); WJb 10, 226, 255 (EVGH vom 27. Okt. u. 1. Dez. 1897).

[3] Beispiele solcher gesetzlicher Bestimmungen, von welchen ein Teil übrigens inzwischen Aenderungen erfahren hat s. Motive bei Hohl a. a. O. S. 58, 59; vgl. hiezu WJb 7, 333 (EVGH vom 19. Dez. 1894).

[4] Beispiele s. Motive bei Hohl a. a. O. S. 59.

[5] Vgl. hiezu WJb 11, 349 (EVGH vom 20. Sept. 1899).

liche Bezüge, sowie die Pflicht der Beitragsleistung zu öffentlichen Pensions- oder Unterstützungskassen betreffenden Streitigkeiten zwischen den Beamten einerseits und dem Staat, der Gemeinde oder den sonstigen öffentlichen Korporationen andererseits, ferner hinsichtlich der Streitigkeiten über die vermögensrechtlichen Ansprüche der letzteren gegen öffentliche Rechner und Kassenbeamte auf Grund der von diesen geführten Verwaltung nach dem bereits oben (I a 1 und 2) Bemerkten die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte mit den dort bezeichneten Einschränkungen durch positive Norm festgesetzt ist, so fehlt es an solchen Kompetenznormen bezüglich der Ansprüche des Staats (Gemeinde 2c.) und Dritter gegen den Beamten wie auch Dritter gegen den Staat (Gemeinde 2c.) wegen der von dem Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommenen Handlungen[1]. Es hängt daher die civilrichterliche Zuständigkeit in Betreff dieser letzteren Ansprüche nach allgemeinen Grundsätzen davon ab, ob dieselben privatrechtlicher Natur sind; diese Frage ist aber vom Standpunkt des neuen Rechts[2] zweifellos zu bejahen, wie schon bisher in Württemberg die unbeschränkte Zulässigkeit des Civilrechtswegs bei den in Rede stehenden Ansprüchen (auch soweit sie nicht in einzelnen Gesetzen ausdrücklich Anerkennung gefunden hatte) nicht zu beanstanden war[3].

2. Zwangsenteignung[4].

Die Zwangsenteignung von Eigentum und anderen Rechten für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke ist in Württemberg geregelt durch § 30 der VerfUrk in der Fassung

---

[1] Das AGzBGB hat in Art. 202, vgl. auch Art. 204, auf Grund des Vorbehalts von EGzBGB Art. 77 (vgl. auch § 12 der GrBO) ausgesprochen, daß für die den Beamten nach BGB § 839 zur Last fallende Verletzung der Amtspflicht die dortselbst bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat (Gemeinde 2c.) vorbehältlich des Regresses an den Beamten (Art. 203) trifft; eine noch weiter gehende Bestimmung s. in Art. 202[2]; Ausnahme Abs. 3.

[2] BGB §§ 839, 1674, 1848; GrBO § 12; EGzBGB Art. 77; AGzBGB Art. 202 ff.

[3] Vgl. hierüber erste Auflage der Normen des württ. LR S. 13, 14.

[4] EGzCPO § 15 Ziff. 2.

des Ges. vom 20. Dezember 1888, sowie durch ein besonderes Gesetz, betr. die ZwE von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, vom gleichen Tag (ZwEG); letzteres Ges. ist durch AGzBGB Art. 209 in verschiedenen Richtungen abgeändert worden [1]. Hienach kann die ZwE nur im Fall ihrer Notwendigkeit für ein Unternehmen zu allgemeinen Staats- oder Korporationszwecken [2] und nur gegen vorgängige volle Entschädigung stattfinden. — Die Zulässigkeit der ZwE für ein bestimmtes Unternehmen wird durch eine nach Anhörung des Staatsministeriums ergehende kgl. Entschließung (ZwEG Art. 2) festgestellt. Die in dieser Entschließung bestellte Enteignungsbehörde [3] (Art. 2[1],[3]) hat über Gegenstand, Art und Umfang der Enteignung, sowie über die gegen dieselbe erhobenen Einwendungen zu entscheiden (Art. 23). Gegen diese Entscheidung steht dem Unternehmer sowie den, sei es unmittelbar, sei es als Nebenberechtigte Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu (Art. 25). — Ueber die Feststellung der Entschädigung entscheidet gleichfalls die Enteignungsbehörde (Art. 36) und sie erläßt, nachdem der Unternehmer die rechtsgültige Bezahlung oder Hinterlegung der festgesetzten Entschädigungssummen nachgewiesen hat, die Enteignungsverfügung (Art. 37[3],[4]). Innerhalb 6 Monaten nach Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten, unter Umständen (bei den Nebenberechtigten) nach Eröffnung von dieser Zustellung kann aber von Seiten des Enteigneten und der Nebenberechtigten (auch wenn sie an dem Verfahren vor der Enteignungsbehörde sich nicht beteiligt haben) civilgerichtliche Klage auf Feststellung der Entschädigungssumme erhoben werden. Für diese Klage gelten im Allgemeinen die Vorschriften der CPO; ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betr. Grundstück belegen ist; mit der Rechtshängigkeit erlangt der Unternehmer die Befugnis, seinerseits auf Herabminderung der Entschädigungssumme anzutragen; eine Wiedereinsetzung in den

[1] S. Textzus. S. 133—150.

[2] Dabei sind bezüglich der Zulässigkeit der ZwE die kirchlichen Gemeinden den politischen gleichgestellt.

[3] Ueber die Ermächtigung zur Vornahme der zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlichen Handlungen (Vorarbeiten) Art. 6.

vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist findet nicht statt (Art. 41). Ein mit dem Antrag auf Einnahme eines Augenscheins zur Sicherung des Beweises (CPO §§ 485 ff.) verbundenes Gesuch um Einstellung der mit dem Grundstück behufs Ausführung des Unternehmens vorzunehmenden Veränderungen ist nur innerhalb 3 Tagen nach der Zustellung der Enteignungsverfügung zulässig; auch kann dem Gesuch nicht auf länger als bis nach erfolgter Augenscheinseinnahme entsprochen werden (Art. 42)[1].

Eine besondere Bestimmung enthält Art. 7³ bezüglich der im Fall der ZwE vom Unternehmer zu leistenden Entschädigung für den durch die Unterhaltung im öffentlichen Interesse hergestellter Anlagen künftig entstehenden Mehraufwand, insofern bei Streitigkeiten über den Betrag dieser Entschädigung die Verwaltungsgerichte entscheiden.

Der Art. 46 des ZwEG macht 3 Vorbehalte bezüglich der fortdauernden Geltung einzelner einschlägiger Spezialbestimmungen; unberührt sollen bleiben

a) die Bestimmungen des Ges. vom 26. März 1862 über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte, soweit dieselben nach Art. 77 des Ges. vom 30. März 1886, betr. die Feldbereinigung, noch zur Anwendung kommen können[2]; jedoch mit der Maßgabe, daß die nach Art. 18³ und Art. 20¹ erforderlichen Entscheidungen über die Notwendigkeit der Abtretung durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgen;

b) die Vorschriften des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 Art. 8, 51, 126, 141 und 142, wonach insbesondere das Oberbergamt als 1. Instanz[3] zur Entscheidung von Streitig-

[1] Im Civilrechtsweg zu verfolgen ist auch der Anspruch, welcher den Beteiligten gegen den Unternehmer wegen der infolge des Enteignungsverfahrens erlittenen Nachteile dann zusteht, wenn dieses Verfahren wegen unterlassener bezw. verspäteter Anbringung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung oder wegen versäumter Ausbezahlung bezw. Hinterlegung der Entschädigungssumme außer Wirkung tritt (Art. 40 vgl. mit Art. 23 u. 37).

[2] Dies dürfte jetzt nicht mehr der Fall sein — vgl. Art. 77² des Ges. vom 30. März 1886.

[3] Zweite Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof (VRG Art. 12).

keiten in den Fällen des Art. 8 (Gestattung von Schürfarbeiten) [1]; 51 (Gestattung eines Hilfsbaus); 133[1] (Grundabtretung ꝛc.) [2] zuständig ist;

c) die Bestimmungen des 2. Abschnitts der Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (von der Anlage der Orte und den Ortsstraßen). Hiezu ist in Art. 46 Ziff. 3 des ZwEG bestimmt, daß im Fall der Enteignung zur Herstellung der im Ortsbauplan vorgesehenen Straßen und Plätze sowie zur Durchführung der Ortsbaupläne nach Art. 7[3] [3] der Bauordnung die Entscheidung über die Notwendigkeit der Abtretung erfolgt, ohne daß es einer vorausgehenden kgl. Entschließung über die Zulässigkeit der Enteignung bedarf — und zwar ist Enteignungsbehörde in diesen Fällen das Ministerium des Innern; in Betreff der Enteignungsverfügung und der Entschädigung gelten die einschlägigen Vorschriften des ZwEG. Die erwähnten Bestimmungen des Art. 46 Ziff. 3 kommen bezüglich der Nebenberechtigten und der Feststellung der Entschädigung auf Antrag auch dann zur entsprechenden Anwendung, wenn auf Grund von Art. 6[3] und Art. 7[4] [4] der Bauordnung von einem Eigentümer die Erwerbung eines Grundstücks durch die Gemeinde verlangt wird.

3. Straßen- und Wegegesetzgebung [5].

Zu erwähnen ist hier das Gesetz vom 30. März 1886, betr. die Feldbereinigung (RBl S. 111) [6]. Nach Art. 64 dieses Ges. werden alle Streitigkeiten, welche zwischen den bei

---

[1] Ueber Einsprachen auf Grund des Art. 4[3] des Berggeſ. entscheidet der Civilrichter (Art. 8[1]); ebenso bleibt gegenüber der vom Oberbergamt vorgenommenen Festsetzung der Größe der vom Schürfer zu leistenden Entschädigung und Kaution den Beteiligten die Betretung des Civilrechtswegs vorbehalten (Art. 8[4]).

[2] Gegenüber der vom Oberbergamt vorgenommenen Festsetzung der Größe der vom Bergwerkseigentümer zu leistenden Entschädigung und Kaution steht den Beteiligten die Anrufung des Civilrichters offen (Art. 133[4]).

[3] D. h. den bestehenden, gegen den Ortsbauplan verstoßenden Bauten gegenüber — soweit nicht eine Erneuerung derselben oder eine dieser gleich zu achtende Veränderung stattfindet oder notwendig ist, sowie ausgenommen eine dem Ortsbauplan zuwiderlaufende Erweiterung oder Erhöhung älterer Bauwesen.

[4] Vgl. oben A I a 5.

[5] Vgl. auch oben A I b α 19, 20.

[6] Vgl. EGzBGB Art. 113; AGzBGB Art. 211.

einer Feldbereinigung beteiligten Grundeigentümern unter sich oder gegen die Gemeinschaft, sowie zwischen diesen Grundeigentümern oder der Gemeinschaft gegen Dritte über die Art der Ausführung der Feldbereinigung entstehen, von der Centralstelle, nämlich der Abteilung für Feldbereinigung bei der Centralstelle für die Landwirtschaft (Org. Bestimmungen vom 1. Juli 1886, RBl S. 214), als oberster Verwaltungsbehörde (mit Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof) entschieden, während im Uebrigen die Zulässigkeit des Rechtswegs[1] und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht berührt wird.

4. Wassergesetzgebung.

Nach dem Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 (RBl S. 921) gehören

1) vor die bürgerlichen Gerichte

a) gemäß Art. 15 ^{2,3} Streitigkeiten über:
die durch Art. 3 ^{4} festgesetzten Ansprüche des Grundeigentümers auf Ersatz des Aufwands für die Veranstaltungen, welche er behufs der ihm nachträglich wegen Verletzung eines erheblichen öffentlichen Interesses von der Verwaltungsbehörde untersagten Förderung oder Wegleitung von unterirdischem oder durch Quellen gewonnenem Wasser auf seinem Grundstück getroffen hat, bezw. für die verfügte Wiederbeseitigung dieser Veranstaltungen;

Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die eben erwähnten sowie solche Anordnungen der Verwaltungsbehörden, durch welche einem Grundeigentümer die Förderung von unterirdischem aus einem öffentlichen Gewässer stammendem Wasser untersagt und die Wiederherstellung des früheren Zustandes angeordnet wird, ferner wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder Gefährdung öffentlich benützter Heilquellen durch Grab- oder Bohrarbeiten bezw. wegen Zuwiderhandlung gegen die betr. Anordnungen der Verwaltungsbehörden (Art. 5 ^{2} vgl. mit Art. 3 ^{2,3}, 4 ^{1,2};

Ansprüche, welche nach Art. 6 einerseits aus einer Hinderung des natürlichen Abflusses des aus geschlossenen Gewässern sowie des sonst in Gräben oder außerhalb solcher (wild) ab-

[1] Vgl. hiezu insb. noch Art. 7 ^{4}, 24 ^{2} Satz 2, 25, 41 ^{4} des Ges. vom 30. März 1886.

laufenden Wassers zum Nachteil des höher liegenden Grundstücks, andererseits aus einer Verstärkung oder Richtungsveränderung des natürlichen Abflusses zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks entstehen;

die Rechtsverhältnisse am Bett eines öffentlichen Gewässers (Art. 7¹,²); an Flußbauten und anderen Anlagen im Bett öffentlicher Gewässer (Art. 8); an Ausbreitungen des Ufers öffentlicher Gewässer, welche durch allmähliche Anspülung oder Zurücktreten des Wassers entstehen, sowie an Grundstücksteilen, die durch Naturgewalt vom Ufer eines öffentlichen Gewässers losgerissen und mit einem anderen Grundstück vereinigt sind (Art. 9); an einer im Bett eines öffentlichen Gewässers entstandenen Insel (Art. 10, 14); an den durch die Regulierung eines öffentlichen Gewässers oder die Verlegung seines Laufs bewirkten Uferausbreitungen und den hiedurch verlandeten oder trocken gelegten Strecken, Armen oder Teilen des Betts (Art. 12, 14); am verlassenen Bett eines fließenden öffentlichen Gewässers (Art. 13⁴, 14);

die Schadensersatzansprüche, die wegen widerrechtlicher Handlungen in Bezug auf die Benützung der öffentlichen Gewässer gemäß BGB § 823 erhoben werden (Art. 15³).

b) Streitigkeiten über die Ansprüche von Grundeigentümern, Wassernutzungsberechtigten, Fischereiberechtigten ꝛc. auf Ersatz des ihnen durch Veranstaltungen an öffentlichen Gewässern bezw. in deren Umgebung, Anlagen in solchen Gewässern, behördliche Untersagung der Wassernutzung ꝛc. erwachsenen Schadens — vgl. Art. 30²⁻⁵, 45 (hier nach vorgängiger vorläufiger Feststellung des Schadens durch die Kreisregierung), 51, 54, 55.

c) Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigungen, die den durch die Auflage von Zwangsverpflichtungen im Sinne der Art. 56—63 Betroffenen von den Unternehmern zu gewähren sind, über den Anteil an den Kosten des Verfahrens sowie über die Höhe der zu stellenden Sicherheit — jedoch erst nach vorgängiger vorläufiger Festsetzung der betr. Beträge durch die Kreisregierung (Art. 65² vgl. mit Art. 64); ferner über die nach Art. 57—62 zulässigen Ersatzansprüche für Schäden, die nach dem Inkraftreten der auferlegten Zwangsverpflichtung entstehen (Art. 65⁵); endlich über die Ansprüche, die dem für verpflichtet Erklärten in den Fällen des Erlöschens der Zwangsverpflichtung nach Art. 66¹ wegen der in Folge des Verfahrens, betr. die

Auferlegung der Zwangsverpflichtung, erwachsenen Nachteile gegen den Unternehmer zustehen (Art. 66²).

d) Streitigkeiten über die Höhe des Anspruchs einer Wassergenossenschaft gegen den aus derselben Austretenden auf Tragung der Kosten einer durch das Ausscheiden seines Grundstücks erforderlich werdenden Aenderung der genossenschaftlichen Anlage und über die Höhe des Anspruchs des zufolge Beschlusses der Genossenschaft aus dieser Ausscheidenden auf Schadensersatz (Art. 69²⁻⁴).

e) Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Genossenschaftsverband oder über die Auslegung oder Anwendung des Statuts, insbesondere über die erforderliche Ausdehnung oder Beschaffenheit der von der Genossenschaft oder den einzelnen Genossen herzustellenden Anlagen oder Einrichtungen, über die Unterhaltung der letzteren, über die Höhe der von den Genossen zu leistenden Beiträge oder Nachschüsse sowie über das denselben zukommende Stimmrecht, soweit hiefür nicht durch statutarische Bestimmung oder Vereinbarung im einzelnen Fall ein Schiedsgericht berufen ist (Art. 75);

2) vor die Verwaltungsgerichte[1]

a) Streitigkeiten hinsichtlich der in Art. 11¹ festgesetzten Verpflichtung der Grundeigentümer zu unentgeltlicher Gestattung der Beseitigung von Uferausbreitungen, Anschwemmungen oder Inseln im Bett eines fließenden öffentlichen Gewässers, die nachweisbar erst im Lauf der letzten 5 Jahre entstanden sind (Art. 11¹ Satz 5);

b) Streitigkeiten über die Wiederherstellung des früheren Zustands, falls ein fließendes öffentliches Gewässer sein Bett verläßt (Art. 13¹), einschließlich der Frage, ob ein Recht hierauf begründet ist (Art. 15¹);

c) die Klage eines Mitglieds einer öffentlichen Wassergenossenschaft gegen die Genossenschaft wegen des Bescheids ihres Vorstands in Betreff der Streitigkeiten der in Art. 75 (oben Ziff. 1 e) bezeichneten Art (Art. 81²);

d) Streitigkeiten über die Ablösbarkeit von Wasserregalzinsen und die Höhe der Ablösungssummen (Art. 119).

---

[1] Vgl. hiezu oben I b α 23.

5 Wildschaden.

Die Streitigkeiten über Wildschadensersatzansprüche sind durch AGzBGB Art. 194 den Civilgerichten zugewiesen, und zwar sind gemäß GVG § 23 Ziff. 2 die Amtsgerichte zuständig. In Anwendung von EGzBGB Art. 70 ist jedoch die gerichtliche Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs bedingt durch ein vom Beschädigten zunächst in Gang zu setzendes Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, welches die Anmeldung des Anspruchs beim Ortsvorsteher der Gemeinde, zu deren Markung das beschädigte Grundstück gehört (AGzBGB Art. 195), die vom Oberamt anzuordnende Schätzung des Schadens durch beeidigte Sachverständige (AGzBGB Art. 196) und die Festsetzung des Schadensersatzes durch das Oberamt (AGzBGB Art. 196[5]) umfaßt. Die oberamtliche Festsetzung des Schadensersatzes wird endgiltig und (gemäß den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Ges. über die ZwVollstr wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879) vollstreckbar, wenn nicht einer der Beteiligten binnen 2 Wochen nach Eröffnung derselben Klage beim Amtsgericht erhebt (AGzBGB Art. 197, 199)[1].

6. Sozialgesetzgebung.

I. Krankenversicherung auf Grund des RG vom 15. Juni 1883/10. April 1892 (RGBl S. 417).

1) Der Civilrechtsweg ist zulässig:

a) für Ansprüche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder, Rechnungs- und Kassenführer aus deren Amtsführung — jedoch vorbehältlich der Bestimmung des Zinsfußes durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 42[2], wenn verfügbare Gelder der Kasse in den Nutzen jener Personen verwendet worden sind; §§ 42, 64, 72, 73 (bei der Gemeindekrankenversicherung gilt diese Bestimmung nicht);

b) für Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge, sowie für Streitigkeiten zwischen diesen Personen über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgelds und zwar nach den Vorschriften des GewerbeGerG vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung

[1] Vgl. hiezu MV vom 30. Dez. 1899 (RBl von 1900 S. 21).

der Bekanntmachung vom 29. September 1901 § 4¹ Ziff. 5 (vgl. auch § 83) — §§ 53a, 65, 72, 73. Diese Vorschriften finden — aber ohne Gewerbegerichte — auch auf land- und forstwirtschafliche Arbeiter Anwendung (Ges. vom 5. Mai 1886 §§ 133, 142).

2) Dagegen gehören vor die Verwaltungsgerichte, in Württemberg nach Art. 10 des VRG in erster Instanz vor die Kreisregierungen,

a) Streitigkeiten zwischen den auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und den Krankenkassen einschließlich der Gemeindekrankenversicherung bezw. den Bauherren andererseits über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche; ferner Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus § 57a³ und über Erstattungsansprüche aus § 50. Der Klage muß jedoch die Vorentscheidung der Aufsichtsbehörde vorangehen und die Betretung des Wegs des Verwaltungsstreitverfahrens ist nur binnen 4 Wochen nach Zustellung der — in Bezug auf Unterstützungsansprüche vorläufig vollstreckbaren — Entscheidung der Aufsichtsbehörde zulässig; §§ 58¹,⁴, 65, 72⁴, 73¹, vgl. ferner RG vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes Art. III (7. Absatz des § 54); Art. 15¹,² des württ. AG vom 16. Dezember 1888/12. Mai 1893 (RBl S. 93).

b) Streitigkeiten über die in § 57²,³ bezeichneten Ansprüche, Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus §§ 3a⁴, 3b, 57a; ferner Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen (§§ 58², 65, 71, 72⁴, 73¹) — Art. 15³ des württ. AG vom 16. Dezember 1888/12. Mai 1893.

c) Streitigkeiten zwischen einem Verband und den beteiligten Kassen aus dem Verbandsverhältnis — jedoch nur, wenn binnen 4 Wochen nach der zunächst erforderlichen (in Bezug auf Ansprüche des Verbands an die beteiligten Kassen vorläufig vollstreckbaren) Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Weg des Verwaltungsstreitverfahrens betreten wird (§§ 58³,⁴, 65, 72³, 73¹) — Art. 15 des angef. württ. AG.

d) Streitigkeiten über die Unterstützungsansprüche land- und

forstwirtschaftlicher Arbeiter gegen die Gemeindekrankenversicherung oder die Krankenkasse auf Grund von § 136^5 des RG vom 5. Mai 1886 sowie Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse einerseits und Arbeitgeber andererseits; angef. RG § 136^6 vgl. mit § $12^1,^2$ (jetzt UnfallversG für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900/5. Juli 1900 § $29^1,^2$); württ. AG vom 4. März 1888 Art. 4^2.

e) Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Gemeindekrankenversicherung oder der Krankenkasse gegen den Arbeitgeber für Krankengeld, welches sie den land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern deshalb bezahlt hat, weil die Versicherungsbeiträge auf Grund der Bestimmungen des Arbeitsvertrags betreffs zu gewährender Naturalleistungen ermäßigt sind, falls der Arbeitgeber letztere nicht gewährt hat; RG vom 5. Mai 1886 § 137^3, vgl. mit § 12^2 (jetzt UnfallversG für Land- und Forstwirtschaft von 1900 § 29^2) — württ AG vom 4. März 1888 Art. 4^2.

II. Die *württ. Krankenpflegeversicherung* nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1888/12. Mai 1893.

Vor die *Verwaltungsgerichte* gehören

a) Klagen in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Krankenpflegeversicherung und über die von Letzterer zu gewährenden Leistungen (Art. 12), über die Ersatzpflicht der ihrer Anmeldepflicht nicht genügenden Arbeitgeber und Dienstherrn (Art. 11^3) sowie über Unterstützungsansprüche aus der entsprechenden Anwendung des § 57a des Krankenversicherungsgesetzes (Art. 13^4) — nach vorgängiger Anrufung der Entscheidung des Oberamts;

b) Streitigkeiten über die Erstattungsansprüche, die sich aus der entsprechenden Anwendung der §§ 57^2, $57\,a^{1-3}$ des KrankenversG auf die Krankenpflegeversicherung ergeben (Art. 13) und Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherungen oder Orts- 2c. Krankenkassen einerseits und Krankenpflegeversicherungen andererseits über Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen (Art. 15^3, vgl. mit Art. 15^2).

III. *Gewerbeunfallversicherungsgesetz* (UGG), *Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft* (UGLF), *Bauunfallversicherungsge-*

setz (UGB) je in der Fassung vom 30. Juni/5. Juli 1900 (RGBl S. 585, 641, 698) — vgl. auch Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene (UGGef) vom 30. Juni 1900 (RBl S. 536).

1) Wenn der Entschädigungsanspruch des Verletzten bezw. seiner Hinterbliebenen gegen den Träger der Versicherung, die Berufsgenossenschaft bezw. das Reich, den Staat, den Kommunalverband oder eine andere öffentliche Korporation erhoben wird, ist die Frage der Existenz des Anspruchs mit verbindlicher Kraft für den Richter durch die *Schiedsgerichte*, in letzter Instanz durch das Reichsversicherungsamt zu entscheiden, wobei übrigens das Schiedsgericht, wenn die Hinterbliebenen den Anspruch erheben und die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getöteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs ist, den Beteiligten aufgeben kann, zuvörderst die Feststellung des Rechtsverhältnisses im ordentlichen *Rechtsweg* herbeizuführen — UGG §§ 28, 54, 76 ff., 129; UGLF §§ 33, 82 ff., 135; UGB §§ 6, 14, 37, 43. Dagegen ist zur Entscheidung über die in UGG §§ 135, 136, UGLF §§ 146, 147, UGB §§ 45^{2}, 46 angeführten Ersatzansprüche gegen Betriebsunternehmer, deren Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher — jedoch mit der in UGG §§ 135^{3}, 138^{2}, UGLF §§ 146^{4}, 149^{2}, UGB §§ 45^{2}, 48^{2} erwähnten Beschränkung — das *Civilgericht* zuständig; vgl. hiezu auch die besonderen Bestimmungen von UGGef §§ 7, 11, 23 ff.

2) Vor die *Verwaltungsgerichte* erster Instanz, also in Württemberg vor die Kreisregierungen, gehören

a) Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus UGG §§ 11^{1}, 12, 13^{3}, vgl. auch § 22^{2}, ferner sonstige aus Anlaß dieser Bestimmungen unter den Beteiligten entstehende Streitigkeiten — letztere jedoch nur nach vorausgegangener Vorentscheidung der Aufsichtsbehörde, gegen welche binnen 4 Wochen nach ihrer Zustellung der Weg des Verwaltungsstreitverfahrens mittels Klage zu beschreiten ist — UGG §§ 14, 22^{2}, vgl. mit § 58^{2} bezw. 58^{1} des KrankenversG und Art. 15 des württ. AG vom 16. Dezember 1888/12. Mai 1893; vgl. auch UGB § 9;

b) Streitigkeiten, welche aus UGG § 25^{2-5} zwischen den

Berufsgenossenschaften einerseits und den Krankenkassen, Gemeinden, Armenverbänden ꝛc. andererseits über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen entstehen (UGG § 26^2, vgl. mit § 27; vgl. auch UGB § 9);

c) Streitigkeiten, welche aus Anlaß der Bestimmungen von UGLF § 14^1 bezüglich der Uebertragung der Fürsorge für Verletzte an eine Krankenkasse zwischen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse entstehen, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt im Gegensatz zu den die Geltendmachung der den Berufsgenossenschaften eingeräumten Befugnisse betreffenden Streitigkeiten, über welche die zuständige Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse endgültig entscheidet (UGLF § 14^2, vgl. mit § $58^{1,2}$ des KrankenversG, Art. 15 des württ. AG vom 16. Dezember 1888/12. Mai 1893).

d) Streitigkeiten über den der Berufsgenossenschaft nach UGLF § 15^3 Satz 1 gegen die Krankenkasse zustehenden Anspruch auf einen Teil des Krankengelds (§ 15^2 Satz 2 dieses Ges., vgl. mit § 58^2 des KrankenversG, Art. 15 des württ. AG vom 16. Dezember 1888/12. Mai 1893).

e) Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche zwischen Verletzten und Gemeinden aus UGLF § 27, UGB § 10 entstehen, und über Ersatzansprüche aus UGLF § 27, UGB § 10 — erstere jedoch nur nach vorangegangener vorläufig vollstreckbarer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welche innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten ist (UGLF § 29, UGB § $11^{1,2}$).

f) Streitigkeiten zwischen Berufsgenossenschaften einerseits und Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc. andererseits über die Ansprüche der Letzteren auf Ueberweisung von Rentenbeträgen gemäß UGLF § 30^{2-5}, vgl. mit § 32 (§ 31^2 dieses Ges.).

g) Streitigkeiten zwischen den nach § 7 des UGGef zur Entschädigung Verpflichteten einer= und Kranken=, Sterbe= ꝛc. kassen andererseits über die Ansprüche der Letzteren auf Ueberweisung von Rentenbeträgen gemäß § 20^{2-4}, vgl. mit § 22 UGGef (§ 21^2 dieses Ges.).

3) Vor das Reichsversicherungsamt bezw. bei Zutreffen der Voraussetzungen von UGG § 127, UGLF § 133 und UGB § 41 vor das Landesversicherungsamt, gehören

a) Streitigkeiten zwischen Genossenschaften in Betreff der Vermögensauseinandersetzung in Folge des Ausscheidens einzelner Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzter Teile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft — UGG § 53, UGLF § 63⁷.

b) Streitigkeiten, welche zwischen den Berufsgenossenschaften des UGG bezw. den Versicherungsanstalten der auf Grund des UGB errichteten Berufsgenossenschaften einerseits und den nach UGG § 104¹ bezw. UGB § 29¹,² für die Versicherungsbeiträge der Bauunternehmer haftenden Bauherren oder Zwischenunternehmern andererseits über die Haftung entstehen; UGG § 105³, UGB § 29³; vgl. jedoch bei Reichs- und Staatsbetrieben UGG § 129, UGB § 43.

c) Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter ꝛc. beziehen; UGG § 126, UGLF § 132¹, UGB § 41; vgl. jedoch bei Reichs- und Staatsbetrieben UGG § 129, UGLF § 135, UGB § 43.

IV. Invalidenversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889/13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (RGBl S. 463).

1) Der Rechtsweg ist zuläßig:

a) für den Anspruch der Arbeiter auf Herausgabe der Quittungskarte gegenüber den Arbeitgebern oder Dritten (jedoch ist auch die Ortspolizeibehörde auf Antrag verpflichtet, wider den Willen der Arbeiter zurückbehaltene Quittungskarten dem Zurückbehaltenden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen); Ges. § 139; vgl. hiezu auch § 4 Ziff. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung vom 29. September 1901, wonach die Gewerbegerichte für Streitigkeiten über die Rückgabe von Legitimationspapieren und Urkunden, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben wurden, zuständig sind;

b) für Ansprüche auf Schadensersatz wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Quittungskarten sowie wegen widerrechtlicher Zurückbehaltung derselben; § 139¹,³, vgl. mit § 4 Ziff. 4 des GewerbegerG vom 29. Juli 1890—30. Juni 1901 in der Fassung vom 29. September 1901;

c) für den Anspruch der Arbeitgeber auf Aufrechnung bezw. Erstattung der für Rechnung der bei ihnen beschäftigten Per-

sonen entrichteten Beträge und umgekehrt; jedoch ist die Frage der Höhe der zu berechnenden bezw. anzurechnenden Beträge dem Rechtsweg entzogen; §§ 157, 141, 142, 144.

d) vor den Schiedsgerichten für Streitigkeiten über den Anspruch auf Invaliditäts- oder Altersrente sowie über die Höhe und den Beginn derselben; §§ 114, 116, 119, 173.

2) Das Verwaltungsstreitverfahren findet statt, und zwar

a) in Württemberg vor den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten erster Instanz bei

α) Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen Versicherungsanstalten und Krankenkassen aus den Bestimmungen in §§ 18 bis 20, 22; § 23², württ. AG vom 13. Mai 1890 (RBl S. 86) Art. 1; MV vom 25. November 1899 (RBl S. 1037) § 9³;

β) Streitigkeiten zwischen Versicherungsanstalten einerseits und Gemeinden, Armenverbänden ꝛc. andererseits über die den Letzteren nach §§ 49, 51 zustehenden Ansprüche auf Ueberweisung von Entschädigungsbeträgen; § 50³; württ. AG Art. 1; angef. MV § 12;

b) vor dem Reichsversicherungsamt bezw. Landesversicherungsamt (§ 111²) bei

α) Streitigkeiten über die aus § 21¹ entstehenden Ersatzansprüche der Versicherungsanstalten gegen die entschädigungspflichtigen Träger der Unfallversicherung — § 23³;

β) Streitigkeiten über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Versicherungsanstalten unter sich oder zwischen ihnen und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen oder anderen Kasseneinrichtungen im Fall der Veränderung der Bezirke der Versicherungsanstalten sowie im Fall des Anschlusses und des Ausscheidens derselben nach §§ 8 und 10; §§ 100—102, 173;

γ) Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach §§ 63³, 77³, 82² zu befinden ist, beziehen — unbeschadet der Rechte Dritter — § 109;

δ) Streitigkeiten über Ansprüche auf Ersatz der seitens einer Versicherungsanstalt einem Invaliden bezahlten Rente bezw. der Kosten eines eingeleiteten Heilverfahrens gegenüber der Berufs-

genossenschaft, falls die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist — § 113;

ε) Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu leisten sind — jedoch nur auf Antrag des Vorstands einer beteiligten Anstalt — § 156.

7. Kirche und Schule.

I. Streitigkeiten über Leistungen für die bauliche Unterhaltung und Herstellung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, auch der Kirchhöfe, und für Besoldungen der Geistlichen und Lehrer, soweit diese auf privatrechtlichen Gründen beruhen, d. h. eben nicht in den heutigen öffentlichrechtlichen Verhältnissen begründet sind, gehören in Württemberg nach einer feststehenden, auch durch die Ablösungsgesetzgebung sanktionierten Rechtsprechung unbedingt vor den Civilrichter [1]. Dasselbe gilt von den Streitigkeiten über Patronatrechte und die aus solchen fließenden Rechte und Pflichten [2].

II. Nach Art. 90 des Ges. vom 14. Juni 1887, betr. die Vertretung der ev. Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, und Art. 66 des Ges. vom gleichen Tage, betr. die Vertretung der kath. Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (RBl S. 237, 272), kommt die Verhandlung und Entscheidung den Verwaltungsgerichten (in 1. Inst. den Kreisregierungen, in 2. Inst. dem Verwaltungsgerichtshof) zu bei

1) Streitigkeiten über die vermögensrechtlichen Wirkungen der Veränderung der Kirchspiele (Art. 4[4] Ges. betr. ev. KG);

2) Streitigkeiten über die Auseinandersetzung der Stiftungen und des Stiftungsvermögens und über die damit zusammenhängenden Ansprüche (Art. 30—41, 43,

---

[1] W. Arch. 2, 1—42; 15, 83 ff.; WJb 12, 153.

[2] SA 4, 413; W. Arch. 15, 92; WJb 3, 321 ff. Ueber die Aufhebung des landesherrl. Patronats s. Art. 2 des Ges. vom 30. Januar 1862 und Golther, der Staat und die kath. Kirche S. 273 ff.

44[1,2], 46, 47 Ges. betr. ev. KG und Art. 22—24 Ges. betr. kath. PfG), soweit es sich um die Größe des Kostenbeitrags handelt (vgl. auch Art. 48, 49 Ges. betr. ev. KG);

3) Streitigkeiten über das Beitragsverhältnis zum gemeinsamen kirchlichen Aufwand zwischen Mutterort und Filial (Art. 74[1,3] Ges. betr. ev. KG; Art. 49 Ges. betr. kath. PfG);

4) Streitigkeiten über kirchliche Umlagen, jedoch mit Ausschluß der Beschlüsse der zuständigen Behörden über den Maßstab der kirchlichen Umlagen (Art. 65—73, vgl. mit Art. 90[3] Ges. betr. ev. KG; Art. 38—48, vgl. mit Art. 66[3] Ges. betr. kath. PfG);

5) Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu der Kirchengemeinde bezw. (bei Kath.) zu der Pfarrgemeinde, jedoch nur wenn die Entscheidung über die Bezahlung kirchlicher Umlagen hievon abhängt (Art. 90[2], vgl. mit Art. 7 Ges. betr. ev. KG; Art. 66[2] Ges. betr. kath. PfG).

8. Bergsachen[1].

I. Ueber den Anspruch des Muthers auf Verleihung des Bergwerkseigentums entscheidet zunächst das Oberbergamt (Art. 30, 31 des BergG); gegen dessen Beschluß findet Beschwerde an das Ministerium des Innern statt (Art. 176). Der Anspruch kann aber gegen diejenigen Personen, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen, im Rechtsweg geltend gemacht werden (Art. 23[1]), und zwar ist die gerichtliche Klage behufs Verfolgung der vom Oberbergamt abgewiesenen Einsprüche und Ansprüche binnen 3 Monaten vom Ablauf des Tags, an welchem der Beschluß bezw. der Rekursbescheid des Ministeriums des Innern zugestellt ist, zu erheben (Art. 31[2,3]). Steht dem Anspruch die Behauptung eines besseren Rechts nicht entgegen, so findet gegen die Versagung der Verleihung Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt (Art. 23[2], vgl. mit VRG Art. 13).

II. Der Beschluß, durch welchen das Oberbergamt bezw. in der Rekursinstanz das Ministerium des Innern die Einleitung des Verfahrens, betr. die Entziehung des Bergwerks-

[1] Vgl. EGzBGB Art. 67; Württ. Berggeſ. vom 7. Oktober 1874 (RBl S. 265); AGzBGB Art. 207.

eigentums wegen Nichtbefolgung der nach Art. 65 erlassenen Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebs, ausspricht, kann vom Bergwerkseigentümer binnen 4 Wochen nach Zustellung im Weg gerichtlicher Klage gegen das Oberbergamt angefochten werden (Art. 143, 144).

9. Ablösungsgesetzgebung [1].

I. Das Ges. vom 19. April 1865 betr. die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke (sog. Komplexlasten) — RBl S. 81 — hat Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes der Ablösungskommission (Art. 11 Abs. 2), dagegen Streitigkeiten über das Dasein, den Umfang, die rechtliche Natur und die Ablösbarkeit der unter das Gesetz fallenden Leistungsverbindlichkeiten den Gerichten übertragen, bei Baupflichten aber, soweit nur noch über die Größe des Bedürfnisses für den bestimmungsmäßigen Zweck oder über die Bauweise eine Meinungsverschiedenheit besteht, die Entscheidung den Verwaltungsbehörden zugewiesen (Art. 12).

II. Nach dem Ges. über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie über die Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreu-

[1] Nach den älteren Ablösungsgesetzen vom 27. Oktober 1836 (Beeden und ähnliche ältere Abgaben), 28. Oktober 1836 (Frohnen), 29. Oktober 1836 (leibeigenschaftliche Leistungen), 14. April 1848 (auf dem Grund und Boden ruhende Lasten), 8. Juni 1849 (Bannrechte und dingl. Gewerbsberechtigungen). 17. Juni 1849 (Zehenten), 24. August 1849 (Ueberreste älterer Abgaben) sind im Allg. die Streitigkeiten über die Existenz oder den Umfang der aufgehobenen bezw. abzulösenden Privatrechte an den Civilrichter, dagegen alle Streitigkeiten über den Vollzug der Ablösung insb. über die Ausmittlung der Entschädigungssummen an die Verwaltungsjustizbehörde (die Ablösungskommission und in 2. und letzter Instanz den Geh. Rath, an dessen Stelle durch VRG Art. 12 vgl. mit Art. 9 der Verwaltungsgerichtshof getreten ist) verwiesen. Anders Art. 2 vgl. mit Art. 1[3] des Ges. über das Jagdwesen vom 17. August 1849, wonach Streitigkeiten sowohl über den Grund des Anspruchs als über die Größe der für die Aufhebung des Jagdrechts zu leistenden Entschädigung vor das Civilgericht gehören.

rechte vom 26. März 1873 (RBl S. 63) Art. 87 sind zur Entscheidung zugewiesen

1) den Civilgerichten die Streitigkeiten

a) über das Bestehen oder den Umfang eines Waldweide-, Waldgräserei- oder Waldstreurechts oder einer besonderen damit zusammenhängenden Kulturbeschränkungsbefugnis sowie über etwaige Gegenleistungen des Berechtigten an den Belasteten;

b) über das Bestehen und den Umfang eines Feldweide- oder Pferchrechts, insoweit dasselbe nicht auf den Markungs- oder Gemeindeverband gestützt wird;

c) über die bei einem Streit bezüglich der Entschädigungspflicht für eine Kulturbeschränkungsbefugnis entstehende Frage, ob eine solche Befugnis auf Grund eines die Entschädigung gesetzlich begründenden privatrechtlichen Titels bestanden hat;

2) den Verwaltungsgerichten (vgl. VRG Art. 10 Ziff. 23) alle sonstigen Streitigkeiten, welche sich über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes erheben.

III. Nach Art. 12 des Ges. über die Aufhebung des Lehensverbandes vom 8. Oktober 1874 (RBl S. 223), vgl. mit VRG Art. 9[2] und Art. 12 gehören die Streitigkeiten über den Vollzug der Ablösung der nach den Grundsätzen des Ritterlehens verliehenen Lehen in 1. Instanz vor die durch Art. 12 berufene Kommission, in 2. Instanz vor den Verwaltungsgerichtshof.

IV. Nach dem Gesetz vom 28. November 1900, betr. die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte (RBl S. 869), gehört die Feststellung des Ablösungsplans, insbesondere die Festsetzung der Ablösungsentschädigung, zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden (Art. 35 ff., 39, 41)[1]; dagegen sind Streitigkeiten über das Bestehen, den Umfang und die rechtliche Natur von Realgemeinderechten oder ähnlichen Rechtsverhältnissen sowie der mit denselben verbundenen Leistungen und Verbindlichkeiten für öffentliche Zwecke und über die Entrichtung der festgesetzten Ablösungsentschädigung von den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden (Art. 45).

[1] Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof findet statt in den Fällen des Art. 32[6]; Art. 38[6,8].

B. Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

(Komm. Bd. 1 S. 6 Ziff. III C.)

I. Der auf Grund GVG § 17, vgl. mit EGzGVG § 17 und EGzCPO § 15 Ziff. 1 durch Gesetz vom 25. August 1879 [1] eingesetzte besondere Kompetenzgerichtshof entscheidet nicht nur die Kompetenzkonflikte zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden (GVG § 17), sondern auch die Konflikte zwischen den Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden [2]. Ueber die Zusammensetzung des Kompetenzgerichtshofs s. Art. 1—3. Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1) Der positive Kompetenzkonflikt — wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs oder wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts — kann von der obersten Verwaltungsbehörde bezw. von dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden; im ersteren Fall setzt derselbe voraus, daß der Gegenstand beim bürgerlichen Gericht oder beim Verwaltungsgericht, in letzterem, daß der Gegenstand beim bürgerlichen Gericht und beim Verwaltungsgericht bereits anhängig geworden ist (Art. 8) [3].

Die Erhebung des Konflikts ist ausgeschlossen, wenn das bürgerliche Gericht sich bereits durch rechtskräftiges oder durch ein nur noch der Revision unterliegendes [4] Urteil für die Zulässigkeit des Rechtswegs ausgesprochen hat [5]. Steht in diesem

---

[1] Abgedruckt in der Textzus. S. 120 ff. — Für die frühere Zeit vgl. VerfUrk § 59 Z. 3; W. Arch. 4, 345 ff.

[2] Kompetenzstreitigkeiten in Strafsachen zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden werden durch den Straffenat des OLG in der Besetzung von 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entschieden — AGzStPO Art. 3.

[3] CPO § 263, VRG Art. 24, 60².

[4] So nach der ausdrücklichen Festsetzung in Art. 5¹, wodurch die vom Standpunkt des Reichsrechts bestehende Kontroverse (Wach 1, 102 N 67—70) im Sinne des Prinzips vom GVG § 17¹ entschieden ist; vgl. RG 48, 195.

[5] Ob ausdrücklich oder thatsächlich durch Erlassung eines Urteils zur Sache, ist gleichgiltig; s. auch Wach, 1, 102. Als Urteil gilt auch das Urteil im Urkundenprozeß und die Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs (CPO §§ 304, 599, 600).

Fall mit dem rechtskräftigen Urteil des bürgerlichen Gerichts ein rechtskräftiges Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in derselben Sache im Widerspruch, so unterliegt Letzteres der Restitutionsklage. — Ebenso kann, wenn der Verwaltungsgerichshof ohne vorgängige Erhebung des Konflikts seitens der Verwaltung die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte rechtskräftig festgestellt hat, von der Verwaltungsbehörde der Konflikt nicht mehr erhoben werden (Art. 6).

Ueber die Formalien der Erhebung des Konflikts Art. 9[1]. Mit der Erhebung des Konflikts tritt bis zu seiner Erledigung die Einstellung des Verfahrens (kraft Gesetzes) ein[2]. § 249[1,2] CPO findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anordnung einstweiliger Verfügungen durch die Einstellung des Verfahrens nicht ausgeschlossen ist (Art. 10)[3].

„Von der Einstellung des Verfahrens“[4] hat das Gericht, gegen welches der Konflikt erhoben wurde, die Parteien unter Zustellung einer Abschrift der die Erhebung des Konflikts enthaltenden Erklärung und unter der Eröffnung zu benachrichtigen, daß ihnen freistehe, binnen 4 Wochen eine schriftliche Erklärung auch ihrerseits abzugeben. Nach Ablauf der Frist hat das Gericht die Akten mit seiner Aeußerung und mit den etwa eingereichten Parteierklärungen dem Kompetenzgerichtshof vorzulegen. Wird der Rechtsweg für zuläßig erklärt, so sind die etwa von Amtswegen getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben und die Parteien hievon in Kenntnis zu setzen. Bezüglich der Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens findet CPO § 250 Anwendung (Art. 11).

2) Den sog. negativen Kompetenzkonflikt

---

[1] Wenn die Sache bereits in der Berufungsinstanz schwebt, ist der Konflikt beim Berufungsgericht zu erheben.

[2] Diese Einstellung steht rechtlich der Unterbrechung des Verfahrens gleich: es bedarf keiner Aussetzung durch das Gericht. — Komm. 1, EG S. 32, 362 —, überhaupt keines Beschlusses des Gerichtes — RG 25, 416.

[3] Insoweit finden dann auch die gegen die Zurückweisung des Antrags bezw. die Erlassung der einstw. Verfügung zuläßigen Rechtsmittel statt — RG a. a. O. —, während solche gegen die Einstellung als kraft Gesetzes eintretend ausgeschlossen sind.

[4] D. h. von der Thatsache des Eingangs der die Erhebung des Konflikts enthaltenden Erklärung, und der hieran kraft Gesetzes geknüpften Folge der Unterbrechung.

können nur die Parteien erheben, wenn in Beziehung auf denselben Gegenstand ein bürgerliches und ein Verwaltungsgericht ihre Unzuständigkeit erklärt haben, wofern eine Abänderung der Entscheidung im Wege des Einspruchs oder eines Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Derselbe ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Reichsgericht entschieden hat [1] oder wenn auch nur bezüglich der Zulässigkeit des Rechtswegs das Rechtsmittel der Revision statthaft ist oder war [2].

Die Partei hat zu diesem Behuf einen schriftlichen Antrag auf Entscheidung der Zuständigkeitsfrage beim Kompetenzgerichtshof in vierfacher Ausfertigung einzureichen, worauf dieser denselben den beteiligten Behörden zur Aeußerung und Aktenvorlage, der Gegenpartei aber unter der Eröffnung mitteilt, daß ihr freistehe, eine schriftliche Erklärung binnen 4 Wochen abzugeben (Art. 12, 13).

II. Verfahren. Die Entscheidung erfolgt in allen Fällen (I 1 und 2) auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Der Verhandlungstermin, zu welchem die Parteien zu laden sind, wird von Amtswegen bestimmt [3]. Ihr Ausbleiben steht der Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen. Der Verwaltungsbehörde ist, wenn diese den Konflikt erhoben hat, vom Termin, zu dem sie einen Vertreter abordnen kann, Mitteilung zu machen. Bei der Verhandlung sind die schriftlichen Erklärungen der beim Kompetenzkonflikt beteiligten Behörden zum Vortrag zu bringen und die Parteien zu hören. Im Uebrigen finden die für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gegebenen Vorschriften, insbesondere VRG Art. 21, 32^{3}, 34—39, 42, entsprechende Anwendung (Art. $14^{1-4,7}$).

III. Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs [4] hat sich auf den Ausspruch darüber zu beschränken, ob in dem ihm vorliegenden Falle der Rechtsweg zulässig oder das Verwaltungsgericht oder die Verwaltung zuständig ist (Art. 14^{5}) [5].

---

[1] Vgl. hiezu RG 44, 4, 377.

[2] S. Motive zu Art. 13 des Ges. und Wach 1, 103 N 68.

[3] Die Ladung ist Offizialladung, wie sich aus dem VRG ergibt.

[4] Maßgebend sind für dieselbe nicht blos die landesrechtlichen, sondern auch die reichsrechtlichen Normen über die Zulässigkeit des Rechtswegs; s. Wach, 1, 106, 104 N 72.

[5] Das Gericht hat im Fall der Verneinung der Zulässigkeit des Rechtswegs auf Grund der bindenden Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs die Klage ab-

Eine Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidung steht hienach dem Kompetenzgerichtshof auch beim negativen Kompetenzkonflikt nicht zu [1].

Dagegen erfolgt die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs endgültig und mit verbindlicher Kraft für die Gerichte und für die Verwaltung (Art. 14^6) [2].

Die Kosten des Verfahrens können der Partei, durch deren Klage, Widerklage oder Rechtsbeschwerde der Kompetenzkonflikt veranlaßt worden, durch den Kompetenzgerichtshof zugeschieden werden, wenn das Gericht, bei dem die Klage, Widerklage oder Beschwerde erhoben wurde, für unzuständig erklärt wird, oder wenn — im Fall des negativen Kompetenzkonflikts — in Anwendung des Art. 12 die erfolgten Unzuständigkeitserklärungen bestätigt werden (Art. 14^8). CPO § 91^1 findet hienach keine Anwendung, sondern es entscheidet in diesen Fällen über die Auferlegung der Kosten an den Unterliegenden das freie Ermessen des Kompetenzgerichtshofs — vgl. auch VRG Art. 69.

---

zuweisen, dagegen die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs zu verwerfen, wenn der Kompetenzgerichtshof den Rechtsweg für zulässig erklärt hatte.

[1] Im nachfolgenden Verfahren hat daher das Gericht bezw. die Verwaltungsbehörde im ordentlichen Instanzenzug frei zu prüfen, ob dieselbe Sache vorliegt, dieselben Personen streiten 2c., ob also die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs, welche das Gericht bezw. die Behörde wie eine lex specialis zu befolgen hat, anwendbar ist oder nicht. Im Fall des negativen Kompetenzkonflikts ist auf Grund der die Zulässigkeit des Rechtswegs aussprechenden Entscheidung neue Klage zu erheben.

[2] Nach RG 11, 394 soll dies beim positiven Kompetenzkonflikt dann nicht gelten, wenn zur Zeit der Erhebung des Konflikts über die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs noch nicht entschieden war und der Kompetenzgerichtshof unter Zurückweisung des Konflikts die Zulässigkeit des Rechtswegs ausspricht; das Gericht soll dann im aufgenommenen Verfahren noch immer berechtigt sein, über die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs frei zu entscheiden. Wäre dieser Satz richtig, so müßte er als auf Auslegung von GVG § 17 beruhend auch in Württ. ungeachtet des Art. 14^6 gelten. Allein jene RGE ist wohl nicht richtig; denn bei der neuen Entscheidung über die Unzulässigkeit des Rechtswegs hat das Gericht die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs als eine inzwischen erlassene konkrete Rechtsnorm zu Grunde zu legen; s. auch Wach 1, 105 N 76; Gaupp-Stein, Komm. EG S. 32 N 10.

C. Besondere Gerichte[1].

(Komm. Bd. 1 S. 7 Ziff. IV.)

I. Gemeindegerichte[2] (Komm. Bd. 1 S. 9 lit. c.).

Das Gemeindegericht bildet der Gemeinderat in seiner ordentlichen Besetzung. Mit Genehmigung des Justizministeriums können jedoch von den Gemeindekollegien die gemeindegerichtlichen Geschäfte in jeder Gemeinde einer mit mindestens 3 Mitgliedern einschließlich des Abteilungsvorstands zu besetzenden Abteilung des Gemeinderats und die Obliegenheiten des Abteilungsvorstands einem Gemeindebeamten außerhalb des Gemeinderats übertragen werden (AGzCPO Art. 4)[3].

1) Zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte gehört die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert in Gemeinden I. Klasse (d. h. von über 5000 Einwohnern) 50 Mk., in Gemeinden II. Klasse (d. h. von über 1000 Einwohnern) 40 Mk., in Gemeinden III. Klasse (d. h. in allen übrigen Gemeinden) 30 Mk. nicht übersteigt, wobei die Wertsberechnung sich nach §§ 3—9 der CPO richtet. Dingliche Klagen in Betreff unbeweglicher Sachen[4], welche außerhalb des Gemeindebezirks gelegen sind, sowie Ansprüche aus Wechseln und Klagen auf Feststellung streitig gebliebener Konkursforderungen (KO § 146[5],[6]) sind von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte ausgeschlossen[5].

---

[1] An agrarischen Gerichten bestehen in Württ. die Ablösungskommission als Zentralstelle für den Vollzug der Ablösungsgesetze (oben S. 234), die besondere Kommission für Streitigkeiten über Ablösung von Kronlehen (oben S. 235) und das Oberbergamt für Streitigkeiten i. S. der Art. 8, 51, 133[1] des Berggeſ. — jedoch nicht als besondere Gerichte, sondern als Verwaltungsgerichte, was mit Rücksicht auf GVG § 17 insofern von Erheblichkeit ist, als letztere Bestimmung auf das Verhältnis der besonderen Gerichte zu den ordentlichen Bürgerlichen Gerichten keine Anwendung findet (Komm. Bd. 1 S. 7 N 37).

[2] Bezüglich der Gebühren der Gemeindegerichte vgl. V vom 14. Dez. 1873 (RBl S. 423) § 2; für die Rechtsanwaltsgebühren findet die RGebO entsprechende Anwendung (V vom 27. Sept. 1879 § 1).

[3] Vgl. auch Ges. vom 6. Juli 1849 Art. 18[1],[2] u. VerwNov vom 21. Mai 1891 Art. 19.

[4] Vgl. CPO § 24.

[5] Auch Klagen auf Wildschadensersatz sind von der gemeindegerichtl. Zuständigkeit ausge-

Voraussetzung der Zuständigkeit des Gemeindegerichts ist aber weiterhin, daß einmal der Kläger in der Gemeinde den Wohnsitz (CPO § 13, vgl. mit BGB § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 10, 11), eine Niederlassung (CPO § 21) oder den Aufenthalt i. S. der §§ 16, 20 CPO hat[1] und daß ferner gegen den Beklagten in derselben Gemeinde der Gerichtsstand[2] des Wohnsitzes, der Niederlassung oder des Aufenthalts i. S. der eben angeführten Bestimmungen begründet ist[3].

Ein Recht der **Prorogation** auf die ordentlichen Gerichte in den Fällen der Zuständigkeit des Gemeindegerichts besteht nicht, vielmehr können die ordentlichen Gerichte in solchen Fällen ihre Unzuständigkeit von Amtswegen aussprechen. Dagegen kann

---

schlossen — vgl. AGzBGB Art. 194 ff., insb. Art. 197; ebenso die in GVG § 70, AGzGVG Art. 8 aufgeführten und die den Gewerbegerichten, Innungen und Innungsschiedsgerichten zugewiesenen Streitigkeiten.

[1] Vgl. hiezu Romeick, WJb 11, 352 ff.; Th. Pfizer, das. S. 367.

[2] Wenn auch GVG § 14 Z. 3 als Voraussetzung für die Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts auf Seiten des Beklagten (wie auf Seiten des Klägers) nur erwähnt, daß er in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne von CPO §§ 16, 20 den Aufenthalt habe, und entsprechend auch AGzCPO Art. 3 lautet, so ergibt sich doch aus der dem Gemeindegerichte in GVG § 14 Z. 3 im Verhältnis zum ordentlichen Gericht zugewiesenen Stellung einer bloßen Vorinstanz und der Natur seiner Entscheidungen als bloßer Vorbescheide, daß in Ansehung des Beklagten die Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts nicht über die in den betr. §§ der CPO normierte Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte hinausgeht, also gegen den Beklagten, der blos eine Niederlassung in der Gemeinde hat, auch beim Gemeindegericht nur die in § 21 genannten Klagen zulässig sind. — Vgl. Th. Pfizer WJb 11, 238 ff., 364 ff.; a. M. Romeick, das. S. 352 ff.

[3] Da AGzCPO Art. 3 die §§ 17, 18 CPO nicht erwähnt, so sind der Fiskus, die Gemeinden und die anderen in § 17 aufgeführten Rechtssubjekte sowohl als Kläger wie als Beklagte von der Gemeindegerichtsbarkeit ausgeschlossen, und zwar auch insoweit sie in der Gemeinde eine Niederlassung haben — in letzterer Hinsicht a. M. Romeick a. a. O. S. 360 ff.; wenn jedoch schon die durch den Sitz begründeten umfassenden Beziehungen der genannten Rechtssubjekte zur Gemeinde nicht ausreichen, sie der Gemeindegerichtsbarkeit zu unterwerfen, so kann diese Gerichtsbarkeit noch weniger — zumal Angesichts der im Gesetz selbst zum Ausdruck gelangten Tendenz der Beschränkung der gemeindegerichtlichen Zuständigkeit auf Ortsangehörige — bei einer bloßen Niederlassung stattfinden. — Vgl. Pfizer a. a. O. S. 241 ff., 436 ff.; auch Boschers Z. 26, 140 ff.

das Urteil eines ordentlichen Gerichts nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Streit von dem Gemeindegericht zu entscheiden gewesen sei (Art. 3).

2) Die Entscheidungen des Gemeindegerichts haben nicht die Natur gerichtlicher Urteile, sondern nur von Vorbescheiden, gegen welche jeder Partei binnen der Frist von 10 Tagen die sog. Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht [1]. Durch diese Berufung wird die ganze Entscheidung, auch der dem Gegner ungünstige Teil, wirkungslos. Wird die Notfrist für die Berufung versäumt, so wird die Entscheidung unanfechtbar, soweit nicht gegen die Versäumung der Notfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 233¹, 234, 236 Abs. 1 Satz 2, 237, 238 CPO vom angerufenen Gericht gewährt wird. Die Berufung auf den Rechtsweg ist schriftlich beim Gemeindegericht oder mündlich zum Protokoll des Vorstands zu erheben, in derselben Weise ist das Gesuch um Wiedereinsetzung anzubringen, worauf das ordentliche Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, ob die Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Das Urteil des ordentlichen Gerichts erstreckt sich auch auf die Kosten des gemeindegerichtlichen Verfahrens (Art. 8). Die gemeindegerichtlichen Entscheidungen sind der Regel nach ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar (Art. 9¹); Ausnahme Art. 9²,³; über Einstellung der Zwangsvollstreckung im Fall der Berufung auf den Rechtsweg Art. 9⁴.

3) Im Uebrigen ist bezüglich des Verfahrens [2] auf das Gesetz zu verweisen (Art. 5 ff.) und nur hervorzuheben, daß die Vorschriften der CPO über die Modalitäten der Zustellung hier keine Anwendung finden. Vielmehr erfolgt hier die „Behändigung" der Ladungen, unter den Voraussetzungen des Art. 6⁸

---

[1] GVG § 14 Z. 3; Komm. 1, 525: Die Entscheidung des Gemeindegerichts erstreckt sich auf die Kosten und zwar — wie sich aus Art. 6⁷ Satz 1 und den folgenden den Inhalt dieser Entscheidung näher bestimmenden Sätzen ergibt — sofort auch auf den Betrag der Kosten; eine gesonderte Kostenfestsetzung ist im Gesetz nicht vorgesehen und bei der besonderen Gestaltung des gemeindegerichtlichen Verfahrens bleibt auch für eine analoge Anwendung der §§ 104 ff. der CPO kein Raum. — Vgl. auch WJb 10, 346 (StOLG vom 12. Juli 1897), Boschers Z. 42, 391.

[2] Bezüglich der sich auch auf ungehorsame Zeugen und Sachverständige erstreckenden Strafbefugnis des Gemeindegerichts s. unten S. 273 N 2.

auch der Entscheidungen, von Amtswegen am Sitz des Gemeindegerichts gegen einfache Empfangsbescheinigung, die im Weigerungsfall durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe ersetzt wird (Art. 7¹). Nur CPO §§ 171¹,³, 172, 173, 180¹, 181, 183, 185—188 finden entsprechende Anwendung (Art. 7²). Ist die Behändigung am Sitz des Gemeindegerichts nicht ausführbar, so ist das Schriftstück der Partei durch Einschreibesendung gegen Rückschein nach ihrem Aufenthaltsort zu übermitteln (Art. 7³). Ist auch letztere Art der Behändigung nicht ausführbar, so ruht das Verfahren und ist die Gegenpartei hievon zu benachrichtigen; diese kann dann den Rechtsstreit wegen des Anspruchs im ordentlichen Rechtsweg einleiten (Art. 7⁴). Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung findet nicht statt.

4) Ueber die Zwangsvollstreckung Art. 11, 13⁷.

5) Die Bestimmungen von CPO §§ 916—918, 920², 921², 923, 928—933, 935, 938—941 finden im gemeindegerichtlichen Verfahren auf die Erlassung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen, jedoch nur in den bei den Gemeindegerichten bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten (s. Mot.) entsprechende Anwendung. Zuständig für die Erlassung der Arrestbefehle und einstweiligen Verfügungen ist das Gemeindegericht, in dringenden Fällen auch der Vorstand desselben. Wegen Zurückweisung von Arrestgesuchen und von Gesuchen um Erlassung einstweiliger Verfügungen, sowie wegen Erlassung oder Aufhebung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen findet an der Stelle des Widerspruchs- und Aufhebungsverfahrens der CPO (§§ 926, 927, 934) die Beschwerde bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gemeindegericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§ 567—575 der CPO statt. Im Falle der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg (Art. 8) geht die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts auf das mit der Hauptsache befaßte ordentliche Gericht über; AGzCPO Art. 12.

6) AGzCPO Art. 13 in der Fassung des Ges. vom 20. Februar 1902 regelt in der Gemeindegerichtsbarkeit unterliegenden Sachen das Mahnverfahren[1], welches vom Mahnverfahren der CPO in folgenden Beziehungen abweicht:

[1] Die besondere Bezeichnung des gemeindegerichtlichen Mahnverfahrens als „Schuldklagverfahren" ist durch das eben erwähnte Gesetz beseitigt.

a) Dasselbe findet nur auf Geldforderungen Anwendung, bei welchen die in Art. 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen (vgl. oben Ziff. 1), also nicht auf Ansprüche wegen Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere, auch nicht auf dingliche Geldforderungen in Betreff unbeweglicher Sachen, die außerhalb des Gemeindebezirks liegen, und auf Ansprüche aus Wechseln (Abs. 1).

b) Zuständig ist der Vorstand des Gemeindegerichts (Abs. 1).

c) Die Erhebung des Widerspruchs wider einen Teil des Anspruchs schließt die Erlassung des Vollstreckungsbefehls bezüglich des unwidersprochen gebliebenen Teils nicht aus (Abs. 3).

d) Gegen den Vollstreckungsbefehl findet nicht (wie nach CPO § 700 und dem bad. EGzRJG § 120) der Einspruch, sondern die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg gemäß Art. 8 statt (Abs. 5).

e) Gegen die Versagung des Vollstreckungsbefehls steht dem Gläubiger die Beschwerde an das vorgesetzte Amtsgericht gemäß CPO §§ 567—575 zu (Abs. 4).

f) Die Zustellungen erfolgen in Anwendung der Förmlichkeiten des Art. 7 Abs. 6).

II. Gewerbegerichte[1] (Komm. Bd. 1 S. 9 lit. d).

1) Nach der MV vom 17. September 1890 (RBl S. 226) — vgl. auch ME vom 18. September 1890 (ABl des Minist. des Inn. S. 266) — werden

a) die Zuständigkeiten der „Landescentralbehörde" i. S. des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 vom Minist. des Innern wahrgenommen.

b) Die Verrichtungen der „höheren Verwaltungsbehörde" in den Fällen der §§ 1, 17^2, 22, 79 des Ges. von den Kreisregierungen, im Uebrigen von den Oberämtern.

c) Als „Magistrat" gilt der Gemeinderat, als „Gemeindevertretung" der Gemeinderat und Bürgerausschuß; „weitere Kommunalverbände" sind die Amtskorporationen und als „Vertretung

[1] Die in Württ. z. Z. bestehenden Gewerbegerichte sind aufgeführt in der Textzus. S. 24 N 1: hinzugekommen sind inzwischen Gewerbegerichte in Aalen, Tübingen, Laupheim, Zuffenhausen.

des weiteren Kommunalverbands“ gilt der Amtsversammlungsausschuß.

d) Das Statut über die Errichtung von Gewerbegerichten ist, soweit es sich um ein Ortsstatut handelt, vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses, soweit es sich um ein Statut eines weiteren Kommunalverbands handelt, von der Amtsversammlung zu beschließen; in beiden Fällen bedarf es der Genehmigung der Kreisregierung.

e) Als „Verwaltungszwangsverfahren“ i. S. des RG § 78 gilt das Verfahren nach Art. 10—13 des Ges. über die ZwV wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879.

2) Die spezielle Dienstaufsicht über die Rechtsprechung der Gewerbegerichte steht den Landgerichten zu (AGzGVG Art. 23 Satz 2 in der Fassung des Ges. vom 14. April 1893; MV vom 3. November 1893, ABl S. 57).

D. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

(Komm. Bd. 1 S. 10 V.)

I. In Württemberg werden die Geschäfte des Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlaßwesens regelmäßig nicht von den Amtsgerichten besorgt, sondern es bestehen in jeder Gemeinde als besondere staatliche Behörden das Grundbuchamt — verwaltet vom Bezirksnotar oder einem sonstigen durch das Justizministerium bestellten Geschäftsmann — (AGzBGB Art. 1, 3[1],[2],[3] [1], das ordentliche Vormundschaftsgericht und das ordentliche Nachlaßgericht — je zusammengesetzt aus dem Bezirksnotar und 4 Waisenrichtern — (AGzBGB Art. 41, 42, 71, 72) [2].

II. Dem Amtsgericht[3] sind

1) die Geschäfte des Grundbuchamts

[1] Gewisse Obliegenheiten in GrBSachen haben auch die Ratsschreiber (AGzBGB Art. 8, 33 ff.); ebenso in Vormundschafts- und Nachlaßsachen (AGzBGB Art. 62, 91).

[2] Gemeindewaisenrat ist der Gemeinderat bezw. eine aus mindestens 5 Mitgliedern bestehende Abteilung desselben.

[3] Ueber weitere Befugnisse des Amtsgerichts in GrBSachen AGzBGB Art. 12, 13, 23, 27^1, 36^2.

a) hinsichtlich der bisher exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Grundstücke zugewiesen (AGzBGB Art. 14[1]);

b) ferner können dem Amtsgericht die Geschäfte des Grundbuchamts für den Ort des Amtsgerichtssitzes mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien durch Anordnung des Justizministeriums übertragen werden (AGzBGB Art. 3[4]).

2) In Vormundschafts- und Nachlaßsachen[1] sind dem Amtsgericht vorbehalten:

a) die in AGzBGB Art. 52 und 75 aufgeführten Geschäfte;

b) die Besorgung sämtlicher, dem Vormundschafts- bezw. Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen bezüglich der Mitglieder der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien (AGzBGB Art. 55, 78);

c) Anordnung und Aufhebung der Zwangserziehung (Ges. vom 29. Dezember 1899 Art. 2, vgl. mit Art. 1, 16, 17).

3) Außerdem sind als zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörig zu erwähnen:

a) Befreiung von der Wartezeit (AGzBGB Art. 255; BGB § 1313);

b) Befreiung vom Aufgebot (AGzBGB Art. 255; BGB § 1316);

c) Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten (AGzBGB Art. 257);

d) Bestätigung des Vertrags über Annahme an Kindesstatt oder deren Aufhebung, falls der Annehmende einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familie angehört (AGzBGB Art. 270);

e) Ermächtigung zur Aenderung des Vornamens (AGzBGB Art. 132[2]; MV vom 9. Oktober 1899 § 3).

III. Dem Landgericht[2] steht die Entscheidung über Anträge auf Bestätigung von durch Mitglieder der ritterschaftlichen Familien errichteten Familiengesetzen und Familienverträgen zu (AGzBGB Art. 24[2]); ferner die Bestätigung der Beschlüsse der bürgerlichen Kollegien größerer Stadtgemeinden in Betreff

---

[1] Ueber weitere Befugnisse des Amtsgerichts in Vormundschafts- und Nachlaßsachen AGzBGB Art. 45[1], 46, 53[1], 58, 72, 76, 79.

[2] Das Landgericht ist auch Beschwerdeinstanz in den Fällen von AGzBGB Art. 36[3]; 45[2]; 46; 72[1]

der Uebertragung der Grundstücksschätzung an eine besondere Abteilung des Gemeinderats (AGzBGB Art. 39[2]).

IV. Das Oberlandesgericht[1] ist in Ansehung der Mitglieder des kgl. Hauses für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere für die dem Vormundschafts- und Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen zuständig (AGzBGB Art. 130; vgl. jedoch auch Art. 131).

V. Dem Justizministerium steht zu

1) Entscheidung über Qualifikation einer inländischen öffentlichen Sparkasse zur Anlegung von Mündelgeld (AGzBGB Art. 69, vgl. mit BGB § 1807[1] Nr. 5);

2) Ermächtigung zur Aenderung des Familiennamens (AGzBGB Art. 132);

3) Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kinds (AGzBGB Art. 268, vgl. mit BGB § 1723[3]);

4) Bewilligung der Befreiung von den Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt (AGzBGB Art. 269; BGB 1744, 1745[1,3]).

VI. Der Entschließung des Königs ist vorbehalten

1) Die Genehmigung der Familiengesetze und Familienverträge der Standesherren;

2) Befreiung vom Alter der Ehemündigkeit (AGzBGB Art. 255; BGB § 1303);

3) Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs (AGzBGB Art. 255; BGB § 1312).

E. Persönliche Befreiungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

(Komm. Bd. 1 S. 13 Ziff. VI B.)

In Gemäßheit von EGzGVG § 5 und EGzCPO § 5 gelten in Ansehung des Königs und der Mitglieder des kgl. Hauses folgende Bestimmungen;

1) Die Mitglieder des kgl. Hauses[2] haben ihren Gerichtsstand in bürgerlichen Angelegenheiten bei dem Oberlandesgericht Stuttgart (AGzCPO Art. 1[1]). Vor

[1] Vgl. ferner AGzBGB Art. 14[2]; 17; 27[2].

[2] S. hierüber Gaupp, Württ. Staatsrecht, 2. Aufl. S. 40 ff.

Letzterem wird auch der König in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Privatvermögen des Königs oder die Civilliste betreffen, Recht geben[1] (a. a. O. Art. 1[2]). Für Rechtsstreitigkeiten dagegen, die sich auf das kgl. Familienfideikommiß (die Kron- und Hofdomänen) beziehen, besteht ein privilegierter Gerichtsstand nicht[2]. In Prozessen über die Krondotation ist, Mangels einer besonderen Bestimmung, maßgebend, ob der Gerichtsstand des Eigentümers (des Staats) oder derjenige des Nutznießers zutrifft[3]. — Das Oberlandesgericht entscheidet in erster Instanz und in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz[4]. — Auf das Verfahren in erster Instanz finden die Bestimmungen der CPO über das Verfahren vor den Landgerichten und über die besonderen Prozeßarten Anwendung. Von der Mitwirkung in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz sind die Richter der 1. Instanz ausgeschlossen (AGzCPO Art. 1[3])[5].

2) Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden. Die Mitglieder des kgl. Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet, vor demselben leisten sie den Eid als Partei[6]; CPO § 357 (Befugnis der Parteien, einer Beweisaufnahme anzuwohnen) findet hiebei keine Anwendung — AGzCPO Art. 2; vgl. auch Komm. Bd. 1 S. 813, 951.

3) Keine Anwendung finden die Bestimmungen von AGzCPO Art. 1[1—3] auf die durch Art. 65, 66 des württ. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 der Gerichtsbarkeit des Königs vorbehaltenen Angelegenheiten (AGzCPO Art. 1[4]); es sollen nämlich

a) nach Art. 65 dieses Ges. Ehestreitigkeiten der Mitglieder des kgl. Hauses an den König gebracht werden. Dieser wird sie beizulegen suchen, auch nach Befund der Um-

[1] Dies gilt auch für Immobiliarklagen, soweit der Gerichtsstand der belegenen Sache innerhalb Landes sich befindet.

[2] Art. 1 des Ges. vom 17. August 1849 und Mot. zu AGzCPO Art. 1.

[3] Mot. a. a. O.

[4] Die Revision geht an das Reichsgericht.

[5] Das Oberlandesgericht hat im Uebrigen gegenüber den Mitgliedern des kgl. Hauses und dem König insb. sämtliche civilrichterliche Funktionen auszuüben auch hinsichtlich der Vollstreckung (CPO § 764) und des Konkursverfahrens (KO §§ 71, 146).

[6] Dasselbe muß wohl auch von der Leistung des Parteieids durch den König gelten, die im Gesetz nicht erwähnt ist.

stände ein eigenes Konsistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei beteiligten Ehegatten bestätigen. Bei fürstlichen Personen nicht evangelischer Konfession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtigt werden[1];

b) für wichtige Fälle anderer Art in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des kgl. Hauses, in welchen es sich nicht um die Entscheidung „bürgerlicher oder ehelicher Rechtsverhältnisse“ handelt, namentlich bei Entmündigungen, steht dem König nach Art. 66 des Hausgesetzes die Befugnis zu, einen Familienrat einzusetzen, welcher unter dem Vorsitz des Königs oder desjenigen, welchem der König den Vorsitz überträgt, aus den im Land anwesenden volljährigen Prinzen des kgl. Hauses, bei denen kein rechtliches Hindernis obwaltet, und aus den Mitgliedern des Geheimenrats gebildet wird und unter dem Vortrag des Justizministers seine gutachtlichen Aeußerungen zur Entschließung des Königs stellt.

[1] Ueber die Ehestreitigkeiten, welche die Person des Königs selbst betreffen, s. Gaupp, württ. Staatsrecht, 2. Aufl. § 18.

Zum Ersten Buch der Civilprozeßordnung.

Gerichtsstand.

Zu § 18 (§ 20) — Komm. Bd. 1 S. 58 III.

Bezüglich der zur Vertretung des Fiskus berufenen Behörden s. u. zu § 50.

Zu § 22 (§ 23) — Komm. Bd. 1 S. 64 I.

Ansprüche von Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften gegen ihre Mitglieder als solche und umgekehrt unterliegen in Württemberg, soweit sie nicht Verwaltungssachen sind, der Verwaltungsgerichtsbarkeit[1]. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich dann nach VRG Art. 25[2]. Dagegen findet § 22 Anwendung auf die Verhältnisse der sog. Realgemeinden zu ihren Genossen, jedoch nur wenn die Realgemeinde im einzelnen Fall als eine Genossenschaft oder als ein Personenverein i. S. des § 17 zu betrachten ist, aber auch auf Ansprüche wegen Teilnahme an privatrechtlichen Gemeindenutzungen i. S. von VRG Art. 10 Ziff. 5 und GemeindeangG vom 16. Juni 1885 Art. 33 (vgl. auch EGzBGB Art. 164).

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

Zu § 38 (§ 38) — Komm. Bd. 1 S. 109 II 2.

Bezüglich der vor die Gemeindegerichte (GVG § 14 Ziff. 3) gehörigen Rechtssachen bestimmt AGzCPO Art. 3[3], daß die ordentlichen Gerichte, wenn solche Rechtsstreitigkeiten bei ihnen angebracht werden, ihre Unzuständigkeit von Amtswegen aussprechen können. Die Prorogation ist also sowohl auf das Amtsgericht als auf das Landgericht nicht unbedingt ausgeschlossen, aber auch nicht als ein Recht anerkannt, vielmehr dem

[1] Vgl. VRG Art. 10 Ziff. 2—5, 7, 8, 17, 19 mit Ges. vom 23. Juli 1877, betr. die Besteuerungsrechte ꝛc. Art. 9, auch Art. 12, 15 des Ges. vom 16. Dez. 1888/12. Mai 1893.

[2] Bezüglich der Zuständigkeit zur ZwV insb. Ges. über die ZwV wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879 Art. 3, 12.

ordentlichen Gericht ein Widerspruchsrecht eingeräumt, von welchem dasselbe in Ermanglung einer zeitlichen Beschränkung bis zum Urteil Gebrauch machen kann[1]. Auf Gewerbestreitigkeiten i. S. des § 4 Ziff. 1 und 5, vgl. mit § 76[1] des GewerbegerichtsG vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901[2], auch wenn dieselben in die gemeindegerichtliche Zuständigkeitsgrenze fallen, findet jedoch dieses Widerspruchsrecht des Amtsgerichts bezw. Landgerichts keine Anwendung, da dem Gemeindevorsteher gegenüber als das ordentliche Gericht nur das Amtsgericht bezw. Landgericht, nicht der Gemeinderat erscheint[3], auch das GewerbegerichtsG § 76[1] jede Verweisung der Sache an den Gemeindevorsteher durch den angerufenen ordentlichen Richter ausschließt. Hat nach der Entscheidung des Gemeindegerichts bezw. Gemeindevorstehers die Berufung auf den Rechtsweg stattgefunden[4], so finden auf das Verfahren vor dem ordentlichen Richter erster Instanz ganz §§ 38 ff. Anwendung.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

Zu § 41 (§ 41) — Komm. Bd. 1 S. 114.

Ueber den Richtereid vgl. BeamtenG vom 28. Juni 1876 Art. 3, KV vom 27. Oktober 1878 § 2, JMV vom 31. März 1879, WGerBl **15**, 418 f.[5]. Durch AGzGVG Art. 17[6] ist die eidliche Verpflichtung in Uebereinstimmung mit dem Reichsrecht für wesentlich erklärt. Ihr Mangel würde nach § 551 Ziff. 1, 579 Ziff. 1 einen Revisions- und Nichtigkeitsgrund bilden. Diese Vorschrift gilt auch für solche Richter, die noch nicht lebenslänglich angestellt sind, sondern nur als Stellvertreter fungieren[7]. Hat ein Richter einmal den Richtereid geleistet, so ist, auch wenn reglementär beim Vorrücken in eine

[1] Motive und Komm.-Ber. zu AGzCPO Art. 3.

[2] Vgl. auch § 83 des Gewerbegerichtsges.

[3] § 77[1] des Gewerbegerichtsges.

[4] AGzCPO Art. 8[1], § 77[1] des Gewerbegerichtsges.

[5] Vgl. hiezu W. Landr. I 2 § 1; VerfUrk. § 45.

[6] Vgl. auch JMV vom 11. Okt. 1882, betr. die Verpflichtung der Amtsanwälte, WGerVl **20**, 454.

[7] Vgl. auch angef. V § 5 und K. V vom 20. Dez. 1881, betr. die Vorbereitung für den höheren Justizdienst § 1.

andere Richterstelle die Ableistung eines neuen Eids vorgeschrieben ist[1], die Wiederholung der Eidesleistung kein wesentliches Erfordernis des Richteramts[2].

Parteifähigkeit.

Zu § 50 (Nov. § 49a) — Komm. Bd. 1 S. 128 ff.

I. Nach der Verfügung sämtlicher Ministerien vom 26. März 1900 (RBl S. 337)[3] ist zur Vertretung des württ. Landesfiskus in Rechtsstreitigkeiten des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts mit Einschluß der Konkurssachen jedes Ministerium in den zu seinem Geschäftskreis gehörenden Rechtssachen berufen. Den einzelnen Ministerien ist jedoch vorbehalten, vermöge besonderer Verfügung einzelnen der ihnen untergeordneten Behörden oder Beamten je für bestimmte Rechtssachen oder Prozeßhandlungen das Recht oder die Pflicht zu ausschließlicher Vertretung des Fiskus zu übertragen. Vermöge dieses Vorbehalts sind zu solcher Vertretung berufen:

1) vom Justizministerium

a) das Strafanstaltenkollegium für Rechtssachen aus dem Geschäftskreis der höheren gerichtlichen Strafanstalten und der sonstigen Gefängnisse des Justizdepartements;

b) die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht in allen anderen Rechtssachen aus dem Geschäftskreis des Justizdepartements;

2) vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten je für die Rechtssachen aus ihrem Geschäftskreis

a) die Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt;

b) die Generaldirektion der Posten und Telegraphen;

3) vom Ministerium des Innern je für die Rechtssachen aus ihrem Geschäftskreis

---

[1] Vgl. §§ 3, 4 der angef. V.

[2] Vgl. auch Komm.-Ber. z. AGVG Art. 17 und MV vom 7. November 1891 (ABl S. 55 f.).

[3] Durch diese Verfügung sind die im Komm. Bd. 1 S. 58, 59 Ziff. III 2–6 wiedergegebenen Bestimmungen vom 1. Juni 1900 an — übrigens vorbehältlich der an diesem Tag bereits anhängig gewesenen Streitigkeiten — aufgehoben.

a) die Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau;

b) die Kreisregierungen in Ludwigsburg und Reutlingen, jedoch je mit Beschränkung auf Rechtssachen aus dem Geschäftskreis der Arbeitshäuser Vaihingen bezw. Rottenburg;

c) das Medizinalkollegium;

d) die Centralstelle für Gewerbe und Handel;

e) die Centralstelle für die Landwirtschaft;

f) die Landgestütskommission;

4) vom Kriegsministerium für sämtliche Rechtssachen aus dem Geschäftskreis der Kriegsverwaltung die Intendantur des XIII. (kgl. württ.) Armeekorps;

5) vom Finanzministerium je für die Rechtssachen aus ihrem Geschäftskreis

a) die Domänendirektion,

b) die Forstdirektion,

c) der Bergrat,

d) das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern,

e) das Steuerkollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern,

f) sämtliche Kameralämter, diese jedoch nur für die Erwirkung amtsgerichtlicher Vollstreckungsbefehle (CPO § 699);

6) vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens nach einer Verf. vom 9. Februar 1901 (RBl S. 40) für die zum Geschäftskreis der Universität Tübingen gehörenden Rechtssachen der akademische Verwaltungsausschuß und für die Erwirkung amtsgerichtlicher Vollstreckungsbefehle das Universitätskassenamt.

In den die Staatsschuldenverwaltung betreffenden Rechtssachen wird der Fiskus durch die Staatsschuldenkasse unter Aufsicht des ständischen Ausschusses vertreten (VU §§ 120, 188)[1].

Für die im Vorstehenden angeführten Stellen wird die Prozeßvollmacht vom Vorstand — bei Kollegien unter der Erwähnung, daß die Bestellung des Bevollmächtigten auf einem

[1] Vgl. auch Bekanntm. des Finanzminist. vom 25. Juni 1896 (RBl S. 140).

Kollegialbeschlusse beruhe, unterzeichnet und vom Sekretär kontrasigniert[1]. Bei Prozessen der Staatsschuldenkasse wird die Prozeßvollmacht vom Kassier und Kontroleur unterzeichnet und vom Präsidium des ständischen Ausschusses unter Beidrückung des Siegels die Ermächtigung der Kasse zur Ausstellung der Vollmacht beurkundet[2].

II. Die K. Civilliste wird im Prozeß durch die Hofdomänenkammer als die nach VU § 104 vom König benannte Verwaltungsstelle vertreten. Dieselbe ist auch das gesetzliche Organ für die Verwaltung des K. Familienfideikommisses (des Hofkammerguts) sowie der Krondotation[3]. — Die Ausstellung der Prozeßvollmachten erfolgt seitens der Hofdomänenkammer in derselben Weise wie bei den unter I erwähnten Stellen[4].

III. Die politischen Gemeinden werden durch den Gemeinderat vertreten. Zur Führung des Prozesses und zur Ausstellung der Prozeßvollmacht bedarf es eines Beschlusses des versammelten Gemeinderats, der auch die Vollmachtsurkunde zu unterzeichnen hat. Der Bürgerausschuß hat hiebei nicht mitzuwirken. Einer Ermächtigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bedarf es nicht, die Gemeinde mag als Klägerin oder als Beklagte auftreten[5]. Dies gilt für alle Prozesse, welche sich auf das Gemeindevermögen, aber auch für diejenigen, welche sich auf die in der Verwaltung der Gemeinde befindlichen Stiftungen beziehen, sofern in der betr. Gemeinde die Ausscheidung des örtlichen Kirchenvermögens stattge-

---

[1] Verf. der Min. der Just. und der Fin. vom 27. Oktober 1837 (Reyscher, Ges. Sammlung VII Abth. 2 S. 2280).

[2] S. Scheurlen, Württ. Civ.-Proz. I, 403.

[3] Vgl. K. Dekret vom 29. Nov. 1817, Tit. II §§ 1, 12—14, 18 (RBl S. 577); Wächter II, 75 zu № 9.

[4] Die standesherrlichen Domänenkanzleien d. h. die in denselben angestellten Beamten sind nicht Vertreter eines standesherrlichen Fiskus, sondern Bevollmächtigte des jeweiligen Inhabers der Standesherrschaft und haben sich als Generalbevollmächtigte bei Gericht, wie jeder andere Bevollmächtigte einer Privatperson, zu legitimieren. Partei ist der jeweilige Inhaber der Herrschaft, welcher auch die Parteieneide zu leisten hat.

[5] VerwEd. vom 1. März 1822 §§ 9, 19, 21; VerwNov. vom 21. Mai 1891 Art. 12, 15; Beschluß des Obertrib. vom 2. Sept. 1825, I. ErgBd. z. RBl S. 146; Erl. des Min. des Inn. vom 24. Juli 1823 a. a. O. S. 144; Erl. des CivSen. des Obertrib. vom 2. Nov. 1838.

funden hat[1]. Dagegen ist der etwa nach § 46 der VerwNov vom 21. Mai 1891 bestellte Ausschuß zur Vertretung der Gemeindestiftungen vor Gericht und zur Ausstellung der Vollmacht nicht befugt; denn diesem ist nur die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen, wohin die Prozeßführung nicht gehört[2]. Handelt es sich um gemischte Stiftungen i. S. des Art. 45[1] der angeführten VerwNov, so treten dem Gemeinderat die Ortsgeistlichen desjenigen Bekenntnisses, dessen Angelegenheiten durch die Stiftungen berührt werden, hinzu[3]. Im übrigen ist zu unterscheiden:

a) In zusammengesetzten Gemeinden i. S. des Ges. vom 17. September 1853 wird die Teilgemeinde in den ihrer selbständigen Verwaltung unterliegenden Angelegenheiten durch den Teilgemeinderat, beträgt aber die Zahl sämtlicher in der Teilgemeinde ansässigen Familien weniger als 20, durch sämtliche stimmberechtigte Einwohner der Teilgemeinde vertreten[4]. Ebenso kommt in den zusammengesetzten Gemeinden die Vertretung der Gemeindestiftungen je nach Verschiedenheit der Fälle entweder dem Gesamtgemeinderat oder den soeben bezeichneten Organen der Teilgemeinde zu[5];

b) die in Ausführung des RG vom 6. Juni 1870 gegründeten Ortsarmenverbände[6] werden bei der Verwaltung der ausschließlich dem Zweck der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen an der Stelle des Gemeinderats durch die Ortsarmenbehörde in der durch Art. 9 des württ. AG vom 17. April 1873 bestimmten Zusammensetzung vertreten, soweit diese Vertretnng nicht einer besonderen Ortsarmendeputation oder einer für einzelne Armenstiftungen gebildeten besonderen Kommission übertragen worden ist. Dabei gilt bezüglich der Legitimation des Prozeßbevollmächtigten ganz dasselbe wie bei Prozessen der Gemeinde[7];

---

[1] Vgl. VerwNov. Art. 43, 46, 47, 53.

[2] Auch im früheren Stiftungsrat war die Prozeßvollmacht vom Stiftungsrat, nicht von dessen Ausschuß auszustellen.

[3] a. a. O. Art. 45.

[4] Art. 8 des angef. Ges.; vgl. hiezu EVGH vom 9. Jan. 1901 in WJb 13, 91 ff.

[5] VerwNov. Art. 43 vgl. mit Art. 5 und 6, 8[2] des Ges. vom 17. Sept. 1853.

[6] Vgl. auch Mandry-Geib, civ. Inh. S. 138 N 12.

[7] Vgl. VerwNov. Art. 44; AG zUWG vom 17. April 1873 Art. 9 und 10, MinVerf. vom 30. Mai 1873 §§ 13a[2], 16 und bezüglich der Ortsarmenbehörde in zu-

c) in denjenigen Gemeinden, in denen eine Ausscheidung des örtlichen Kirchenvermögens nicht stattgefunden hat[1], werden sämtliche in der Gemeinde befindlichen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse mit Einschluß der für diese und ähnliche Zwecke bestimmten Familien- und anderen Privatstiftungen, jedoch mit Ausnahme der der Ortsarmenbehörde (s. o.) unterstellten Stiftungen, ferner der Kirchen- und Schulpfründen, sowie der mit höheren Lehranstalten in Verbindung stehenden Stiftungen — durch den aus dem Ortsgeistlichen und dem Gemeinderat bestehenden Stiftungsrat vertreten. Die Prozeßvollmacht ist auf Grund eines Kollegialbeschlusses von den beiden (weltlichen und geistlichen) Vorständen des Stiftungsrats und wenigstens so vielen Mitgliedern zu unterzeichnen, daß dadurch die Hälfte der Mitgliederzahl des Stiftungsrats überschritten wird. Einer Ermächtigung zur Prozeßführung durch die vorgesetzte Regierungsbehörde bedarf es nicht[2].

Zu a—c. Sind sämtliche Mitglieder des Gemeinderats oder ist die Mehrheit derselben wegen entgegenstehender Parteiinteressen außer Stande, in Gemeindeangelegenheiten die Gemeinde zu vertreten, so übt die zunächst vorgesetzte Administrativbehörde (das Oberamt) die Rechte des verhinderten Gemeinderats nach vorgängiger Rücksprache mit den nicht beteiligten Gemeindegenossen aus und hat dann auch die Prozeßvollmacht auszustellen[3].

IV. Die sog. Realgemeinden haben infolge der neuen Entwicklung der politischen Gemeinde regelmäßig aufgehört, selbständige Rechtssubjekte (Korporationen) zu sein. Die Realgemeindegenossen bilden jetzt nur noch eine Rechtsgemeinschaft, welche sich nach Verschiedenheit der konkreten Verhältnisse bald als communio pro indiviso mit gesetzlicher bezw. vertragsmäßiger Beschränkung der Heilungsklage darstellt, bald als reine Konkurrenz dinglicher Berechtigungen (Nutzungsrechte) an fremden

---

sammengesetzten Gemeinden Art. 12, 16[4] des Ges. vom 2. Juli 1889.

[1] Art. 92 bezw. 67 der Kirchen- bezw. Pfarrgem.-Ges. vom 14. Juni 1887.

[2] S. oben S. 254 N 5 und Verw.-Ed. von 1822 §§ 120, 121, 134, 137, 148. Vgl. mit VerwNov. Art. 77, 78.

[3] Ges. vom 6. Juli 1849 Art. 20; s. auch Art. 24[2] des Ges. vom 28. Nov. 1900, betr. die Ablösung der Realgemeinderechte 2c. und Boschers Z. Jahrg. 1880 S. 283.

Liegenschaften auftritt. Die einzelnen Genossen erscheinen hienach im Prozeß als Streitgenossen, und es findet in dieser Beziehung das im Komm. zu §§ 61, 62, 472 Bemerkte Anwendung. Damit stimmt auch die württ. Praxis überein[1].

V. Die Amtskorporationen werden durch die Amtsversammlung, bei der Führung von Prozessen aber durch den Ausschuß vertreten. Die Vollmacht setzt einen ordnungsmäßigen Beschluß der Amtsversammlung bezw. des Ausschusses voraus und wird von den mitwirkenden Mitgliedern unterzeichnet und vom Oberamtmann als Vorsitzendem beglaubigt. Einer Ermächtigung zur Prozeßführung bedarf es nicht[2]. Der Ausschuß der Amtsversammlung vertritt auch die Amtskorporation als weiteren Kommunalverband i. S. des RG vom 15. Juni 1883/10. April 1892[3].

VI. Die durch das Ges. vom 25. Juni 1894, betr. die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen (RBl S. 163), Art. 1 errichtete, mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete Pensionskasse für Körperschaftsbeamte wird nach Art. 33¹ dieses Ges. in rechtlicher Hinsicht von dem aus 9 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat vertreten.

VII. Die Landarmenverbände i. S. des UWG vom 6. Juni 1870 § 5 werden im Prozesse vertreten durch den Ausschuß der Landarmenbehörde, in dringenden Fällen von dem Vorsitzenden dieses Ausschusses[4].

VIII. Die Schulgemeinden[5] werden durch die Ortsschulbehörden vertreten; selbständige Schulstiftungen ge-

---

[1] S. die Citate bei Lang, Sachenrecht II, 14 ff.; nur ist der Versuch des Letzteren, die Realgemeinde als Genossenschaft nach Analogie des Reichsgenossenschaftsges. zu konstruieren, nicht haltbar; als Kläger erscheinen nur die wirklich als solche auftretenden Genossen, wer nicht klagt, ist auch nicht Streitgenosse; eine Vertretung der Nichtklagenden durch die Kläger, auch wenn diese zufällig die Majorität bilden, ist nicht begründet.

[2] VerwEd. von 1822 § 76, VerwNov. Art. 41 N 7.

[3] MinVerf. vom 1. Dez. 1883 § 1.

[4] Vgl. Art. 4 Z. 3 und Abs. 2 mit Art. 1 und 2 des Ges. vom 2. Juli 1889.

[5] Vgl. Art. 21, 22 des Schulges. vom 29. Sept. 1836, Art. 3 des Ges. vom 6. November 1858, Art. 3 des Ges. vom 25. Mai 1865 und MinVerf. vom 3. Mai 1866 Nr. 3 und 4; vgl. auch Erl. des Min. des Inn. vom 6. Juli 1848 Z. 2.

hören zu den Gemeindestiftungen, sofern der Stifter sie nicht ausdrücklich dem örtlichen Schulfond zugewiesen hat, s. o. Schulstiftungen, welche in Verbindung mit höheren Lehranstalten stehen, werden durch letztere vertreten. Dahin gehören namentlich auch die von der Landesuniversität verwalteten Stiftungen. Die Landesuniversität selbst ist eine Korporation, welche nach außen durch den Rektor und akademischen Senat vertreten wird. Die Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung der akademischen Fonds[1] erteilt der Verwaltungsausschuß. Dieser bedarf jedoch der Ermächtigung des Senats zur Verfolgung streitiger Ansprüche auf dem Rechtsweg[2].

Die Schulstellen als öffentlichrechtliche Institute werden nötigenfalls, soweit sie Vermögensrechte der Anstalt selbständig geltend zu machen haben, durch die Oberschulbehörde, höhere Lehranstalten durch die Kultministerialabteilung für gelehrte und Realschulen vertreten[3].

IX. Die Kirche als Gesamtkirche (Landeskirche) kommt in Württemberg z. Zt. als Subjekt von Vermögensrechten nicht in Frage; denn

1) das Kirchengut der evang. Landeskirche ist mit den Domänen vereinigt und wird z. Zt. (s. VII § 77) als Teil des Fiskalvermögens durch die Domänendirektion (s. oben I 5 a) im Prozesse vertreten. Dagegen stehen als selbständige kirchliche Fonds in der Verwaltung der evang. Oberkirchenbehörde (des Konsistoriums) und werden von letzterem auch vor Gericht vertreten: a) die geistliche Witwenkasse (fiscus charitativus), b) der Besoldungsverbesserungsfonds für die evang. Geistlichen und c) der geistliche Unterstützungsfonds[4].

2) In der katholischen Kirche bildet der sog. Interkalarfonds ein selbständiges pium corpus, welches unter

---

[1] Ueber die Vertretung des Fiskus in Rechtssachen aus dem Geschäftskreis der Universität s. o. I 6.

[2] Vgl. die GeschO vom 2./5. Mai 1832 § 6 Nr. 6 (bei Eisenlohr, württ. Schulgesetze 3. Abth. S. 763); vgl. mit Art. 2 des Ges. vom 3. April 1828. Die Bestimmungen über Vergleiche und Verzichte haben jetzt nur noch reglementarische Bedeutung.

[3] Vgl. EVGH in Boschers Z. 26, 83.

[4] S. hierüber Steinheil, die Ges. über die Kirchengemeinden S. 375.

der gemeinsamen Leitung des Staats und der Kirche[1] durch den kathol. Kirchenrat verwaltet und vertreten wird. Die Prozeßvollmacht wird vom kathol. Kirchenrat auf Grund Kollegialbeschlusses in derselben Form, wie von den Fiskalkollegien, ausgestellt[2]. Die Verwaltung der Bistumsdotation steht dem bischöflichen Ordinariat zu[3].

3) Für die Israeliten wird der israelitische Centralfonds von der israelitischen Oberkirchenbehörde verwaltet und vor Gericht vertreten[4].

X. Die einzelnen Kirchengemeinden werden in der Verwaltung sowohl des örtlichen Kirchenvermögens als der örtlichen kirchlichen Stiftungen und Fonds[5]

1) in der evangelischen Kirche vertreten durch den Kirchengemeinderat[6],

2) in der kathol. Kirche durch den Kirchenstiftungsrat[7].

Dagegen ist der evang. Kirchengemeinderat wie der kathol. Kirchenstiftungsrat nicht der gesetzliche Vertreter der einzelnen Kirchengemeindegenossen[8], sondern nur der juristischen Person der Kirchengemeinde; bei Prozessen über persönliche Verbindlichkeiten der Kirchengenossen, namentlich über Hand- und Spannfrohnen zu Kirchenbauzwecken, kann daher der Kirchengemeinderat bezw. Kirchenstiftungsrat weder namens der Genossen klagen noch verklagt werden; es bedarf vielmehr besonderer Vollmacht der einzelnen Genossen[9].

Ueber die ausnahmsweise Vertretung des Kirchengemeinderats durch eine kommissarische Verwaltung und durch das Kon-

---

[1] Württ. Kirchenges. vom 30. Januar 1862 Art. 19.

[2] Bekanntm. vom 10. November 1821 (RBl S. 820).

[3] S. Golther, der Staat ꝛc. S. 93, 411.

[4] Ges. vom 25. April 1828 Art. 58, 61.

[5] Ges. betr. ev. KG Art. 53 vgl. mit Art. 30, Ges. betr. kath. PfG Art. 21, 22.

[6] Ges. betr. ev. KG Art. 50; aber nicht durch den Verwaltungsausschuß, Art. 54.

[7] Ges. betr. kath. PfG Art. 19, 20 — vgl. WJb 7, 211.

[8] So wenig als früher der Stiftungsrat — W. Arch. 7, 308, 309; W. GerBl 8, 80; WJb 5, 52.

[9] EOLG Stuttgart WJb 5, 53; dies gilt auch für die kath. PfG-genossen, da Art. 19 des Ges. betr. kath. PfG sich nicht auf die Verbindlichkeiten der einzelnen Genossen als solcher bezieht; s. auch Steinheil a. a. O. S. 79 N 2, 91 N 3, 116 Abs. 2.

sistorium, vgl. Ges. betr. evang. KG Art. 13, 14, 58[5] und bezüglich des kathol. Kirchenstiftungsrats Ges. betr. kathol. PfG Art. 60.

3) Bei den „israelitischen Kirchengemeinden" wird das Vermögen der Gemeinde, „der örtliche Kirchenfonds", in Prozessen durch das israelitische Vorsteheramt vertreten[1].

Eine Ermächtigung zur Prozeßführung durch die Aufsichtsbehörde ist in den Fällen 1 bis 3 nicht erforderlich.

XI. Die einzelnen Kirchenstellen.

1) Die evangelischen; hier ist zu unterscheiden:

a) Solche Pfarreien, welche aus dem ehemaligen evangelischen Kirchengut dotiert sind, oder auf Grund neuerer Rechtstitel ihr Einkommen aus dem Staatsvermögen beziehen, werden durch die Staatsfinanzverwaltung (die Domänendirektion s. o.), sollten aber die Interessen der Staatsfinanzverwaltung und der Pfarrstelle in Widerspruch stehen, durch das Konsistorium im Prozesse vertreten.

b) Hat dagegen die Pfarrstelle (ausnahmsweise namentlich in Neu-Württemberg) den Charakter einer Pfründe[2], so hat der Pfarrer, wenn der Prozeß die Substanz der Pfarrdotation oder einen Teil derselben betrifft, diese zu vertreten und den Anwalt zu bestellen; er bedarf jedoch der Ermächtigung des Konsistoriums zur Prozeßführung, wogegen eine solche Ermächtigung nicht erforderlich ist, wenn der Prozeß nur die Nutzungen aus den zur Pfarrdotation gehörigen Gütern betrifft[3].

2) Die katholischen Kirchenpfründen werden durch den Pfarrer bezw. Kaplan vertreten, welche jedoch zur Prozeßführung der Ermächtigung des kathol. Kirchenrats bedürfen. Die Vollmacht wird hienach vom Inhaber der Pfründe

---

[1] Ges. vom 25. April 1828 Art. 56, 58, 61.

[2] Lang, Pers.-Recht S. 218 N 20; das Ges. betr. ev. KG hat hieran nichts geändert; das Pfründvermögen fällt nicht in die Verwaltung des Kirchengemeinderats (Art. 53 Z. 2 arg.) — s. auch Steinheil a. a. O. S. 99 N 8; im Ges. betr. kath. PfG ist dies in Art. 21[2] ausdrücklich ausgesprochen.

[3] Noten des ev. Konsist. vom 23. April 1824 und 28. Juli 1826 und Erl. des Obertrib. vom 30. Okt. 1829, bei Scheurlen, Württ. Civ.prozeß S. 404 N 16 und die bei Lang a. a. O. angeführten Ablösungsgesetze.

ausgestellt[1]. Uebrigens bedarf es auch hier der Ermächtigung nicht, wenn der Prozeß nur die Nutzungen des jeweiligen Pfarrers betrifft.

Soll der Prozeß zwischen dem Pfarrer und seinen eigenen Pfarrgenossen geführt werden, so wird die Pfarrpfründe durch den Landkapitelskämmerer vertreten, welcher ebenso der Ermächtigung des Kirchenrats bedarf[2].

3) Den Kirchenpfründen stehen die evang. und kath. Schulpfründen, wo solche als selbständige Vermögenssubjekte bestehen, gleich. Dieselben werden in Prozessen durch den Inhaber der Schulstelle vertreten, dieser bedarf aber der Ermächtigung der Oberschulbehörde zur Prozeßführung[3].

XII. Bezüglich der Dissidentengemeinden fehlt es an einer gesetzlichen Regelung ihrer Vertretung; sie gehören, soweit ihnen Rechtsfähigkeit zukommt, zu den privatrechtlichen Vereinen, welche gemäß BGB § 26² durch den Vorstand gerichtlich vertreten werden (vgl. BGB § 21; EGzBGB Art. 163)[4].

XIII. Als gesetzlicher Vertreter ist auch aufzufassen der nach Art. 15 des Feldbereinigungsgesetzes vom 30. März 1886 im Fall der Nichternennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten durch das Oberamt bezw. die Vollzugskommission bestellte Vertreter der bei einer Feldbereinigung Beteiligten für die Führung eines anhängigen Rechtsstreits über das Eigentum oder ein dem Eigentum gleich geachtetes Recht (vgl. auch EGzBGB Art. 113) — s. hiezu auch eine entsprechende Bestimmung in Art. 27³ des Ges. vom 28. November 1900, betr. die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlicher Rechte, hinsichtlich der Vertretung von Realgemeinderechten, die im Streit befangen sind.

XIV. Die Handelskammern, welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen und verklagt werden können, werden

---

[1] Erl. des kath. Kirchenrats bei Vogt, Sammlung der Verordnungen des Bist. Rottenburg S. 548.

[2] Note des kath. Kirchenrats vom 23. Dezember 1823 bei Vogt a. a. O. Die Pfarrgenossen vertritt hier der Kirchenstiftungsrat nach Art. 19 des Ges. betr. die kath. PfG.

[3] Erl. des Minist. des Inn. vom 29. Sept. 1825 bei Reyscher, Ges.-Samml. 11, 485.

[4] S. auch Mot. zu dem Ges. über die Dissid.-gemeinden vom 9. April 1872 Art. 1 (BeilBd. von 1868 S. 257) und den Komm.-ber. (I. BeilBd. 1870—72 S. 275).

nach Außen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten [1].

XV. Die auf Grund des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 Art. 67 ff. gebildeten **Wassergenossenschaften** werden durch den Vorstand vertreten [2].

Sicherheitsleistung.

Zu §§ 108 ff. (101 ff.) — Komm. Bd. 1 S. 290 ff.

Hinterlegung [3].

1) **Hinterlegungsstellen** in Rechtsangelegenheiten sind das Oberlandesgericht, die Landgerichte und die Amtsgerichte (AGzBGB Art. 143) [4]; Vorstand der Hinterlegungsstelle ist regelmäßig [5] beim Amtsgericht der dienstaufsichtführende Amtsrichter, bei den Kollegialgerichten der Präsident; die Verwaltung der Hinterlegungskasse wird einem Beamten der Gerichtsschreiberei des betr. Gerichts übertragen (AGzBGB Art. 145) [6]. — Be-

[1] Vgl. Art. 27 des Ges. vom 30. Juli 1899; Urkunden, welche eine Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Kammermitglied vollzogen werden. — Bezüglich der **Handwerkskammern**, die gleichfalls unter ihrem Namen klagen und verklagt werden können und durch ihren Vorstand gerichtlich vertreten werden (RGes vom 26. Juli 1897 §§ 103 g², 103 n¹ vgl. mit §§ 92 b¹, 86), vgl. auch MV vom 31. Okt. 1899, sowie die Statuten der 4 Handwerkskammern Stuttgart, Ulm, Heilbronn und Reutlingen je § 15 Ziff. 1.

[2] Wassergesetz Art. 71¹, 72¹, 80, 83.

[3] Vgl. EGzBGB Art. 144, 145. Die landesrechtlichen Vorschriften sind enthalten im AGzBGB Art. 143—171, sowie in den Ministerialverfügungen, betr. das Hinterlegungswesen und betr. die Hinterlegung bei den Gemeinderäten, vom 1. Dez. 1899 (abgedruckt in der Textzuf. S. 150—185) — vgl. auch Mandry, Das württ. Privatrecht S. 109 ff. Die Hinterlegung erstreckt sich auf Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie auf Kostbarkeiten (AGzBGB Art. 143¹); von dem Vorbehalt des EGzBGB Art. 146 hat Württ. keinen Gebrauch gemacht. Uebergangsvorschrift AGzBGB Art. 169; vgl. auch Art. 283² Ziff. 19.

[4] Die Dienstaufsicht in Hinterlegungssachen üben die ersten Vorstände der vorgesetzten Gerichte und an oberster Stelle das Justizministerium aus (AGzBGB Art. 158¹).

[5] Ausnahme s. AGzBGB Art. 145².

[6] Vgl. hiezu MV vom 1. Dez. 1899 § 1.

rechtigung und Verpflichtung zur Annahme der Hinterlegung[1] besteht, wenn die Hinterlegung gesetzlich vorgeschrieben oder zugelassen ist (vgl. z. B. §§ 75, 853) oder wenn dieselbe auf der Verfügung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde beruht — und zwar kann die Hinterlegung, soweit nicht durch Gesetz oder durch die dieselbe verfügende Behörde eine bestimmte Stelle bezeichnet wird, bei jedem Amtsgericht oder Landgericht erfolgen; dagegen sollen beim Oberlandesgericht nur mit dessen ordentlichem Geschäftskreis zusammenhängende Hinterlegungen angenommen werden (AGzBGB Art. 146[1], 147).

Weitere Hinterlegungsstellen in Rechtsangelegenheiten sind nach AGzBGB Art. 170, MV vom 1. Dezember 1899, betr. die Hinterlegung bei den Gemeinderäten §§ 2 ff. die Gemeinderäte in besonderen Fällen, von denen hier zu erwähnen sind: Hinterlegungen im Zwangsvollstreckungsverfahren durch den Gerichtsvollzieher bei dem Gemeinderat der Gemeinde, in deren Bezirk die Vollstreckung stattfindet (DAfGV vom 10. Oktober 1899 § 130); Hinterlegungen zum Zweck der Sicherheitsleistung im Zwangsversteigerungsverfahren bei dem Gemeinderat derjenigen Gemeinde, in der die Versteigerung stattfindet (ZVG §§ 61, 67—70, 85; MV hiezu vom 10. Oktober 1899 § 26[2]); Hinterlegungen in gemeinde- und gewerbegerichtlichen Rechtsstreitigkeiten beim Gemeinderat derjenigen Gemeinde, in der das betr. Verfahren anhängig ist (AGzCPO Art. 9; GewGerG vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung vom 29. September 1901 §§ 57[3], 77[3]).

2) Ueber die Annahme eines zu hinterlegenden Gegenstands, welche mittels eines bei der Hinterlegungsstelle einzureichenden Schriftsatzes oder zu Protokoll des Verwalters der Hinterlegungskasse oder eines anderen Gerichtsschreibereibeamten[2] in der in AGzBGB Art. 149 bezeichneten Weise[3] zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand der Hinterlegungsstelle[4]; nach er-

---

[1] Ueber die ausnahmsweise zugelassene Verwahrung hinterlegter Gegenstände bei einer anderen Stelle als der Hinterlegungsstelle AGzBGB Art. 153; MV § 14.

[2] Für Hinterlegungen bei den Gemeinderäthen MV § 6[1].

[3] Dem auf die Verfügung einer anderen Behörde als des um Hinterlegung angegangenen Gerichts gestützten Antrag ist eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der betr. Verfügung anzuschließen (AGzBGB Art. 149[4]).

[4] Vgl. hiezu noch MV § 21.

folgter Annahme ist dem Hinterleger durch den Verwalter der Hinterlegungskasse ein Hinterlegungsschein[1] zu erteilen (AGzBGB Art. 150[1,3])[2].

3) Vorschriften über die Verwahrung bezw. Verwaltung der hinterlegten Gegenstände enthalten AGzBGB Art. 152, 153; MB §§ 2, 3 (Hinterlegungsbuch), 4 (Kassentagbuch), 5 (Hinterlegungsprotokoll), 6—8, 14, 22—27; Verf. f. d. GemR §§ 6^{2-4}, 8—10. Hervorzuheben ist, daß hinterlegtes Geld, sofern der Hinterleger nicht ein Anderes bestimmt, in das Eigentum des Staats übergeht — und zwar, wenn die Annahme der Hinterlegung verfügt ist (AGzBGB Art. 151^1, vgl. mit BGB §§ 233 und EGzBGB Art. 145). Näheres hierüber s. AGzBGB Art. 151^{2-4}; MB §§ 7^2, 9 (Verzinsung, z. Zt. mit 2,4 %, bei Beträgen über 200 Mk.), 10, 11.

4) Ueber den Antrag auf Ausfolge hinterlegter Gegenstände oder Geldbeträge, welche unter Nachweis der Berechtigung des Antragstellers zur Empfangnahme bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Verwalters der Hinterlegungskasse oder eines anderen Gerichtsschreibereibeamten anzubringen ist (AGzBGB Art. 154), entscheidet der Vorstand der Hinterlegungsstelle (AGzBGB Art. 155)[3]. Einzelne für die Entscheidung über die Ausfolge maßgebende Vorschriften s. in AGzBGB Art. 155, 156; hervorzuheben ist, daß die Ausfolge nicht abgelehnt werden darf,

a) wenn die Berechtigung des Antragstellers zur Empfangnahme durch rechtskräftige Entscheidung ausdrücklich festgestellt ist,

b) wenn sämtliche Beteiligte ihre Einwilligung zur Ausfolge des Gegenstands an eine bestimmte Person oder Stelle erklärt haben,

c) wenn diejenige Behörde, auf deren Entscheidung die Hinterlegung beruhte, die Hinterlegungsstelle um Ausfolge an eine bestimmte Person oder Stelle ersucht.

[1] Vgl. hiezu MB § 6; bei den Amtsgerichten ist der Hinterlegungsschein vom Vorstand der Hinterlegungsstelle mit zu unterzeichnen; vgl. ferner § 7 der Verf. für die GemR.

[2] Ueber die Gebühren für Hinterlegungen GerKO vom 11. Nov. 1899 § 92; GebO für öff. Notare ꝛc. vom 14. Nov. 1899 § 40 (für Hinterlegung von Geld, das in das Eigentum des Staats übergeht, wird keine Gebühr erhoben; vgl. auch Boschers Z. 42, 347).

[3] Vgl. hiezu noch MB § 21, MBfGR § 11^1.

Ueber den Vollzug der Ausfolge s. AGzBGB Art. 157[1]. — Für die Verfolgung des Anspruchs auf Herausgabe eines Hinterlegungsgegenstands steht der Rechtsweg offen (AGzBGB Art. 158²). — Ueber das gerichtliche Aufgebotsverfahren zur Anmeldung von Ansprüchen auf Ausfolge hinterlegter Gegenstände und Gelder, falls sie binnen 30 Jahren nach der Hinterlegung nicht stattgefunden hat s. AGzBGB Art. 159—168; MVfGR §§ 12—14 und unten S. 299 f.

Armenrecht.

Zu § 114 ff. (106 ff.) — Komm. Bd. 1 S. 302 ff.

In Württemberg sind die **Armutszeugnisse** nach dem Gemeinbescheid des Obertribunals vom 25. September 1850 von den Gemeinderäten auszustellen (§ 118², Komm. Bd. 1 S. 309 II).

Anlangend die **Beiordnung eines Gerichtsvollziehers** (§ 115, Komm. Bd. 1 S. 306 IV), so ist die zum Armenrecht zugelassene Partei auch ohne Beiordnung eines **bestimmten** Gerichtsvollziehers befugt, sich unmittelbar oder durch Vermittlung des Gerichtsschreibers an den zuständigen Gerichtsvollzieher (Zustellungs-, Vollstreckungsbeamten) behufs der unentgeltlichen Vornahme von Zustellungen und Vollstreckungen zu wenden — DAfGV vom 10. Oktober 1899 § 157².

Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht.

Zu § 157⁴ (§ 143) — Komm. Bd. 1 S. 376 II.

Die Anordnung der Gestattung erfolgt durch das Justizministerium auf ein bei dem betr. Amtsgericht einzureichendes Gesuch, welches von diesem mit dem Ergebnis der vorgeschriebenen Ermittlungen (Erkundigung beim zuständigen Oberamt, ob Gesuchsteller die nach GewO § 35⁶ erforderliche Anzeige gemacht hat; Anschluß der hierüber erwachsenen Akten; Erhebungen über die Persönlichkeit des Gesuchstellers) sowie einer Aeußerung über die Person des Gesuchstellers und die Bedürfnisfrage durch

[1] Vgl. ferner MV §§ 12 (Rückgabe des Hinterlegungsscheins), 13, 15—20; MVfGR § 11².

Vermittlung der gleichfalls zu einer Aeußerung über letztere Frage verbundenen Civilkammer des vorgesetzten Landgerichts dem Justizministerium vorzulegen ist[1]. Auch über die Frage des Widerrufs der Zulassung, bezüglich dessen, falls er angezeigt erscheint, das Amtsgericht durch Vermittlung des vorgesetzten Landgerichts (Civilkammer) unter Anschluß der betreffenden Prozeßakten sowie der oberamtlichen Akten dem Justizministerium Bericht zu erstatten hat, entscheidet Letzteres[2] (vgl. MV vom 4. Juli 1899)[3].

Zustellungen.

(Komm. Bd. 1 S. 386 ff.)[4].

Zu den Vorbemerkungen (Komm. Bd. 1 S. 390 V.).

Nach AGzGVG Art. 29 ff. bilden in denjenigen Gemeinden, in welchen ein Gerichtssitz sich nicht befindet, die Ortsvorsteher (bezw. die an deren Stelle vom Gemeinderat gewählten besonderen Gerichtsvollzieher) die Zustellungsbeamten, aber nur für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittels „Behändigung", d. h. durch Uebergabe an den Adressaten bewirkt werden sollen; nur für diejenigen Zustellungen, welche am Gerichtssitz mittels Behändigung zu bewirken sind, sowie für die Zustellung durch Aufgabe zur Post und für die

[1] In dem jährl. Geschäftsbericht (§ 84 der MV vom 29. Dez. 1899) hat das Amtsgericht sich über die bei ihm zum mündlichen Verhandeln zugelassenen Personen zu äußern.

[2] Beim Widerruf der Zulassung hat das Amtsgericht für den Fall, daß auch die Untersagung des Gewerbebetriebs auf Grund von GewO § 35³ veranlaßt ist, hievon dem Oberamt Kenntnis zu geben — vgl. MV vom 28. Nov. 1883 WGerBl 21, 433. Ueber den Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten vgl. MV vom 1. Sept. 1901 (RBl S. 268); über die Wiederaufnahme nach erfolgter Untersagung BMR vom 21. Dez. 1901 (ABl von 1902 S. 1).

[3] Abgedruckt in der Textzuf. S. 113.

[4] An Stelle der im Komm. erwähnten Dienstanweisungen, Verfügungen ꝛc. sind inzwischen z. T. neue Vorschriften getreten — so zu S. 399 N 6 statt Württ. ABl 1897 S. 26: DAfGV §§ 18³, 30⁸,¹⁰; MV vom 10. Okt. 1899 betr. Zustell. von Amtsweg. §§ 5⁵, 7⁴; zu S. 411 N 3: statt Dienstanw. § 19 jetzt § 17; zu S. 414 N 3, 5: statt Dienstanw. § 26 jetzt § 24; zu S. 425 — § 192 N 1: statt Dienstanw. § 34 jetzt § 33; zu S. 430 N 22: statt Dienstanw. § 31 jetzt § 34.

Vermittlung von Zustellungen durch die Post — welche hienach den Ortsvorstehern und deren Stellvertretern nicht zusteht — sind den Gerichten besondere Zustellungsbeamte vom Staat beigegeben. — Ueber die Stellvertretung derselben s. MB vom 8. September 1899 § 35² (ABl S. 247). In sachlicher Beziehung ist die Zuständigkeit der den Gerichten beigegebenen Zustellungsbeamten nicht auf Zustellungen in den beim betr. Gericht anhängigen Rechtsangelegenheiten beschränkt; übrigens sollen dann, wenn an einem Gerichtssitz mehrere Gerichte gleicher oder verschiedener Ordnung sich befinden, denen je besondere Zustellungsbeamte beigegeben sind, die mittels unmittelbarer Behändigung zu vollziehenden Zustellungen in denjenigen Sachen, welche bei einem dieser Gerichte anhängig sind oder anhängig gemacht werden sollen, nur von einem dem betr. Gericht beigegebenen Zustellungsbeamten zur Besorgung übernommen werden — vgl. DAfGB vom 10. Oktober 1899 § 10³)[1].

Zu § 170 (156) — Komm. Bd. 1 S. 397 N 10.

Die DAfGB vom 10. Oktober 1899 § 10⁴ erklärt bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien die verschlossene Uebergabe des zuzustellenden Schriftstücks bei der unmittelbaren Behändigung für unumgänglich[2] und weist den Zustellungsbeamten im Fall der ihm zustehenden Wahl an, die Zustellung durch die Post, sofern nicht anderweitige dringende Interessen entgegenstehen, insbesondere auch dann zu wählen, wenn im Hinblick auf den Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks die unverschlossene Uebergabe desselben Unzuträglichkeiten mit sich zu bringen geeignet wäre. Stellt aber der Zustellungsbeamte trotz des Zutreffens des zuletzt erwähnten Falls selbst zu, so soll er, sofern nicht die Dringlichkeit der Sache entgegensteht, ehe er zur Ersatzzustellung schreitet, nochmals den Versuch der Zustellung an den bezeichneten Empfänger in Person machen (a. a. O. § 27)[3]. — Für die Zustellungen von Amtswegen schreibt

---

[1] Ueber die Zustellung im Verfahren vor den Gemeindegerichten AGzCPO Art. 7, 13⁵ und bezüglich der Zustellungen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens DAfGB § 37.

[2] WJb 5, 111.

[3] Hiebei handelt der Zustellungsbeamte natürlich auf eigene Verantwortung.

§ 5[1] der MV vom 10. Oktober 1899 verschlossene Uebergabe der Schriftstücke vor.

Zu § 182 (167) — Komm. Bd. 1 S. 414 II.

Ueber die Behandlung der nach § 182 zum Zweck der Zustellung niedergelegten Schriftstücke s. MV vom 29. September 1880 (RBl S. 209); DAfGV § 24.

Zu § 188 (171) — Komm. Bd. 1 S. 420 N 4.

In Württemberg gelten nach der V vom 28. Juni 1849 als sog. allgemeine bürgerliche Feiertage: Neujahr, Erscheinung Christi, Karfreitag, Oster- und Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Christfest und erster Feiertag nach demselben — vgl. auch AGzGVG Art. 35. Das Geburtsfest des Königs ist kein bürgerlicher Feiertag — WGerBl §§ 17, 313.

Zum Zweiten Buch der CPO.

Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

Zu § 484 (446) — Komm. Bd. 1 S. 954.

Nach dem Ges. vom 9. April 1872, betr. die religiösen Dissidentenvereine, Art. 2 soll fernerhin durch Kgl. Verordnung bestimmt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen den Mitgliedern religiöser Dissidentenvereine der Gebrauch anderer Beteuerungsformeln gestattet sein soll.

Die in Württemberg bisher zugelassenen Beteuerungsformeln lauten nach den in N 2 des Komm. angeführten Gesetzen und Verordnungen:

a) für Mennoniten: „Unter feierlicher Berufung auf Matth. Kap. 5 Vers 37 gebe ich vor der von Gott eingesetzten Obrigkeit die Versicherung ab, — daß ꝛc. mit Ja!", welche Worte mit einem Handschlag des Schwurpflichtigen zu bekräftigen sind[1];

b) die Mitglieder der Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf (mit Beschränkung auf die daselbst ansässigen Ge-

---

[1] S. Berner, OrgEd. S. 408.

meindemitglieder s. die Fundationsurkunde vom 22. August 1819 bei Reyscher, Ges.-Samml. **9**, 478) haben „vor dem allwissenden Gott die feierliche Versicherung statt eines Eides abzulegen" und durch Ja! zu bestätigen und dies mit einem Handschlag zu bekräftigen[1];

c) die Nazarener haben die Erklärung abzugeben: „Ich versichere es feierlich an Eidesstatt" und diese Versicherung durch Handschlag zu bekräftigen[2].

Verfahren vor den Amtsgerichten.

§§ 495 ff. (456 ff.).

Zu den Vorbemerkungen (Komm. Bd. 1 S. 965 N 3).

Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Vorschrift in Art. 20 des württ. ForststrafG vom 2. September 1879, wonach im Strafbefehl oder Strafurteil zugleich die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Werts des Entwendeten und unter Umständen des außerdem verursachten Schadens auszusprechen ist s. die 1. Aufl. des Anhangs S. 32, wo die Rechtsgültigkeit verneint wird, da die Landesgesetzgebung für die der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterliegenden Sachen kein besonderes Verfahren einführen könne (EGzCPO § 14), EGzStrPO § 3 aber sich nur auf das Strafverfahren, nicht auch auf die Verhandlung und Entscheidung civilrechtlicher Entschädigungsansprüche beziehe. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß nach EGzStrGB § 2² die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über strafbare Verletzungen der Forst- und Feldpolizeigesetze sowie über den Holz- (Forst-) Diebstahl in Kraft bleiben und daß — gleich wie das RStrGB und andere Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts bei einzelnen Delikten neben der Strafandrohung die Zuerkennung von Schadensersatz in Form einer Buße durch den Strafrichter festsetzen — so auch das Landesstrafrecht in dem ihm vorbehaltenen Gebiet den Strafrichter anweisen kann, neben der Strafe auf Entschädigung zu erkennen[3]; trifft dies zu, so wird

[1] Berner a. a. O., bezüglich der Separatisten vgl. Gen.-Reskr. vom 27. Dez. 1803 bei Reyscher a. a. O. **17**, 424 ff., Berner-Schäfer, Verfahren S. 359 N 3, 447.

[2] KV vom 12. Okt. 1872 (RBl S. 343).

[3] Vgl. auch Oppenhoff, Komm. z. StrGB, 13. Aufl. Bem. 11 zu

kein Grund vorliegen, das Wort „Verfahren" in EGzStrPO § 3³ nicht auch auf die Festsetzung der Entschädigung zu beziehen (vgl. auch bezüglich der Buße StrPO §§ 443 ff., 495).

Zum Dritten Buch der CPO.

Beschwerde.

§§ 567 ff. (530 ff.).

Zu den Vorbemerkungen (Komm. Bd. 2 S. 108 ff.).

I. Die Vorschriften der CPO über die **Beschwerde** haben nach der württ. Ausführungsgesetzgebung Geltung und zwar

1) die Bestimmungen über die **einfache** Beschwerde

a) für das Verfahren vor den **Gemeindegerichten** im Fall von AGzCPO Art. 9³, 12² und 13⁴ (Ges. vom 20. Februar 1902);

b) für die **Zwangsvollstreckung** wegen **öffentlichrechtlicher Ansprüche** im Fall des Ges. hierüber vom 18. August 1879 Art. 9¹;

2) die Bestimmungen über die **sofortige** Beschwerde für die **Zwangsvollstreckung** wegen **öffentlichrechtlicher Leistungen** nach Maßgabe der Art. 5 und 6 des eben angef. Ges.

II. Bezüglich der Organisation der **Dienstaufsicht** und der damit zusammenhängenden Anrufung der Aufsichtsbehörde im Wege der **Beschwerde** (Disziplinarbeschwerde) gilt Folgendes:

Das AGzGVG Art. 23 weist die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte sowie über die Gewerbegerichte[1] den Landgerichten, über die Landgerichte dem Oberlandesgericht und über alle Gerichte, also namentlich auch über das Oberlandesgericht dem Justizministerium zu, wogegen Art. 2 desselben Gesetzes die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindejustiz den Amtsgerichten überträgt.

1) Unter der **allgemeinen Dienstaufsicht**, welche nach GVG § 22 bei einem mit **mehreren Amtsrichtern**

§ 6; preuß. Forstdiebst.-Ges. vom 15. April 1878 § 9, RG i. Str. s. 12, 159 ff.

[1] S. hiezu oben S. 245.

besetzten Amtsgericht von der Landesjustizverwaltung einem dieser Amtsrichter übertragen wird, ist zu verstehen die Aufsicht über die im Vorbereitungsdienst beschäftigten Personen und die Unterbeamten des Gerichts, in Württemberg namentlich auch die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt gegenüber diesem Personal des Amtsgerichts sowie der Bezirksnotariate und Grundbuchämter (V vom 13. Februar 1877 und 27. September 1879), ferner gegenüber den dem Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 nicht unterworfenen öffentlichen Dienern (Art. 59 Ziff. 1 des Ges. vom 21. Mai 1891) und gegenüber den öffentlichen Notaren (AGzBGB Art. 104[1]), die Aufsicht über die Dienstlokale und das Inventar, die Eröffnung und Präsentation der an das Amtsgericht adressierten Schriftstücke, die Verteilung derselben, wie überhaupt die Geschäftsverteilung nach den näheren Bestimmungen in AGzGVG Art. 5. Dagegen steht dem die Aufsicht führenden Amtsrichter eine Disziplinargewalt über die anderen Amtsrichter nicht zu, ebensowenig eine sachliche Einwirkung auf die denselben zugewiesenen Geschäfte [1].

2) Bezüglich der durch die Kollegialgerichte auszuübenden Dienstaufsicht über die ihnen untergeordneten Gerichte ist zu unterscheiden: einerseits die allgemeine Dienstaufsicht über die Geschäftsführung der Untergerichte (s. o.), sowie über die Totalität des Verhaltens der Beamten — andererseits diejenige Dienstaufsicht, welche sich auf die Geschäftsbesorgung der Untergerichte in den einzelnen Zweigen der Civil- und Strafrechtspflege bezieht. Die allgemeine Dienstaufsicht wird durch das Plenum des Oberlandesgerichts und durch das Plenum des Landgerichts gegenüber den untergeordneten Gerichten ausgeübt, während die spezielle Dienstaufsicht den einzelnen Senaten des Oberlandesgerichts bezw. den einzelnen Kammern der Landgerichte übertragen ist [2].

Zu dieser speziellen Dienstaufsicht gehört auch die Entscheidung über Beschwerden wegen verweigerter

---

[1] Vgl. auch Komm.-Prot. z. GVG S. 152, Str. Koch u. Wilm Levy zu GVG § 22; ferner V vom 27. Sept. 1879 § 2; Dienstvorschriften für die Amtsgerichte vom 4. Dez. 1899 §§ 1, 4 ff. (ABl S. 419).

[2] Vgl. auch Dienstvorschr. für die Landgerichte vom 9. März 1900 §§ 9[2] Ziff. 2; 10[2]; für das Oberlandesgericht vom gleichen Tage §§ 4 Ziff. 2; 5[2] (ABl S. 49, 65).

oder verzögerter Rechtspflege. Letztere sind in Württemberg nicht (wie nach dem preuß. AGzGVG § 78 und dem bayr. AGzGVG Art. 73) an den Präsidenten des vorgesetzten Kollegialgerichts, sondern an die Civilkammer des dem Amtsgericht vorgesetzten Landgerichts, bezw. an den dem Landgericht vorgesetzten Civilsenat des Oberlandesgerichts und, wenn die Beschwerde gegen einen Civilsenat erhoben wird, an das Justizministerium zu richten[1]. Die Beschwerdeinstanz kann nach Art. 71, 77 des BeamtenG vom 28. Juni 1876, sowie nach den V vom 13. Februar 1877 § 4 und vom 27. September 1879 § 1 gegen das ihr untergebene Richterpersonal neben Rügen, Ausstellungen, Zurechtweisungen ꝛc. auch Ordnungsstrafen, bestehend in Verweis und Geldstrafe bis zu 100 Mk., verhängen. Dem Justizminister steht jedoch ein Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Justizverzögerung oder Justizverweigerung weder gegenüber den Mitgliedern des Oberlandesgerichts noch gegenüber anderen Richtern zu[2]. Ueber das Erfordernis der vorgängigen Vernehmung der betr. Beamten und über die Beschwerde gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen s. BeamtenG Art. 78, 79.

Wird einer solchen Beschwerde durch die zunächst angerufene Aufsichtsbehörde (Civilkammer bezw. Civilsenat) nicht abgeholfen, so kann noch weiter Beschwerde an den Civilsenat des Oberlandesgerichts bezw. an das Justizministerium ergriffen werden, da dem letzteren die Dienstaufsicht über alle Gerichte in der Reihenfolge der Instanzen zusteht.

Selbstverständlich darf sich diese Dienstaufsicht niemals in die materielle Rechtsprechung des Untergerichts, auch nicht in Beziehung auf die Anwendung der Prozeßgesetze, einmischen; denn gegen gesetzwidriges Verfahren der Gerichte in den einzelnen Prozeßsachen kann nur im ordentlichen Instanzenzug Abhilfe gewährt werden — GVG § 1, württ. VU § 93[3].

Die Bestimmungen des AGzGVG und der angeführten

[1] Vgl. AGzGVG Art. 9², 16², 23; angef. Dienstvorschr. für die LG §§ 7, 8, 9, 10, 17; Dienstvorschr. für das OLG §§ 3, 4 Ziff. 2, 5²; sowie den Komm.-Ber. der Abg.-Kammer zu Art. 23 (22) des AGzGVG.

[2] Vgl. V vom 13. Febr. 1877 § 1.

[3] Vgl. bezüglich der Abänderung gerichtlicher Entscheidungen in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit im Wege der Dienstaufsicht WJb 10, 21.

Dienstvorschriften finden auch entsprechende Anwendung auf die Dienstaufsicht, welche der Präsident des Oberlandesgerichts über den Geschäftsbetrieb des Vorstands der Anwaltskammer zu führen hat, und auf die Beschwerden, welche diesen Geschäftsbetrieb betreffen [1].

III. Nach AGzGVG Art. 33 können gegen diejenigen, welche sich in gerichtlichen Angelegenheiten einer Ungebühr außerhalb einer gerichtlichen Verhandlung (GVG §§ 179 bis 182, FGG § 8) schuldig machen, von den ordentlichen Gerichten [2], in deren Geschäftskreis diese Verfehlungen begangen sind, Ordnungsstrafen bis zu 100 Mk. oder 3 Tagen Haft verfügt werden, wobei jedoch gegenüber Rechtsanwälten nur Geldstrafe zulässig sein soll. Gegen die Strafverfügung findet sofortige Beschwerde — abweichend von GVG § 183 — nicht unbedingt bei dem Oberlandesgericht, sondern bei dem nächst höheren Gericht statt, wobei die Bestimmungen der StrPO über dieses Rechtsmittel entsprechend Anwendung finden. — Da GVG §§ 179 f. und FGG § 8 auf den Verkehr mit den Gerichten außerhalb gerichtlicher Verhandlungen, speziell den schriftlichen Verkehr, keine Anwendung finden und hier einem Eingreifen der Landesgesetzgebung Raum gelassen ist, so ist die Gültigkeit der angeführten Vorschrift im Allgemeinen nicht zu beanstanden [3]. Dagegen ist ein Einschreiten gegen Rechtsanwälte wegen Ungebühr außerhalb einer Sitzung, namentlich in Schriftsätzen, nur nach Maßgabe der RAO §§ 62, 92 zulässig [4].

Zum Sechsten Buch der CPO.

Verfahren in Ehesachen.

Zu § 612 [2] (Nov. § 573 a) — Komm. Bd. 2 S. 218.

Die Genehmigung zur Anfechtung der Ehe oder zur Erhebung

[1] RAO § 59.

[2] Die Vorschriften in Betreff der Befugnisse anderer Behörden (auch der Gemeindegerichte) bei Ungehorsam und Ungebühr s. in Art. 2, 3, 5 des Ges. vom 12. August 1879 in der Fassung des Ges. vom 4. Juli 1898; hiezu auch AGzBGB Art. 129.

[3] a. M. 1. Aufl. des Anh. S. 35; vgl. jedoch Komm. 3. Aufl. Bd. 1 S. 295 III 2²; 4. Aufl. Bd. 1 S. 324.

[4] Vgl. Motive z. GVG S. 199, z. RAO S. 77; 1. Aufl. des Anh. S. 36; Komm. 4. Aufl. Bd. 1 S. 324.

der Scheidungsklage seitens des gesetzlichen Vertreters eines geschäftsunfähigen Ehegatten gehört in Württemberg nach AGzBGB Art. 52 Ziff. 3 zu den dem Amtsgericht vorbehaltenen Geschäften des Vormundschaftsgerichts.

Zu § 630 (Nov. § 584c) — Komm. Bd. 2 S. 247.

Da nach AGzBGB Art. 52 Ziff. 6 die gemäß BGB §§ 1635, 1636, 1637 (vgl. auch § 1700) dem Vormundschaftsgericht zustehenden Anordnungen dem Amtsgericht vorbehalten sind, ist auch die in § 630 vorgeschriebene Mitteilung dem Amtsgericht (nicht dem ordentlichen Vormundschaftsgericht) zu machen.

Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, betr. die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern.

Zu § 641² (Nov. § 592b) — Komm. Bd. 2 S. 257.

Die Genehmigung zur Anfechtung der Ehelichkeit oder zur Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kinds seitens des gesetzlichen Vertreters eines geschäftsunfähigen Ehemannes gehört in Württemberg nach AGzBGB Art. 52 Ziff. 5 zu den dem Amtsgericht vorbehaltenen Geschäften des Vormundschaftsgerichts.

Verfahren in Entmündigungssachen.

Zu §§ 673, 677 (614, 618) — Komm. Bd. 2 S. 292, 294.

Die im Fall der §§ 673, 677 der Staatskasse etwa auferlegten Kosten sind in Württemberg aus der landgerichtlichen Gerichtsgebührenkasse zu bezahlen und zu dieser zu verrechnen [1].

Zu § 680⁵ (§ 621) — Komm. Bd. 2 S. 297.

Nach AGzCPO Art. 15 [2] kann die Entmündigung wegen

---

[1] Vgl. MinErl. vom 9. April 1890 in Boschers Z. 34, 183.

[2] AGzCPO Art. 14 enthält eine Bestimmung polizeilicher Natur, wonach der Ortsbehörde die Befugnis zusteht, den Personen, bei welchen die Voraussetzungen einer Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht vorliegen, Ermahnungen und Warnungen zu erteilen.

Verschwendung oder Trunksucht auch von dem Gemeinderat derjenigen Gemeinde, in welcher der zu Entmündigende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, beantragt werden.

Zum Siebenten Buch der CPO.

Mahnverfahren.

Zu §§ 688 ff. (628 ff.).

Zu den Vorbemerkungen (Komm. Bd. 2 S. 303 ff.).

I. Ueber das Mahnverfahren vor den Gemeindegerichten s. oben S. 243 f.

II. Weiterhin ist das Mahnverfahren, unter dem Namen „Schuldklagverfahren", angewendet auf öffentlichrechtliche Ansprüche nach Art. 7—9 des Ges. vom 18. August 1879, betr. die ZwVollstr wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche [1]. Dasselbe findet nämlich statt:

1) wegen aller Geldforderungen, bezüglich welcher nach Art. 10 und 11[1] des VRG vom 16. Dezember 1876 das Verwaltungsgericht zuständig ist, und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung; dagegen nicht wegen Geldleistungen, welche sich auf Entscheidungen oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde gründen, — Art. 10, 11. Nur ist dieses Schuldklagverfahren ausgeschlossen, wenn eine vollstreckbare Entscheidung des Verwaltungsgerichts bereits ergangen ist, wogegen Unbestrittenheit nicht verlangt wird und die Rechtshängigkeit bei dem Verwaltungsgericht nur im Weg des Widerspruchs zur Berücksichtigung gelangt [2].

2) Dieses Schuldklagverfahren führt nicht, wie das Mahnverfahren der CPO, zu einer rechtskräftigen Feststellung des

---

[1] Eine Zusammenstellung der rechtlichen Unterschiede zwischen diesem und dem gemeindegerichtlichen Schuldklagverfahren wegen privatrechtlicher Ansprüche im Sinn von AGzCPO Art. 13 alter Fassung (jetzt Ges. vom 20. Febr. 1902) s. in Boschers Z. 29, 36.

[2] Daß der Gemeindegerichtsvorstand das Vorliegen einer vollstreckbaren Entscheidung von Amts wegen zu erheben habe, kann zwar aus dem Ges. gefolgert werden, wäre aber höchst inkonsequent; s. auch Boschers Z. a. a. O. S. 36 N 5; 1. Aufl. des Komm. III. 90.

Anspruchs, sondern nur zu einer vorläufigen Vollstreckung, so daß dem Schuldner unbenommen bleibt, alle Einwendungen, mit welchen er im Schuldklagverfahren ausgeschlossen wurde, nachträglich im Wege der Klage zu verfolgen — Art. 9².

3) Zuständig ist, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags, der Vorstand des Gemeindegerichts derjenigen Gemeinde, in welcher der Schuldner dem allgemeinen Gerichtsstand i. S. von CPO §§ 12, 13, BGB §§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 10, 11, CPO §§ 16—18 oder dem Gerichtsstand des Aufenthalts oder der Niederlassung i. S. von CPO §§ 20, 21 hat[1], gegenüber dem Staat, den Amtskörperschaften, Gemeinden und anderen Kommunalverbänden, gegenüber den Stiftungen i. S. des württ. Verwaltungsedikts, den Pfründen und solchen öffentlichen Korporationen, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird — das Bezirksamt an der Stelle des Vorstands des Gemeindegerichts — Art. 7.

4) Wird gegen den Zahlungsbefehl, auf dessen Erlaß AG zCPO Art. 13²,³ alter Fassung (Frist 2 Wochen, mündliche Eröffnung zum Schuldklagprotokoll oder Behändigung einer schriftlichen Ausfertigung) Anwendung findet, rechtzeitig Widerspruch nicht erhoben, so wird von der angeführten Behörde kein Vollstreckungsbefehl erlassen, sondern sofort, ohne Antrag des Gläubigers, die Zwangsvollstreckung verfügt („Vollstreckungsverfügung")[2] und nach Maßgabe von Art. 4¹,², 6 des Ges. über die ZwVollstr wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche durch den Ortsvorsteher oder einen von diesem zu beauftragenden Gemeinderat oder Kommissär vollzogen; durch diese Gemeindebehörde jedoch nur, soweit die Vollstreckung durch Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, welche sich im Gewahrsam des Schuldners befinden (CPO §§ 808 ff.) erfolgen kann; die Anwendung anderer Vollstreckungsarten steht nur dem Bezirksamt zu. Wird dagegen ein Verteilungsverfahren oder eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen notwendig, so sind diese durch das Amtsgericht anzuordnen[3], welches auch für die Entscheidung über

[1] Hienach sind Ansprüche der Gemeinde bei diesem Schuldklagverfahren nicht ausgeschlossen; s. auch Boschers Z. a. a. O. S. 37.

[2] Ueber die Terminologie s. Boschers Z. a. a. O. S. 35.

[3] ZVG §§ 1, 2, 15; CPO §§ 872 ff.

etwaige privatrechtliche Ansprüche Dritter an den Gegenstand der ZwVollstr nach Art. 3^4, 8 des angef. LandesG ausschließlich zuständig ist.

5) Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist der Gläubiger hievon nicht nur zu benachrichtigen, sondern ihm auch zu bedeuten, daß insoweit, als der Widerspruch sich erstrecke, ohne verwaltungsrichterliches Urteil die Vollstreckung nicht vollzogen werden könne (Art. 8^3). Im Gegensatz zum Mahnverfahren der CPO wirkt somit auch hier der Widerspruch nur in Beziehung auf denjenigen Teil des Anspruchs, welchem widersprochen wird.

6) Gegen die Verfügung der ZwVollstr findet kein Einspruch, sondern, wie gegen deren Versagung, nur die Beschwerde nach Maßgabe von CPO 567, 568^1, 569—575 bis zur Kreisregierung statt. Wegen der Art und Weise der ZwVollstr, welche hier nicht im Parteibetriebe, sondern von Amtswegen erfolgt, ist eine einmalige Beschwerde nach Maßgabe des Art. 5^2 des Ges. statthaft.

III. Ueber die von diesem Schuldklagverfahren verschiedene, wenn auch demselben nachgebildete Zwangsvollstreckung von Entscheidungen (Verfügungen) der Verwaltungsbehörden, welche auf Bezahlung einer Geldsumme gerichtet sind, Art. 11 ff. des Ges. (unten S. 280 ff.).

Zum Achten Buch der CPO.

Zwangsvollstreckung.

Allgemeine Bestimmungen (§§ 704 ff.).

Zu den Vorbemerkungen (Komm. Bd. 2 S. 331 ff.).

I. Nach AGzCPO Art. 18, vgl. mit EGzCPO § 15 Ziff. 3 (Komm. Bd. 1, EG S. 33), soll gegen den Staat, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, sowie gegen Körperschaften oder Stiftungen, welche unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehen, (also auch die kirchlichen Gemeinden, Verbände, Anstalten) die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem von derselben die Behörde, welche den Schuldner zu ver-

treten berufen ist[1], Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von 4 Wochen verflossen ist. — Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der betr. Behörde zu bescheinigen.

Hiebei finden, insoweit die ZwVollstr durch Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, die Art. 30—32 AGzGVG (über die Zuständigkeit der VollstrBeamten) keine Anwendung; der Gerichtsvollzieher ist vielmehr auf Ansuchen des Gläubigers vom VollstrGericht aufzustellen. Der Pfändung sind nicht unterworfen solche Sachen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind. Ueber diesfallsige Einwendungen entscheidet das VollstrGericht. — Von diesen Modifikationen abgesehen, findet bei solchen ZwVollstr durchaus die CPO Anwendung.

Daß die Anzeige durch den betreibenden Gläubiger zu geschehen habe — also weder durch das Prozeßgericht noch durch das Vollstreckungsgericht — muß aus Abs. 2 des Art. sowie daraus gefolgert werden, daß im Uebrigen die CPO gilt und ein richterliches Zahlungsgebot nicht aufgenommen ist. Was unter der „Anzeige von der Zwangsvollstreckung" zu verstehen sei, ist nicht klar. Man muß, um einen Sinn in diese Bestimmung zu bringen, (der dem jetzigen Art. 18 entsprechende Art. 21 des AG früherer Fassung ist durch ein Kompromiß zwischen den beiden Kammern entstanden, Abs. 1 und 2 rühren von der Kammer der Abg. her; der Entwurf wollte diese ZwVollstr im Verwaltungswege bewirken), annehmen, daß die bloße Zustellung des vollstreckbaren Titels (§§ 750, 795) noch nicht genüge, um die 4wöchige Frist in Gang zu setzen. Ebensowenig ist aber auch eine Zustellung der VollstrKlausel selbst verlangt. — Es kann also nur eine Privatanzeige des Gläubigers gemeint sein des Inhalts, daß er die Absicht habe, mit der ZwVollstr zu beginnen, und es muß angenommen werden, daß der Gläubiger diese Absicht nur haben kann, wenn bereits die VollstrKlausel erteilt, oder im Mahnverfahren der VollstrBefehl erlassen ist, so daß erst von da an durch die Anzeige die vierwöchige Frist in Lauf gesetzt wird. Der Nachweis ist dem Gerichtsvollzieher nach dessen Bestellung seitens des Amtsgerichts durch die Bescheinigung der Behörde zu liefern. Das Gesuch um Aufstellung

[1] Vgl. oben S. 252 f.

des Gerichtsvollziehers kann auf Grund der VollstrKlausel (bezw. des VollstrBefehls, Arrestbefehls oder der einstweiligen Verfügung) schon vor Ablauf der Frist bei dem VollstrGericht angebracht werden. Das letztere kann auch eine Person, welche nicht die Eigenschaft eines Gerichtsvollziehers im Sinne der Art. 30—32 des AGzGVG hat, mit der Funktion eines solchen ad hoc beauftragen, nur wird dann nach § 5 der MV vom 8. September 1899 (ABl S. 247) eine Verpflichtung derselben zu erfolgen haben.

II. Die administrative Zwangsvollstreckung ist in Württemberg geregelt durch das Ges. über die ZwVollstr wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879[1]. Dasselbe unterscheidet:

1) Die Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urteile, einschließlich des Arrestes und der einstweiligen Verfügungen in Verwaltungssachen (Art. 10 und 11 des württ. Ges. über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876). Auf diese Vollstr sollen die Vorschriften der CPO mit den in Art. 1—6 des vorgenannten Gesetzes vom 18. August 1879 enthaltenen Modifikationen entsprechende Anwendung finden. Letztere bestehen im wesentlichen darin, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Vorstand des Bezirksamtes bezw. der von diesem nach Art. 3 mit der Ausführung der ZwVollstr Beauftragte, an die Stelle des Amtsgerichts das Bezirksamt und an die Stelle des Landgerichts die Kreisregierung tritt. Auch ist die örtliche Zuständigkeit der Bezirksämter als VollstrBehörden für die Ausführung der ZwVollstr in Art. 3 abweichend von den §§ 764², 828², 899 der CPO geregelt, indem dem Bezirksamte des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners eine mit der Zuständigkeit des Bezirksamtes am VollstrOrte konkurrierende, gegenüber dem Fiskus und den ihm gleichgestellten Schuldnern sogar eine ausschließliche Zuständigkeit beigelegt ist. Zeugnisse über die Rechtskraft des Urteils und vollstreckbare Ausfertigungen (CPO § 706, 724) werden nicht erteilt, sondern die ZwVollstr erfolgt auf Grund einer Vollstreckungsverfügung (württ. CPO Art. 900), d. h. eines Beschlusses, durch welchen auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht

---

[1] Abgedruckt in der Textzus. S. 185 ff.

erster Instanz oder im Namen desselben von dessen Vorstand oder einem von demselben beauftragten Gerichtsmitgliede die Vollstr des vollzugsreifen Urteils angeordnet wird. Dem Gläubiger wie dem Schuldner ist von dieser Verfügung, dem letzteren vor oder bei der Ausführung der ZwVollstr, „Eröffnung zu machen". Verhandlungen und Zustellungen erfolgen nicht im Parteibetriebe, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des für die verfügende Behörde geltenden Offizialverfahrens. Der Schuldner kann zur Vorname, Unterlassung oder Duldung von Handlungen durch die unmittelbare Anwendung der Amtsgewalt genötigt werden. Ist ein Verteilungsverfahren (CPO §§ 872 ff.) notwendig, oder soll die ZwVollstr in unbewegliches Vermögen bewirkt werden, so ist das Amtsgericht zuständig und von dem Bezirksamt anzugehen. Für die Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche Dritter hinsichtlich des Gegenstandes der ZwVollstr bleiben selbstverständlich die ordentlichen Gerichte zuständig. Ueber Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst oder die Statthaftigkeit der ZwVollstr überhaupt betreffen, entscheidet, abweichend von den §§ 767, 768 der CPO, sofort das Verwaltungsgericht, dessen Urteil vollstreckt werden soll (württ. CPO Art. 901, 902); doch kann dasselbe Einwendungen der ersteren Art (§ 767) auch auf den Weg der Klage verweisen;

2) Die Vollstr der Entscheidungen (Verfügungen) der Verwaltungsbehörden (Art. 10—13 des angef. Ges. vom 18. August 1879), z. B. der angesetzten Steuern und Abgaben, soweit hierbei nicht im Falle des Widerspruchs der Verwaltungsrechtsweg nach Art. 10 Ziff. 7 des Ges. vom 16. Dezember 1876 betreten worden ist, ferner der von Verwaltungsbehörden angesetzten Geldstrafen, sowie der Disziplinarstrafen, der Sporteln und der Gerichtsgebühren 2c. (s. Mot. zu Art. 10 des angef. Ges. vom 18. August 1879). Diese Vollstr erfolgt, soweit es sich nicht um die ZwVollstr in unbewegliches Vermögen wegen einer Geldforderung oder um ein Verteilungsverfahren handelt, durch die Organe der Verwaltung ohne Mitwirkung des Gerichtsvollziehers oder des Gerichts. Als Verwaltungsbehörden gelten auch die Gerichte bezüglich des Einzugs der Gerichtsgebühren, Schreibgebühren und anderen Auslagen, sowie bezüglich der nach den Landes-

gesetzen von den Gerichten angesetzten Sporteln[1]. Die Vollstreckbarkeit richtet sich nach den betreffenden Verwaltungsnormen. Abweichend von dem Verfahren in den Fällen unter Nr. 1 und von den Vorschriften der CPO ist hier, wenn es sich um die Bezahlung einer Geldsumme handelt, dem Schuldner von der Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, zum Zwecke der Beitreibung zuerst ein Zahlungsbefehl (Befriedigungsgebot) mit angemessener Zahlungsfrist unter der Auflage „zuzustellen" [2], innerhalb der Frist entweder die erfolgte Bezahlung oder, sofern überhaupt noch eine Beschwerde auf dem Verwaltungswege zulässig ist, die Erhebung einer an die zuständige Verwaltungsbehörde gerichteten Beschwerde gegen die Entscheidung nachzuweisen. Durch die Zustellung des Zahlungsbefehls wird die Verjährung unterbrochen (AGzBGB Art. 141[2]).

Der Einzug der Gerichtsgebühren und Sporteln[3] insbesondere liegt zunächst dem mit der Führung der Gerichtsgebührenkasse betrauten Beamten ob, welcher hierbei die Vermittelung des Ortsvorstehers am Wohnsitze des Schuldners in Anspruch nehmen kann. Bedarf es der zwangsweisen Beitreibung von Gerichtsgebühren oder Sporteln, so ist für Erteilung des Zahlungsbefehls zuständig der mit der Führung der Gerichtsgebührenkasse betraute Beamte. Die Beitreibung selbst erfolgt dann auf Grund einer Verfügung des betreffenden Gerichts[4].

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird nämlich sofort von Amts wegen die Zwangsvollstreckung wie in den Fällen unter Nr. 1 verfügt und ausgeführt. Zur Ausführung ist diejenige Verwaltungsbehörde zuständig, deren Entscheidung zu

[1] S. auch die MV vom 25. März 1881 §§ 11, 13 vgl. mit §§ 6, 7 (W. GerBl **19**, 49 ff.), 20. März 1882 (W. GerBl **20**, 129), 22. März 1882 (W. GerBl **20**, 182) § 36, 4. März 1883 § 10[4] (W. GerBl **21**, 97), 23. Mai 1888 (ABl S. 23), 3. März 1899 §§ 31 ff. (ABl S. 9), 29. Febr. 1896 (ABl S 13); § 14 der V vom 11. Nov. 1899, betr. die Gerichtskosten in Angel. der freiw. Gerichtsbarkeit ꝛc. (RBl S. 925); §§ 33, 34 der MV vom 30. Nov. 1899 (ABl S. 441); OLG Stuttgart in WJb **1**, 368 ff.

[2] S. hierüber oben N 1 und Art. 13 vgl. mit Art. 4[2] des Ges. vom 18. Aug. 1879.

[3] S. N 1.

[4] MV vom 25. März 1881 § 11[2],[3] vgl. mit §§ 6, 7; MV vom 30. Nov. 1899 §§ 32, 33, 34 (Gerichtskosten in Angel. der freiw. Gerichtsbarkeit).

vollstrecken ist; sie hat hierbei nach Art. 12 Abs. 1 des genannten Gesetzes zu verfahren. Die „nicht dem Departement des Innern angehörigen Verwaltungsbehörden", und dazu gehören auch die Gerichte bezüglich der Gerichtskosten, Sporteln, Auslagen, Inquisitionskosten rc., haben jedoch mit der Erwirkung des Vollzugs ihrer Entscheidungen, soweit derselbe nicht durch Anwendung der Amts- oder Strafgewalt bewirkt werden kann, den Ortsvorsteher zu beauftragen, wenn es sich aber um andere Vollstreckungsarten, als um Pfändung beweglicher körperlicher Sachen (CPO §§ 808 ff.), oder um die Erwirkung der Herausgabe von Sachen aus dem Gewahrsam des Schuldners (CPO §§ 883—885) handelt, sich an das Bezirksamt zu wenden. Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß auch die Gerichte in ihrer Eigenschaft als Justizverwaltungsbehörden in den oben angeführten Fällen sich zum Zwecke der Forderungspfändung an das Bezirksamt zu wenden haben; vielmehr erscheint hier das nach § 828 der CPO zuständige Amtsgericht in Uebereinstimmung mit dem bisherigen württ. Recht[1] selbst als Bezirksamt im Sinn des Art. 12, während die Immobiliarvollstreckung schon nach dem früheren § 755 der CPO (jetzt ZVG §§ 1 ff., 15) und Art. 3[5], Art. 13 des angef. württ. Ges. vom 18. August 1879 vor das Amtsgericht als ausschließliches Vollstreckungsgericht gehört.

Die Einziehung der Gerichtskosten von einem Zahlungspflichtigen, welcher sich in einem anderen deutschen Bundesstaat aufhält, erfolgt nach Maßgabe der auf Grund GKG § 99 erlassenen Anweisung des Bundesrats vom 23. April 1880, betr. den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand[2]. Das Ersuchen ist hienach von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangsweise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt; in Württemberg also von den in §§ 1—3 der allg. Verf. des Justizmin., betr. das Kassenwesen der Gerichte, bezeichneten Kassen (s. o.). Das Ersuchen ist an diejenige Behörde zu

[1] S. Mot. u. Komm.-Ber. zu Art. 12; MV vom 8. Juni 1880 und 1. Aufl. des Komm. **3**, 121; jetzt auch OLG Stuttgart in WJb **1**, 370 (Boschers Z. **29**, 249).

[2] Vgl. Nr. 21 des CBl und Württ. RBl S. 137, ferner MV vom 8. Juni 1880 (W. GerBl **16**, 327). Die Anweisung ist durch das RGes vom 9. Juni 1895 § 1 nicht berührt.

richten, welche die zwangsweise Einziehung zu betreiben hätte, wenn die Kosten bei dem Amtsgericht entstanden wären, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder wenn die Gegenstände der ZwVollstr sich in einem anderen Bezirke befinden, an die zur Beitreibung von Gerichtskosten zuständige Behörde dieses Bezirks (in Württemberg also an das betr. Amtsgericht selbst) [1]. Diese Behörde betreibt die Einziehung und sorgt für Uebersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde, sie vertritt dieselbe bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln. Ob die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist, hat die ersuchte Behörde nicht zu prüfen. Die ZwVollstr ist in gleichem Umfang zulässig, wie für eine Kostenforderung des Staats, welchem die ersuchte Behörde angehört. Die endgültigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde. Alle Postsendungen, einschließlich der Geld- und Wertsendungen, sind von der absendenden Behörde frankiert abzulassen, die ersuchende Behörde hat weder der ersuchten Behörde noch den Vollziehungsbeamten für das Einziehungs- und Beitreibungsverfahren Gebühren oder Auslagen zu erstatten [2]. Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittlung des Gerichtsschreibers (GVG § 162) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden.

Die Art. 10—13 des Ges. vom 18. August 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden finden namentlich auch Anwendung in folgenden Fällen:

a) AGzBGB Art. 199 (Vollstreckung der endgiltigen Schadensersatz- und Kostenfestsetzung des Oberamts bei Wildschaden) [3];

b) §§ 77, 78 des Gewerbegerichtsges. vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung vom 29. September 1901, vgl. mit § 3 der MV vom 17. September 1890;

---

[1] W. GerBl a. a. O. S. 327.

[2] Bezüglich der Deckung dieser Kosten vgl. MV vom 8. Juni 1880 u. 20. Sept. 1879 § 16[4] und bezüglich der Portokosten insb. MV vom 31. Okt. 1873 und 19. März 1880, W. GerBl a. a. O. S. 177.

[3] Die Einleitung der ZwV findet hier jedoch nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Forderungsberechtigten statt (vgl. Begründung des Entw. S. 97).

c) § 89 der GewO in der Fassung vom 26. Juli 1900;

d) § 55 des KrankenversicherungsG vom 15. Juni 1883 /10. April 1892 und Art. 16 des württ. AG vom 16. Dezember 1888/12. Mai 1893;

e) §§ 162, 168 des InvalidenversG vom 13. Juli 1899, vgl. auch §§ 75², 79 der MV vom 25. November 1899 (RBl S. 1037);

f) §§ 103; 124 vgl. mit 43³, 112¹ Ziff. 1, 116, 124²; 146—148 des GewUnfallversG; § 113; 130² vgl. mit 120¹ Ziff. 1, 124; 156—158 des UnfallversG für Land- und Forstwirtschaft; §§ 39, 45² des BauunfallversG, je vom 30. Juni /5. Juli 1900; § 3 der MinVerfügungen vom 18. September 1900, betr. den Vollzug der beiden ersterwähnten Gesetze; § 6 der MV vom 18. September 1900, betr. das BauunfallversG.

III. In Beziehung auf die Organisation des Gerichtsvollzieherinstituts in Württemberg [1] ist demjenigen, was bereits S. 266 bemerkt wurde, hinsichtlich des Vollstreckungsdienstes noch folgendes beizufügen:

Nach dem AGzGVG Art. 29—31 fungiert in jeder Gemeinde der Ortsvorsteher oder eine andere an dessen Stelle von der Gemeindevertretung gewählte Person [2] als Vollstreckungsbeamter. Die Zuständigkeit desselben ist an sich auf den Gemeindebezirk [3] beschränkt. Nur im Falle der Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers können auch mehrere Gemeinden eine und dieselbe Person bestellen, und erstreckt sich dann die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers auf die Bezirke sämtlicher Gemeinden, welche ihn bestellt haben. Zur Vornahme von Zustellungen, auch solcher, welche sich auf das Vollstreckungsverfahren beziehen (s. z. B. § 750¹), sind aber die Gerichtsvollzieher nicht unbedingt berechtigt. Vielmehr können die Zustellungen, welche durch Aufgabe zur Post oder durch die Post erfolgen sollen, ferner alle Zustellungen am Gerichtssitze — also an Orten, wo Amtsgerichte sich befinden — nur durch die vom Staate be-

[1] Eine nähere Darstellung und Kritik dieser Organisation s. in der 1. Aufl. des Komm. Bd. 3 S. 183.

[2] Ueber die hiedurch herbeigeführten thatsächlichen Zustände vgl. nam. Boschers Z. **31**, 1 f., 34 f., 65 f.; auch **29**, 236 f., 325 f.

[3] Einschließlich der dazu gehörigen Parzellen, Boschers Z. **27**, 335.

stellten Zustellungsbeamten bewirkt bezw. vermittelt werden. Hieraus folgt, daß an allen Amtsgerichtssitzen dem Gläubiger die rechtliche Möglichkeit entzogen ist, gleichzeitig mit der Zustellung des vollstreckbaren Urteils, Arrestbefehls oder sonstigen vollstreckbaren Titels nach § 750 die ZwVollstr beginnen zu lassen, sofern es ihm nicht etwa thatsächlich gelingt, den Zustellungs- und den Vollstreckungsbeamten auf denselben Zeitpunkt am Orte der Vollstreckung zu gleichzeitigem Handeln zu vereinigen, da der Vollstreckungsbeamte zur Vornahme der Zustellung nicht berechtigt ist, sondern abzuwarten hat, bis der Zustellungsbeamte dieselbe vorgenommen hat [1].

Zu § 713 (652) — Komm. Bd. 2 S. 364.

In Betreff der landesgesetzlichen Vorschriften über das Hinterlegungswesen s. oben S. 262 f.

Zu § 724² (662) — Komm. Bd. 2 S. 387.

Nach den württ. Dienstvorschriften für die Landgerichte vom 9. März 1900 (Geschäftsordnung für die Registratur und Gerichtsschreiberei) § 11, vgl. mit § 1 der Dienstvorschriften für das Oberlandesgericht vom gleichen Tage ist in der Regel die Ausfertigung von demjenigen Gerichtsschreibereibeamten zu erteilen, welcher in der Gerichtssitzung, in der das Urteil verkündet wurde, das Protokoll geführt hat.

Zu §§ 739, 740 (Nov. §§ 670 e f) — Komm. Bd. 2 S. 417 VI, 419 III.

Im Wesentlichen dasselbe, was §§ 739 ff. vom Standpunkt des Rechts des BGB über die Zulässigkeit der ZwVollstr aus Urteilen gegen den Ehemann bezw. die Ehefrau bei dem Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft und der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem BGB bestimmen, gilt auch nach dem früher in Württemberg für diese Güterstände maßgebenden Recht, was jetzt noch von Bedeutung

---

[1] S. auch DAfGV §§ 52, 58. Daß diese Ausf.-Bestimmungen dem Sinn der CPO, insb. des § 750 nicht entsprechen und dem Schuldner ermöglichen, in der Zwischenzeit zwischen der Zustellung und dem Beginn der ZwV die Objekte der Letzteren zu beseitigen, läßt sich nicht verkennen; vgl. auch Boschers Z. 34, 206.

ist, da an dem in EGzBGB Art. 200 aufgestellten Grundsatz, daß auf den Güterstand einer z. Zt. des Inkrafttretens des BGB bestehenden Ehe die bisherigem Gesetze Anwendung finden, auch in Württemberg durch die Ausführungsgesetzgebung festgehalten ist. Insbesondere war schon nach bisherigem Recht sowohl bei der allgemeinen Gütergemeinschaft als auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft — bei der letzteren wenigstens nach der herrschenden Ansicht in Theorie und Praxis — zur ZwVollstr in die in der Verwaltung des Ehemannes befindliche gemeinschaftliche Masse ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil genügend — vgl. Näheres hierüber in der 1. Aufl. des Anhangs S. 53; ferner WJb **9**, 266.

Zu § 746 (Nov. § 670m). — Komm. Bd. 2 S. 427 f.

Diese Bestimmung dürfte für die in Württemberg auch nach dem 1. Januar 1900 noch vorkommende sog. statutarische Nutznießung des überlebenden Ehegatten an dem den Kindern aus dem Nachlaß des Verstorbenen zugefallenen Vermögen nicht gelten[1], da auf diese Nutznießung das frühere Recht[2] Anwendung zu finden hat, hienach aber[3] abweichend von § 1659 des BGB das der statutarischen Nutznießung unterliegende Vermögen der Kinder im Prinzip während der Dauer der Nutznießung dem Zugriff ihrer Gläubiger entzogen ist.

Zu § 763² (683²). — Komm. Bd. 2 S. 449.

Vgl. DAfGV vom 10. Oktober 1899 § 65³.

---

[1] Die statutarische Nutznießung kann auch nach dem Inkrafttreten des BGB noch vorkommen, wenn entweder der andere Ehegatte vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist oder — im Fall seines Ablebens nach dem 31. Dez. 1899 — (nach AGzBGB Art. 262 vgl. mit EGzBGB Art. 200¹), wenn die betr. Ehe vor dem 1. Januar 1900 geschlossen wurde und für dieselbe der Güterstand der früheren landrechtlichen Errungenschaftsgesellschaft oder auf Grund eines in Württ. abgeschlossenen Ehevertrags der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft galt.

[2] Vgl. auch Begründung zu dem Entw. des AGzBGB S. 134; Mandry, Das württ. Privatrecht S. 227 ff.; Rieder, Das württ. AGzBGB rc. S. 669, 673; Habicht, Die Einwirkung des BGB auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse, 3. Aufl. S. 615.

[3] Vgl. EOLG WJb **11**, 78.

Zu § 794 Ziff. 5 (702 Ziff. 5). — Komm. Bd. 2 S. 510.

Nach dem früheren durch FGG §§ 167[1], 168 ff. beseitigten Art. 29 AGzCPO waren zur Ausstellung vollstreckbarer Urkunden i. S. des § 794 Ziff. 5 die Amtsrichter und Notare befugt; Näheres hierüber s. 1. Aufl. des Anhangs S. 55, 56.

Ueber die Gebühren s. jetzt GKO §§ 75 ff.; Notrc.GebO §§ 5 f., § 35.

Zu § 797 (705). — Komm. Bd. 2 S. 516 II.

Nach AGzBGB Art. 122 sind nach Erledigung des Amts eines Notars die von ihm verwahrten Protokolle über die Beurkundung von Rechtsgeschäften sofort dem Bezirksnotar, in dessen Bezirk der Notar wohnhaft war, für den Fall aber, daß der Notar Bezirksnotar war, dessen Amtsnachfolger zur weiteren Verwahrung auszufolgen[1].

Zu § 801 (706). — Komm. Bd. 2 S. 519.

Auf Grund des württ. Landesrechts ist hinsichtlich weiterer Vollstreckungstitel Folgendes hervorzuheben:

1) Während es sich bei den in § 794 Ziff. 5 der CPO erwähnten Vollstreckungstiteln um vollstreckbare Urkunden handelt, welche von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, bestimmt AGzCPO Art. 20 neuer Fassung auf Grund des Vorbehalts in CPO § 801, daß die ZwVollstr auch stattfinde aus Urkunden, welche von einem Grundbuchbeamten oder einem Ratsschreiber innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit[2] in Ansehung des Anspruchs aus einer Hy-

---

[1] Vor 1. Januar 1900 hatten nach dem Tod eines Notars, der nicht Gerichts- oder Amtsnotar war, dessen Erben der Ortsobrigkeit die sämtlichen Protokolle zur Aufbewahrung zuzustellen (§ 30[2] der württ. NotO vom 25. Okt. 1808).

[2] D. h. regelmäßig, soweit die mit der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belasteten Grundstücke in dem betr. Grundbuchamtsbezirk oder Gemeindebezirk gelegen sind; ausnahmsweise erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf Grundstücke angrenzender, zum württ. Staatsgebiet gehöriger Gemeindebezirke, wenn nämlich der betr. Rechtsakt diese und zugleich solche Grundstücke umfaßt, welche ihrer ordentlichen Zuständigkeit unterliegen (AGzBGB Art. 33, 35).

pothek auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld (vgl. CPO § 794 Ziff. 5 Satz 2), sowie bei Bestellung einer Hypothek in Ansehung der persönlichen Forderung in der für die Aufnahme notarieller Urkunden vorgeschriebenen Form aufgenommen werden, sofern sich der Eigentümer oder der Schuldner in der Urkunde der sofortigen ZwVollstr unterworfen hat. Die vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunden wird vom Grundbuchbeamten erteilt. Im Uebrigen finden auch auf die hier erwähnten Urkunden die Bestimmungen in CPO §§ 795, 797, 799, 800 Anwendung [1].

Bezüglich der nach dem früheren, jetzt aufgehobenen Art. 30 AGzCPO [2] von einer Unterpfandsbehörde aufgenommenen Urkunden ist in Abs. 3 des jetzigen Art. 20 dieses Gesetzes bestimmt, daß auch die vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunden nunmehr der Grundbuchbeamte zu erteilen hat. Während nach dem neuen § 800 CPO der Eigentümer sich in einer nach § 794 Ziff. 5 aufgenommenen Urkunde in Ansehung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der sofortigen ZwVollstr in der Weise, daß dieselbe aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll, unterwerfen kann und diese Bestimmung auch auf die Urkunden des jetzigen Art. 20[1] AGzCPO anwendbar ist, bedurfte es bisher bei den gemäß dem früheren Art. 30 AGzCPO aufgenommenen Urkunden im Fall der Veräußerung des mit der Pfandschuld belasteten Grundstücks und der Uebernahme der Pfandschuld durch den neuen Erwerber der Ausstellung einer neuen exekutorischen Urkunde, welche auch in diesem Fall regelmäßig stattfand. Nunmehr bestimmt der angeführte Art. 20 in Abs. 3 Satz 2, daß die vollstreckbare Ausfertigung der Urkunden des früheren Art. 30 in entsprechender Anwendung von CPO § 727 auch gegen einen späteren Erwerber des Grundstücks erteilt werden könne, wenn dieser nach dem 1. Januar 1900 die in der Urkunde bezeichnete Schuld, für welche die Hypothek an dem Grundstück besteht, übernommen hat [3].

---

[1] Bezüglich der Gebühren vgl. GKO §§ 75 ff.; NotGebO § 35.

[2] Abgedruckt in der Textzus. S. 14; vgl. hiezu auch Art. VIII des EG zum Ges. betr. Aenderungen der CPO vom 17. Mai 1898.

[3] Im Uebrigen vgl. zu dem

Landesgesetzliche Vollstreckungstitel sind ferner

2) Entscheidungen der württ. Gemeindegerichte in den diesen nach GVG § 14 und AGzCPO Art. 3 zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten. Dieselben sind kraft Gesetzes vorläufig vollstreckbar. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Vorstand des Gemeindegerichts; AGzCPO Art. 9, 10;

3) Vergleiche, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gemeindegericht abgeschlossen worden sind; die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Vorstand des Gemeindegerichts; AGzCPO Art. 10[1];

4) die Vollstreckungsbefehle des Vorstands eines Gemeindegerichts, AGzCPO Art. 13 in der Fassung des Ges. vom 20. Februar 1902;

5) Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen des Gemeindegerichts bezw. seines Vorstands in den bei den Gemeindegerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten, AGzCPO Art. 12.

Ueber die ZwVollstr wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche s. Ges. vom 18. August 1879 Art. 1[1], 7, 8, 10, 11. Das System der vollstreckbaren Titel im Sinn der CPO hat in diesem Gesetze keine Aufnahme gefunden; vgl. auch oben S. 279 ff.

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

Zu § 804 (709) — Komm. Bd. 2 S. 523 ff.

Da nach EGzBGB Art. 184 Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des BGB belastet ist, mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Rang bestehen bleiben, so gehen die vor dem 1. Januar 1900 nach Art. 246 des württ. Pfandgesetzes vom 25. April 1825 vgl. mit den früheren §§ 14—16 des EGzKO begründeten vertragsmäßigen Faustpfandrechte auch jetzt noch den später durch Pfändung entstandenen Pfandrechten vor. Außerhalb des Kon-

früheren Art. 30 AGzCPO die Ausführungen in der 1. Aufl. des Anhangs S. 56—58.

[1] Vgl. auch zu Ziff. 2 u. 3 bezüglich der Siegelung MV vom 11. Oktober 1888 (ABl S. 69).

kurses bestand nach früherem Recht in Württ. außer dem Fall des Faustpfandrechts ein bevorzugtes Befriedigungsrecht nur nach Maßgabe der Reichsgesetze in den Fällen der Ziff. 1 und 8 des früheren § 41 der KO[1].

Zu § 813[2] (Nov. § 715b) — Komm. Bd. 2 S. 556.

Gemäß dem hier getroffenen Vorbehalt bestimmt die MV vom 31. Juli 1899 (RBl S. 555), daß zur Pfändung nicht vom Boden getrennter Früchte und zur Pfändung von Gegenständen der in § 811 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, ein landwirtschaftlicher Sachverständiger schon dann beigezogen werden soll, wenn anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 500 M. übersteigt.

Zu § 829 (730).

In Württ. sind die Zustellungen nach § 829[3] wie alle Zustellungen, welche bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nach §§ 828 ff. zu bewirken sind, durch die Zustellungsbeamten zu bewirken. Als solche fungieren außerhalb des Gerichtssitzes die Ortsvorsteher, jedoch nur für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittels Behändigung bewirkt werden sollen. [2] Die Zustellung am Gerichtssitze, ferner die Zustellung durch Aufgabe zur Post, endlich die Vermittlung der Zustellung durch die Post können dagegen nur durch die den Amtsgerichten beigegebenen, vom Staat angestellten, besonderen Zustellungsbeamten bewirkt werden. Wohnt daher der Drittschuldner in einer Gemeinde außerhalb des Gerichtssitzes, und hat der Gläubiger mit der Zustellung des Verbots den hiefür zuständigen Gemeindegerichtsvollzieher beauftragt, so ist dieser hienach — im Widerspruch mit CPO § 829[2] — nicht berechtigt, „den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen", weil die Gemeindegerichtsvollzieher nicht berechtigt sind, Zustellungen durch Aufgabe zur Post und die Vermittlung von Zustellungen durch die Post zu besorgen. Die DAfdGV § 108[2] schreibt nun vor, der Gerichtsvollzieher, welcher die Zu-

[1] Vgl. das Nähere hierüber 1. Aufl. des Anhangs S. 58, 59.

[2] AGzGVG Art. 29[2] und die Motive hiezu S. 12.

stellung an den Drittschuldner vorgenommen, habe die Zustellung an den Exequenden durch Requisition des für letzteren zuständigen Gerichtsvollziehers oder des zur Zustellung durch Aufgabe zur Post oder durch die Post qualificierten Zustellungsbeamten des nächstgelegenen Amtsgerichts zu bewirken. Hiedurch werden jedoch neben der gefährlichen Verzögerung Kosten verursacht, welche im Gesetz nicht begründet sind.

Zu § 845 (744).

In Württ. soll[1] der Gerichtsvollzieher (Vollstreckungsbeamte) als solcher nicht berechtigt sein, die in § 845[1] bezeichneten Handlungen vorzunehmen, sondern diese Funktion nur den Zustellungsbeamten zustehen. Damit wird dem Gerichtsvollzieher, welcher die Mobiliarpfändung vornimmt, das Recht entzogen, sofort, wenn er eine Forderung vorfindet, im Auftrag des Gläubigers die vorläufige Beschlagnahme selbst zu bewirken (sofern die Benachrichtigung nicht gerade in derjenigen Gemeinde außerhalb des Gerichtssitzes zu erfolgen hat, für welche der Gerichtsvollzieher bestellt ist; s. zu § 829). Die Bestimmung entspricht hienach dem Sinn und Geist der CPO nicht, da diese gerade davon ausgeht, daß der Gerichtsvollzieher, welcher die Pfändung vorgenommen hat, sofort die fragliche Benachrichtigung, erforderlichenfalls durch die Post, im Auftrag des Gläubigers bewirken könne: „durch **den** Gerichtsvollzieher". Eine vorgängige Requisition des Zustellungsbeamten des Amtsgerichts (DAfdGV §§ 108[2], 113) kann gerade die Verzögerung und Gefährdung des Gläubigers herbeiführen, welche § 845 vermeiden will.

Zu § 851 (Nov. § 749a).

In Württ. bestehen bezüglich der baaren Feuerversicherungsgelder wie bezüglich der Ansprüche auf Auszahlung derselben gegenüber dem Versicherer[2] bei der **Mobiliarfeuerversiche-**

---

[1] Vgl. die Mot. zu AGzGVG Art. 29.

[2] Nach EGzBGB Art. 75 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, unberührt, soweit nicht im BGB besondere Vorschriften getroffen sind. Dieser Vorbehalt ist durch die Erlassung des RGes vom 12. Mai 1901, betr. die privaten Versicherungsunternehmungen, nicht hinfällig geworden, da dieses Gesetz nur einen Teil des Versicherungsrechts umfaßt; insb. fehlt eine reichsrechtliche Regelung der im Obigen

rung keinerlei beschränkende Bestimmungen; der Umstand, daß diese Versicherungsgelder etwa die Entschädigung bilden für Gegenstände, welche, wenn sie noch in ihrer ursprünglichen Gestalt vorhanden wären, nach § 811 der Pfändung entzogen wären, steht an sich weder der Pfändung des baaren Geldes noch der Pfändung des Versicherungsanspruchs entgegen, da das baare Geld nur in den Fällen des § 811 Ziff. 2, 3, 8 der Pfändung entzogen ist[1]. Anlangend dagegen die Immobiliarfeuerversicherung, also insbesondere die Brandentschädigungsforderung an die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt, so ist diese Forderung nach Art. 33 und 37 des Ges. vom 14. März 1853 mit einer Veräußerungs- bezw. Dispositionsbeschränkung im Interesse des Versicherers behaftet, welche, soweit sie reicht, auch der Pfändung entgegensteht, indem die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der durch Brand zerstörten oder beschädigten Gegenstände verwendet werden muß[2]. Da jedoch diese Veräußerungsbeschränkung für den Exekutionsschuldner nur für die Zeit vor der Wiederherstellung des Gebäudes besteht, so ist von dem Augenblick an, wo diese erfolgt ist, auch die Veräußerung der Brandentschädigungsforderung, also auch deren Pfändung, zulässig[3].

Zu § 862 (Nov. § 754e).

Für die sog. statutarische Nutznießung des überlebenden Ehegatten an dem den Kindern aus dem Nachlaß des Verstorbenen zugefallenen Vermögen, welche — wie oben (S. 286) bereits bemerkt wurde — auch nach dem 1. Januar 1900 noch vorkommt, gilt § 862 nicht; vielmehr findet auf dieselbe das

---

erörterten Fragen. Vgl. dagegen in Betreff der Haftung der Forderung gegen den Versicherer für die Hypotheken an den versicherten Gegenständen, insb. Gebäuden BGB §§ 1127—1130; ZVG §§ 20, 21, 148.

[1] S. Boschers Z. **30**, 170.

[2] Art. 34[1] des Ges. vom 14. März 1853 vgl. mit BGB § 1130; s. auch AGzBGB Art. 205 II. — Ausnahme im Fall des Art. 35[2] in der Fassung von AGzBGB Art. 205 III, insofern dann, wenn der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf demselben Grundstück aus polizeilichen Gründen nicht gestattet wird, dem Beschädigten die festgestellte Vergütung ohne Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes auszubezahlen ist.

[3] Vgl. Boschers Z. **30**, 169; EOLG vom 14. März 1892 (ABl des Min. des Inn. S. 159; WJb 5, 310); auch EOLG vom 5. April 1895 (WJb **7**, 266).

frühere Recht[1] Anwendung[2].

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen[3].

Zu § 864 (757).

Landesrechtliche Bestimmungen zum Reichsges. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung[4].

I. Auf Grund des Vorbehalts in § 13[1] EzZVG bestimmt AGzBGB Art. 273, daß die im ZVG hinsichtlich des Zwangsversteigerungsverfahrens[5] dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen, soweit nicht über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu entscheiden ist[6], von einem Seitens des Vollstreckungsgerichts[7]

---

[1] Vgl. oben S. 286 N 2.

[2] Ueber das frühere Recht vgl. Lang, Personenrecht § 84, Mandry, Das württ. Privatrecht S. 242 ff., WJb 11, 78.

[3] Nach dem AGzBGB finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften auch auf das Bergwerkseigentum, die selbständigen d. h. nicht an ein herrschendes Grundstück gebundenen Fischereigerechtigkeiten, die am 1. Januar 1900 bestandenen vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechte an Grundstücken Anwendung (AGzBGB Art. 207 II, 208 vgl. mit EGzBGB Art. 67[1], 69, 196, EZVG § 2[1]).

[4] Vgl. Textzuf. S. 28 ff.; in Betreff der Kosten GKO §§ 107 ff., GebO f. öff. Notare ꝛc. §§ 29, 30; MV vom 30. Nov. 1899 § 67; MVM vom 13. Oktober 1900 (ABl S. 143).

[5] Dagegen nicht hinsichtlich der Zwangsverwaltung.

[6] Von diesen dem Vollstreckungsgericht vorbehaltenen Beschlüssen hat Letzteres dem Kommissär Ausfertigungen zugehen zu lassen — MV vom 10. Okt. 1899 § 12. Andererseits hat der Kommissär von einem die sofortige Aufhebung des Verfahrens rechtfertigenden Grund dem Vollstreckungsgericht Anzeige zu erstatten; MV § 15[1]. — Die einstweilige Einstellung des Verfahrens fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kommissärs. — Ueber die Bewirkung von Zustellungen durch den Kommissär MV § 5. — Ueber den nach ZVG § 19 stattfindenden Verkehr zwischen Vollstreckungsgericht bezw. Kommissär und Grundbuchamt MV § 13, wonach das Vollstreckungsgericht bei seinem Ersuchen um Eintragung der Anordnung der ZwV in das Grundbuch dem Grundbuchamt den Kommissär zu benennen und sodann das Grundbuchamt diesem unmittelbar die in ZVG § 19[2] bezeichneten Mitteilungen zu machen hat. — Eine Ausfertigung der Bestimmung des Versteigerungstermins hat der Kommissär dem Vollstrek-

aufzustellenden Kommissär wahrzunehmen sind, der in erster Linie aus dem an Ort und Stelle wohnhaften, zur Versehung des Geschäfts befähigten Beamten der Gemeinde, in deren Bezirk die betr. Grundstücke gelegen sind, weiterhin aus dem Kreis der Grundbuchbeamten oder Bezirksnotare auszuwählen ist[1]. Diese Bestimmungen finden jedoch in dem Fall keine Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück in Frage steht, bezüglich dessen das Vollstreckungsgericht zugleich Grundbuchamt ist (vgl. hiezu oben S. 245, 246).

II. Gemäß dem Vorbehalt in EzZVG § 11 schreibt AGzBGB Art. 274 vor, daß im Zwangsversteigerungsverfahren eine gemeinderätliche Schätzung des zu versteigernden Grundstücks[2] herbeizuführen ist[3] — vgl. hiezu auch AGzBGB Art. 39; V vom 20. Februar 1901 (Gebühren).

III. Entsprechend dem Vorbehalt in EGzBGB § 6 bestimmt MV § 18[1], daß die Bestimmung des Versteigerungstermins neben den im ZVG § 38 vorgeschriebenen Angaben über das Grundstück auch dessen Parzellennummer, Lage, Kultur- oder Benützungsart sowie die etwaigen Zubehörstücke und den Schätzungswert enthalten soll.

IV. Während nach ZVG §§ 9 Nr. 1, 37, Nr. 4, 45, 114 im Grundbuch eingetragene Hypotheken, zu welchen vom 1. Januar 1900 an in Württ. gemäß EGzBGB Art. 192 vgl. mit §§ 1, 2 der V vom 30. Juli 1899 die bisherigen Unterpfandsrechte gehören, bei der Feststellung des geringsten Gebots und bei der Aufstellung des Teilungsplans ohne Anmeldung berücksichtigt werden, bestimmt gemäß dem Vorbehalt

---

kungsgericht behufs Anheftung an der Gerichtstafel mitzuteilen; MV §§ 20, 35[2].

[7] Zugleich mit dem die ZwV anordnenden Beschluß — MV § 10[3].

[1] Dabei sollen nach MV § 11 Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund i. S. vom AGzBGB Art. 15[2] vorliegt, nicht zum Kommissär bestellt, bezw. soll die Bestellung zurückgenommen werden.

[2] Erforderlichenfalls auch des Werts von Nutzungen aus dem Grundstück oder eines Rechts an dem Grundstück — MV § 16[3].

[3] Im Fall der Bestellung eines Kommissärs durch diesen; bei der Schätzung, welche der Bestimmung des Versteigerungstermins vorausgehen soll, hat der Gemeinderat auch das Ergebnis der Steuereinschätzung und den Brandversicherungsanschlag des Grundstücks anzuführen — MV §§ 16[1],[2], 18[1].

in EGzZVG § 8 AGzBGB Art. 275 bezüglich der vor 1. Januar 1860 in das Unterfandsbuch eingetragenen Pfandrechte, daß diese, soweit in Betreff derselben seither ein neuer Eintrag nicht erfolgt ist, nur auf Grund einer Amelbdung zu berücksichtigen sind[1].

V. Nach AGzBGB Art. 276 vgl. mit EzZVG § 9 bleiben — auch im Fall der Nichtberücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots — von der Zwangsversteigerung unberührt einmal die am 1. Januar 1900 bestehenden Grunddienstbarkeiten, auch wenn sie im Güter- bezw. Servitutenbuch nicht eingetragen sind (vgl. auch EGzBGB Art. 187[1]), sodann die als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug in die öffentlichen Bücher eingetragenen persönlichen Dienstbarkeiten oder Reallasten.

VI. Im Anschluß an EGzZVG § 10 Nr. 2 bestimmt AGzBGB Art. 277, daß bei der Zwangsversteigerung die Sicherheit auch durch Stellung eines tauglichen Bürgen[2] nach BGB § 239 geleistet werden kann (vgl. auch das frühere Ges. vom 18. August 1879 Art. 15[3]).

VII. Auf Grund des in ZVG § 117[2] Satz 2 bezüglich der Art der Auszahlung des baar vorhandenen Versteigerungserlöses an einen im Termin nicht erschienenen Berechtigten der Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalts schreibt AGzBGB Art. 278 vor, daß dieselbe durch Uebersendung auf Kosten des Berechtigten zu bewirken ist (vgl. auch das frühere Ges. vom 18. August 1879 Art. 25[4]).

VIII. Für das gemäß ZVG § 140 (vgl. auch §§ 138 ff.) stattfindende Aufgebotsverfahren, auf welches im Uebrigen CPO §§ 946 ff. Anwendung finden, bestimmt AGzBGB Art. 279 auf Grund von EGzZVG § 12 abweichend von CPO §§ 948, 950, daß die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots neben der

---

[1] Vgl. hiezu MV § 19, wonach die Bestimmung des Versteigerungstermins die Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche aus einem solchen Unterpfandsrecht unter Androhung der Nichtberücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots enthalten muß, auch der Vollstreckungsbeamte bekannte Anspruchsberechtigte von der Anordnung der ZwV zu benachrichtigen hat (vgl. auch EzZVG § 8[2]).

[2] Die Tauglichkeit muß entweder offenkundig oder durch ein Zeugnis des Gemeinderats des Wohnorts nachgewiesen sein — MV § 26[1].

Anheftung an die Gerichtstafel durch einmalige Einrückung in das für den Sitz des betr. Gerichts bestehende Amtsblatt — vorbehältlich übrigens der Befugnis des Gerichts, die Einrückung auch in andere Blätter und zu mehreren Malen anzuordnen — erfolgt und daß die mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das eben erwähnte Amtsblatt beginnende Aufgebotsfrist mindestens 3 Monate beträgt.

IX. Soweit bei Fideicommiß-, Lehen- und Stammgütern der Schuldner über die Substanz des Guts zu verfügen nicht berechtigt ist, soweit also nicht wirkliche Fideicommiß- ꝛc. Schulden in Frage kommen, erfolgt nach AGzBGB Art. 280 vgl. mit EGzBGB Art. 59, 60 und EGzZVG § 2 die Zwangsvollstreckung in diese Güter nicht durch Zwangsversteigerung, sondern durch Zwangsverwaltung nach Maßgabe des ZVG sowie durch Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß CPO § 866, 867 und AGzBGB Art. 216. Soweit die erwähnten Güter standesherrliche und ritterschaftliche sind, ist dem Schuldner und seiner Familie eine angemessene Kompetenz auszusetzen, worüber AGzBGB Art. 281 — vgl. auch Art. 216² nähere Vorschriften trifft.

X. Die nach EGzZVG § 14 der Landesjustizverwaltung vorbehaltenen allgemeinen Anordnungen für die Geschäftsführung der bei der Zwangsverwaltung bestellten Verwalter sind in der MV § 45 getroffen.

XI. Bezüglich der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigentum giebt AGzBGB Art. 207 II auf Grund des Vorbehalts in EGzBGB Art. 67 und EGzZVG § 2¹ einige besondere Bestimmungen.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

Zu § 885⁴.

Nach der württ. DABfGB § 117³ ist der Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner die Abforderung der nach CPO § 885³ in Verwahrung gebrachten beweglichen Sachen verzögert, verpflichtet, den Verkauf beim Vollstreckungsgericht zu beantragen. Derselbe ist in Ermanglung anderweiter Anordnung des Voll-

streckungsgerichts nach den Vorschriften über die Versteigerung gepfändeter Sachen zu bewirken. Das Vollstreckungsgericht hat hienach einen Gerichtsvollzieher (nämlich den Gerichtsvollzieher der Gemeinde, in welcher die Sachen verwahrt werden) mit dem Verkauf zu beauftragen; der Gerichtsvollzieher handelt dabei als bestellter Vertreter des Schuldners.

Offenbarungseid und Haft.

Zu § 909 (790).

Nach der württ. Dienstanw. § 121 hat der Gerichtsvollzieher, wenn ihm die festzunehmende Person nicht genau bekannt ist, zu deren Anerkennung einen glaubwürdigen Zeugen zuzuziehen. Ist die Ausführung des Befehls nicht möglich, weil die zu verhaftende Person nicht aufzufinden ist, so hat er hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen, Erkundigungen nach dem zu Verhaftenden anzustellen und, sobald derselbe angetroffen wird, zur Verhaftung zu schreiten. Erfährt der Gerichtsvollzieher, daß die betreffende Person sich außerhalb seines Amtsbezirks aufhalte, so hat er hiervon den Auftraggeber unter Rückgabe des Haftbefehls zu benachrichtigen. (In Württemberg ist der Gerichtsvollzieher nur in dem Bezirk der Gemeinde, welche ihn bestellt hat, zuständig.)

Der Verhaftete ist in Ermanglung anderweiter Anordnung im Haftbefehl ungesäumt in das Gefängnis des Amtsgerichts abzuführen und dem mit der Aufnahme von Gefangenen beauftragten Beamten (Amtsrichter) unter Aushändigung des Haftbefehls zu übergeben. Die Bescheinigung dieses Beamten über die erfolgte Ablieferung ist bei den Akten aufzubewahren.

Ueber die sog. Nachverhaftung insbesondere bestimmt der § 122: Die weitere Verhaftung eines zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bereits verhafteten Schuldners erfolgt unter entsprechender Anwendung der in § 121 enthaltenen Vorschriften. Der Gerichtsvollzieher hat — unter Einhaltung der Gefängnisordnung — den Schuldner im Gefängnis aufzusuchen, ihn unter Vorzeigung des Haftbefehls für verhaftet zu erklären und den mit der Aufnahme der Gefangenen beauftragten Beamten (den Amtsrichter) unter Aushändigung des Haftbefehls um Vollstreck-

ung der Haft nach Beendigung der zuerst verhängten Haft zu ersuchen. In dem Protokoll ist dieser Hergang zu vermerken. Die Vollziehung der Schuldhaft gegen eine in Untersuchungs- oder in Strafhaft befindliche Person ist erst nach Beendigung dieser Haft zulässig. Der Gerichtsvollzieher hat sich in einem solchen Falle nötigenfalls mit dem Vorstande des Gefängnisses in Verbindung zu setzen.

Arrest und einstweilige Verfügungen.

Zu den Vorbemerkungen.

I. Ueber Erlassung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen im gemeindegerichtlichen Verfahren s. oben S. 243.

II. Nach Art. 6 des Ges. über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879 finden ferner hinsichtlich des Arrests und der einstweiligen Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen die Vorschriften des achten Buchs der CPO mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Vorstand des Bezirksamts bezw. der von demselben mit der Ausführung Beauftragte, an die Stelle des Amtsgerichts das Bezirksamt, und an die Stelle des Landgerichts die Kreisregierung tritt; woneben in Art. 1 Abs. 3 das Recht der Verwaltungsbehörden, die durch das öffentliche Interesse gebotenen vorsorglichen Anordnungen zu treffen, aufrecht erhalten wird.

III. Die besonderen Bestimmungen, welche der Art. 18 AGz CPO über die Zwangsvollstreckung gegen den Staat, die Amtskörperschaften rc. enthält (s. oben) finden auf das Arrestverfahren nur insoweit Anwendung, als es sich um den Vollzug des Arrestbefehls nach §§ 928 ff. handelt. Auf einstweilige Verfügungen dagegen sind die Beschränkungen dieses Artikels, welcher eine Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung zur Voraussetzung hat, überhaupt nicht anwendbar.

Zum Neunten Buch der CPO.

Aufgebotsverfahren[1].

Zu §§ 946 ff. (823 ff.).

I. Nach EGzCPO § 11 können die Landesgesetze bei Aufgeboten, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, die Anwendung der Bestimmungen der CPO über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch anderer Vorschriften ersetzen. Hieher gehören für Württ. folgende Fälle[2]:

1) Aufgebot von auf den Namen umgeschriebenen Inhaberschuldverschreibungen des württ. Staats und württ. Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts (EGzBGB Art. 101). Nach AGzBGB Art. 181[2] kommen im Allgemeinen die Bestimmungen der CPO §§ 1003 ff. zur Anwendung, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) Die zur Sicherung des redlichen Besitzers eines Wertpapiers getroffenen Bestimmungen in §§ 1010, 1011, 1013, 1014 gelten hieher nicht.

b) Hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen (§ 1009[1], 1017[2] [3]) tritt an Stelle des Deutschen Reichsanzeigers das für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt.

c) Bei Staatsschuldverschreibungen ist das Amtsgericht Stuttgart Stadt, bei Schuldverschreibungen von Körperschaften ꝛc. dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft ꝛc. ihren Sitz hat[3].

2) Das Aufgebotsverfahren hinsichtlich hinterlegter Gelder, Wertpapiere oder Kostbarkeiten[4] (EGzBGB Art. 145).

---

[1] Ueber das gemäß ZVG § 140 stattfindende Aufgebotsverfahren s. oben S. 295, 296.

[2] Ein Aufgebotsverfahren (Zahlungssperre) bezüglich der im BGB § 807 bezeichneten Urkunden (EGzBGB Art. 102[1]) findet in Württ. nicht statt.

[3] Die im Vorstehenden erwähnten Bestimmungen gelten auch für die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen, welche vor dem 1. Januar 1900 ausgestellt wurden — AGzBGB Art. 187.

[4] Ueber die Behandlung von Urkunden, die nicht Wertpapiere sind, s. AGzBGB Art. 168. —

a) Voraussetzungen der Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens.

α) Regelmäßig genügt, daß binnen 30 Jahren nach der Hinterlegung die Ausfolge nicht stattgefunden hat (AGzBGB Art. 159); wenn jedoch binnen dieser Frist ein Beteiligter die Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung angezeigt und nachgewiesen hat oder ein Antrag auf Ausfolge des Hinterlegungsgegenstands zurückgewiesen worden ist und sich im letzteren Fall aus dem Antrag oder dessen Zurückweisung die derzeitige Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung ergiebt, so beginnt die 30jährige Frist vom Zeitpunkt jenes Nachweises oder der Zurückweisung des Antrags aufs Neue zu laufen (AGzBGB Art. 161). — Weiterhin muß, falls die Beteiligten und deren Aufenthalt bekannt sind, der Einleitung des Verfahrens eine Aufforderung an dieselben vorausgehen, sich über ihre etwaige Ansprüche binnen einer angemessenen Frist zu äußern (AGBzGB Art. 160).

β) In einigen besonderen Fällen, nämlich den Fällen von BGB §§ 382, 1171[3], 1269 Satz 3 (Erlöschen des Rechts des Gläubigers, des unbekannten Hypotheken- und Pfandgläubigers auf den vom Schuldner bzw. Eigentümer des mit der Hypothek belasteten Grundstücks oder dem Verpfänder hinterlegten Betrag binnen 30 Jahren), ZVG § 142 vgl. mit § 117[2], 120, 121, 124, 126 (Erlöschen der Rechte auf die im ZwV-verfahren hinterlegten Beträge binnen 30 Jahren) darf das Aufgebots-Verfahren auch bei Zutreffen der unter α erwähnten Voraussetzungen nicht eingeleitet werden, bevor von dem Zeitpunkt an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erloschen, mindestens 1 Jahr verflossen ist. — AGzBGB Art. 162.

b) Zuständig für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat. — AGzBGB Art. 163.

c) Die Einleitung des Verfahrens findet auf Antrag des Vorstandes der Hinterlegungsstelle, wenn jedoch die Hinter-

Die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren finden auch auf die Fälle Anwendung, in denen die Hinterlegung vor 1. Januar 1900 erfolgt ist — AGzBGB Art. 169; MB vom 1. Dez. 1899 betr. die Hinterlegung bei den Gemeinderäten, § 15.

legungsstelle ein Amtsgericht ist, durch dieses von Amtswegen statt. — AGzBGB Art. 164.

d) Der nach AGzBGB Art. 165 anzudrohende Rechtsnachteil betrifft bei hinterlegtem, in das Eigentum des Staats übergegangenem Geld die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse, in anderen Fällen die Ausschließung derselben mit diesen und mit ihren Rechten an die hinterlegten Gegenstände.

e) Mit der Verkündung des Ausschlußurteils erlangt die Staatskasse die Befugnis zu freier Verfügung über die hinterlegten Gegenstände. — AGzBGB Art. 166.

f) Für das Verfahren gelten im Uebrigen CPO §§ 947—959, jedoch tritt hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen au Stelle des Reichsanzeigers das für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt; auch ist neben der Bekanntmachung des Aufgebots die Einrückung eines Auszugs in dieses Blatt nicht erforderlich. AGzBGB Art. 167.

g) Nach § 12 der MV vom 1. Dez. 1899, betr. die Hinterlegungen bei den Gemeinderäten, (vgl. AGzBGB Art. 170) können auch bezüglich der bei den Gemeinderäten hinterlegten Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten die Beteiligten im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden, wenn die Ausfolge binnen 30 Jahren nach der Hinterlegung nicht stattgefunden hat. Dabei finden die im Vorstehenden unter a, α, b, c, f erwähnten Vorschriften entsprechende Anwendung; der anzudrohende Rechtsnachteil betrifft die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Gemeinde und mit ihren Rechten an dem hinterlegten Gegenstand; mit der Verkündung des Ausschlußurteils erlangt die Gemeinde die Befugnis zu freier Verfügung über den hinterlegten Gegenstand. — Eine Besonderheit gilt für gemeinderätliche Hinterlegungen nach der angef. MV § 13 insofern, als es bei Gegenständen im Wertbetrag von weniger als 50 Mk. eines gerichtlichen Aufgebotsverfahrens nicht bedarf, vielmehr bei Zutreffen der in § 12 bezeichneten Voraussetzungen die Hinterlegungsstelle selbst, also der Gemeinderat, die Aufforderungen zur Anmeldung der Ansprüche erlassen kann und bei fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist, welche stets mindestens 6

Wochen betragen muß, die Gemeinde ohne Weiteres die Befugnis zu freier Verfügung über den hinterlegten Gegenstand erlangt.

3) Kraftloserklärung von Kuxscheinen — AGzBGB Art. 207 VII vgl. mit EGzBGB Art. 67. Das Aufgebotsverfahren gehört vor das Amtsgericht, in dessen Bezirk das nach AGzBGB Art. 42[3] zur Eintragung des Bergwerkseigentums zuständige GrBAmt seinen Sitz hat; im Uebrigen gelten die Bestimmungen der CPO, jedoch mit der Modifikation, daß bezüglich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen das für den Gerichtssitz zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt an die Stelle des Reichsanzeigers tritt.

4) Aufgebot gegen unbekannte oder mit nicht zu ermittelndem Aufenthalt abwesende Fideikommiß-, Stammguts- oder Lehensanwärter. — AGzBGB Art. 26 ff. vgl. mit EGzBGB Art. 59[1]. Diese können, wenn ihre Mitwirkung oder Zustimmung zu einem das Gut betreffenden Rechtsakt erforderlich ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

a) Zuständig ist das zur Führung des Grundbuchs über das betr. Gut berufene Amtsgericht, bzw. das dem hiezu berufenen Grundbuchamt vorgesetzte Amtsgericht (Art. 27[1]); im Fall des Art. 27[2] bleibt die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts dem Civilsenat des Oberlandesgerichts vorbehalten.

b) Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Gutes, der gesetzliche Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. — Art. 28.

c) Der Einleitung des Verfahrens hat eine Glaubhaftmachung der zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen voranzugehen; näheres hierüber Art. 29.

d) Das Aufgebot hat die Aufforderung an alle unbekannten Nachfolgeberechtigten, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, sowie die Androhung ihrer Ausschließung mit diesen Rechten zu enthalten. — Art. 30.

e) Die Aufgebotsfrist muß mindestens 3 Monate betragen — Art. 31[2]. Im Uebrigen finden auf das Verfahren §§ 947—958 CPO Anwendung.

---

[1] Vgl. Mandry, Das württ. Privatrecht S. 44, 45.

II. Nach EGzBGB Art. 102^2 kann durch LG für die Kraftloserklärung der im BGB § 808 bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmt werden. Gemäß diesem Vorbehalt hat AGzBGB Art. 188 für solche Urkunden der genannten Art, welche von der württ. Sparkasse oder einer körperschaftlichen Sparkasse des Landes ausgegeben sind, ein besonderes Verfahren festgesetzt, wonach die Sparkassen selbst zur Erlassung des Aufgebots und zur Kraftloserklärung befugt sind. Voraussetzung ist, daß der bisherige Inhaber der Urkunde der Sparkasse den Verlust derselben unter genauer Angabe ihrer Merkmale anzeigt und die Kraftloserklärung der Urkunde beantragt. Hierauf hat die Sparkasse in ihren Büchern die Zahlungssperre mit der Wirkung, daß bis auf Weiteres an den Inhaber der Urkunde keine Zahlung auf diese geleistet werden darf, einzutragen und weiterhin in einem von ihr zu bestimmenden Blatt bekannt zu machen, daß die Urkunde für kraftlos erklärt werde, wenn sie nicht von dem Inhaber binnen eines Monats nach der Einrückung bei der Sparkasse vorgelegt werde. Geschieht Letzteres von Seiten des Inhabers unter Geltendmachung seiner Rechte, so hat die Kasse den Antragsteller hievon zu benachrichtigen und die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen. Andernfalls wird die Urkunde von der Sparkasse für kraftlos erklärt und dem Antragsteller eine neue Urkunde ausgestellt [1]). Dieser Beschluß der Sparkasse kann nur durch Klage bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat, bei einem 300 Mk. übersteigenden Streitwert bei dem betr. Landgericht nach Maßgabe von CPO §§ 957, 958 angefochten werden, wobei die in § 958^2 bezeichnete 10jährige Frist mit dem Tag der Kraftloserklärung beginnt. Lehnt die Sparkasse (z. B. wegen unzureichender Bescheinigung des Verlusts der Urkunde) den Antrag auf Kraftloserklärung ab, so bleibt dem Antragsteller nur die Herbeiführung des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens gemäß BGB § 808^2, CPO § 1023, AGzBGB Art. 189 offen (vgl. auch unten S. 304).

III. Bei einer Reihe von Aufgebotsfällen, welche im

[1] Statt der Ausstellung eines neuen Sparkassenbuchs kann natürlich auch die Ausbezahlung des Guthabens an den Antragsteller erfolgen.

Uebrigen reichsgesetzliche Regelung gefunden haben, sind in einzelnen Beziehungen Vorbehalte für landesrechtliche Bestimmungen getroffen. In dieser Hinsicht ist zu erwähnen:

1. Aufgebot zum Zweck der Todeserklärung. Nach der MV vom 31. Juli 1899 (RBl S. 555) vgl. mit CPO § 961 Satz 2 ist für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Todeserklärung von württ. Staatsangehörigen, welche keinen letzten Wohnsitz im Inland gehabt haben, das Amtsgericht Stuttgart Stadt zuständig.

2. Für das gerichtliche Aufgebotsverfahren der im BGB § 808 bezeichneten Urkunden, auch soweit sie nicht Sparkassenscheine sind, (vgl. oben S. 303), trifft auf Grund des Vorbehalts in CPO § 1023 AGzBGB Art. 189 im Interesse der Beschleunigung und Ersparnis von Kosten folgende besondere Bestimmungen.

a) Die Veröffentlichung des Aufgebots und der in CPO §§ 1019, 1020 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt — vorbehältlich der Befugnis des Gerichts, die Einrückung auch in andere Blätter und zu mehreren Malen anzuordnen.

b) Bei Zutreffen von CPO § 1014 tritt die Einrückung in das eben erwähnte Blatt an die Stelle der Einrückung in den Reichsanzeiger und ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltag ein Monat (statt 6 Monate) abgelaufen ist.

c) Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen und beginnt mit der 1. Einrückung des Aufgebots in das unter a bezeichnete Blatt.

d) Die in CPO § 1017$^{2, 3}$ und § 1022 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen in dem unter a erwähnten Blatt.

3) Aufgebot zum Zweck der Ausschließung eines Grundstückseigentümers, eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers sowie eines Berechtigten bei der Vormerkung, dem Vorkaufsrecht, der Reallast und dem Pfandrecht an Schiffen (CPO §§ 977, 982, 988, vgl. mit BGB §§ 927, 1170,

1171, 887, 1104, 1112, 1269). Auf Grund des Vorbehalts in CPO § 1024[1] bestimmt AGzCPO Art. 16 für diese Fälle, daß die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt — vorbehaltlich der Befugnis des Gerichts, die Einrückung noch in andere Blätter und die mehrmalige Einrückung anzuordnen, — erfolgt daß die Aufgebotsfrist mindestens 3 Monate betragen muß und mit der 1. Einrückung des Aufgebots in das vorerwähnte Blatt beginnt und daß das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils durch einmalige Einrückung in jenes Blatt anordnen kann.

4. Aufgebot zum Zweck der Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen (BGB §§ 1162, 1192, 1199, ZVG § 136) sowie der in AGzBGB Art. 214 bezeichneten Pfandscheine. Gemäß dem Vorbehalt in CPO § 1024 sind durch AGzCPO Art. 17 bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung des Aufgebots, der Aufgebotsfrist und ihres Beginnes die eben unter Ziff. 3 erwähnten Vorschriften gegeben. Ferner ist für den Fall von CPO § 1014 bestimmt, daß die Einrückung in das Blatt für die amtlichen Bekanntmachungen an Stelle der Einrückung in den Reichsanzeiger tritt und der Aufgebotstermin so festzusetzen ist, daß seit dem Verfalltag 3 Monate abgelaufen sind. Endlich ist die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils und des in CPO § 1017[3] bezeichneten Urteils in dem Blatt für die amtlichen Bekanntmachungen vorgeschrieben.

5. Aufgebot zum Zweck der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der württ. Staat oder württ. Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts ausgestellt haben[1]. Auf Grund des Vorbehalts in CPO § 1006[3] bestimmt AGzBGB Art. 180[1], daß für das Aufgebotsverfahren bei Staatsschuldverschreibungen das Amtsgericht Stuttgart Stadt bei den anderen Schuldverschreibungen das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Körperschaft ꝛc. ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig

[1] Vgl. auch V vom 26. Januar 1900 (RBl S. 101) §§ 5, 6.

ist. Ferner hat gemäß den Vorbehalten in CPO § 1017², ³ vgl. mit § 1009³ bei Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber nach AGzBGB Art. 180² die Bekanntmachung des Ausschlußurteils sowie eines auf die Anfechtungsklage ergangenen rechtskräftigen Urteils, durch welches eine Kraftloserklärung aufgehoben wird, außer durch den Reichsanzeiger auch durch einmalige Einrückung in das für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu erfolgen.

Nachträge.

Zu S. 201 Ziff. IV 1: Bekanntm. des Staatsminist. vom 30. Mai 1902, betr. die Formen des schriftl. Verkehrs der Behörden unter einander und mit dem Publikum (RBl S. 177); MB hiezu vom 9. Juni 1902 (ABl S. 39);

Zu S. 202 V vom 13. Juni 1902, betr. Aenderungen der GKO vom 11. Nov. 1899 (ABl S. 56); JMV vom gleichen Tage, betr. Behandlung der Gerichtskosten in Angel. der freiw. Gerichtsbarkeit (ABl S. 55).

Zu S. 273: Verfahren in Ehesachen.

Die nach früherem Recht vom Standpunkt der Unterhaltspflicht des Ehemanns zu bejahende Frage, ob dieser im Eheprozeß der Ehefrau zur Bezahlung eines Kostenvorschusses verpflichtet ist, ist seit Inkrafttreten des BGB lediglich eine güterrechtliche; aus den früheren württ. Normen über Errungenschafts- und allg. Gütergemeinschaft läßt sich eine solche Verpflichtung nicht herleiten, was für die vor 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen mit den Güterständen des früheren Rechts von Bedeutung ist — im Uebrigen vgl. Komm. Bd. 2 S. 200 ff.

Register.

(Citierweise: 228[3] = Seite 228 Note 3.)

A.

B.

(Citierweise: 228³ = Seite 228 Note 3.)

(Citierweise: 228³ = Seite 228 Note 3.)

(Citierweise: 228³ = Seite 228 Note 3.)

(Citierweise: 228[3] = Seite 228 Note 3.)

(Citierweise: 228³ = Seite 228 Note 3.)

(Citierweise: 228³ = Seite 228 Note 3.)

T.

U.

(Citierweise: 228[3] = Seite 228 Note 3.)

(Citierweise: 228³ = Seite 228 Note 3.)

Z.

Gessler, Reinhold

Die württembergischen Landesgesetze und Verordnungen zur Ausführung und Ergänzung der Civilprozeßordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes

Tübingen [u.a.] 1902